Oeffentliches Recht

des

deutschen Bundes

und der

deutschen Bundes-Staaten

von

L. v. Dresch,

Doctor der Philosophie und beider Rechte, Professor und Oberbibliothekar an der Universität zu Tübingen.

R. d. K. W. C. V. O.

Erster Theil.

Tübingen,

bei Christian Friedrich Osiander.

1820.

Oeffentliches Recht

des

deutschen Bundes

von

L. v. Dresch,

Doctor der Philosophie und beider Rechte, Professor und Oberbibliothekar an der Universität zu Tübingen, R. d. K. W. C. V. O.

Bayerische Staatsbibliothek München

Tübingen,

bei Christian Friedrich Osiander,

1820.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Der Verfasser kehrt durch das vorliegende Buch zu seiner ersten Beschäftigung mit der Jurisprudenz zurück, der er, insoferne sie ihn besonders anzog, auch während seiner historischen Studien nie fremd werden mochte, indem die Ausbildung der Verfassungen immer vorzugsweise seine Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Veranlassung dieser Schrift ward theils der dem Verf. ertheilte Auftrag, das öffentliche Recht des deutschen Bundes zu lehren; theils der Plan, dessen Ausführung ihn schon seit längerer Zeit beschäftigt, eine politische Geschichte Deutschlands zu schreiben, weil er glaubte und noch glaubt, daß jede Beschäftigung mit den Verhältnissen Deutschlands in irgend einer Beziehung, und um so mehr noch mit seiner Verfassung, diesem Zwecke nicht fremd, sondern förderlich sey. Abgesehen von diesen besondern Veran-

lassungen hält auch der Verf. dafür, durch seine Arbeit weder etwas Unnützes, noch etwas zu unternehmen, was durch die Arbeiten Andrer überflüssig geworden, da eine geordnete Uebersicht der Materialien zu einem deutschen Bundes-Staatsrechte, welche die Protokolle der Bundes-Versammlung enthalten, gewiß eben so als wünschenswerth erscheint, als sie bis jetzt durchaus noch vermißt wird. Eine weitere Frage aber, ob eine solche Arbeit jetzt schon an der Zeit sey, scheint dem Verfasser durch das schon im Jahre 1817 erschienene Werk von Klüber genugsam beantwortet; und ein solches Unternehmen, wenn es damals schon für nicht zu früh geachtet ward, jetzt für um so angemessener, als im öffentlichen Rechte des Bundes sowohl als der einzelnen deutschen Staaten in Rücksicht auf Entwicklung und Fortbildung seitdem unstreitig große Fortschritte geschehen, mit denen, was dazumal bestand, auf keine Weise vergleichbar ist. Uebrigens, hätte Klüber jetzt erst geschrieben, so würde der Verf. seine Arbeit nicht unternommen haben, da der pünktliche und genaue Fleiß jenes Gelehrten Nachfolgern kaum etwas anders übrig läßt, denn in seine Fußstapfen zu treten.

Der Plan des vorliegenden Werkes ist umfassender, als der des genannten Gelehrten, nicht zwar in den Materien, die bei allen positiven Wissenschaften als gegeben unveränderlich sind, aber doch in der Ausführung. Es soll ein vollständiges Handbuch, auch für Geschäftsmänner, werden, in Beziehung auf das gesammte in Deutschland geltende öffentliche Recht, im Ganzen sowohl als in den einzelnen Staaten; und zwar in drei Theilen, von denen jeder wieder als ein für sich bestehendes Werk betrachtet werden kann.

Der erste umfaßt das öffentliche Recht des deutschen Bundes, nicht nur als ein Ganzes betrachtet, sondern auch in wie weit durch ihn, gemäß der Bundes-Acte oder den Beschlüssen der Bundes-Versammlung die Machtvollkommenheit der einzelnen Bundes-Staaten bedingt ist: der Andre eine Darstellung der Verfassung in jedem einzelnen Bundes-Staate, sowohl was die von Alters her geltenden betrifft, als die nach einer zerstörenden Zeit erst neu wieder geschaffen werden mußten. Der Dritte die allgemeinen rechtlichen Grundsätze über Verwaltung überhaupt und die

Form der Verwaltung in den verschiedenen deutschen Staaten.

Den ersten Theil hat der Leser in der Hand. Der andre wird sobald folgen, als, was ja demnächst bevorstehen soll, diejenigen Staaten landständische Verfassungen werden erhalten haben, die ihrer noch entbehren: und der Dritte soll sich so früh, als es nur immer möglich ist, an den Zweiten anschließen. Unter diesen drei Theilen ist es der Erste, der im Laufe der Zeit wohl die meisten Veränderungen, oder vielmehr die meisten Zusätze zu erwarten hat. Deswegen ist es denn auch des Verfassers Plan, um seinem Werke fortdaurende Brauchbarkeit für jeden Leser zu versichern, von Zeit zu Zeit in wenigen Bogen Nachträge zu liefern: und er glaubt, die Ordnung, in welcher er die Materien abgehandelt hat, sey so beschaffen, daß sich an das Vorhandene das Folgende leicht werde anreihen lassen.

Was aber die Ordnung selbst angeht, in welcher der Verfasser das öffentliche Recht des deutschen Bundes dargestellt, so gesteht er, daß er sie nicht aus einem in voraus als allgemein gültig angenom-

menen Prinzipe, sondern aus der Natur und dem Umfange der gegebenen Materien selbst geschöpft. Er ist auch der Ueberzeugung, daß sich keine allgemeine Regel für die Form der Bearbeitung jedes positiven Staats-Rechtes aufstellen lasse, am wenigsten aber für das öffentliche Recht eines Bundes-Staates, der, nachdem er sich mehr oder minder entwickelt, auch viel oder wenig umfassen kann. Im Ganzen schien es dem Verf. am beßten, so genau als möglich die Ordnung der Bundes-Acte zu befolgen; und auch in Ausführung der einzelnen Materien hat er, so viel thunlich, überall die Worte des Gesetzes gebraucht.

Das öffentliche Recht des deutschen Bundes ist eine neue Wissenschaft, aber sie schließt sich an das alte deutsche Staats-Recht und das kaum siebenjährige des Rheinbundes an, so wie der deutsche Bund selbst auf den Trümmern des alten Reichs und des Rheinbundes aufgerichtet ward. Darum scheint löblich und sogar nöthig, das neueste öffentliche deutsche Recht an das alte (das selbst wieder ein Aelteſtes, Aelteres und Altes ist) und an das Mittlere anzuknüpfen. Nur, wie das zu machen

sey, das ist (überhaupt in der Welt) die Frage. Mit einer bloßen Uebersicht des früheren Zustandes ist, für das Wissen, keinem Menschen gedient; sie wird sogar schädlich, weil sie nie, die oft so wichtige Ausnahmen von den Regeln, zu enthalten vermag, also für die Anwendung in Ewigkeit voll Lücken bleibt: eine vollständige Darstellung des Alten aber, selbst in der größten Kürze, da, wo man die Aufgabe hat, das Neue zu lehren, wird Jeder für nicht am Orte halten. Deswegen ist es mit dem historischen Vortrage einer positiven Wissenschaft (ausgenommen wenn man ex professo ihre innere Geschichte lehrt, und also weder am Berufe noch an der Zeit es fehlt) immer eine mißliche Sache, und wenn auch der Lehrer das Historische nie vernachlässigen darf, um sich in dem ganzen Umfange seiner Wissenschaft zu orientiren und für jede Materie den rechten Standpunkt zu finden, so trägt doch das Einweben historischer Bruchstücke in die Darstellung der Wissenschaft selbst nie gedeihliche Frucht. Darum hat auch der Verf. nur angedeutet, daß ehmals etwas Andres gewesen, als jetzt; eine Uebersicht des öffentlichen Rechtes in den früheren Zeiten zu geben aber ganz unterlassen,

überhaupt aber vom früheren Rechte nur das erwähnt, was auch jetzt noch zu wissen, als geltendes Recht, unentbehrlich ist.

Wie hier, so stößt der Verf. wahrscheinlich auch noch in einem andern Punkte gegen Lieblings-Meinungen Vieler an, nämlich in Beziehung auf die Literatur. Als eine neue Wissenschaft hat zwar das öffentliche Recht des deutschen Bundes noch keine eigentliche Literatur; aber auch in Rücksicht auf das Wenige schon gegebene hat sich der Verf., wo er nur immer vermochte, lieber auf Andre bezogen, als selbst die Bücher-Titel angeführt, überhaupt aber nur das seiner Ueberzeugung nach Nöthigste beigebracht. Von jeher war der Verf. kein Freund vom (an sich sehr löblichem) Zusammentragen großer Literatur; seit er aber sich von Amtswegen mit neuer Anordnung und Aufstellung einer ziemlich großen Bibliothek zu beschäftigen hatte, so wie ihn fortwährend die Vermehrung derselben beschäftiget, ist wahrlich seine Liebe zu jenem Zweige der Gelehrsamkeit in schriftstellerischer Rücksicht um nichts gewachsen.

Was den Geist angeht, in welchem der Verf. seine Wissenschaft vorgetragen (und die Frage nach dem Geist, in dem einer darstellt, ist allerdings seit dem 20sten Sept. 1819 eine sehr wichtige geworden), so hat sie der Verf. eigentlich ohne allen (eignen) Geist dargestellt, und sich blos allein darauf beschränkt, das Geltende anzuführen, die Schlüsse, die sich aus dem Gegebenen ziehen ließ n, angedeutet, und das Andre der Zeit und dem Bunde überlassen. Dies ist nicht so anzusehen, als wenn der Verf. gar keine eigne Meinung hätte; aber er glaubt, daß sie nicht in die Darstellung dessen, was gilt, gehöre. Seine Meinung aber ist die von Preußen im Jahre 1815, nemlich daß drei Dinge für das Gedeihen des deutschen Bundes und Deutschlands schlechthin unerläßlich seyen, eine kraftvolle Kriegs-Gewalt, ein Bundes-Gericht, und eine landständische durch den Bundes-Vertrag gesicherte Verfassung *).

Ohne eine kraftvolle Kriegs-Gewalt bleibt Deutschland, wie vordem, der Tummelplatz, und

---

*) Klübers Acten des Wiener Congresses, B. II. S. 16.

nach den Umständen die Beute der Eroberer in Europa, „zur ewigen Schande und zum Spott der ganzen (so zahlreichen und starken) deutschen Nation" *); und wenn dem Bunde seine Schwäche gleich verbieten wird, Andern Beleidigungen zuzufügen, so wird doch das „Nicht-Dulden von Andern" **) nur von deren gutem Willen abhängen. Ohne ein Bundes-Gericht, fehlt der letzte und nothwendigste Schluß-Stein zum Gebäude des deutschen Bundes ***); es fehlt ein gesetzliches, immer bereites Hülfs-Mittel „gegen Souverainitäts-Mißbräuche der Fürsten" †); ein um so nöthigeres Hülfs-Mittel, als man in neueren Zeiten angefangen, „Souverainitäts-Rechte mit despotischen Rechten zu verwechseln ††); es fehlt gerade das, was dem alten deutschen Reiche, trotz seiner tausend Gebre-

*) Protok. B. IV. S. 177.

**) Protok. B. IV. S. 182.

***) Klüber's Acten. B. II. S. 17.

†) Klübers Acten. B. I. Heft I. S. 71.

††) Ebendeſſ. Acten. B. II. S. 109.

chen, einen bleibenden Werth für alle Zeiten versichert. Von landständischen Verfassungen endlich ist noch das Größte zu erwarten, Sicherheit gegen willkührliche, nicht zu des Landes Beßtem verwandte Steuern; Sicherheit gegen Gesetze, die blos von der Laune des Augenblicks eingegeben, oder veranlaßt durch ein einzelnes Ereigniß in allgemeiner Verordnung, ohne den Einen Schuldigen zu treffen, die persönliche Freiheit und die Freiheit des Eigenthums Aller kränken oder zerstören; Sicherheit gegen Verwaltungs-Mißbräuche durch Verantwortlichkeit ihrer Diener *); zuletzt gleiche Sicherheit Aller, und gleiche Liebe Aller für das Vaterland, das ihnen gleiche Rechte gewährt, durch Vertretung aller Classen der Bürger **). Solche Verfassungen aber sollen auch von selbst unter der Garantie des Bundes stehen; sie sollen nicht blos gegeben, sondern auch gehalten werden; und gegründeten Klagen das Ohr des Bun-

---

*) Vgl. Klübers Acten. B. I. Heft I. S. 70. S. 74. B. II. S. 44. S. 304. S. 432.

**) Ebendeſſ. Acten. B. II. S. 304.

des-Tages und sein Arm zum Schutze sicher seyn *).

Zu den drei Dingen, welche zum Gedeihen Deutschlands nöthig sind, möchte der Verf. noch ein viertes setzen, das erste und wichtigste von allen, die Bedingung und Seele alles Andern sowohl, als des ganzen Bundes, Etwas aber, was freilich durch äußere Institutionen sich weder schaffen noch binden läßt, — die Einigkeit unter den Bundes-Gliedern. Ohne diese hat es, so lange die Welt steht, noch keinen Bund, als nur dem Namen nach, gegeben; und nur durch sie ist Deutschland in Wahrheit ein Ganzes, stark, ein fester Bund Pfeile, der widersteht, wenn die Einzelnen auch leicht zerbrochen werden können. Aber freilich gehört zur Einigkeit, daß der Bund jedem Vortheile, keinem Schaden bringe; nicht ohne Opfer (denn ohne Opfer hat man Nichts in der Welt), aber so, daß die Frucht die Auslage immer überwiege. Das größte Gut von allen aber ist das selbstständige Daseyn; und wenn nur für dieses der Bund die Sicherheit gewährt, ist für Jeden, der auf sich selbst

*) Klübers Acten. B. I. Hft. I. S. 71. Hft. IV. S. 109. B. II. S. 16. S. 44. S. 305.

zu stehen nicht vermag, des Bundes Erhaltung und Einigkeit das erste Gesetz; nur darf von dem Starken im Bunde das nicht zu fürchten seyn, was als die größte Gefahr von dem Fremden und Feinde zur Aufrechterhaltung der Einigkeit treibt. Die Starken hingegen, die sich sonst wohl selbst helfen können, mögen des Löwen gedenken, den ein kleiner, verachteter Freund aus großer Gefahr errettet; sie mögen der letzten Wunden gedenken, die ihnen die Trennung Deutschlands von Deutschland geschlagen; und nie aus den Augen verlieren, daß jeder Mißbrauch ihrer Stärke mit der Einigkeit den Bund unwiederbringlich zerstört.

Wie viel ist von dem, was Deutschland Noth thut, oder früher für nothwendig erachtet ward, geschehen? Von der Einigkeit ist das Beßte zu hoffen, aber wenig zu sagen: sie ist noch auf keine Probe gestellt. Die Kriegs-Ordnung ist im Wesentlichen vollendet: aus ihr leuchtet viele gute Absicht hervor, aber verbergen hat sich nicht lassen, daß das Heer von 39 Herren gestellt wird. Verfassungen sind ein großes Werk; und in den 5 Jahren seit dem gefaßten Beschlusse ist man bei weitem noch nicht überall damit zu Ende gekommen, von

dem Minimum aber, das zu Wien einst vorgeschlagen worden, findet sich hie und da nur das Minus. Ein Bundes-Gericht endlich ist noch nicht aufgerichtet worden, und wenn der Bundestag sich manchmal berufen glaubte, auf Recht und Ordnung zu halten, so hat man recht zornige Reden über Eingriff in die Majestät der Souverainität vernommen. Und wie weit die Befugniß des Bundes bei Verletzung von Verfassungen gehe, die er selbst und ausdrücklich garantirt hat (alle andern ignorirt er ohnedies), findet sich nirgend bestimmt. So ist es: und so wie es ist, finden es Viele nothwendig und gut. Wer soll in dem Streite Richter seyn? Die Zeit? Die Zeit ist ein gefährlicher Richter: sie richtet das lebende Geschlecht nur, indem sie straft. Ihr Urtheil ist schon in der Vergangenheit: und folgt ihrer Warnung die Gegenwart nicht, so läßt die Zukunft selten mehr Reue und Erfüllung zu. Aber jeder, der die Macht hat, betrachtet die Vergangenheit auf seine Weise: die Leidenschaften sind die Brille, und wenn alle hören und sehen, was geschieht, wenige verstehen es. So geht alles, wie es gehen kann: aber über dem menschlichen Willen ist noch

die Natur der Dinge: unaufhaltbar wälzt sich das Rad der Zeiten: zu welchem Ziele wer unten bleibe, wer oben schwebe, das weiß nur Gott.

Was die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze angeht, die der Verf. seinem Werke voranschicken zu müssen glaubte, so ist er im Wesentlichen denen gefolgt, die er in seinem Natur-Rechte 1810 ausgesprochen. Hier nur einige Bemerkungen, um Mißverständnisse zu verhüten. Wenn er der historischen Ueberzeugung ist, daß bei Entstehung der Monarchien der Fürst früher war, als der Staat, so glaubt er, daß dies weder Fürsten eine Veranlassung seyn könne, sich ihrer Macht zu überheben, noch daß dadurch der Freiheit etwas vergeben werde. Denn der Fürst darf und kann dabei nicht vergessen, daß er erst durch die Unterwerfung Vieler, seines Volkes, aus einem mächtigen Gutsbesitzer zum weitherrschenden Fürsten geworden ist; und die Freiheit beruht auf einem ewigen Natur-Gesetze, auf einem göttlichen Gesetze, welches noch älter ist, als Fürsten und Staaten, und der Einzelne gibt von dieser Freiheit bei der Unterwerfung, nach Vernunft (die, beim Mangel posi-

tiver Bestimmungen, immer das annimmt, was der Natur der Sache gemäß ist) und nach Recht (welches im Zweifel immer für die Regel, die Freiheit, streitet), nur so viel auf, als die Erreichung des Staatszweckes nothwendig macht. Eben darum kann sich der Verf. auch nicht von der rechtlichen Nothwendigkeit und praktischen Wichtigkeit der allgemeinen Vereinigungs-, Unterwerfungs- und Verfassungs-Verträge überzeugen, durch welche die Souverainität von der Gesammtheit auf den Regenten übertragen werden soll, da ja die Gewalt desselben ohnedies durch ewige Gesetze, den Begriff und Zweck des Staates (um dessentwillen der Fürst in seiner erweiterten Sphäre ist), als begränzt dargestellt wird; und er hält nicht einmal für gut, das Staats-Recht auf Rechts-Fictionen aufzuführen, denen die Geschichte (denn in Entstehung der Staaten lassen sich diese Verträge nicht nachweisen) und die Natur der Sache (weil freie schon zu einer Gemeinde vereinigte Menschen sich gewiß der Herrschaft nicht entäußert haben würden) widersprechen. Der Verf. kann aber auch nicht begreifen, wie ein scharfsinniger Mann, wie Haller, in diesen Verträgen all das Unglück und

die Gefahr finden konnte, die jener Schriftsteller daraus ableitet.

Auf der andern Seite aber, wenn auch der Verf. der Freiheit nichts vergeben will, hält er es für gleich gefährlich, die Rechte des Fürsten zu schmälern. Er kann sich in einem monarchischen Staat das Volk ohne Fürsten so wenig denken, als den Fürsten ohne Volk (worin die freieste Monarchie England, als Muster vorangeht), und er betrachtet es als das größte Unglück, wenn das Volk in jedem Rechte des Fürsten nun eine neue Waffe gegen die Freiheit erblickt. Denn Ohnmacht des Regenten führt durch Anarchie zum sichern Untergange, wenn unumschränkte Gewalt nur in unweisen Händen durch Despotie dahin führen kann; jene ist ein Uebel an sich, diese nur durch Mißbrauch; und wenn die Geschichte nicht arm an Beispielen ist von Reichen, die unter unumschränkter Herrschaft mächtig, blühend und glücklich gewesen, so kennt sie keinen Staat, der durch Ohnmacht der Regierung nicht im innern verwildert und im auswärtigen Verhältnisse zum Spotte geworden wäre.

Was ist aber besser: unumschränkte oder ge-

mäßigte Monarchie? Jede ist gut zu ihrer Zeit. Und wie kein Geschichtskenner läugnen wird, daß es in allen Zeiten Völker gab und noch gibt, die die Freiheit nicht ertragen konnten und können, eben so gewiß ist, daß den Nationen Theilnahme an politischen Dingen gebührt, die durch Geist, Kraft und Willen, durch Verstand und Maas dazu fähig sind. Das Rechte, Wahre und Kluge ist überall nur das Naturgemäße: wer verkennt, was die Verhältnisse nothwendig machen, hat Schaden, und nachdem er zuviel oder zu wenig thut, bleibt sein Werk ohne Frucht, oder er wird durch die Umstände gewaltsam fortgerissen: wo aber Gewalt ist, da ist kein Maas, und wo kein Maas, keine Dauer.

Zuletzt kann der Verf. nicht umhin, sich und seinem Vaterlande Glück zu wünschen, daß es (wie wenig oder viel nun auch immer noch bei der Verfassung des deutschen Bundes zu wünschen übrig seyn mag) endlich doch wieder möglich geworden ist, von Deutschland als einem Ganzen zu sprechen und zu schreiben. Zu einem solchen Gedanken mochten sich vor acht Jahren die kühnsten Wünsche nicht erheben, zu einer Zeit, als die einzige Mög-

lichkeit der Wiedervereinigung Deutschlands die gemeinsame Unterjochung Aller unter französischem Szepter erschien. Diese Freude aber, Deutschland wieder als ein freies Ganze betrachten zu können, verdanken wir nächst Gott vor Allen den Opfern, den Siegen und der Standhaftigkeit des Kaisers Alexander: und der Verf. glaubt, daß auch dieses nicht vergessen werden dürfe, wenn von andrer Seite Rußland als ein Gegenstand des Schreckens dargestellt wird. Mögen aber auch Alexanders Nachfolger das segensvolle Andenken, daß Er sich in den Herzen aller Deutschen gestiftet, nicht in Fluch für sich verkehren! Was aber die Fürsten des deutschen Bundes angeht, die, indem sie die fremden Fesseln brachen, auch Deutschland wieder zu Ehren brachten, mögen sie, was gerechte Gewalt gegründet, im weisen Frieden auf lange Zeiten fest begründen!

Inhalts-Anzeige.

Seite

§. 1. Nothwendigkeit der Staaten 1
§. 2. Zweck des Staates 3
§. 3. Entstehung der Staaten 6
§. 4. Fortsetzung 8
§. 5. Umfang der Staats-Gewalt 11
§. 6. Die höchste Gewalt 13
§. 7. Die Staatsformen: I. Einfache. A. Monarchie.
a. Patrimon. Herrschaft 16
§. 8. b. Militairische Herrschaft. c. Theokratie 19
§. 9. B. Republiken. 2. Zusammengesetzte Verfassungs-Formen 21
§. 10. Einfache, zusammengesetzte Staaten 23
§. 11. Von der guten Staats-Verfassung 25
§. 12. Fortsetzung 27
§. 13. Fortsetzung 29
§. 14. Die Regierungs-Gewalten 30
§. 15. Staats-Recht 33

Oeffentliches Recht des deutschen Bundes.

Einleitung.

Allgemeine Vorbegriffe vom Staate überhaupt.

Seite

§. 16. Entstehung des deutschen Bundes: ältere Zeiten 37
§. 17. Der Rheinbund und der deutsche Bund . . . 39
§. 18. Verhältniß des deutschen Bundes zum deutschen Reiche und zum Rheinbunde 43
§. 19. Fortsetzung. 46
§. 20. Besondre Quellen des deutschen Bundes-Rechts . 48
§. 21. Umfang und Mitglieder des deutschen Bundes. a) Umfang im Allgemeinen . . 52
§. 22. b) Insbesondre Gränze gegen Frankreich . . 54
§. 23. c) Mitglieder des Bundes 57
§. 24. Fortsetzung 60
§. 25. Zweck des deutschen Bundes 62

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen der deutschen Bundes-Acte.

Erste Abtheilung.

Von der Bundes-Versammlung und dem Geschäftsgange bei derselben im Allgemeinen.

Seite

§. 26. Die Bundes-Versammlung 68
§. 27. Die Bundestags-Gesandten 78

Seite

§. 28. Verhältniß des Bundestags und der Bundestags-Gesandten zu Frankfurt. Schildwache. Zeitungen ... 72

§. 29. Freiheit von Gerichtsbarkeit und Schutzbriefe ... 73

§. 30. Arretirung zur Gesandtschaft gehöriger Personen. Haushaltung. Asyl. Freiheit von Abgaben ... 76

§. 31. Päße. Bürger der Stadt als Gesandte. Verfassung der Stadt Frankfurt ... 78

II.

§. 32. Plenum der Bundes-Versammlung. Engere Versammlung ... 80

§. 33. Gegenstände für das Plenum ... 82

§. 34. Stimmen-Mehrheit. Ausnahmen ... 83

§. 35. Weitere Erläuterung über die Fälle, in denen Majorität nicht statt finden soll. a) Bestimmung der Fälle. α) Im Allgemeinen 85

§. 36. β) Im Besondern ... 87

§. 37. b) Weiteres Verfahren, im Falle Einhelligkeit nicht zu bewirken ist ... 90

§. 38. Abstimmungs-Ordnung ... 92

§. 39. Vorsitz in der Bundes-Versammlung ... 94

§. 40. Vorläufige Geschäfts-Ordnung ... 95

§. 41. Ordnung in den Sitzungen. a) Allgemeine Bestimmungen ... 96

§. 42. b) Bestimmungen über Hindernisse den Sitzungen beizuwohnen ... 97

§. 43. c) Vertrauliche Sitzungen ... 98

§. 44. d) Ansage der Sitzungen ... 99

§. 45. Anlaß zu Verhandlungen ... 99

Seite

§. 46. Reihenfolge der Geschäfte " " " 101

§. 47. Ordnung des Geschäfts-Ganges.

a) In den Sitzungen überhaupt " " " 103

§. 48. b) In Beziehung auf jeden einzelnen Gegenstand 105

§. 49. Fortsetzung " " " " " " 106

§. 50a) c) Abstimmung " " " " " " 107

§. 50b) Form der amtlichen Communikation mit der Bundes-Versammlung " " " " " " 108

§. 51. Protokoll " " " " " " " " 110

§. 52. Diktatur " " " " " " " " 111

§. 53. Kanzlei. Registratur. Archiv " " " 112

III.

§. 54. Bundestags-Commissarien " " " " 114

§. 55. Arten der Commissionen " " " " " 115

§. 56. Wahl und Zahl der Mitglieder. Zeit, für die sie ernannt werden " " " " " 116

§. 57. Ende der Commissionen. Ablieferung der Acten 118

§. 58. Nöthige Zahl der Mitglieder zu einer Sitzung. Substitutions-Gewalt derselben. Stellvertreter " 119

§. 59. Geschäfts-Gang der Commissionen bei Privat-Eingaben " " " " " " 121

§. 60. Verhältniß der Commissionen zur Bundes-Versammlung " " " " " 123

IV.

§. 61. Vertagung " " " " " " 125

§. 62. Fortsetzung " " " " " " 127

Zweite Abtheilung.

Von den Objecten der Geschäfts-Thätigkeit der Bundes-Versammlung.

Erste Unterabtheilung.

Inneres Verhältniß.

Seite

§. 63. Von der Competenz der Bundes-Versammlung in Beziehung auf innere Angelegenheiten im Allgemeinen. 128

a) Auf den Bund selbst

§. 64. b) Auf die einzelnen Staaten und Regierungen des Bundes 130

§. 65. c) In Beziehung auf Einzelne Deutsche 134

§. 66. Fortsetzung 139

§. 67. Folgen aus dem Bisherigen.

a) Gesetzgebende Gewalt des Bundes 141

§. 68. b) Richterliche Gewalt 143

§. 69. c) Exekutive Gewalt 146

a)

I.

§. 70. Richterliche Gewalt des Bundes (bei Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich.

a) Wenn sie eintritt 148

§. 71. b) Vermittlung durch Ausschuß 151

§. 72. c) Austrägal-Instanz. α) Bildung derselben 153

§. 73. β) Verfahren der Austrägal-Instanz 156

§. 74. γ) Restitution ex capite novorum 159

Seite

II.

§. 75. Provisorische Exekutions-Ordnung.

a) Zweck derselben 161

§. 76. b) Commission zur Vollziehung der gefaßten Beschlüsse 162

§. 77. c) Vorbereitende Schritte zur Exekution . . . 163

§. 78. d) Die wirkliche Exekution 165

III.

§. 79. Die Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes . . 166

§. 80. Die Bundes-Matrikel 168

§. 81. Stärke des Bundes-Heers. Reserve desselben . 171

§. 82. Fortsetzung 173

§. 83. Verhältniß der Waffen-Gattungen 175

§. 84. Eintheilung des Bundes-Heers 177

§. 85. Bereithaltung der Contingente und der Reserve im Frieden 180

§. 86. Fortsetzung 181

§. 87. Mobilmachung des Bundes-Heers 183

§. 88. Oberfeldherr.

a) Verhältniß desselben zur Bundes-Versammlung 185

§. 89. b) Verhältniß zu den einzelnen Bundes-Staaten 188

§. 90. c) Verhältniß zum Heere 189

§. 91. Von dem General-Lieutenant und andern Chefs 192

§. 92. Von den Korps-Commandanten 194

§. 93. Bildung des Haupt-Quartiers 197

§. 94. Fortsetzung 198

§. 95. Verpflegung 200

§. 96. Fortsetzung 201

§. 97. Gerichtsbarkeit 203

Seite

§. 98. Fortsetzung : : : : : : 204
§. 99. Heeres-Polizei : : : : : 206
§. 100. Bundes-Festungen : : : : : 207
§. 101. Militair-Commission.
a) Bildung derselben : : : : 210
§. 102. b) Geschäfts-Kreis derselben : : : : 211
§. 103. c) Geschäfts-Gang derselben : : : : 213

IV.

§. 104. Bundes-Polizei.
a) Beschluß in Ansehung der Universitäten : 215
§. 105. Fortsetzung : : : : : : 217
§. 106. b) Central-Behörde zur Untersuchung revolutionairer Umtriebe.
α) Zweck und Sitz der Central-Commission : 219
§. 107. β) Geschäfts-Vollmacht der Central-Commission. 221

Zweite Unter-Abtheilung.

Auswärtiges Verhältniß des Bundes und der Bundes-Glieder.

I.

§. 108. Auswärtiges Verhältniß im Allgem. Rang : 224
§. 109. Allgem. diplom. Verkehr von Seiten des deutschen Bundes. Sprache : : : : 226
§. 110. Organ der Bundes-Vers. bei diplomat. Verhandlungen : : : : : : : 228
§. 111. Auswärtige Gesandtschaften bei dem deutschen Bundestage, Deren Akkreditirung und Vorrechte, 230

Inhalts-Anzeige.

Seite

§. 112. Verhandlungsart mit auswärtigen Gesandten 233

§. 113. Abberufung und Beendigung der Gesandtschaften 234

§. 114. Recht des Kriegs und des Friedens = = 235

§. 115. Bündnisse. Handels-Verträge und andre völkerrechtliche Beziehungen = = = = = 238

§. 116. Auswärtiges Verhältniß der Bunds-Genossen.

a) Zu fremden Staaten = = = = 240

§. 117. b) Der Bunds-Genossen unter sich = = 241

§. 118. Auswärtiges Verhältniß des Bundes zu den Bunds-Genossen = = = = = = 244

II.

§. 119. Handel und Schifffahrt auf dem Rheine. Freiheit des Handels. Abgaben = = = 246

§. 120. Erhebungs-Büreaus. Octroi-Flagge = = 250

§. 121. Erhebungs-Art. Verpachtung. Leinpfade = 251

§. 122. Tribunale = = = = = = = 252

§. 123. Central-Commission. Inspectoren = = = 253

§. 124. Aufhebung des Stapel- und Umschlag-Rechts. Kran-, Kai-, Magazingeld. Schiffer-Gilden. Neutralität = = = = = = = = 257

§. 125. Renten. Pensionen. Schifffahrts-Ordnung = 260

§. 126. Handel und Schifffahrt auf dem Neckar, dem Main, der Mosel, der Maas und der Schelde. 262

§. 127. Fortsetzung = = = = = = 264

Zweites Kapitel.

Besondre Bestimmungen der Bundes-Acte.

§. 128. Gerichts-Wesen dritter Instanz = = = 266

Seite

§. 129. Landständische Verfassungen in den Bundes-Staaten 269

§. 130. Fortsetzung " " " " " " " 273

§. 131. Von den Standes-Herren.

a) Im Allgemeinen " " " " " 277

§. 132. b) Im Besondern " " " " " 280

§. 133. Von den unmittelbaren Rechts-Angehörigen.

a) Auf der rechten Rhein-Seite " " " 283

§. 134. b) Auf der linken Rhein-Seite " " " 285

§. 135. Aufrechterhaltung der Verfügungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses in Beziehung auf das Renten- und Pensions-Wesen " " " 288

§. 136. Pensionen der Mitglieder des deutschen und Johanniter-Ordens. Pensionen der Mitglieder der ehmaligen Dom- und freien Reichsstifter. Kammergerichtliche Sustentations-Sache " " 296

§. 137. Religions-Verhältnisse " " " " " 299

§. 138. Fürstliches Haus Thurn und Taxis " " 301

§. 139. Besondre Rechte der Unterthanen der deutschen Bundes-Staaten " " " " " " 302

§. 140. Genauere Bestimmungen über Freiheit von der Nachsteuer " " " " " " " 305

§. 141. Preßfreiheit. Nachdruck " " " " " 307

§. 142. Verfügungen des einstweiligen Preß-Gesetzes " 309

Seite

§. 143. Fortsetzung " " " " " " " 311

§. 144. Fortsetzung " " " " " " " 313

§. 145. Handel. Verkehr. Schifffahrt " " " 315

§. 146. Grundsätze des Wiener-Congresses über Handel und Schifffahrt " " " " " " 317

§. 147. Fortsetzung " " " " " " " 319

Allgemeine Vorbegriffe vom Staate überhaupt.

§. 1.

Nothwendigkeit der Staaten.

Das erste und unläugbarste Recht jedes Menschen, dasjenige, welches alles Andre in sich enthält, ist das Recht Mensch zu seyn: d. h. das Recht, seiner Natur gemäß zu existiren. Wie aber die naturgemäße Existenz jedes Dinges, so hängt auch die des Menschen von der Entwicklung und vollständigen Darlegung seines Wesens ab. Alle menschliche Entwicklung ist weiter nach dem Zeugnisse der Geschichte an zwei Bedingungen geknüpft, einen festen Rechts-Zustand und Unterwerfung der Natur, oder Ueberwindung der Hindernisse, welche noch ungebändigte Naturkraft menschlichem Bestreben entgegensetzt. Jener ist nur möglich durch bestimmte Gesetze und mäch-

tige Handhabung derselben, diese durch vereinigte Menschenkraft. Das eine aber und das andre findet sich nicht, wenn die Menschen vereinzelt leben, sondern nur in ihrer Vereinigung, im Staate, wo alle sich einem gemeinsamen Willen unterwerfen, dessen Ausspruch die Ungewißheit des Rechtes hebt; wo die Gesellschaft dem Schwachen zur Vertheidigung des Seinen ihre Stärke leiht; und alle als Glieder eines Ganzen mit vereinigten Kräften auf Erreichung ihrer Zwecke hinarbeiten. Daher ist der Staat keine willkührliche, sondern eine nothwendige Gesellschaft a); so gewiß der Mensch wollen muß, Mensch zu seyn, und jenes nicht seyn kann, außer dem Staate. Er ist keine Erfindung des Menschen, so wenig als die Ehe, sondern eine natürliche, d. h., durch die Natur der Dinge selbst gebotene Gesellschaft, weil die ewige Welt-Ordnung schon in die Beschränktheit des Menschen das Bedürfniß, und in seinen Hang zur Geselligkeit den Trieb zum Staate gelegt hat, b). Und billig sollte darum der Zustand der Vereinzelung, den man gewöhnlich den Natur-Zustand nennt, ein in Wahrheit unnatürlicher Zustand genannt werden. Endlich ist der Staat die einzige vernunftmäßige Existenz des Menschen, weil die Vernunft will, daß der Mensch vollkommener Mensch sey, und er dieß nur seyn kann in Vereinigung und Wechselwirkung mit andern.

a) Nur die Wahl des Staates ist frei; aber daß jeder in einen Staat trete, der in der Nähe konstituirter Gesellschaften leben will, das haben die zu ihrer Sicherheit sogar das Recht von ihm zu verlangen.

b) vgl. Dresch Entwicklung der Grundbegriffe und Grundprinzipien des gesammten Privat-Rechts, der Staatslehre und des Völkerrechts 1810. §. 247. In wie ferne diese Ansicht des Verf. mit der von Haller, Adam Müller, Gönner, Rudhart übereinstimme oder nicht, überläßt er der Beurtheilung seiner Leser.

§. 2.

Zweck des Staates.

Gesellschaft nennt man eine Vereinigung von Menschen, d. i., freien Wesen zur Erreichung eines Zwecks. Der Staat unterscheidet sich von andern Gesellschaften durch den Umfang seines Zwecks. Er umfaßt alles, was der Mensch vernünftiger Weise wollen kann und muß, weil der nicht zum Theil nur im Staate und zum Theile außer demselben existirt, sondern ganz; und eben so wenig, indem er in den Staat tritt, einen Theil seines Wesens, oder dessen, was er demselben gemäß will, aufgiebt. Was also der Mensch wollen mag, muß er im Staate zu erreichen suchen, nur mit dem Unterschiede, daß er zu Einigem nur des Schutzes vom Staate bedarf, zu andern auch des Beistands desselben. a)

Alles aber, was der Mensch vernünftiger Weise wollen mag, erschöpft sich in den Urrechten, d. h., jenen Zwecken, die darum nothwendig und allgemein sind, weil sie aus den eingebornen Trieben und Bedürfnissen der menschlichen Natur überhaupt hervorgehen; und darum Rechte genannt werden können, weil der Mensch ein Recht hat,

Mensch zu seyn, d. h., seiner Natur gemäß zu existiren.

Solche Urrechte, welche das Gesammte Wollen des Menschen erschöpfen, sind neun, und nicht mehr, weil alles besondre, was irgend ein Mensch vernünftiger Weise wollen kann, sich auf sie zurückführen läßt. Es will aber der Mensch Eigenthum, um zu leben; Sicherheit, weil es ohne die keine Gewißheit des Eigenthums giebt; und Wohlstand, um sich auch des Lebens zu freuen. Er will Anerkennung seiner Persönlichkeit und darum Ehre; die Ehe, zu der der mächtigste Naturtrieb treibt; und Leben, von dem die Ausübung aller andern Rechte abhängt. Er will endlich, so gewiß der Sinn für Wahrheit und Schönheit in ihm liegt, Bildung, durch die jener Sinn entwickelt wird; eine Kirche, als äußeres Hülfsmittel, um so zu leben, wie es ihm sein Gewissen zur Pflicht macht; und den Staat, weil ohne ihn kein sicherer Rechts-Zustand, und ohne diesen keine vollkommene Entwicklung möglich ist.

Wenn diese wesentlichen Zwecke den Inhalt des menschlichen Wollens bestimmen, so bezeichnen 2 formelle Urrechte die Form des Wollens, seine Gränze: das auf Gleichheit, da alle Menschen auf gleiche Weise Gottes Ebenbild sind, und das auf Freiheit, ohne die es keine Gleichheit giebt. Diese Freiheit aber ist nicht Zügellosigkeit, d. h., Losgebundenheit von den ewigen Gesetzen Gottes und des eignen Gewissens, sondern nur von willkührlichen Satzungen andrer; und die Gleichheit will nicht, daß alle gleich

viel haben, sondern nur, daß jedem die gleiche Möglichkeit eröffnet sey, alles zu erwerben, wozu das Vermögen in ihm liegt, und so weit er die Rechte andrer dadurch nicht kränkt.

a) Auch in der neuesten Schrift über Staatswissenschaft von Ancillon 1820 ist als Zweck des Staates die Sicherheit angegeben: denn das „Zweck des Staates ist, durch gesetzmäßigen Zwang die Freiheit aller zu schützen" S. 38, heißt im Wesentlichen dasselbe. Auch er glaubt, mit Haller, daß mehr von der Regierung verlangen zum Despotismus führen müsse. Allein das ist nicht zu fürchten, so lange die Regierung, wie sie soll (s. unten vom Umfang der Staats-Gewalt), sich hütet, da einzugreifen, wo die Einzelnen oder ihre besondren Vereine für sich ausreichen wollen und können. Auf der andern Seite aber, wenn nicht geschieht, was geschehen soll, soll Er zum Handeln nicht Macht haben? Soll Er, wenn eine Gemeinde verwildert, weil sie der Schule entbehrt, die sie bedarf, und sie nicht will, weil sie nicht einmal das Bedürfniß empfindet, soll Er nicht Macht haben, ihre Errichtung zu gebiethen? Man sage nicht: die Sicherheit fordert, daß das Volk nicht verwildre: räumt man dem Staate ein, auch das zu ordnen, was nur mittelbare, nicht unmittelbare Bedingung der Sicherheit ist, so sind es mit dem angegebenen Zwecke und seinen Vortheilen für die Freiheit ohnedies nur leere Worte. Bleibt man dagegen bei dem engbegränzten Begriffe der Sicherheit, betrachtet man ihn als alleinigen Staatszweck, was darüber hinausgeht, als Tyrannei und Despotie, und liest, diesen Zweck fest im Auge behaltend, die Geschichte durch, so weiß man nicht, wie man von vielen Fürsten, welche die Geschichte (und mit Recht) groß nennt, urtheilen soll. Man überzeugt sich aber auch zugleich, daß (weil doch nur im Leben Wahrheit ist und nicht in der Theorie) es noch einen andern Maasstab für das Recht und die Pflicht der Regen-

ten, und daher auch für ihre Größe geben müsse, als jene engbegränzte Sorge für die Sicherheit ihrer Völker. Und gewiß, welcher Fürst das Bedürfniß seines Volkes richtig erkennt, ihm abzuhelfen die rechte Maasregel (die ohne ihn nicht zu Stande gekommen wäre) ergreift, und sein Volk dadurch weiter bringt, wird immer in der Geschichte groß heißen: er übt nichts als sein Recht und seine Pflicht. Wie aber diese Gewalt der Regierung ihren Ursprung in der ganzen Lage des Volkes hat, so hat sie in dieser auch ihre Gränze; und was in Peters des Großen Zeiten wohlthätig für Rußland heißen mochte, würde heut zu Tage in England Despotie genannt werden; und wenn eine Regierung bei unmündigen Völkern allein handeln muß und darf, da ist sie an die Mitwirkung der Völker gebunden, wenn diese ihr Interesse selbst zu vertreten im Stande sind, und wirklich vertreten.

§. 3.

Entstehung der Staaten.

Der Anfang des Staates ist in der Familie, und schon im patriarchalischen Zeitalter übte der Hausvater in seinem Hause im wesentlichen alle diejenigen Rechte, welche bei erweitertem Kreise die Gewalt des Regenten ausmachen. Wenn ein Hausvater durch wachsende Reichthümer sich viele Menschen verbinden, und vielen Schutz gewähren konnte; wenn er seine Stärke gebrauchte, um andre mit Gewalt zu unterjochen; oder wenn er als Gesandter Gottes den Glauben andrer gefangen nahm, bildete sich ein Reich — nach Verschiedenheit seines Ursprungs eine Patrimonial-Herrschaft, ein militärisches Reich (der Keim der Despotie), eine Theokratie. Aber

Ueberall ward Ueberlegenheit an Gütern, Kraft, Geist der Anfang der Staaten a), wie Haller in seiner Restauration der Staats-Wissenschaften b) vortrefflich gezeigt, was denn auch die beste Seite seines Werkes ist. Aber damit ist nur der factische Ursprung der Staaten nachgewiesen; es bedarf, was Haller übersehen hat, noch eines rechtlichen, und der kann, da von Natur Niemand Herr des Andern, und jeder Mensch frei geboren ist c), kein andrer seyn, als die freie Einwilligung des Gehorchenden. Sollte aber jener factische Grund des Ursprungs der Staaten, das Uebergewicht an Macht, auch zugleich das rechtliche Fundament desselben seyn, so würde, da jedes Ding, also auch das Recht, so weit sich erstreckt, als sein Grund, der Regent so weit gehen dürfen, als seine Macht reicht d), womit alle Freiheit aufgehoben wäre: was Haller selbst nicht will, da er ein Recht zur Auswanderung und zum Widerstande anerkennt. So bilden sich Monarchien.

a) Dresch system. Entwicklung u. s. w. §. 255.

b) Winterthur 1816 — 1818, bis jetzt 3 Bände. B. I. S. 342 ff. B. II. S. 9. ff.

c) Man wird doch dagegen die Herabwürdigung des Menschen durch erbliche Sklaverei, und Hörigkeit zum Boden nicht als Argument anführen wollen?

d) Das ist das „unius cujusque naturale jus eousque se extendit, quo ejus potentia“ des Spinoza, Opera omnia, Jenae 1803. B. II. p. 307. §. IV.

§. 4.

Fortsetzung.

Allein eben so gut, als sich viele Einem unterwerfen, der sie durch Macht übertrifft, können sie, freie Hausväter, bei gleicheren Kräften sich zu einem gemeinen Wesen vereinigen, ohne gerade einen Herrn anzuerkennen. Und das ist dann eine Republik.

Nur war nach dem Zeugnisse der Geschichte, so weit der Menschen Erinnerung zurückgeht, die Monarchie immer früher als die Republik a), und diese entstand erst durch Lossagung vom Königthume, also daß auch der Staat sich bildete, wie andre organische Körper, die nicht von außen hinein wachsen, sondern von innen, vom Kerne heraus, und das ist der Fürst, als der freiste und mächtigste Mann. Nur hat er, als solcher, keine andern Rechte, denn die aus seiner eignen Unabhängigkeit und seinem Eigenthume fließen, die Rechte über die Andern, seine Unterthanen, erwirbt er erst durch deren Unterwerfung, weil kein Mensch von Natur aus einen Herrn hat, sondern nur durch freiwilligen Gehorsam. Darum sagt man auch, daß das Volk der ursprüngliche Souverain sey, was in soferne wahr ist, als es nichts anders heißen soll, als daß jeder Mensch nur durch seine Unterwerfung Unterthan werde: soll das aber so viel heißen, daß das Volk als solches, als Gesammtheit, dem Regenten das Recht zur Regierung übertragen habe, so ist das ursprünglich, so viel wir wissen, nirgendwo geschehen, und konnte

der menschlichen Natur gemäß auch nicht wohl geschehen: es ist nicht geschehen, weil eine solche Uebertragung einen Vertrag zwischen den Unterthanen selbst voraussetzt, dem Regenten die höchste Gewalt übertragen zu wollen (denn der Einzelne kann kein Recht zur Regierung über die andern geben, das er selbst nicht hat); ein Vertrag, von dem wir nirgendwo lesen b): es konnte auch nicht wohl geschehen, weil, wenn sich die Einzelnen durch einen solchen Vertrag zu einem Ganzen und Gemein-Wesen gebildet hätten, sie schwer (ohne Gewohnheit früheren Gehorsams, ohne den Zwang äußerer Umstände) die Freiheit aufgegeben, und einem Herrn die Gewalt übertragen haben würden. c)

Man nimmt gewöhnlich drei Verträge zur Erklärung des Ursprungs der Staaten, und so auch der Monarchie an: 1) den Vereinigungs-Vertrag, d. h., die Uebereinkunft der Gesellschafs-Glieder, einen Staat bilden zu wollen; ein Vertrag, der wohl in der Republik vorkömmt, in der Monarchie nie; höchstens Vertrag der Einzelnen, mit dem Mächtigen, dem sie sich unterwerfen; öfter noch Unterwerfung blos durch die That. Auch bedarf es solchen Vereinigungs-Vertrags zur Erklärung des rechtlichen Ursprungs der Monarchie nicht, da das Recht des Regenten zum Regieren fest steht, sobald es durch freiwilligen Gehorsam anerkannt ist. 2) Den Unterwerfungs-Vertrag, der, um von der Gesammtheit mit dem Regenten abgeschlossen zu werden, immer den Vereinigungs-Vertrag voraussetzt, und von selbst fällt, wenn jener fehlt.

Statt seiner ist das Factum des Gehorsams. 3) Den Verfassungs-Vertrag zur Bestimmung der Gränzen der höchsten Gewalt, der wohl hie und da, nicht ursprünglich, sondern hinterdrein abgeschlossen wird, wenn Umstände ihn nöthig und möglich machen; in der Idee aber nicht einmal nöthig ist, um die höchste Gewalt begränzt darzustellen, da sie es schon an sich und ohne ausdrücklichen Vertrag durch die natürlichen Rechte des Menschen, und das Wesen und den Zweck des Staates ist d).

a) Darüber s. schon Böhmer (J. H.) Introductio in jus publicum universale 1710. p. 208. §. XIII. n. c. und Pars Special. L. I. C. 1. de origine imperiorum civilium. Ihm folgt Haller Restauration u. s. w. B. II. S. 1. ff.

b) Ein ganz anderer Fall tritt bei einem schon Constituirten Staate ein, der durch eine Revolution als schon gebildete Gesammtheit in die ursprüngliche Freiheit zurücktritt: hier kann Uebertragung der Souverainität im letzten Sinne vorkommen, wie z. B. in England an Wilhelm III. 1688. Aber auch hier wird sie dann alleiniges Recht des Regenten; und unabhängig von der Verfügung des Volks.

c) Von wem hat denn nun bei der angegebenen Genesis des Staats der Regent die Souverainität? Das eine Element, die persönliche Unabhängigkeit, und daß er Niemanden über sich erkennt, das hat er von sich: das andre, die Rechte, die er über seine Unterthanen übt, die hat er durch deren Unterwerfung. Der Staat aber besteht nur in dem Vereine von Fürsten und Volk: daher ist nach englischen Gesetzen kein Parlament möglich ohne den König; daher sind die Bande des Staates schon gelöst, sobald sich das Volk dem Regenten gegenüber als eine selbstständige Gemeinheit benimmt. Uebrigens hat auch so die Gewalt des Fürsten ihre

sichere festbestimmte Gränze, und ein Ziel, bei dem sie aufhört.

d) Dresch system. Entw. §. 255.

§. 5.

Umfang der Staats-Gewalt.

Alle Staaten haben ein doppeltes Fundament ihrer Entstehung, die Beschränktheit des Einzelnen und seine freiwillige Unterwerfung. Da nun diese selbst wieder auf jener beruht, weil nicht anzunehmen ist, daß ein Mensch sich dem Willen andrer, selbst in der freisten Republik, unterwerfen würde, wäre er in der Lage, nur seinem eignen folgen zu können, so ist auch nicht anzunehmen, daß er sich weiter unterwerfen wollte, als er um seiner Beschränktheit willen zur Erreichung seiner wesentlichen Zwecke muß. Daher hat der Staat wohl alle Gewalt, die er haben muß, um die Hindernisse und Erreichung der wesentlichen Zwecke für die Einzelnen zu entfernen, und er hat desto mehr Gewalt, je mehr die nur von ihm erwarten, oder je mehr er nach den Zeit-Umständen leisten muß, weil er es nur kann auf Kosten der Einzelnen a): aber er hat auch nur da Gewalt, wo die Einzelnen seines Beistandes bedürfen. In allen Dingen also, in denen Einzelne oder besondre Genossenschaften sich selbst genug sind, und sie ihre Zwecke allein (versteht sich überall ohne Kränkung der Rechte andrer und Störung des Ganzen) erreichen können, soll er nicht eingreifen: weil er nur ist wegen Beschränktheit der Einzelnen, also seine Gewalt erst da anfängt, wo das

Vermögen der Einzelnen aufhört. Daher können in jedem Staate besondre Vereine bestehen, wie die Familien, die Gemeinde, die Kirche und andre freie Gesellschaften, die unabhängig bleiben, so lange sie sich selbst genug sind, und andre nicht stören. Und jenes wird gerade der kräftigste Staat seyn, in dem Vieles durch Gemeingeist vieler solcher Vereine geschieht, weil er viele Mittelpunkte des Lebens hat b): dagegen, wo alles von einem Punkte ausgeht, wenn dort Erschlaffung oder Tod eintritt, das Ganze zu Grunde gehen muß.

So viel von der Gewalt des Staates im Allgemeinen, in der Idee, die nur das Prinzip giebt, dessen Anwendung die Umstände bestimmen. Daher um des möglichen Widerstreits entgegengesetzter Interessen in der Anwendung willen die Nothwendigkeit urkundlichen Rechts. Dies ist die erste Regel: das allgemeine Prinzip hilft nur Lücken ergänzen. Das urkundliche Recht mag die Gewalt auch über die Gränzen des Prinzipes hinaus erweitern; es gilt, weil jeder Mensch von seiner Freiheit mehr aufgeben mag. Aber solche Rechtsbestimmung ist selten, weil die Gewalt ihr Recht in ihrer eignen Stärke findet; des Volkes Recht ist in seinen Briefen, und gerade auf den Trümmern des urkundlichen Rechts ist die unumschränkte Gewalt aufgerichtet.

a) Es giebt also kein überall anwendbares festbestimmtes Quantum et quale der Rechte, welches für alle Staaten dasselbe wäre: sondern wie das Rechte in der Idee und der Wirklichkeit das Naturgemäße d. h., aus den wesentlichen Verhält-

nissen der Dinge hervorgehende ist, so auch, was die Rechte der Staatsgewalt betrifft. Es giebt nur eine allgemein regulative Norm: Der Staat darf und muß um so weniger thun, je mehr die Einzelnen und Privatvereine thun: er darf und muß desto mehr thun, je weniger von diesen geschieht. Darnach beurtheilt man auch die Staaten, und tadelt an dem, der das Nöthige nicht thut, daß er in seiner Entwicklung zurückbleibe; und an dem, der ohne Noth eingreift, das schädliche und tyrannische Vielregieren. Aber dieses hat in den Begierden des Menschen seinen Grund, die immer so weit gehen, als sie vermögen; und wenn es früher nicht geschah, so fehlte es nicht an der Theorie, durch die misverstanden sich so etwas beschönigen ließe, sondern an der Gewalt. Ueberhaupt aber kann der mögliche Misbrauch das Recht an sich nicht aufheben; nur bewirken, daß man auf Maasregeln, diesen zu begegnen, denke. Daher der Ruf nach Repräsentation. Ueber Misbrauch, und besonders darum Misbrauch, weil ein mündiges Volk vorausgesetzt wird, Placidus (Petersen) Literatur der Staatslehre. S. 4 ff. 21 ff. 33 ff.

b) Aber das Leben und der Gemeingeist lassen sich nicht erzwingen, wo sie nicht sind, und soll da das Gute geschehen, so muß es von Oben herab bewirkt werden. Wo würde jetzt Rußland seyn, wenn Peter der Große sich blos darauf beschränkt hätte, für die Sicherheit zu sorgen.

§. 6.

Die höchste Gewalt.

Derjenige, dem das Recht zusteht, die zur Erreichung der wesentlichen Zwecke des Menschen, also des Staatszwecks nöthigen Maasregeln anzuordnen, dem schreibt man die höchste Gewalt zu. Sie kann 1) nur eine seyn, so gewiß ein Zirkel nur einen Mittelpunkt haben kann. Wo

es zwei höchste Gewalten giebt, ist die Einheit des Staates zerrissen, sind eigentlich zwei Staaten, die nichts hindern kann, die Gesellschaft feindlich zu zerreissen. Wohl aber kann der Eine Regent so gut eine physische, eben so gut eine moralische, eine zusammengesetzte Person seyn, von der nach Uebereinstimmung der einzelnen Mitglieder oder Stimmenmehrheit die Regierung geführt wird. Sie ist

2) unwiderstehlich, d. h., kein Privatmann darf seinen Privatwillen gegen den des Regenten mit oder ohne Gewalt geltend machen, weil er sich der höchsten Gewalt unterworfen hat. Allein es versteht sich, da alle Unterwerfung nur zur Erreichung der wesentlichen Zwecke des Menschen, der Urrechte, geschieht, daß der Regent nur in so ferne unwiderstehlich sei, als er das Rechte, und innerhalb der Schranken seiner natürlichen oder urkundlich bestimmten Gewalt will. Ueber diese Gränze hinaus handelt er nicht mehr als Regent, sondern als Privatmann; und wie nur der Regenten-Eigenschaft auf der einen Seite auf der andern die Verbindlichkeit des Gehorsams entspricht, so wird der Widerstand gerecht. Dies haben selbst solche anerkannt, die der höchsten Gewalt nichts vergeben, z. B. Haller a); und mehrere Völker haben sich dieses Recht zum Widerstande urkundlich vorbehalten b). Aber eine andre Frage ist, ob es klug sey, von einem solchen Rechte Gebrauch zu machen: mislingt der Widerstand, so wird er als Rebellion gestraft; im besten Falle drohen alle Schrecken eines bürgerlichen Krieges; und nach dem Zeugnisse der Geschichte führen Revolutionen oft zu größern Uebeln, als die sind,

die man, durch Anwendung der Gewalt, verhüten wollte. — Die höchste Gewalt ist 3) inappellabel, d. h., über dem Regenten ist Niemand, der seine Ansprüche abzuändern, oder in ihrer Erfüllung aufzuhalten befugt wäre, weil seine Gewalt die höchste ist. Eben darum ist denn auch der Inhaber der höchsten Gewalt der Regent, als solcher, und für alles, was er im Besitze der höchsten Gewalt thut, unverantwortlich; unter keinem Richter auf Erden; und strafbar nur seinem Gewissen und Gott c). 4) Endlich ist die höchste Gewalt selbstherrschend, d. h., der Regent ordnet Alles nach seiner eignen vernünftigen Einsicht, weil, wenn ihm die Einsicht eines Andern Gesetz wäre, dieser und nicht der Regent die höchste Gewalt hätte. Indeß, da dem Regenten die Gewalt nicht zukömmt um seinetwillen, sondern über die, welche sich ihm unterworfen haben, zu deren Bestem, so hat er sie auch so zu üben, wie es das Wohl des Ganzen und das natürliche und geschriebene Recht erfordert: und hierüber wird er sich selten irren, wenn er (unter mündigen Völkern) der allgemeinen Stimme folgt.

Den Rechten der höchsten Gewalt entsprechen die Verbindlichkeiten derer, die sich ihr unterworfen: vor allem die Pflicht des Gehorsams und der Treue, der Vaterlandsliebe und des Eifers für das Beste des Ganzen. Wie aber nach dem obigen nur ein verfassungsmäßiger Gehorsam, innerhalb der Schranken der natürlichen und urkundlichen Gewalt der Regierung, Pflicht ist; so hängen auch

die übrigen Tugenden von dem Geiste des Regiments ab, welches sie weckt oder erstickt, je nachdem es selbst ist.

a) Restauration u. s. w. Th. II. p. 428 ff.

b) Vergl. Antimachiavel, oder über die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams v. Jakob. 2. Aufl. 1796. Feuerbach Antihobbes, oder über die Gränzen der höchsten Gewalt 1803; am besten Haller a. a. O.

c) Der Regent sei irresistibilis, inappellabilis, unus, so Schlözer Staatsrecht 1793. §. 22. p. 75.

§. 7.

Die Staatsformen.

1. Einfache. A. Monarchie. a) Patrimonial-Herrschaft.

Alle Staaten sind entweder einfache oder zusammengesetzte, wie auch die Verfassungsformen selbst einfache oder zusammengesetzte seyn mögen. Einfache Verfassungsformen giebt es nur drei, je nachdem Einer, oder Viele (ein Ausschuß), oder Alle herrschen, Monarchie, Aristokratie, Demokratie. In Beziehung auf die Monarchie haben sich oben schon a) drei Entstehungsformen nachgewiesen.

I.) Es unterwerfen sich viele einem, der über sie durch Reichthümer und Macht hervorragt, ohne Gewalt, um an seinen Gütern Theil zu nehmen, oder seines Schutzes zu genießen. Dies nennt man Patrimonial-Herrschaft b). In so ferne der Fürst blos die Befugnisse ausübt, die aus seiner eignen Unabhängigkeit und seinem Eigenthume fließen,

übt er freilich nur sein eignes Recht, ohne daß Irgend Jemand ein Mitwirkungs-Recht zustünde: will aber der Fürst über die Freiheit und das Eigenthum der andern Staats-Genossen verfügen, so ist natürlich, daß, die gefragt zu werden verlangen, wo es sich um ihre Rechte handelt, auch ihre Stimme geltend zu machen befugt sind. Denn in der Unterwerfung liegt noch kein Aufgeben der Rechte; vielmehr sollen die, und gerade die wichtigsten von allen, Eigenthum und Freiheit, durch des Staates Schutz erst recht sicher werden. Und wenn auch der Unterthan vom Fürsten und Staate manches verlangt, was er, weil es zu seinem Besten geschieht, bestreiten muß; so ist doch nicht anzunehmen, daß er auf sein Recht verzichtet, zum Zwecke und zu den Mitteln ausdrücklich einzuwilligen, wo nicht unbestreitbar unbedingte Ergebung statt findet c).

Daher liegt denn eine Vertretung der Nation, da, wo es sich um ihre Rechte handelt, ganz in der Natur der Sache: daher ist denn auch der Ruf nach derselben in dem Maaße lauter geworden, als die Regierungen ihre Gewalt weiter ausdehnten; und daher finden wir von dem Augenblicke an Freiheitsbriefe, Verträge mit Fürsten, Mitwirkung von Ständen, als jene von dem ursprünglichen Grundsatze abwichen, alle Ausgaben nur aus ihren eignen Domainen zu bestreiten; und das Alles mehr oder minder nach der Milde der Regierung, dem Geiste des Volks, und den Umständen. Daher endlich, wie das Volk freier ist, je weniger es von der Regierung verlangt, und je

mehr es durch eigne freie Vereine zu erreichen versteht, wie z. B. in England; so ist auch die Regierung desto freier und ungebundener, je weniger sie Beiträge von den Unterthanen begehrt.

Wo aber, wie es auch geschehen kann, alle Gewalt in den Händen des Fürsten niedergelegt ist, da verfügt er, zwar nur zu des Ganzen Bestem, aber allein nach seiner Einsicht in Beziehung auf gemeinnützige Anstalten über Zweck und Mittel d); und Thorheit ist's, ihn auf den bloßen Schutz beschränken wollen, nicht nur wegen des Widerspruchs mit dem Zwecke des Staates, von dem man aller Urrechte Realisirung erwartet, zu der die Kräfte der Einzelnen oder ihrer besondern Vereine nicht hinreichen; sondern auch, weil ein solcher Staat, indem er in Entwicklung hinter andern zurückbleibt, sich selbst schwächen und seinen Untergang vorbereiten muß.

Demnach giebt es unbeschränkte Patrimonial-Herrschaften und beschränkte; Unbeschränkte da, wo der Regent nicht über sein Recht, was sich von selbst versteht, sondern auch über das Recht des Volkes ohne Mitwirkung desselben, oder nur zu des Ganzen Bestem, und nur so weit es dazu nöthig ist, zu verfügen die Befugniß übt: Beschränkte, wenn dem Volke urkundlich oder durch Uebung vorbehalten ist, in allem, was sein Recht betrifft, vollgültige Stimme zu haben.

a) §. 3.

b) Ueber die Haller Restauration den ganzen 2ten Band.

c) Aber sie kann statt finden; und fand und findet nach dem Zeugnisse der Geschichte bei manchen Völkern statt: und so bewährt sich auch bei der Repräsentation wieder, was für alles Recht gilt, daß es überall nur das Natur-Gemäße sey, d. h., was aus allen bestehenden Verhältnissen eines Volkes, d. h., eines Vereins vernünftig-sinnlicher Wesen mit Nothwendigkeit hervorgeht. Damit ist aber immer noch ein Maasstab für alles Recht gesetzt, damit das bestehende Unwürdige sich nicht als würdig brüste, und ein Ideal, nach dem die Regulirung aller Rechtsverhältnisse zu streben hat, nemlich, daß nur das in höchster Instanz und ohne weitere Appellation an etwas Höheres recht ist, was auch der vernünftigen Natur des Menschen als angemessen erscheint.

d) Die Unbeschränktheit bezieht sich also nur auf die Form, nicht auf den Zweck: und das macht den Unterschied zwischen der uneingeschränkten Monarchie und der Despotie.

§. 8.

Fortsetzung.

b) Militairische Herrschaft. c) Theokratie.

Wird das Reich durch gewaltsame Unterwerfung begründet, so entsteht eine militairische Herrschaft. Sie ist gerecht, in so fern der Zwang selbst ein gerechter war: da aber des Siegers Recht immer zweifelhaft bleibt, weil er zugleich Parthei ist, bis des Unterworfenen Anerkennung es heiligt, so beruhen auch militairische Herrschaften dem Rechte nach immer auf freiwilliger Anerkennung; ist aber ihre Grundlage die bloße Gewalt, so löst die Uebermacht des Gehorchenden das Band, wie es von der Uebermacht des Herrschers geknüpft ward. Solche militairische Herrschaften, wie die von unsern Ahnen auf den Trümmern

des römischen Reiches errichteten, waren und sind zu gleicher Zeit Patrimonial-Herrschaften, so daß, was von diesen auch von jenen gilt: und ihre Festigkeit beruhte gerade auf Erhaltung des Patrimonium a), aus dem die Getreuen, die Stützen des Throns erhalten wurden b). Im Oriente pflegen dergleichen Herrschaften despotisch zu seyn, d. h., solche, die weder Freiheit noch Eigenthum der Beherrschten anerkennen c), höchstens, daß der Stamm des Eroberers einige Vorzüge genießt. Eine solche Herrschaft beruht einzig auf der Gewalt, die sie begründet, und wie das Regentenhaus (dessen Beispiele die Stamms-Genossen folgen), in Weichlichkeit versunken, aufhört, furchtbar zu seyn, zerfällt die Herrschaft d). — Wird endlich die Herrschaft durch geistige Ueberlegenheit im Namen Gottes und durch den Glauben begründet, ist der Fürst zugleich Prophet oder Vertrauter Gottes, so bildet sich eine Theokratie. Kein Herr übt größere Gewalt, als der mit den Körpern auch zugleich die Gewissen beherrscht, und wenn er befiehlt, auf Gottes Auftrag spricht: nirgend auf der Welt sind Einrichtungen, Gesetze, Gebräuche beständiger, als die theokratischer Staaten, weil von ihnen abweichen Auflehnung gegen Gottes Willen wäre: versteht sich, so lange der Glaube bleibt, mit dem die Theokratie steht und fällt e). Wie aber in der militairischen Herrschaft die Begleiter des Eroberers besondre Vorzüge genießen, so theilen in der Theokratie die Priester mit dem Fürsten die Herrschaft. Und schwer läßt sich sagen, wie weit in dem theokratischen Reiche die Gewalt des Fürsten und der

Priester gehe, da alles unter Gottes Leitung steht: sie geht so weit, als der Glaube.

a) Bis der aufblühende Bürgerstand eine neue Grundlage gab.

b) Johann v. Müller: Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichten. B. II. 1810. S. 31. 32.

c) Heeren: Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der alten Welt. Th. I. Abth. I. 1815. S. 15. S. 83. ff. S. 659.

d) Vgl. Welcker: die letzten Gründe von Recht, Staat, Strafe 1813. p. 145. ff.

e) Welcker a. a. O. S. 157. ff.

§. 9.

Fortsetzung.

B.) Republiken. — 2. Zusammengesetzte Verfassungs-Formen.

Der Monarchie gegenüber steht die Republik. Sie ist entweder Aristokratie oder Demokratie. Reine Aristokratie ist nur da, wo der Ausschuß der Regierenden nach Geburts-Recht herrscht: wählt das Volk die Regenten, so sind sie nichts, als dessen Diener, keine Herren. Unter sich bilden die Aristokraten ein gemeines Wesen: wer nicht dazu gehört, ist Unterthan. Und über die Unterthanen haben die Aristokraten dieselben Rechte, wie in der Monarchie der einzige Fürst: und eben so wie da, unbeschränkte oder beschränkte, durch Versammlungen des Volkes oder Zuziehung der Häupter desselben, wo es sich um seine Rechte handelt a).

Demokratie endlich findet sich da, wo sich das gesammte Volk selbst regiert, entweder unmittelbar und allein in seinen Volks-Versammlungen, oder durch seine frei b) erwählten Repräsentanten, deren Vollmacht es bestimmt. Hier ist die Souverainität bei dem gesammten Volke, wie in der Aristokratie bei den Aristokraten, in der Monarchie bei dem Fürsten. Und wie es keine Unterthanen, sondern nur ein gemeines Wesen und Bürger giebt, so hat auch die Gewalt keine Gränzen, weil demjenigen, der etwas selbst will, nicht Unrecht geschieht: es müßte denn ein Theil des Volkes durch partikulaire Verfügungen sich zum Tyrannen über den andern aufwerfen. Und auch das ist geschehen, und oft genug: denn keine Staatsform ist von Ausartungen frei.

Dies sind die einfachen Staatsverfassungs-Formen. Zusammengesetzte heißen jene, in denen sich von den verschiedenen Verfassungsformen etwas findet. Genauer betrachtet aber scheint, daß der zusammengesetzten Verfassungsformen ursprünglich viel weniger sind, als man glaubt: die meisten sind nur Uebergangs-Stufen von einer Verfassung zu der andern, oder Ausartung einer einfachen Verfassungsform.

a) Deswegen ist denn auch der Art. 13. der Bundesacte auf die freien Städte anwendbar. S. Klüber: Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der teutschen Bundes-Staaten. 1817. §. 218.

b) Ohne Rücksicht auf Geburt: denn sonst ist der Demokratie etwas von Aristokratie beigemischt: Nicht so, wenn ein gewisses Vermögen nothwendig zur Wählbarkeit ist, weil das zu erwerben in eines jeden Gewalt steht. Darum sind alle nordamerikanischen Freistaaten Demokratien: vielen der schweizerischen ist ein aristokratisches Element beigemischt.

§. 10.

Fortsetzung.

Einfache Zusammengesetzte Staaten.

Alle Staaten sind weiter: einfache oder zusammengesetzte, Staaten-Einigungen. Ein einfacher Staat ist da, wo eine Gesellschaft ein für sich durchaus allein bestehendes, von keinem größeren Vereine abhängiges Ganze bildet. Wo aber ein in gewisser Beziehung für sich bestehender und unabhängiger Staat wieder einen Theil eines größeren Ganzen ausmacht, und eben dadurch in seiner Gewaltfülle gebunden ist, findet sich ein zusammengesetzter Staat, eine Staaten-Einigung. Man kennt zwei Hauptformen, den Staatenbund (Föderativ-Staat) und den Bundes-Staat (Staatensystem). Im Bundes-Staate ist eine doppelte Regierung, eine allgemeine, die gerade in den wichtigsten Dingen über alle Mitglieder des Bundes sich erstreckt; und eine besondre für die einzelnen Bundes-Staaten in domestiken Angelegenheiten, deren Gewalt nur so weit geht, als die allgemeinen Gesetze erlauben. Nichts ist der Central-Regierung fremd, was zu den Zwecken des Staates gehört: und man kann sagen, daß die Gewalt der besondern Regierungen erst da anfange, wo die der Allge-

meinen aufhört. Solche Staatensysteme kennt die ganze Geschichte nur zwei: das alte deutsche Reich, und den nordamerikanischen Freistaat; jenes ein monarchisch-aristokratisches Staatensystem (freilich mehr im Prinzipe als in der Wirkung), an dessen Spitze der Kaiser und die Fürsten standen a): dieser ein demokratisch-repräsentativer Bundesstaat, in dem das Volk durch seine Repräsentanten sich regiert; auf dem Congresse, den alle beschicken, und dessen Gewalt über alle Provinzen sich erstreckt — die Centralregierung; und die einzelnen Provinzen durch eine besondre Regierung, die für jede nur von den Bürgern derselben gewählt wird b). Im Staaten-Bunde dagegen giebt es keine gemeinschaftliche Regierung; jeder Staat besteht, was seine Angelegenheiten betrifft, als ein besondres Ganze für sich; und alle bilden hauptsächlich nur in so ferne Eines, als sie ein ewiges Vertheidigungs-Bündniß gegen äußere und innere Feinde umschlingt. Solche Genossenschaften gab es mehrere in der alten und neuen Welt, von denen nur eine sich erhalten hat, die schweizerische Eidgenossenschaft c), und eine ist neu hinzugekommen, der deutsche Bund. Indeß, wie alle allgemeine und scharfbegränzte Begriffe, alle strenge Scheidungs-Linien nicht vollkommen auf das Leben passen, indem nichts allgemeines sondern nur besondres, dies aber in den mannichfaltigsten Formen, und jede wieder nur Uebergangs-Stufe zu einer andern ist, so hat auch die Wirklichkeit die scharfe Gränze zwischen Staatenbund und Bundesstaat in ihren besondern Gebildungen vermischt; und wie das alte deutsche Reich, obgleich ein Staatensy-

stem dem Grundsatze nach in Wahrheit immer mehr zum bloßen Staatenbunde ward, so hat der deutsche Bund schon seiner Stiftungs-Urkunde nach manches in sich aufgenommen, was im Begriffe dem Buudesstaate eigenthümlich ist d).

a) Gönner. Teutsches Staats-Recht 1804. §. 88. §. 90. Die wenigen Reichsstädte (ohnedies in ihrer Theilnahme an den Geschäften auf dem Reichstage beschränkt §. 162.) kommen in keinen Betracht.

b) Die Constitutions-Acte vom 17. Sept. 1787. in de Martens Recueil des principaux traités etc. P. III. p. 76.

c) Der Bundes-Vertrag vom 8ten Herbstmonat 1814. bei Usteri: Handbuch des schweizerischen Staatsrechts B. I. 1815. S. 4 — 23.

d) vgl. unten §. 25.

§. 11.

Fortsetzung.

Von der guten Staatsverfassung.

Die Frage nach der besten Staats-Verfassung ist unnütz. Es giebt keine, durch welche jeder Misbrauch der Gewalt verhindert werden könnte, man müßte denn zu den verschiedenen Aemtern und Controlen, durch die man jenes erreichen will, auch vollkommene Menschen schaffen können. So aber, da allen Menschen gleiche Fehlerhaftigkeit einwohnt und die Gewalt überall gleiche Versuchung mit sich führt, kann nichts verhüten, daß von dem Wäch-

ter begangen werde, was man bei dem andern durch die Wache zu verhüten gedachte a). Auch schadet das allzugroße Mistrauen oft sich selbst, weil man auch das Gute in dem Maaße erschwert, als man das Böse unmöglich zu machen versucht. Hat aber eine Regierung nicht einmal mehr Macht genug, zu gemeinsamer Vertheidigung alle Kraft energisch zu vereinigen, so steht ein solcher Staat am Abgrunde oder stürzt in ihn hinab, wie Schweden und Polen gelehrt. Indeß bedarf es zu kraftvoller Vertheidigung nicht gerade einer unumschränkten Herrschaft: und Vertretung des Volkes muß man loben, nicht nur, weil dadurch öffentlicher Geist geweckt, und manches, so wie auch der Sinn für Opfer zum Besten des Ganzen durch Patriotismus hervorgerufen wird, was sonst die Regierung nur mühsam, und gewöhnlich nur halb zu erzwingen vermag; sondern auch wenn man bedenkt, daß es kein sicheres Mittel giebt, als Volks-Vertretung, um die Wünsche und Stimme der Unterthanen zu den Ohren der Herrscher zu bringen (was als der Anfang aller Besserung betrachtet werden muß); und daß, alles zu können, was man wollen mag, für jeden Menschen, und so auch für den Herrscher eine allzugroße Versuchung ist b).

a) Dresch. System. Entwicklung u. s. w. §. 268—295. Vgl. Ancillon a. a. O. Ueber die Formen des Staats S. 51. ff.

b) Vgl. auch oben §. 2. N. a.

§. 12.

Fortsetzung.

Von der guten Verfassung.

Als thörigt aber erscheint der Versuch, einem Volke eine Verfassung künstlich geben und sie gleichsam aus nichts schaffen zu wollen. Jedes solches Unternehmen ist mislungen, und am auffallendsten in der französischen Republik. Eine Verfassung ist nur gut, wenn sie das Resultat der ganzen Geschichte eines Volkes, seiner hergebrachten Einrichtungen, Sitten, Rechte und politischer Verhältnisse ist a). Aber auch jede ist gut, ja die einzig gute für ein gegebenes Volk, wenn sie als Product seiner ganzen Lage und seiner gewohnten Verhältnisse erscheint. Denn nicht die Form macht das Wesen einer Verfassung aus, sondern der Geist des Volkes, der erst die Form beleben muß; und dieser Geist ist das von Menschenhand unzerstörbare Werk der vorausgegangenen Jahrhunderte: und wie eine sonst vortreffliche Medicin, welche der Natur des Kranken nicht angemessen ist, den Tod bewirken kann, so schadet eine nicht natürliche, d. h., der Lage und den Verhältnissen des Volkes nicht angemessene Verfassung, anstatt zu nützen.

Auch bleibt jede Verfassung gut, so lange die Einrichtungen und der Geist fortdauern, auf welche sie ursprünglich aufgebaut worden b). Damit ist nicht ausgesprochen, daß eine Verfassung in allen Formen in Ewigkeit unveränderlich bestehen müsse; vielmehr muß sie den Verände-

rungen, welche die Zeit unwiderstehlich herbeiführt, gemäß sich entwickeln, wenn sie den Verhältnissen angemessen, also gut bleiben soll. Dies ist die löbliche Reformation. So z. B. wenn in einem Staate adeliche und geistliche Herren bei Steuern und Kriegen allein nur darum gefragt wurden, weil sie auch nur allein im Besitze der Freiheit und des Eigenthums alle Andern zu ihren Unterthanen zählten, so ist das natürlich: wenn sich aber neben ihnen ein freier, Geld- und Volk-reicher Mittelstand erhebt, der nun auch beitragen kann und soll, so ist der Natur der Sache gemäß, daß auch der gefragt werde; und hat sich der Bauernstand von seinen Fesseln losgemacht, und Freiheit und Eigenthum erworben, so gebührt auch ihm seine Stimme, wenn über das Seine soll verfügt werden. Dabei ist immer zu beobachten, daß der ursprüngliche Grundsatz der Verfassung beibehalten werde, also dem die höchste Gewalt bleibe, der sie nach der Art der Verfassung üben soll: sonst ist das keine Reformation, sondern eine Revolution. Aber auch Revolutionen sind unvermeidlich, wenn durch den Zahn der Zeit alle ursprünglichen Grundlagen der Verfassung zernagt sind; und die römische Republik war zu Eines Herrschaft überreif, als sie Augustus unterjochte.

a) vgl. Ancillon a. a. O. p. 48.

b) Das ist auch der Grundgedanke von Montesquieu Esprit des Lois L. VIII. Ch. I. ff.

§. 13.

Fortsetzung.

Von der guten Verfassung.

Außer einer guten, d. h., den Verhältnissen eines Volkes angemessenen Staatsform, gehört noch zum Glücke und zur Dauer eines Staates eine gute Regierung und ein gutes Volk. Gut ist eine Regierung, wenn sie aus Grundsatz innerhalb der natürlichen oder urkundlichen Schranken ihrer Gewalt im Geiste des vernünftigen Willens aller und zum Besten des Ganzen regiert: gut das Volk, in dem Gehorsam, Treue, Vaterlands-Liebe und Eifer für das allgemeine Beste leben. Eines aber verdirbt das Andre. Bei gewaltthätigem und nachläßigem Regiment, wie kann man Treue, Liebe und Eifer vom Volke erwarten: und ist das Volk schlecht, so muß jede Regierung hart und despotisch werden. Rechtschaffene Diener machen fromme Herren: ein verdorbenes Volk aber, auch nur in den höheren Ständen, hat und muß böse Fürsten haben. Ohne die angeführten Tugenden trägt keine Verfassung rechte und volle Frucht: aber es ist möglich, daß gewisse Formen und Schranken die Verderbniß der Regierung verzögern, und bei dem Volke eben dadurch und vermittelst des öffentlichen Lebens manche Tugenden, wie Vaterlands-Liebe und Treue, nähren: und auch das ist bei Abwägen beschränkter und unbeschränkter Staatsform nicht zu übersehen.

§. 14.

Die Regierungs-Gewalten.

Regierungsgewalten werden hier die mit einer Zwangsbefugniß ausgerüsteten Rechte genannt, welche dem Regenten zur Erreichung des Staats-Zweckes zukommen. Alle Regierungs-Rechte können sich nur auf die Erreichung des Staats-Zweckes überhaupt, oder auf die Erreichung eines besondern Zweckes beziehen. Jene mögen allgemeine Regierungs-Rechte, diese besondre heißen.

Die Erreichung des Staatszwecks überhaupt hängt von der Belebung und Erhaltung des Staates im Ganzen ab: so wie, damit irgend ein organisches Wesen seine Bestimmung erreiche, Leben und Erhaltung erforderlich ist. Wie aber die Gesellschaft, welche wir Staat nennen, gleich dem einzelnen Menschen, aus Geist und Körper besteht, so bedarf es sowohl eines geistigen als eines körperlichen Prinzips des Lebens und der Erhaltung. Das geistige Prinzip der Belebung sind die Gesetze, so wie das materielle Geld und Gut, die für den Staat das sind, was für den Körper das Blut. Nehmt dem Staate die Gesetze, oder die Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, so bringt ihm Willkühr und Gesetzlosigkeit oder Mangel an Kraft den Tod. Das geistige Prinzip der Erhaltung sind die Beamten, die über Erhaltung der bestehenden Gesetze und Einrichtungen durch Rath, Ermahnung, Befehl und Urtheil, durch geistige Einwirkung wachen; das materielle, die bewaffnete Gewalt, die, wo Warnung

und Befehl nicht ausreichen, mit Gewalt die Erhaltung des Bestehenden schützen. Demnach giebt es allgemeine Regierungsrechte zur Belebung des Staates, die gesetzgebende und die Finanz-Gewalt; für Erhaltung desselben das Staats-Organisations-Recht (das Recht Beamten und ihren Wirkungs-Kreis zu bestellen) und das Militair-Recht.

Die besondern Regierungs-Rechte beziehen sich auf die Erreichung einzelner Staats-Zwecke, besondrer Urrechte. Deren giebt es überhaupt neun: Eigenthum, Sicherheit, Wohlstand, Leben, Ehre, Ehe, Staat, Kirche, und Bildung a). Das Seine (das Eigenthum) wird jedem zugetheilt, durch die rechtliche oder richterliche Gewalt, Justiz; für die allgemeine Sicherheit sorgt die Polizei; und Anstalten zur Beförderung des allgemeinen Wohlstandes zu treffen, zu denen die Kräfte Einzelner und besondrer Vereine nicht hinreichen, ist Sache der staatswirthschaftlichen Gewalt. Die Bildung endlich ist Object der öffentlichen Erziehungs- und Bildungs-Anstalten. Die übrigen Urrechte bedürfen zu ihrer Geltendmachung keiner besondern Anstalt: denn Mann und Frau suchen sich zur Ehe schon von selbst: Ehre und Leben sind als das angebohrne Eigenthum des Menschen schon durch den Schutz des Eigenthums, vermittelst der Justiz, überhaupt geschützt: die Kirche beruht nach christlichen Begriffen auf besondern Vereinen, und mag überhaupt überall darauf beruhen, wo man zur Begründung der kirchlichen Anstalt des Staates nicht bedarf (doch kann die Kirche auch politisches Institut

seyn, wie in der alten Welt, wie in Sina, überall, wo besondre Vereine für die religiöse Bildung nicht sorgen, deren Mangel dem Staate nicht gleichgültig seyn kann): das Urrecht auf einen Staat endlich findet seine Realisirung schon in der besondern Gesellschaft. Demnach giebt es nur vier besondre Regierungs-Rechte: 1) das Recht, Erziehungs-Anstalten zu begründen und über die nothwendige Bildung aller zu wachen, 2) die Justiz, 3) die Polizei, 4) die staatswirthschaftliche Gewalt (die mit der Polizei eins in der sogenannten Regierung seyn kann). Es mag nicht mehr besondre Regierungsgewalten geben, weil alle Gewalt der Regierung ja nur um Erreichung des Staats-Zweckes willen ist; und mehr besondre Regierungs-Gewalten als die angeführten zur Erreichung der besondern Staats-Zwecke unnöthig sind. Dasselbe gilt von den allgemeinen Regierungs-Rechten b).

Alle diese Regierungs-Gewalten finden sich in jedem Staate, wie sie denn aus seinem Begriffe und Zwecke nothwendig hervorgehen; mehr oder weniger ausgebildet, nach den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung und nach den Bedürfnissen des Volkes; worüber der früher angeführte Grundsatz gilt, daß, je mehr durch die Vereine der Einzelnen geschieht, desto weniger ausgebreitet und eingreifend die Gewalt der Regierung seyn darf und muß.

a) §. 2.

b) Was die Rechte eines Staates betrifft, die ihm gegen einen Andern, gleichfalls zur Erhaltung des Ganzen sowohl als zur Geltendmachung einzelner Urrechte zustehen,

so gehören die eigentlich ins Völker-Recht. Es sind, außer den allgemeinen, in den Urrechten überhaupt liegenden Befugnissen, das Recht des Krieges und Friedens, der Gesandtschaften, der Bündnisse und andrer Verträge. Das Völker-Recht und das Staats-Recht zusammen bilden das öffentliche Recht: daher der Name dieses Werkes, weil es die Rechtsverhältnisse des deutschen Bundes nicht blos in seinen innern Verhältnissen, sondern auch in seinen auswärtigen Beziehungen darstellt.

§. 15.

Staats-Recht.

Das Staats-Recht entwickelt die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Regenten und derer, die regiert werden, gegeneinander, deren Grund, Zweck und Gränze die Erreichung des Staats-Zweckes ist. Und da der ganze Staat nur als eine Anstalt zur Erreichung der Urrechte zu betrachten ist, in dieser Beziehung aber überhaupt nur die beiden Fragen vorkommen können: 1) wer hat das Recht, die zur Erreichung des Staats-Zweckes nöthigen Mittel anzuordnen? und 2) worin bestehen diese Mittel dem Zwecke des Staates gemäß? so wird auch jedes Staats-Recht mit Beantwortung dieser beiden Fragen erschöpft seyn. Daher hat jedes Staats-Recht nur zwei Theile, von denen der eine von der Verfassung, der andre von der Verwaltung des Staates handelt: nemlich jener von dem Subjecte und den Gränzen der höchsten Gewalt; dieser von den Regierungs-Rechten a). Und das Staats-Recht ist allgemeines oder besondres positives, indem es die wechselseitigen Rech-

te und Verbindlichkeiten zwischen Regierung und Volk blos aus dem Wesen des Staates überhaupt, oder nach Inhalt der besondern Gesetze, Gewohnheiten und Verhältnisse einer gegebenen Gesellschaft entwickelt.

a) Nicht aber jedes positive Staats-Recht muß gerade in dieser Ordnung vorgetragen werden. Aus dem bestimmten Zwecke des gegebenen Staates, aus der Ausbildung der gesammten öffentlichen Verhältnisse, aus der Natur und Menge der Bestimmungen kann sich eine andre Art des Vortrags als zweckmäßig ergeben, wie das z. B. bei dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes der Fall ist.

Oeffentliches Recht

des

deutschen Bundes.

Oeffentliches Recht
des
deutschen Bundes.

Einleitung.

Von der Entstehung, den Rechts-Quellen, dem Umfange und Zwecke des deutschen Bundes.

§. 16.

Entstehung des deutschen Bundes.

a) Aeltere Zeiten.

Man hat immer, und nicht mit Unrecht, das alte deutsche Reich, gerade wegen Vielheit seiner Herrschaften, als ganz vortrefflich gepriesen, um das Volk im Frieden alle Segnungen desselben und bürgerlicher Freiheit genießen zu machen a); aber eben jene Vielherrschaft, mit der Einheit und Energie der Maas-Regeln zur Vertheidigung des Ganzen unverträglich schien, machte Deutschland im Kriege gegen auswärtige Feinde ohnmächtiger, als die

Nachwelt in Betrachtung der Volks-Zahl, der natürlichen Reichthümer, des Geistes der Nation glaublich finden wird b). Diese Schwäche entsprang und nahm zu mit Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit, die selbst wieder eine Folge der ganzen geschichtlichen Entwicklung Deutschlands, der Anstrengungen der Kaiser zur Unterjochung Italiens, des Streites mit den Päbsten, des häufigen Aussterbens der königlichen Familien, und andrer für Ausbiloung der königlichen Macht ungünstiger Verhältnisse, auf der andern Seite des natürlichen Strebens (aller Mächtigen) nach Unabhängigkeit war. In der That hielt Deutschland mehrere Jahrhunderte weniger die Macht des Kaisers, als solchen und die Verfassung, als die Grösse der Hausmacht des habsburgischen Hauses, früher die politische Lage Europens, der Mangel mächtiger Feinde zusammen c). Als aber zur politischen Trennung auch noch die religiöse Spaltung kam, als Frankreichs Macht und wachsender Einfluß großen Reichs-Fürsten einen sicherern Weg zu Vortheilen und Unabhängigkeit durch Verbindung mit dem Fremdling zeigte, als das Halten an Kaiser und Reich, als der Thron von Hohenzollern neben den von Habsburg durch Friedrich II. in Deutschland gestellt ward, existirte das Reich nur noch dem Namen nach als ein Ganzes d): und als endlich nach mancher Verminderung Deutschlands im Revolutions-Kriege, durch Napoleon Bonaparte Oestreichs Macht vollends gebrochen, und im Preßburger Frieden Süd-Deutschland schon gewissermaßen von allem Rechts-Verbande losgerissen

war, konnte man das deutsche Reich in der That schon als aufgelöst betrachten e).

a) Vgl Gönner: deutsches Staatsrecht 1804. §. 1. Dresch Uebersicht der allgemeinen politischen Geschichte Europens B. III. 1814. S. 133. 429. ff. Dresch: Betrachtungen über den deutschen Bund 1817. S. 16.

b) Klübers Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des deutschen Staatsrechts 1803. §. 76. ff. (vollständige Schilderung der innern Schwäche Deutschlands in jeder Beziehung) vgl. Europ. Annalen 1806. IX. 239. Politisch. Journal 1806. S. 593. Freilich sprechen in den angeführten Erklärungen nur Betheiligte, der französische Gesandte, und der Reichs-Erzkanzlar, der das Reich verläßt: aber sie sagen die Wahrheit.

c) Dresch: allgem. Gesch. B. III. S. 52. Ebendess. Betr. über den deutschen Bund S. 13.

d) Dresch: allgem. Gesch. B. III. S. 430.

e) Allmälige Zerstörung des deutschen Reichs seit dem Anfange des Revolutionskrieges bis zur Stiftung des Rheinbundes bei Klüber: Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten 1817. §. 26 — 30.

§. 17.

Fortsetzung.

b) Der Rheinbund: der deutsche Bund.

Also benützte der Kaiser der Franzosen seine Uebermacht und die Zeit, um die Gewalt in Deutschland zu erlangen, nach der Frankreich seit langem gestrebt hatte, und verband sich diejenigen durch den rheinischen Bund a), die

sich weder selbst mehr gegen Frankreich vertheidigen, noch in jenem Augenblicke genugsame Vertheidigung von andern erwarten konnten. Damit war das tausendjährige Reich aufgelöst, und Franz II. legte die deutsche Kaiser-Krone nieder b). Dieser Bund kam in seiner siebenjährigen Dauer nicht einmal in seinen ohnedies schon so mangelhaften Grundzügen zu einer vollkommenen Entwicklung, da es dem Protector mehr um seine Macht, als um das Beste des mit ihm verbündeten Volkes, mehr um die einzelnen Bündnisse der Fürsten mit ihm, als um deren Verbindung unter sich zu thun war, weil jene durch Abhängigkeit der Einzelnen seine Stärke mehrten, diese die Vereinigten auch wider ihn hätte stärken können c). Wie aber so der rheinische Bund, den Reiz der oft genug vom Protector gekränkten Souverainität abgerechnet, nicht einmal bei den Fürsten, und noch weniger bei ihren Völkern großen Beifall finden konnte; dem übrigen Europa aber wegen unnatürlicher Erhöhung der französischen Macht verhaßt seyn mußte, also keine Stütze hatte, als die Gewalt dessen, der ihn gestiftet: so fiel er denn auch mit dem Stifter selbst, und nachdem die Einzelnen d), als Europa gegen Napoleon Bonaparte waffnete, sich schon vom Rheinbunde durch Wort oder That losgesagt, ward seine Vernichtung durch die vier großen Mächte, welche Europens Ketten gebrochen hatten, ausgesprochen e), und selbst vom königlichen Hause in Frankreich anerkannt f), welches die hohen Ansprüche des kaiserlichen zu behaupten sich nicht stark genug fühlte. An die Stelle des rheinischen Bundes

trat der deutsche Bund ff). Denn wenn auch die grossen Mächte die Wiederaufbauung der in der Revolution zerrütteten Staats-Verhältnisse auf den alten Grundlagen sich vorgesetzt, und für Wiederbelebung des alten Reichs unter seinem Kaiser sich Stimmen erhoben, so schien es doch unmöglich oder unrecht, Verhältnisse und Ansprüche, die im Laufe von Jahrhunderten sich entwickelt, befestigt, und in den Zeiten des rheinischen Bundes vollends ausgebildet hatten, mit einem Schlage zu vernichten g), und mit dem alten Schatten eines Kaisers und Reiches war Niemanden gedient h). Also schuf man, noch gedrängt durch die Zeit-Umstände i), nicht vielleicht, was überhaupt das Beste k) war, was aber die gegebenen Verhältnisse allein ertragen zu können schienen, und das ist der deutsche Bund l).

a) 12. Jul. 1806. Die Acte in Klüber Staats-Recht des Rheinbundes 1808. p. 561. ff.

b) 6. Aug. 1806. Polit. Journal 1806. S. 859.

c) Dresch Allgemeine pol. Gesch. B. III. S. 598. ff. S. auch Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung B I. S. 48.

d) S. z. B. Klüber Acten des Wiener-Congresses: 8 Bände 1815 — 1819. B. I. Heft 2. S. 54. B. II. S. 273. B. IV. S. 427. 431. Bauers, Behr's und Schotts, allgemeine Staats-Correspondenz 1814. B. I. Heft 1. N. 1.

e) Pariser-Frieden vom 30ten Mai 1814. Art. 6. Angefangene Acten. B. I. Heft 1. S. 16. Oestreich. Note vom 22ten Nov. 1814. in Klübers angefang. Acten u. s. w. B. I. Heft 1. S. 108. Acte

final du Congres de Vienne Art. 53 — 64. 118. in Klübers Schluß-Acte des Wiener Congresses u. s. w. 1816. S. 55. ff. S. 93. Dem allen war die Proklamation von Kalisch vom 13. März 1813 vorangegangen; und wie dort schon Aufhebung des Rhein-Bundes und Wiederherstellung der deutschen Freiheit als Zweck des Krieges gegen Frankreich angegeben worden, so ward diese auch Zweck der großen Allianz, die sich nach und nach gegen Frankreich bildete, vgl. die obenangef. Note.

f) Angef. Pariser Frieden v. 30ten Mai 1814. Art. 6.

ff) Die Nothwendigkeit desselben ward schon in dem eben angef. Artikel ausgesprochen. Ueber die Verbindlichkeit der deutschen Fürsten, dem Bunde beizutreten, s. Klübers Staats-Archiv u. s. w. B. I. S. 39. S. 52. Oestr. Note v. 22ten Nov. 1814. Klübers Angef. Acten B. I. Heft I, S. 104.

g) Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener-Congresses 3 Hefte in einem Band. 1816. S. 59. S. 60. S. 61. S. 123. S. 547.

h) Ueber die verschiedenen Entwürfe von Oestreich und Preussen (10 an der Zahl), so wie über die mislungenen Vorverhandlungen von Oestreich, Preußen, Hannover, Baiern, Würtemberg, Klüber Acten des W. C. B II. S 293. Angef. Uebersicht S. 61. und Ebendess. Acten B. II. S. 64. ff. Uebersicht S. 20. 21. Ueber die Verhandl. seit der Theilnahme v. 29 andern Vereinigten der Fürsten und Städten S. 59. ff. S. 120 ff. S. 132. ff. Klübers Acten B. II. S. 324 — 568. Besonders bemerkungswerth sind noch die Noten der 29 verbünd. Fürsten und Städte v. 16. Nov. 1814. Klübers Acten B. I. Heft 1. S. 72., und vom Freiherrn von Gagern als Oranien- und Nassauischen Gesandten v. 13. Jan. 1815. Klübers angef. Acten B. I. Heft II. S. 63. Ueber die Verträglichkeit des Pariser Friedens mit

der Idee eines Kaisers s. Ludens Nemesis B. III. Stück. III. Nr. IV. Nr. V.

i) Klübers Uebersicht S. 132. S. 144. besonders Ebendess. Acten B. II. S. 512.

k) S. darüber die Erklärungen von Hannover, Preußen, Luxemburg, Mecklenburg in Klübers Acten B. II. S. 524. S. 546. S. 550. S. 556.

l) Diesen Titel führt der deutsche Bund kraft der Bestimmung seiner Bundes-Glieder (Bundes-Acte Art. I.), und Anerkennung desselben von den europäischen Mächten, welche die Wiener Congreß-Acte, von der die Bundes-Acte theils durch wörtliche Einrückung der ersten 11 Artikel (Schluß-Acte des W. C. Art. 53 — 63), theils durch ausdrückliche Erklärung, daß sie als ganz eingerückt betrachtet werden sollte (Art. 64 und 118. 9) einen Theil ausmacht, unterzeichnet haben, oder ihr beigetreten sind. (Ueber diese s. Klübers Uebersicht S. 566.) Eben diese Mächte sind denn auch als Garanten des Bundes zu betrachten. Klübers Oeffentliches Recht des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten 1817. §. 55. Die deutsche Bundes-Acte (v. 8. Jun. 1815) in den Protokollen der deutschen Bundes-Versammlung (8 Bände und 3 Bände Nachtr. Actenstücke 1816—1819) B. I. 1816. S. 30. ff. Die Ratificationen derselben Ebenda S. 28. S. 29. S. 126. Eine kurze Uebersicht des Ganges der Verhandlungen zur Errichtung des Grund-Vertrags des deutschen Bundes s. in Klübers Staats-Archiv des deutschen Bundes B. I. S. 39. ff.

§. 18.

Verhältniß des deutschen Bundes zum deutschen Reiche und zum Rheinbunde.

Die größte Zerstörung der alten Verhältnisse des deutschen Reichs ward durch den Lüneviller-Frieden a) bewirkt,

in dem die Abtretung des linken Rhein-Ufers an Frankreich und das Prinzip der Säkularisation (schon früher erörterte Punkte) endlich festgesetzt wurden; dann durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß b), welcher die Entschädigungen der durch jene Abtretung verlierenden Erbfürsten bestimmte; und endlich durch den rheinischen Bund, durch den und in dessen Blüthe nicht nur viele ehmalige weltliche Reichsstände (die dem früheren Sturme entgangen waren) ihren Mitständen zum Eigenthum überlassen, oder wenigstens deren Oberhoheit untergeordnet wurden c), sondern der auch alle deutschen Reichs-Gesetze für nichtig und unverbindlich erklärte d). Durch den deutschen Bund sind diese Bestimmungen sanctionirt worden, da er auf den Trümmern jener Zerstörung aufgeführt ist; und in so ferne muß das alte deutsche Staats-Recht (welches den Anfang der Zerstörung noch in seine Bestimmungen aufnahm) und das Staats-Recht des Rheinbundes auch jetzt noch in manchen Punkten als geltend betrachtet dd) werden. Ausdrücklich als verbindlich anerkannt wurden übrigens 1) sowohl in der rheinischen e), als deutschen Bundes-Acte f) diejenigen Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, welche die Rechte der Gläubiger und Pensionaire und die Rheinschifffahrts-Octroi betreffen g). Auch versteht sich 2) daß auf jene deutsche Staaten, welche dem Rheinbunde gar nicht beigetreten waren, die Aufhebung deutscher Reichs-Gesetze gar keine Beziehung haben konnte, wenn gleich mit Auflösung des Reiches die Anwendbarkeit der meisten Gesetze

wegfallen mußte; so wie auch durch jene Aufhebung die durch die Reichs-Gesetze schon erworbenen Privat-Rechte h) einzelner Fürstlicher oder Privat-Personen, z. B. durch Eventual-Belehnung und Anwarthschaft erworbenen Successions Rechte, nicht gekränkt werden durften, und daher auch jetzt noch gültig sind i).

a) de Martens Recueil des principaux traités etc. (7 Bde und 8 Supplementbände) T. VII. p. 518. ff. (und T. II. Suppl. S. 296.)

b) Der Deputations-Receß von Gaspari (mit Erläuterungen, Th I, II. 1803 Die bloße Acte: de Martens Recueil u. s. w. T. III. Suppl. p. 239. ff.

c) Klübers Staats-Recht des Rheinbundes 1808. §. 98 — 101. Ebendess. Uebersicht u. s. w. S. 401. ff.

d) Rheinische B. A. Art. 2.

dd) Erster Geschäfts-Vertrag des östreich. Präsidial-Gesandten in der Bundes-Versammlung. Protokoll u. s. w. B. I. p. 52. ff. vgl. unten §. 55. IV.

e) Rheinbundes-Acte Art. 2.

f) Acte des deutschen Bundes Art. 15.

g) S. unten §. 135. §. 136. vgl. Protok. B. VI. S. 218.

h) Dies Prinzip erkennt auch die Bundes-Acte, indem sie bei Wiederherstellung des Rechtes der Standes-Herren, Familien-Verträge zu errichten, die dagegen erlassene Verordnungen nur „für künftige Fälle" als unanwendbar erklärt (Art. 14. 2.), also trotz der Aufhebung solcher Gesetze die aus ihnen schon erworbenen Rechte als unantastbar anerkannt.

i) In der Beziehung ist das ehmalige Reichsarchiv auch jetzt noch von Wichtigkeit. Es fand sich 1) zu Wien das Reichs-

Hofraths-Archiv; 2) zu Regensburg das Reichsdirectorial-Archiv 3) zu Wezlar, und zum Theil zu Aschaffenburg das reichskammergerichtliche Archiv; 4) zu Aschaffenburg das Reichserzkanzlar. Haupt-Archiv. Dieses befindet sich jetzt in baierscher, so wie das zu Wezlar in preußischer Verwaltung: die andern zu Wien. Acten können von den Interessenten immer abverlangt werden. Vgl. Rheinbund Heft XII. S. 461. Das kammergerichtliche Archiv zu Wezlar wird noch immer als gemeinschaftliches Eigenthum aller Bundes-Staaten betrachtet. Protok. B. IV. S. 242. Vgl. B. VI. S. 116.

§. 19.

Fortsetzung.

Weiter ist, wenn, auch zum Theil bestritten, doch nach der Natur der Verträge gemäß, 3) daß, trotz der Auflösung des Reiches, alle Verträge, welche einzelne Reichsstände entweder für sich allein, oder in Verbindung mit dem ganzen Reiche, unter sich oder mit andern, Fremden oder Unterthanen a), oder diese unter sich abgeschlossen, wenn sie gleich zu größerer Verbindlichkeit reichsgesetzliche Bestätigung erhalten haben, und darum als Reichs-Gesetze angesehen werden mögen, immerhin verbindlich seyen, so lange sie nur noch erfüllt werden können. Namentlich gehören hieher die Verträge zwischen Herren und Land zur Bestimmung der wechselseitigen Rechte, deren Vernichtung die den Mitgliedern des Rheinbundes ertheilte Souverainität weder in sich schloß (denn sie bezog sich zunächst nur auf Befreiung von der Reichshoheit,

und mit jeder Souverainität sind gesetzliche Schranken vereinbar), noch rechtlich in sich schließen konnte, da der Kaiser der Franzosen über die Rechte dritter nicht verfügen durfte b): weiter gehörte hieher der Religions- und westphälische Friede c), und die Concordate mit dem päbstlichen Stuhle d). 4) Müssen ehmalige Reichs-Gesetze auch jetzt noch als verbindlich betrachtet werden, insoferne sie durch ihre Reception zugleich als Landes-Gesetze zu betrachten sind e); ja die Bundes-Versammlung selbst erkennt noch ausdrücklich 5) ein in Deutschland geltendes gemeines Recht f), (worunter das römische und kanonische Recht, das Lehen-Recht und das deutsche Privatrecht zu verstehen seyn wird), unter der natürlichen Bedingung, inwieferne diesem nicht durch neuere Verhältnisse und Bestimmungen die Kraft entzogen ist.

a) Hierüber die Erklärung von Hannover: Klübers Acten d. W. C. B. I. Heft 1. S. 69. Vgl. auch B. II. S. 59.

b) Von Berg: Abhandlungen zur Erläuterung der rhein. Bundes-Acte Th. I. p. 210. (Rheinischer Bund v. Winkopp Heft XXV. p. 106. ff.) Vgl. die Hannöverische Note vom 21sten Oct. 1814 in Klübers Acten B. I. Heft 1. S. 69. Der Streit, ob durch die Stiftung des Rheinbundes die alten Landes-Verfassungen von selbst aufgehoben, oder wenigstens den Landesherren das Recht zur Aufhebung ertheilt worden sey (s. Klübers öffentliches Recht des deutsch. Bundes u. s. w. §. 49. N. a und b), hat jetzt den größten Theil seiner Wichtigkeit verloren, da durch die Bundes-Acte (Art. 13) überall landständische Verfassungen versichert sind; und die Frage nach den alten Landes-Verfassungen (versteht

sich, wo sie aufgehoben sind) kann nur insofern noch Interesse haben, als bei Wiederherstellung der landständischen Verfassungen auf den alten Zustand besondre Ansprüche gebaut werden: die Verschiedenheit der rechtlichen Ansprüche nach Verschiedenheit des frühern Zustandes aber scheint von der Bundes-Versammlung anerkannt. Protokoll B. VIII. p. 268. I.

c) Vgl. Klübers Uebersicht u. s. w. S. 153. S. 250. S. 430. S. 441. S. 442. S. 446. S. 452 ff. S. 484. S. 490. und Ebendess. angef. Acten u. s. w. B. II. S. 490.

d) Ob diese Concordate der deutschen Nation auch von solchen evangelischen Landesherren, die durch die neuern Veränderungen in Deutschland katholische Länder erwarben, in Beziehung auf diese noch als gültig anerkannt werden müssen? Gewiß nicht aus einer ursprünglichen Verbindlichkeit, insofern sie Mitpaciszenten bei jenen Concordaten waren, denn sie übernahmen alle Verpflichtungen nur als Katholiken: aber auch nicht wegen Eintretens in die Verbindlichkeiten der vormal. kathol. Landesherren solcher neu acquirirter Länder, indem auch die von diesen übernommene Verpflichtungen rein-persönliche und von ihnen nur als Katholiken übernommen waren.

e) Schrader in Krome und Jaup Germanien 1807 — 11. B. II. Nr. 5. B. III. Nr. 20.

f) Protokoll u. s. w. B. III. S. 211. Nr. 7. „Das Erkenntniß in der Hauptsache erfolgt (bei Streitigkeiten von Bundes-Gliedern unter sich), in Ermanglung besondrer Entscheidungs-Quellen, nach den in Deutschland hergebrachten gemeinen Rechten." S. auch unten §. 73. N. g.

§. 20.

Besondere Quellen des deutschen Bundes-Rechts.

Die Quellen des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes in seiner Gesammtheit a) sind 1) entweder ge-

schriebenes oder II.) ungeschriebenes Recht. I.) Das geschriebene Recht besteht A) in Gesetzen und Verträgen, welche die Bundes-Glieder zum Zwecke des Bundes unter sich aufrichten; B) in Verträgen, welche der gesammte Bund mit einzelnen seiner Mitglieder oder Fremden eingeht; C) selbst in Verträgen dritter, welche sich auf Verhältnisse des Bundes beziehen, insoferne die daraus entspringenden Rechts-Verhältnisse von diesem anerkannt sind. — Hieher sind bis jetzt zu rechnen; 1) die deutsche Bundes-Acte, ausgefertigt zu Wien am 8ten Jun. 1815 aa); 2) die Schluß-acte des Wiener-Congresses vom 9ten Jun. 1815 b); 3) der Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 c); 4) der Pariser Haupt-Vertrag vom 20. Nov. 1815 d); 5) die früher e) angegebenen Verträge und Acten (der Lüneviller Frieden, der Reichs-Deputations-Hauptschluß, und die Rheinische Bundes-Acte); 6) der allgemeine Abschied der zu Frankfurt versammelten Territorial-Commission vom 20. Jul. 1819 ee); 7) die Beschlüsse der Bundes-Versammlung f). II.) Quellen ungeschriebenen Rechtes sind: 1) das Herkommen. Zur Bildung eines wahrhaften Herkommens gehört die stillschweigende Einwilligung g) aller Interessenten, die aber immer α) wenigstens durch eine ff) vollkommen konkludente Handlung erwiesen seyn muß; und β) um verbindlich zu seyn, bei den Handelnden den Glauben der rechtlichen Nothwendigkeit g) etwas zu thun oder zu unterlassen, voraussetzt. Daß ferner γ) zur Entstehung eines rechtlichen Herkommens Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetze zur Entschei-

dung eines vorliegenden Falls erfordert werde h), muß wenigstens insofern geläugnet werden, als man annimmt, daß durch das Herkommen auch bestehende Gesetze können aufgehoben werden. 2) die Analogie i). Wenn alle positive Bestimmungen über ein Rechts-Verhältniß durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen fehlen, so nimmt man zur Festsetzung desselben die Analogie zu Hülfe, indem man voraussetzt, daß es der Natur der Sache, so wie dem Willen des Gesetzgebers k) und der Interessenten gemäß sey, auf ähnliche l) Fälle ähnliche, auf entgegengesetzte auch entgegengesetzte Grundsätze m) anzuwenden. Ueber die Gültigkeit der Analogie entscheidet der Richter, der in der Sache kompetent ist, die nach Analogie entschieden werden soll. 3) Zur Erläuterung der bestehenden Gesetze dient der Parallelismus und die Auslegung; jene durch Zusammenstellung und Vergleichung mehrerer in der Sache oder in den Worten ähnlicher oder gleicher Rechts-Bestimmungen; diese durch Darstellung des Sinns eines zweifelhaften Gesetzes entweder nach den Regeln der Grammatik, insbesondre derjenigen Sprache, in welcher das Gesetz verfaßt worden, oder wenn dies nicht hinreicht, aus dem Geiste des Gesetzgebers, d. h., aus der Veranlassung und dem Zwecke des Gesetzes. Nur die authentische Auslegung, d. h., die Auslegung des Gesetzgebers hat Gesetzes-Kraft. Uebrigens können Parallelismus und Auslegung, insoferne sie den Sinn eines Gesetzes aufschließen (freilich nur im weitesten Sinne), zu den Quellen des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes ge-

rechnet werden. III.) Fehlen endlich alle positive Bestimmungen, so tritt das natürliche Staats-Recht ein und das natürliche Völker-Recht (auf denen alles positive Staats- und Völker-Recht aufgeführt ist), und das allgemeine europäische Völker-Recht, da ja auch der deutsche Bund ein Glied des großen europäischen Staaten-Systems bildet.

a) Von den Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten im zweiten Theile.

aa) S. Protokoll B. I. S. 30—43.

b) Die Schluß-Acte des Wiener-Congresses vom 19ten Jun. 1815 u. s. w., herausgeg. von Klüber 1816. Die Bundes-Acte Art. 19. beruft sich selbst ausdrücklich auf jene Artikel, welche die Freiheit der Schifffahrt und des Handels betreffen: überdies sind außer den Haupt-Mitcontrahenten, Oestreich und Preußen, auch alle Mitglieder des deutschen Bundes durch besondre Beitritts-Verträge, als Neben-Contrahenten (gemäß dem Art. 119 der Schluß-Acte des Wiener-Congresses) derselben beigetreten. S. Klübers angef. Acten u. s. w. B. VI. S. 211 ff. S. 218 ff. S. 424 ff. Ebendess. Uebers. S. 566.

c) In so weit er Bestimmungen enthält, die sich auf den deutschen Bund beziehen. Art. 3. 5. 6. (32) in Klübers Acten des W. C. B. I. Heft 1. S. 8 ff.

d) Im Art. I. Nr. 1. und 2. de Martens Recueil etc. T. VI. Suppl. p. 682.

e) §. 17.

ee) de Martens Recueil etc. T. VIII. Suppl. p. 604—625.

f) s. unten §. 118. Nr. 4.

ff) Moser von Teutschland überhaupt S. 407.

g) Doch s. Gönner Teutsches Staats-Recht. §. 27. Nr. 4.

h) Klübers öffentliches Recht des teutschen Bundes §. 59. V.

i) Ist ausdrücklich in der Bundes-Acte Art. 14. als Rechtsquelle anerkannt, indem sie selbst zur weiteren Bestimmung der Rechte der Standes-Herren auf eine baiersche Verordnung vom Jahre 1807 als subsidiarische analogische Quelle verweist. Vgl. auch Prot. B. II. S. 117. 154. B. VI. S. 185. 3.

k) Deswegen, wenn die (bekannte) Absicht des Gesetzgebers bei dem Gesetze von dem aus geschlossen werden soll, der der Anwendung desselben entgegensteht, gilt kein Schluß ab analogia.

l) Die Aehnlichkeit muß eine doppelte seyn, in den Personen und in den Sachen.

m) Die Anwendung im Einzelnen geht also immer nur so weit, als die Aehnlichkeit der Fälle im Einzelnen geht.

§. 21.

Umfang und Mitglieder des deutschen Bundes.

a) Umfang im Allgemeinen.

Die Staaten, welche zum deutschen Bunde gerechnet werden, umfassen ohngefähr 11,725 — 11,757 Quadrat-Meilen a), und enthalten nach der auf 5 Jahre angenommenen Bundes-Matrikel b) 30,163,488 Einwohner bb). Seiner Größe sowohl, als seinen innern Hülfs-Quellen nach gehört der deutsche Bund zu den Staaten ersten Rangs in Europa c). Die Gränzen des deutschen Bundes werden gebildet durch die Gränzen der Einzelnen, dem Bunde angehörigen, Staaten d), sowohl im Verhältniß zu

jenen Staaten von Bundes-Mitgliedern, mit denen diese dem Bunde nicht beigetreten sind, als auch zu ganz Fremden. Sie sind im Allgemeinen: das Königreich Preußen, das Großherzogthum Posen, die Republik Krakau, das Königreich Polen, die Königreiche Ungarn, Gallizien, Croatien, das adriatische Meer und das lombardisch-venetianische Königreich, die Schweiz, das Königreich Frankreich, die Niederlande, Schleswig (die Eyder und der Kieler-Kanal) und die Ostsee e). Die Regulirung dieser Gränzen hängt theils von der besondern Uebereinkunft der Bundesstaaten mit ihren Nachbarn ab, theils bei solchen Staaten, die zugleich aus Bundesstaaten und aus Bundesfreien Ländern bestehen, von der eignen Bestimmung der Landesherren: doch so, daß die einmal auf 5 Jahre entworfene Matrikel dadurch keine Veränderung erleide f). Uebrigens wird der deutsche Bund auf allen Seiten, nur nicht gegen Mittag und Westen, wo er an die Schweiz und Frankreich stößt, und auf der kleinen Strecke, wo er die Republik Krakau und das Königreich Polen berührt, von Staaten der Bundes-Mitglieder begränzt.

a) Meusel Statistik 1817. S. 35. und Demian der deutsche Bund in seiner Gesammt-Kraft 1818. S. 11. (Jener nimmt die erste, der andre die zweite Zahl an).

b) Protokoll B. VII. S. 56.

bb) v. Liechtenstern statist. Uebersicht aller europ. Staaten 1819. Fol. giebt unter Nr. IV. dem deutschen Bunde 11,867,98 Quadrat-Meilen, aber nur 30,040,004 Einwohner.

c) Crome: allgemeine Uebersicht der Staats-Kräfte u. s. w. 1818. S. 457. Er ist der Größe nach der vierte Staat. Vgl. ebenda die Verhältniß-Carte, und setze Deutschland mit 11,757, oder auch nur mit 11,725 (so viel rechnet Crome S. 455) an.

d) Der Bund als solcher hat kein Gebiet, vgl. Art. I. der B. A. und Klübers angef. Acten u. s. w. B. I. Heft 1. S. 45. Ueber die neuesten Territorial-Veränderungen in Deutschland s. die Uebersicht in Klübers Staats-Archiv B. I. Heft III. S. 307 — 380. s. auch Ebendess. Uebersicht u. s. w. S. 73 — 88. Sich darauf beziehende Urkunden Ebendas. S. 380 ff. und den oben angef. allgem. Abschied der Territ. Commission zu Frankfurt v. 20ten Jul. 1819. s. §. 20. Note dd.

e) Crome a. a. O. S. 455.

f) Prot. B. VII. S. 56.

§. 22.

Fortsetzung.

b) Insbesondre Gränze gegen Frankreich.

Gegen Frankreich aber insbesondre ist durch neuere Verträge die Gränze genau bestimmt a). Sie wird gebildet, wenn man vom Norden nach Süden herabsteigt, von der Maas an durch die alten Gränzen des Herzogthums Bouillon b), und die des Großherzogthums Luxemburg c), wie sie von Villers bei Orval am Departement der Ardennen bis Perle fortläuft, wobei festgesetzt ist, daß es mit der Gränzlinie auf der Chaussée von Thionville nach Trier bei dem ersten Pariser-Frieden bleiben solle. Von Perle läuft sie an den Feldmarken der (bei

Frankreich bleibenden) Dörfer Launsdorf, Wallwich, Schardorf, Niederweiling, Pollweiler bis Houvre; von Houvre an den alten Gränzen der Grafschaft Saarbrücken bis zum Mosel-Departement; an den Gränzen des Mosel-Departements und des Departements des Nieder-Rheins bis zur Lauter, und folgt dann dem Laufe derselben (doch so, daß Weißenburg mit 1000 Toisen am linken Lauter-Ufer Frankreich bleibt) bis zu ihrem Einflusse in den Rhein. Von da an endlich bis zur Schweiz bildet die Gränze zwischen Frankreich und Deutschland der Thalweg d) des Rheins. Dabei ist noch festgesetzt: 1) daß, wenn gleich der Thalweg, wie so eben angegeben worden, die Hoheits-Gränze zwischen Frankreich und den anstoßenden deutschen Bundesstaaten bilde, doch der Rhein seiner ganzen Breite nach in Beziehung auf Handel und Schifffahrt als ein gemeinschaftlicher Strohm angesehen werden solle e). 2) Auch soll die Schifffahrt des Rheins von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zum Meere, und von dort zurück frei seyn und Niemanden in Rücksicht auf den Handel untersagt werden f); 3) Was das Eigenthum an den Rhein-Inseln betrifft, so soll es von der Wandelbarkeit des Thalwegs unabhängig seyn g), und unveränderlich dem bleiben, welchem es gemäß einer neuen Besichtigung des Flußlaufs durch beiderseitige innerhalb drei Monate (vom Pariser Haupt-Vertrag von 1815 an gerechnet) zu ernennende Commissarien zugesprochen werden würde h).

a) Art. 1. Nr. 1 und 2. des Pariser Haupt-Vertrags vom 20sten Nov. 1815. de Martens Recueil T. VI. Suppl. p, 682. und Art. 3. des Vertrags v. 30sten Mai 1814 in Klübers Acten B. I. Heft 1. S. 11. ff.

b) Wie sie im Jahre 1790 waren.

c) Die Gränzen des Großherzogthums Luxemburg mit Inbegriff des schon 1814 von Frankreich abgetretenen Theils des Herzogthums Bouillon sind nach jeder Richtung bestimmt, im Tractate zwischen dem König der Niederlande und den 4 verbundenen großen Mächten, v. 31ten Mai 1815. Art. 4 und 2. in Klübers Acten u. s. w. B. VI. S. 172 und 169: und gleichlautend in der Schluß-Acte des Wiener-Congresses Art. 68 und 66. Dazu ist nun durch den angegebenen Art. 1. Nr. 1. des Pariser Haupt-Vertrags v. 1815 der noch von Frankreich zurückbehaltene Theil des Herzogthums Bouillon gekommen. Das Großherzogthum Luxemburg in den obenangegebenen Gränzen mit Inbegriff des Herzogthums Bouillon gehört zum deutschen Bunde. (Bundes-Acte Art. 4). Vgl. auch den oben §. 20. dd. angef. Rezeß.

d) Die wandelbare Fahrstraße der Fluß abwärts fahrenden Schiffe.

e) Reichsdeputations-Hauptschluß §. 39. de Martens Recueil et T. III. Suppl. p. 303. Convention sur l'octroi de navigation du Rhin Art. 2. Klübers Acten u. s. w. B. III. S. 280. Pariser Frieden von 1814. Art. 5. Klübers Acten u. s. w. B. I. Heft 1. S. 15.

f) Articles concernant la navigation du Rhin Art. 1. Klüber a. a. O. B. III. S. 257. Art. 108, 109, 117 der Schluß-Acte des Wiener-Congresses bei Klüber 1816. S. 89. 92. s. auch unten §. 119. Nr. 1.

g) Sonst nimmt man an, daß, wenn ein Fluß zwei Territorien scheidet, die Mitte desselben, (oder auch der Thalweg) die Gränze der Souverainität in Beziehung auf die in ihm befindlichen Inseln bilde, also, daß mit Veränderungen im

Flußlauf auch die Herrschaft über die Inseln sich ändert. Vgl. v. Martens Europ. Völker-Recht §. 33 und Günthers Europ. Völker-Recht Th. II. S. 20. N. b. S. 182. N. b.

b) Pariser Frieden v. 1814. Art. 3. N. 5. Haupt-Vertrag v. 1815. Art. 1. Nr. 2. s. oben N. e.

§. 23.

Fortsetzung.

c) Mitglieder des Bundes.

Der Mitglieder des Bundes sind neun und dreißig, welche theils die Bundes-Acte a), theils die obenangeführte Bundes-Matrikel b) in folgender Ordnung, jedoch unbeschadet ihres Rangs c), aufführt:

1) Oestreich d).
2) Preußen e).
3) Sachsen.
4) Baiern.
5) Hannover.
6) Würtemberg.
7) Baden f).
8) Kurhessen.
9) Großherzogthum Hessen.
10) Holstein (Lauenburg) ff), König von Dänemark.
11) Luxemburg (König der Niederlande).
12) Braunschweig.
13) Mecklenburg-Schwerin.
14) Nassau.

15) Sachsen-Weimar.
16) — Gotha.
17) — Koburg.
18) — Meinungen.
19) — Hildburghausen.
20) Mecklenburg-Strelitz.
21) Hollstein-Oldenburg.
22) Anhalt-Dessau.
23) — Bernburg.
24) — Köthen.
25) Schwarzburg-Sondershausen.
26) — Rudolstadt.
27) Hohenzollern-Hechingen.
28) Liechtenstein.
29) Hohenzollern-Siegmaringen.
30) Waldeck.
31) Reuß, ältere Linie.
32) Reuß, jüngere Linie.
33) Schaumburg-Lippe.
34) Lippe.
35) Hessen-Homburg g).
36) Die freie Stadt Lübeck.
37) — Frankfurt.
38) — Bremen.
39) — Hamburg h).

a) Art. 6. Vgl. Art. 4.
b) Protok. B. VII. S. 56. Vgl. B. VI. S. 138. 283.
c) Vgl. unten §. 38.

d) Oestreich und Preußen sind dem Bunde beigetreten für alle ihre ehmals zum deutschen Reiche gehörigen Länder; und zwar namentlich Oestreich: 1) für das Erzherzogthum Oestreich, 2) das Herzogthum Steiermark, 3) das Herzogthum Kärnthen, 4) das Herzogthum Krain, 5) das östreichische Friaul oder den Görzer-Kreis (Görz, Gradiska, Tolmein, Flitsch, Aquilea), 6) das Gebieth der Stadt Triest, 7) die gefürstete Grafschaft Tyrol, mit den Gebiethen von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Ausnahme von Weiler, 8) das Herzogthum Salzburg, 9) das Königreich Böhmen, 10) das Markgrafthum Mähren, 11) der östreich. Antheil am Herzogthum Schlesien, mit Inbegriff der böhmisch-schlesischen Herzogthümer Auschwiz und Zabor, 12) Hohenseroldseck. Protokoll B. V. S. 123. §. 77.

e) Preußen für folgende Provinzen: Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg, Nieder-Rhein. Protokoll. B. V. p. 216. §. 105.

f) Würtemberg und Baden waren nicht unter den Stiftern des Bundes (ob sie gleich in der Bundes-Acte mitgenannt werden). Ueber die Ursachen s. Klübers Acten B. II. S. 570 ff. B. VI. S. 314. ff. Ebendess. Uebersicht u. s. w. S. 134. Beitritts-Urkunde Badens v. 26. Jul. 1815 und Würtembergs v. 1. Sept. 1815. in Klübers Staatsarchiv des deutschen Bundes B. II. (1817) S. 56. ff. Protok. d. Bundes-Vers. B. I. S. 44. 45.

ff) In der Bundes-Acte ist Dänemark nur mit Hollstein aufgeführt; allein es trat dem Bunde auch für das spätter acquirirte Herzogthum Lauenburg bei. s. Protok. B. I. S. 11. §. 3.

g) Hessen-Homburg ward erst am 17. Jul. 1817 in den Bund aufgenommen: dabei aber das Stimmen-Verhältniß desselben weiterer Anordn. vorbehalten. Prot. B. III. S. 368. 385—388. Nach Lüders Statistisch-Heraldisch-Geneal-

gischem Taschenbuche 1818. S. 393. soll Hessen-Homburg eine Stimme in pleno erhalten haben, also dort der Stimmen jetzt 70 seyn. Der Verf. hat alle Protokolle einmal Zeile für Zeile vom Anfang bis zu Ende ganz durchlesen, und dann gewiß fünfmal zu verschiedenen Zwecken ganz durchblättert, ohne daß er den Beschluß hierüber finden konnte: es wäre doch sonderbar, wenn er ihm entgangen wäre.

h) Ueber Andre, die Aufnahme in den Bund begehrten, ohne sie zu erhalten, s. Klübers Acten B. II. S. 580. Ebendess. Uebersicht u. s. w. S. 135. Ebendess. Staatsarchiv B. I. (1816) S. 40. Vgl. auch Ebendas. die Note des Ges. Hauses Solms S. 284.

§. 24.

Fortsetzung.

d) Mitglieder des Bundes.

Unter den angeführten Bundes-Gliedern sind die 35 ersten monarchische und Erbstaaten, die 4 letzten Republiken (freie Städte). Unter den ersten befindet sich 1) ein Kaiser a), 2) Könige sieben b), 3) Großherzoge c) sechs d), 4) ein Kurfürst e), 5) Herzoge neun f), 6) zehn Fürsten g), 7) endlich ein Landgraf h); zusammen fünf und dreißig i). Der Kaiser und die Könige erhalten den Majestäts-Titel, und zwar sowohl diejenigen, welche außer den Bundes-Staaten noch besondre Königreiche besitzen, als die, welche ihn blos von Bundesländern führen k). Die Großherzoge l) und der Kurfürst von Hessen m) werden „königliche Hoheit" genannt, und da ihnen königliche Ehre gebührt n), so erhalten sie von Kaisern und Königen den

Bruder-Titel. Das Prädikat „Durchlaucht" führen die andern herzoglichen und fürstlichen Häuser o).

a) Oestreich.

b) Die von Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, Dänemark, und den Niederlanden.

c) Der Großherzogliche Titel schreibt sich aus den Zeiten des Rheinbundes her, s. Klübers Staats-Recht des Rheinbundes 1818. §. 81. 82. Zuerst erhielten ihn Baden und Hessen-Darmstadt. Rheinbundes-Acte Art. 5. (1806).

d) Zu den N. c. genannten kam der Großherzog von Weimar den 6. Apr. 1815. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 198. und gemäß der Schluß-Acte des Wiener-Congresses (also seit dem 9ten Jun. 1815) die Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Hollstein-Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz (Schluß-Acte d. W. C. Art. 34. 35).

e) Der von Hessen-Cassel. Dieser Titel schreibt sich noch aus den Zeiten des deutschen Reiches her. Nur die Mitglieder des Rheinbundes haben auf ihre sich auf das Reich beziehende Titel Verzicht geleistet. Rheinbund Art. 3.

f) Die Herzoge von Braunschweig, von Nassau, von Gotha, Koburg, Meinungen, Hildburghausen, Anhalt-Dessau, Bernburg und Köthen.

g) Von Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, Hechingen, Liechtenstein, Siegmaringen, Waldeck, die beiden Linien Reuß, Schaumburg-Lippe und Lippe.

h) Der von Hessen-Homburg.

i) Bemerke übrigens, daß der König von Dänemark als Bundes-Glied seine Stimme will vom Herzogthume Hollstein-Lauenburg genannt wissen; und der König der Niederlande Mitglied des Bundes (wie Dänemark allein

für Hollstein), so nur wegen des Großherzogthums Luxemburg ist (der Großherzogliche Titel ward mit Luxemburg verknüpft durch die Wiener-Congreß-Acte — also d. 9. Jun. 1815 — Art. 67. 71). Nimmt man daher blos auf die Qualität der Bundes-Glieder Rücksicht, so giebt es im Bunde nur 5 Könige, dagegen 7 Großherzoge, und 10 Herzoge.

k) Wie Baiern und Würtemberg seit dem Preßburger Frieden vom 26ten Dez. 1805. 7. 8. 14. de Martens Recueil etc. T. IV. Suppl. p. 212. sq. Sachsen seit dem Frieden zu Posen v. 11. Dez. 1806. Art. 3. Rheinbund (v. Winkopp) III. p. 467. Hannover seit dem 26. Oct. 1814. S. Europ. Annal. 1815. Cod. dipl. S. 69. Publik. der Annahme d. Königs-Würde d. 26. Oct. Ebendas. S. 84. Vgl. Klübers Acten B. I. Heft 1. S. 64. ff. B. II. S. 75. ff. Acte final du Congres de Vienne (bei Klüber 1816) Art. 26.

l) Klübers Staats-Recht des Rheinbundes. § 84.

m) Der Kurfürst von Hessen seit dem 28. Apr. 1815. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 201. Vgl. Acte final du Congres de Vienne. Art. 41. Klübers Uebersicht u. s. w. S. 161. ff.

n) Rheinische Bundes-Acte Art. 5. Vgl. Klübers Uebersicht S. 513. 514.

o) Ueber den Titel der freien Städte Bisingers Vergleichende Darstellung der Staats-Verfassungen u. s. w. 1818. B. I. S. 138.

§. 25.

Zweck des deutschen Bundes.

Zweck des deutschen Bundes ist: Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhän-

gigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundes-Staaten a); weswegen denn auch alle Mitglieder des Bundes einander versprechen, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schuz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffene Besitzungen garantiren b). Dabei wird c) die Ueberzeugung der Bundes-Mitglieder ausgedrückt, daß ihre feste und dauerhafte Vereinigung für die Ruhe und das Gleichgewicht Europens vortheilhaft seyn werde d). Bei dem angegebenen Zwecke des Bundes, und noch mehr, da alle Mitglieder desselben als souverain anerkannt sind e), bildet der deutsche Bund keinen Bundes-Staat f), sondern einen Staatenbund g). Er ist zu dem ausgesprochenen Zwecke auf ewige Zeiten geschlossen (ein beständiger Bund) h), und allen Bundes-Gliedern steht als solchen, d. h., in Beziehung auf alle Dinge, die den Bund betreffen, vollkommene Rechts-Gleichheit zu i), insoferne die ungleiche Vertheilung der Stimmen nicht einige Verschiedenheit bewirkt k).

a) B. A. Art. 2. Vgl. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 344. 403. 442. Ebendess. Uebers. S. 128. Eine weitere, und insbesondre auf die Erhaltung der Rechte der Unterthanen gerichtete, Fassung des Bundes-Zwecks s. Klübers angef. Acten B. I. Heft 1. S. 57. Vgl. B. II. S. 108.

b) B. A. Art. 11. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 355. ff. S. 423. ff. S. 485.

c) Eingang der Bundes-Acte.

d) Vgl. Heeren der deutsche Bund 1816.

e) Eing. und Art. 1. der B. A. vgl. Klübers Acten B. II. S. 402. S. 454. S. 459. S. 493. und S. 80. S. 108. Ebendess. Uebersicht S. 157. S. 257.

f) Klübers angef. Uebersicht B. I. S. 123. ff. 128. ff. 191. ff. Bestätigt in dem ersten Geschäfts-Vortrage der östreich. Präsidial-Gesandtschaft. Protok. B. I. S. 49. Vgl. Ebendas. S. 16.

g) s. oben §. 90. Indeß „kein bloßes Schuz- und Truzbündniß, weil das National-Bedürfniß, der einzig richtige Leitstern für Staaten-Verhältnisse, ein mehreres erforderte." Worte des östreich. Präsidial-Gesandten a. a. O. S. 50. Dafür zeugen denn auch die Bestimmungen über die Rechte der Standes-Herren Art. 14 und der Unterthanen in deutschen Bundes-Staaten überhaupt Art. 18. als auch die Gegenstände, welche durch die Bundes-Acte an die Bundes-Versammlung verwiesen sind, als Festsezung gleichförmiger Bestimmungen über Preßfreiheit und Nachdruck Art. 18. Handel und Schiffahrt Art. 19. Militär-Pflichtigkeit Art. 18., die Verhältnisse der Juden Art. 16. und andere gemeinnüzige Anordnungen Art. 6. Vgl. auch die Competenz-Ordn., gemäß welcher der deutsche Staaten-Verein mit einem gemeinsamen National-Bande die souverainen Staaten umfaßt; und seine Thätigkeit eben so auf seine einzelne Bestandtheile als die Gesammtheit erstreckt. Protok. B. III. S. 175. und Klübers Uebersicht S. 125. Ebendess. Staats-Archiv u. s. w. B. I. S. 129. 130. Behr in seinem staatsrechtlichen Programme „von den rechtlichen Gränzen der Einwirkung des deutschen Bundes auf die Verfassung u. s. w. seiner Glieder-Staaten" ist S. 37 der Meinung, daß sich die Thätigkeit des Bundes gar nicht auf das Innere der einzelnen Bundes-Staaten beziehen könne; 1) weil der klare Zweck des Bundes eine solche Thätigkeit ausschließe: der sey Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands, und Erhaltung der Unab-

hängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen Bundes-Staaten. Hier aber müsse unter Deutschland blos das Ganze, der Bund, verstanden werden, weil sonst der Ausdruck Deutschland als ein bloßer Pleonasmus erschiene. — Der Verf. glaubt aber, daß, so wie nothwendig ein Ganzes auch seine Theile unter sich begreift, hier auf gleiche Weise von der Sicherheit Deutschlands im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen die Rede sey, und dann ist kein Pleonasmus vorhanden, da das Wort Deutschland dann offenbar mehr in sich begreift, als das „einzelne Bundes-Staaten." Auch ließen sich die verschiedenen Zwecke des Bundes nicht in Beziehung auf ein Subject zusammenfassen, da das „Unverletzbarkeit" (welches sich auf das Territorium beziehen muß, wenn es überhaupt etwas besonders bezeichnen soll) nicht vom Bunde gesagt werden konnte, der als solcher kein Territorium hat. Endlich kann, was unmittelbar die Sicherheit der Einzelnen Bundes-Staaten stört, mittelbar auch die des Bundes bedrohen; und dann wird der Bund selbst dann einzuschreiten berechtigt seyn, wenn das Wort „Deutschland" auch nur das Ganze bedeuten sollte; denn es ist von der Fürsorge überhaupt die Rede, die jede Art von Störung unter sich begreift. Behr hat selbst solche Fälle mittelbarer Störungen angeführt, und er wird zugeben, daß wenn die Bundes-Regierung nicht helfen wollte oder könnte, der Bund auch zu noch etwas weiterm, als dem bloßen Auffordern berechtigt seyn müsse. Das Ausschließen vom Bunde aber kann unter Umständen weder anwendbar seyn noch helfen. 2) Sey eine solche Thätigkeit des Bundes mit dem Begriffe eines Staaten-Bundes unvereinbar. Dagegen bemerkt der Verf.: daß ja schon die Bundes-Acte nach den eben angeführten Stellen vieles regulire, was allein die innern Verhältnisse angebt. Auf diese Einwendung erwiedert Behr: das sey richtig, allein diese Bestimmungen seyen blos zufällig, wesentlich nur diejenigen, die nothwendig aus dem Begriffe eines Staatenbundes flößen, und

nur aus diesen könne argumentirt werden. Der Verf. glaubt aber, daß die angeführten Bestimmungen allerdings wesentlich seyen, nnd beweist dies durch den ganzen Gang der Verhandlungen über die Bundes-Acte, durch die Entwürfe, die Preußen als Basis der Unterhandlung vorlegte, und Oestreich zum Theil anerkannte, durch die Abstimmungen von Hannover und Luxemburg, durch die Erklärungen der 29 — 30 verbündeten Fürsten und Städte, in denen allen z. B. Landständische Verfassungen, Bestimmung eines Minimum derselben, ein Bundes-Gericht, und andre auf das Innere sich beziehende Bestimmungen, als wesentliche und nothwendige Bestandtheile des deutschen Bundes anerkannt wurden (man sehe darüber nur die in der Vorrede angeführten Stellen, oder lese den 1ten und 2ten Band von Klübers Acten, um die Behauptung des Verf. vollkommen gerechtfertigt zu finden). Ueberhaupt aber kann Behr den abstrakten Begriff eines Staatenbundes nicht bei der Argumentation zu Grunde legen (da jedes gegebene Ding in der Welt ein besondres ist, und Ausnahmen sehr wohl neben der Regel bestehen), bis erwiesen ist, daß man nur diesen abstrakten Begriff von Staatenbund realisiren wollte: und das steht noch zu erweisen.

3) Widerspreche eine solche Thätigkeit dem Geiste des zweiten Artikels. — Der Geist (das heißt doch wohl nur der Grund und Zweck) eines Gesetzes kann nur auf doppelte Weise erkannt werden: a) aus den Worten des Gesetzes, b) aus der bekannten Veranlassung desselben und der Absicht des Gesetzgebers. Das eine und das Andre scheint aber dem Verf. für seine Ansicht zu sprechen: die Worte des Gesetzes schließen (natürlich unter gewissen Voraussetzungen, die auch anerkannt sind, das Einschreiten des Bundes bei Störung der Sicherheit in einzelnen Bundes-Staaten nicht aus (s. oben Nr. 1.); und was die Absicht der Stifter des Bundes angeht (wenigstens der bei weitem größten Majorität), so lag ihnen nach Nr. 2. Einwirken auf die innern Verhältnisse der einzelnen Bun-

des-Staaten so wenig fern, daß sie vielmehr in der Beziehung von kräftigen Bundes-Institutionen erst rechtes Heil für Deutschland erwarteten. Die von Behr angeführten positiven Stellen aus der Eröffnungs-Präsidial-Rede darf man endlich nur in ihrem ganzen Zusammenhange lesen, und mit andern Aeußerungen über die nöthige Entwicklung der Andeutungen in der Bundes-Acte, der Geschichte der Verhandlungen zu Wien, der Competenz-Ordnung u. s. w. vergleichen, um die Ansicht des Verf. bestätigt zu finden. Uebrigens hat der Verf. dies alles nicht angeführt, um einen literärischen Streit anzufangen (welcher der Erste in seinem Leben wäre), sondern, weil er für nothwendig hielt, bei der großen und gegründeten Autorität eines Mannes, wie Behr (den der Verf. überdies noch als alten Lehrer verehrt), seine Ansicht umständlich zu rechtfertigen, um zu zeigen, daß er sie nicht ohne die nöthige Umsicht gefaßt.

h) Bundes-Acte im Eing. und Art. 1. (s. auch oben §. 17. Note ff).

i) B. A. Art. 3. Vgl. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 345. 403. 421.

k) B. A. Art. 4 und 6. und unten § 32.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen der deutschen Bundes-Acte.

Erste Abtheilung.

Von der Bundes-Versammlung und dem Geschäfts-Gange bei derselben im Allgemeinen.

§. 26.

Die Bundes-Versammlung.

1) Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundes-Versammlung (Congreß a) Bundestag b) Bund c), besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigten d) Sitz und Stimme haben e). 2) Die Eröffnung derselben hatte am 5ten Nov. 1816 f) statt, obgleich sie schon den 1ten Sept. 18 5 hätte geschehen sollen g). 3) Sitz derselben ist die freie Stadt Frankfurt h). 4) Sie ist eine beständige Versammlung, wenn sie gleich, sind die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt i), sich auf eine bestimmte Zeit, doch nicht länger als auf vier Monate zu vertagen befugt ist ii).

5) Alle nähere, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden Geschäfte, betreffende Bestimmungen sind der Bundes-Versammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten k.) Endlich kann 6) die Bundes-Versammlung ihre Angelegenheiten entweder durch sich selbst, in der engern Versammlung l), oder im Plenum m) besorgen, oder durch Ausschüsse mm) und Commissionen n) besorgen lassen, und zwar so, daß diese volle Macht zu handeln, oder die Geschäfte für die Bundes-Versammlung nur vorzubereiten haben o).

a) S. die Geschäfts-Ordnung für Bundes-Tags-Commissionen Prot. B. VII. S. 206. §. 3. Nr. 3. und a. a. O.

b) S. z. B. Erklärung an die Stadt Frankfurt Klübers Staatsarchiv u. s. w. B. II. Heft 6. S. 1815 u. Note a.

c) S. z. B. Kriegs-Ordnung Protokolle B. VI. S. 271. §. 53.

d) Legations-Sekretaire und Gesandtschafts-Räthe werden nicht zugelassen. Klübers-Staats-Archiv B. II. Heft 5. S. 11, 27. Protok. B. I. S. 239.

e) B. A. Art. 4.

f) Protokolle B. I. S. 5.

g) B. A. Art. 9. Klübers Acten B. II. S. 421. Ueber die Ursachen der Verzögerung Klübers Staats-Archiv des deutschen Bundes B. II. (Heft 5.) S. 5. 8. und B. I. S. 121. ff.

h) B. A. Art. 9. 19. Klübers Acten B. II. S. 351. 408. 421.

i) Indeß wird auf diesen Punkt nicht auf das strengste gehalten s. Protok. B. III. S. 8. Nr. 1. Vgl. jedoch Ebendas. S. 273.

ii) B. A. Art. 7. Klübers angef. Akten B. II. S. 349. S. 351. S. 408. S. 419. S. 455. Vgl. Protok. B. III. S. 7. I. II. III. Indes hat sich die B. Versammlung so eben auf weit längere Zeit vertagt.

k) B. A. Art. 7.

l) B. A. Art. 4.

m) B. A. Art. 6.

mm) Eine bedenkliche Differenz über diesen Ausdruck. s. Protok. B. I. S. 227.

n) B. A. Art. 11. Protok. B. I. S. 58. S. 81. §. 10. und an unzähligen Orten. Vgl. unten §. 47. 3. ∂) §. 54. ff.

o) Die in diesem §en angedeutete Materien wird der Verfasser in folgender Ordnung darstellen: I.) die Lehre von den Bundestags-Gesandten und ihren Verhältnissen; II.) von dem Geschäfts-Gange überhaupt, dem Plenum und der engern Versammlung; III.) von den Commissionen; IV.) von der Vertagung.

I.

§. 27.

Die Bundestags-Gesandten.

Die Bevollmächtigten der Bundes-Genossen bei der Bundes-Versammlung sind 1) als Gesandte zu betrachten, weswegen sie die gesandtschaftlichen Rechte genießen a): deswegen verordnet auch die vorläufige Geschäfts-Ordnung b), daß 2) beim Todesfalle eines Gesandten die Obsignation zuerst von einer sonstigen gesandtschaftlichen Person, in Ermanglung derselben von ihrer (oder des Gesandten) Substitution, und fehlt auch eine solche, zuletzt vom Präsidium (nicht aber von der Ortobrigkeit in Frank-

furt) geschehen solle c). 3) Wie bei allen Gesandten hängt der Genuß der gesandtschaftlichen Rechte von der Legitimation als solcher ab d). 4) Die Bundestags-Gesandte haben sich als solche bei dem Präsidium oder dem Directorium zu legitimiren dd), welches den übrigen Bevollmächtigten darüber Nachricht ertheilt, und über Zulässigkeit der Beglaubigung einen Beschluß der Bundes-Versammlung veranlaßt e). 5) In der Vollmacht pflegt den Gesandten die Gewalt ertheilt zu werden, in Verhinderungs-Fällen einen Stellvertreter (aus der Mitte der Bundes-Versammlung f), zu bestellen g). 6) Sie sind wie andre Gesandte in ihrer Geschäfts-Thätigkeit an die Instructionen ihrer Höfe gebunden, und nur das gültig, was von diesen genehmigt ist oder wird h).

a) Klübers Acten des W. Congr. u. s. w. B. II. S. 21.

b) S. unten §. 40.

c) Protokolle B. I. S. 67.

d) Klueber: Droit des Gens moderne de l'Europe 1819. T. I. §. 193. Vgl. v. Martens angef. Völker-Recht, §. 211. Note c).

dd) Die Legitimation geschieht durch Vollmachten, nicht durch Creditive (den Grund s. bei v. Martens Völker-Recht §. 201); die Originalien jener aber werden im Bundes-Archive niedergelegt; und den Gesandten eine beglaubigte Abschrift derselben zugestellt. Protok. B. I. S. 11.

e) Klübers Staats-Archiv B. II. (Heft 5.) S. 27.

f) Vgl. unten §. 42. Nr. 1.

g) Klüber a. a. O. S. 99 und 27.

h) Beispiel von Beschlüssen unter Vorbehalt weiterer Instruction und Ratifikation, s. die Competenz-Ordnung Protok. B. III. S. 187. Beschl.

§. 28.

Verhältniß des Bundes-Tags und der Bundestags-Gesandten zur Stadt Frankfurt.

Schildwachen. Zeitungen.

Das Verhältniß der Bundes-Versammlung zu den Bundestags-Gesandten zu Frankfurt ist durch eine Erklärung der Erstern an den Senat der freien Stadt, und durch dessen Gegenerklärung bestimmt, in welcher er sich im Allgemeinen, doch unter Vorbehalt einiger Modifikationen a), für Einverstanden mit den Absichten der Bundes-Versammlung erklärt. Gemäß jener Erklärung wird der Senat 1) einstweilen zwei permanente Schildwachen aus der Frankfurter-Stadt-Garnison vor den Eingang zu dem Hotel des östreich. Präsidial-Gesandten (als Hotel der Bundes-Versammlung) stellen, vorbehältlich weiterer Bestimmungen, wenn die Bundes-Versammlung ein andres Lokale erhalten sollte, so wie über die Militär-Ehrenbezeugungen für die Bundestags-Gesandten, und der Requisition des Senates zur Verstärkung der Wache vor dem Hotel der Bundes-Versammlung bei ausserordentlichen Feierlichkeiten b): 2) den Herausgebern der in Frankfurt erscheinenden Zeitungen und periodischen

Blätter anbefehlen, daß sie diejenigen Artikel, welche ihnen von der Bundes-Canzlei zum Einrücken eingesandt, oder sonst von der Bundes-Versammlung als officiell anerkannt worden, mit der Aufschrift „officieller Artikel" versehen, hingegen von Zeit zu Zeit bekannt machen, daß alle andern Artikel als nicht officiell anzusehen seyen c): dabei erwartet 3) die Bundes-Versammlung, daß der Senat in Beziehung auf solche Zeitungen und periodische Blätter, unbeschadet einer erlaubten und wohlthätigen Preßfreiheit etwanige Mißbräuche derselben bestrafen werde d).

a) Diese Modifikationen sind gemäß der Resolution des Bundes-Tags auf die Erklärung des Senates, in welcher er diese als mit den Absichten der Gesandtschaften und der Stadt-Verfassung für übereinstimmend erklärte, anerkannt. Vgl. Klübers angef. Staats-Archiv B. II. (Heft 6.) S. 166. Vgl. Heft 5. S. 13.

b) Angef. Erklärung I. Klübers Staats-Archiv u. s. w. B. II. Heft 6. S. 159. Eine Observanz für solche Fälle ist begründet durch das, was bei Eröffnung des Bundes-Tages statt fand. Protok. B. I. S. 237. 238.

c) Angef. Erklärung II. Klüber a. a. O. S. 160.

d) Angef. Erklärung II. Klüber a. a. O.

§. 29.

Fortsetzung.

Freiheit von Gerichtsbarkeit und Schutzbriefe.

4) Die Bundestags-Gesandten nehmen für sich und die sie begleitenden gesandtschaftlichen Per-

sonen, für ihre und derselben Familie und Dienerschaft a), folgende Vorrechte in Anspruch und zwar α) in Beziehung auf alle angeführte Personen Befreiung von aller städtischen Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit, namentlich der Obsignation bei Sterbefällen b), in Beziehung β) auf die gesandtschaftlichen Personen, Exterritorialität ihrer Wohnungen c). Sie verlangen 5) daß alle amtliche Communikation zwischen der Bundes-Versammlung und den einzelnen Bundestags-Gesandten auf der einen und den städtischen Behörden auf der andern Seite nur statt finde vermittelst einer aus der Mitte des Senates ernannten Commission, welche in dieser Hinsicht die Stelle des an Höfen bestehenden Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu vertreten habe d). Dagegen 6) sind die Gesandten verpflichtet: α) ein jeder ein vollständiges Verzeichniß der zu seiner Gesandtschaft gehörenden gesandtschaftlichen Personen, so wie ihrer Familien und Dienerschaft bei der Commission einzureichen, und diese von den dabei eintretenden Veränderungen jedesmal zu unterrichten e); β) Niemanden, der nicht wirklich in ihrem oder ihres Souverains Diensten steht und ihrer Gesandtschaft angehört, in dieses Verzeichniß aufzunehmen, so wie auch Niemanden, der nicht zur Gesandtschaft gehört, Schutz-Briefe für den Aufenthalt oder für die Treibung eines Gewerbes zu ertheilen; und auch die in ihren Diensten stehende Personen keine Handwerks-Arbei-

ten außer ihrem Hotel, oder für andre, als die zu einer Bundes-Gesandtschaft gehörige Personen f), verfertigen zu lassen g). 7) Dabei ist aber der gesammten Bundes-Versammlung das Recht, Schutz-Briefe zu ertheilen, ausdrücklich vorbehalten h).

a) In Rücksicht auf Bürger und Schutz-Verwandte der Stadt, welche in gesandtschaftliche Dienste treten möchten, erinnerte der Senat, daß solchen zur Erhaltung der Ordnung und Polizei entweder das Bürger- und Schutz-Recht aufgekündigt, oder sie der städtischen Jurisdiction noch unterworfen bleiben müßten — bei deren Ausübung aber von selbst alles werde beobachtet werden, was die Gesetze der Achtung und Höflichkeit gebieten. Klübers Staats-Archiv B. II. (Heft 6) p. 226.

b) Angef. Erklärung III. Eingang und Nr. 2. Klüber a. a. O. S. 160. 161.

c) Angef. Erklär. III. Nr. 2. Klüber a. a. O. S. 161.

d) Angef. Erklär. III. Nr. 3. Klüber a. a. O.

e) Angef. Erklär. III. Nr. 4. l. a. Klüber a. a. O. S. 161. 162.

f) Die Erklärung des Senates scheint Handwerks-Arbeiten der zu einem gesandtschaftlichen Gefolge gehöriger Personen nur für ihre Dienstherrschaft als erlaubt zu betrachten. Klübers Staats-Archiv u. s. w. Heft 6. S. 222.

g) Angef. Erklärung III. Nr. 4. l. a. Klüber a. a. O. S. 162.

h) Angef. Erklärung a. a. O.

§. 30.

Fortsetzung.

Arretirung zur Gesandtschaft gehöriger Personen. Haussuchung. Asyl. Freiheit von Abgaben.

8) Würde ein zur Dienerschaft eines Gesandten gehöriges Individuum, weil man es nicht als solches erkannte, wegen einer Polizei-Uebertretung, oder bei einem Verbrechen wegen augenblicklicher Gefahr von der Polizei verhaftet worden seyn, so soll es doch sofort (im ersten Falle, sobald es sich über seine Qualität ausgewiesen) an den Gesandten abgeliefert werden: wogegen die Gesandten jede mögliche Mittheilung zum Zwecke der Untersuchung, so wie auch Verwahrung, Untersuchung und Bestrafung des Uebertreters nach Gestalt der Sachen durch die geeignete Behörde versprechen, wenn sie nicht vorziehen, ihn (bei einer Polizei-Uebertretung) ihrer Dienste zu entlassen, oder (bei einem Verbrechen) der städtischen Behörde zur Bestrafung zu übergeben a). 9) Eine Haussuchung kann in der Wohnung eines Bundestags-Gesandten nur in dringenden Criminal-Fällen, nach vorhergegangener gebührender Anzeige und ausdrücklicher Genehmigung des Gesandten, statt finden b): Aber 10) auch kein Gesandter wird einer ihm nicht angehörigen Person einen Zufluchts-Ort in seiner Wohnung gegen die Verfolgung der Polizei und der Gerichte geben, sondern dergleichen Individuen auf die erste ihm gemachte gebührende Anzeige verabfolgen lassen c). 11) Die Bundestags-Gesandten genie-

ßen für sich und alle ihrer Gesandtschaft angehörige Personen eine gänzliche Befreiung von städtischen Abgaben aller Art, insbesondre von Sperr- und Chaussee-Gelde, dem Abzugs-Rechte von Erbschaften, selbst wenn sie in einen nicht zum Bunde gehörigen Staat gehen, und von Abgiften von allen Consumtibilien und Mobilien, welche sie zu ihrem und der ihrigen Gebrauch kommen lassen, so wie das Recht, auch von Fremden verfertigte Mobilien, selbst außerhalb den Meßzeiten, zu diesem Zwecke einführen zu lassen. Sie genießen gleichmäßig einer völligen Befreiung von aller Einquartirung und deren Relution in Ansehung aller von ihnen oder von den ihnen angehörigen Personen bewohnten Häuser oder Wohnungen, in so weit solche von ihnen eigenthümlich oder miethweise besessen werden d).

12) Damit jedoch Unterschleife verhütet werden, sollen die Gesandten über alle Mobilien und Consumtibilien, die sie kommen lassen, Certifikate unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel ausstellen, daß jene Sachen ihnen gehören, oder zu ihrem Gebrauche bestimmt sind e).

a) Angef. Erklärung III. Nr. 4. l. b und c. Klübers Staats-Archiv Heft 6. S. 162. 163. Uebrigens wird dieses in Beziehung auf Unterthanen und Schutz-Verwandte der Stadt die oben §. 29. N. a. angeführten Modifikationen leiden.

b) Angef. Erklärung III. Nr. 4. l. d. Klüber a. a. O. S. 163. 164.

c) Angef. Erklär. a. a. O. Klüber a. a. O. l. c. S. 164.

d) Angef. Erklärung IV. Klübers Staats-Archiv u. s. w. B. II. (Heft 6.) S. 164. 165. Hiermit erklärte sich der Senat für einverstanden „unter der billigen Voraussetzung, daß es in andern Bundes-Staaten eben so gehalten werde.“ Was insbesondre die Dienerschaft angeht, insoferne sie aus Unterthanen und Schutz-Verwandten der Stadt besteht, so hat sich der Senat seine Rechte vorbehalten. Klüber a. a. O. S. 221. vgl. oben §. 29. l. a.

e) Angef. Erklär. V. Klüber a. a. O. S. 164.

§. 31.

Fortsetzung.

Pässe. Bürger der Stadt als Gesandte. Verfassung von Frankfurt.

13) Die Bundes-Gesandten genießen weiter das Recht, in allen den Fällen den Unterthanen ihres Souverains Pässe zu ertheilen a), oder dieselben zu visiren, in welchen nach anerkannten Grundsätzen des Völker-Rechts dieses Recht den an einem Staat accredirten Gesandten zusteht b). 14) Sie erhalten endlich für sich und ihr Gefolge in den Kirchen der verschiedenen christlichen Confessionen anständige Plätze zum Gebrauche angewiesen c). 15) Diese Vorrechte genießen alle Gesandte (nur daß der Stadt Frankfurt die Verhältnisse ihres Bundestags-Gesandten besonders zu reguliren überlassen ist), selbst diejenigen, welche sich noch in nexu civico mit Frankfurt befinden d); wobei 15) die Bundes-Versammlung es als einen Grundsatz betrachten zu können glaubt, daß in Zukunft kein in nexu civico e) mit Frankfurt stehendes Individuum, ausgenom-

men für die Stadt selbst, mehr als Bundestags-Gesandten ernannt und angenommen werde f). 17) Endlich übt die Bundes-Versammlung auch noch ein Entscheidungs-Recht in Streitigkeiten, die sich über Errichtung und Handhabung g) der Verfassung der freien Stadt Frankfurt erheben h).

a) Der Senat bemerkte, ob nicht bei der im Paßwesen jetzt eingeführten Form die Gesandtschaften sich nicht zweckmäßiger auf das bloße Visiren der Pässe beschränken wollten. Klüber a. a. O. Heft 6. S. 227.

b) Angef. Erklärung VI. Klüber a. a. O. S. 165.

c) Angef. Erklärung VII. Klüber a. a. O. S. 166.

d) Angef. Erklärung V. in Klübers Staats-Archiv u. s. w. Heft 6. S. 165.

e) Hierzu erinnerte der Senat: daß er so wenig das alte und immer auch gültige Gesetz der Stadt „daß sich kein Bürger durch Annehmung von fremden Ehrenstellen der Jurisdiction und den bürgerlichen Lasten Frankfurts entziehen könne" aufzugeben, als zu wünschen vermöge, daß die Bundes-Versammlung durch Beharrung auf jener unbedingten Exterritorialität Bürger der Stadt Frankfurt von der Ehre, an der Berathung der deutschen Angelegenheiten Theil zu nehmen, ausschlösse. Klübers Archiv u. s. w. Heft 6. S. 223.

f) Angef. Erklärung V. Klüber a. a. O. S. 165.

g) Schluß-Acte des W. C. Art. 45. 46. Protok. B. I. S. 121. 184.

h) I.) S. Verhandlungen über das Recht der alten Geschlechter der adelichen Gau-Erbschaft Alt-Limpurg auf Besetzung mehrerer Stellen im Senate der freien Stadt Frankfurt. Protok. B. I. S. 121. B. III. S. 437. B. VIII. S. 293. Eingabe derselben: Nach-

trägl. Actenstücke zu den Protokollen u. s. w. B. I. S. 31. ff 57. ff. Dagegen: Nachtr. Actenst. u. s. w. B. III. S. 146. ff. und 195. ff. Nachtrag zur ersten Eingabe von Seiten der Bittsteller B. III. 219. ff. — II.) Verhandl. über gleichen Anspruch der adelichen Gesellschaft Frauenstein. Protok. B. I. S. 206. B. III. S. 437. B. VIII. S. 293. Eingabe derselben: Nachtr. Actenst. B. I. S. 255. ff. 268. ff. Dagegen: Nachtr. Actenst. B. III. S. 146. ff. S. 195. ff. — Niedersetzung einer Commission zur gütlichen Ausgleichung in beiden Klagsachen Protok. B. VIII. S. 29. — III.) Verhandlungen über die Ansprüche der Juden zu Frankfurt auf das Frankfurter Bürger-Recht Prot. B. I. S. 171. ff. 183. ff. B. II. S. 172. ff. B. III. S. 438. B. VI. S. 170. Denkschrift der jüdischen Gemeinde. Nachtr. Actenst. B. I. S. 113. ff. 133 ff. 153 ff. Die Schriften dagegen sind besonders abgedruckt. Vgl. auch Dresch: Ueber die Ansprüche der Juden auf das Frankfurter Bürger-Recht Tüb. 1817. Niedersetzung einer Commission zum Vergleiche Prot. B. VI. S. 172. Diese Sache soll ihrer Entscheidung nahe seyn, Allgem. Zeitung 1820. S. 116. — IV.) Verhandl. über die Ansprüche der kathol. Gemeinde in Frankfurt, ihre verfassungsmäßige anzuordnende Verhältnisse betreffend. Protok. B. VIII. S. 292. und Niedersetzung einer Commission zur gütlichen Ausgleichung Ebendas. S. 293. Vgl. Klübers Acten B. IV. S. 74. ff. und Ebendess. Staats-Archiv des deutschen Bundes B. I. Heft 11. S. 290. ff. insbes. S. 301 f.

II.

§. 32.

Plenum der Bundes-Versammlung.

Engere Versammlung a).

1) Zur Besorgung ihrer Angelegenheiten theilt sich die Bundes-Versammlung in ein Plenum aa), und in ei-

nen engern Ausschuß. 2) In einem und den andern sind dieselben Mitglieder; der Unterschied beruht auf der Verschiedenheit des Stimmen-Verhältnisses b). Und zwar ist 3) Eigenthümlichkeit des Plenum, daß es in ihm keine Gesammt-Stimmen, sondern nur Viril-Stimmen gibt, doch so, daß die mächtigeren c) Bundes-Glieder auch mehr Viril-Stimmen führen. Es haben aber 4) Oestreich, Preußen, Sachsen, Baiern, Hannover, Würtemberg, jedes vier Stimmen; Baden, Kur-Hessen, Großherzogthum Hessen, Hollstein, Luxemburg, jedes drei Stimmen; Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, jedes zwei Stimmen; alle übrigen nur Eine Stimme d). Die Summe aller Stimmen beträgt neun und sechszig e). In der engern Versammlung gibt es nur siebzehn Stimmen. 5) Eilf davon sind Viril-Stimmen, und stehen Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kur-Hessen, Großherzogthum Hessen und Luxemburg zu. 6) Die übrigen sechs sind Curiat-Stimmen: und zwar haben eine Stimme die Großherzoglich- und Herzoglich-Sächsischen Häuser (also Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meinungen, Sachsen-Hildburghausen); eine Stimme Braunschweig und Nassau; eine Stimme Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Streliz; eine Stimme Hollstein-Oldenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt; eine Stimme Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Siegmaringen, Lichtenstein,

Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck, endlich eine Stimme die vier freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg f).

a) Engerer Ausschuß, a. v. O. Engerer Rath. Protok. B. VII. S. 205. §. 1.

aa) Verhandlungen über die Errichtung des Plenum, s. in Klübers Acten des Wien. Kongr. B. II. S. 404. 406.

b) Vgl. Art. 4. mit Art. 6. der B. A.

c) Vgl. Klüber angef. Uebersicht u. s. w. S. 533. und Ebendess. Acten, B. II. S. 406 ff.

d) Was Hessen-Homburg angeht, s. oben §. 23. Not. g.

e) B. A. Art. 6.

f) B. A. Art 4. vgl. Klübers angef. Acten, u. s. w. B. II. S. 404 ff.

§. 33.

Gegenstände für das Plenum.

I) Die Bundes-Versammlung bildet sich in ein Plenum a), wo es ankömmt 1) auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, 2) auf Beschlüsse, welche die Bundes-Acte selbst betreffen, 3) auf organische Bundes-Einrichtungen, 4) auf gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art b). II) Jedoch wird, 1) in wie ferne ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, in der engern Versammlung durch Stimmen-Mehrheit entschieden c), 2) werden die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe in der engern Versammlung vor-

bereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht d): also, daß das Plenum nicht sowohl zur Diskussion, als allein zur Sanction oder Verwerfung der Entwürfe bestimmt ist. 3) Eben darum macht denn auch der engere Ausschuß in Hinsicht auf Besorgung der Bundes-Angelegenheiten die Regel aus e).

a) B. A. Art. 6. vgl. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 407. 481. 496.

b) Von den angeführten Gegenständen können durch Majorität entschieden werden Nr. 2 und 4; nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft Nr. 1 und 3.; s. uns §. 34. und Protokolle d. Bundes-Vers. B. VIII. S. 163.

c) B. A. Art. 7. Vgl. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 433 ff.

d) B. A. Art. 7. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 346. S. 433 f. S. 462.

e) Protokolle u. s. w. B. VIII. S. 164.

§. 34.

Stimmen-Mehrheit. Ausnahmen.

I) Sowohl in der engern Versammlung als im Plenum werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt a); jedoch in der Art, daß in der ersten die absolute, in dem letztern aber nur eine auf zwei Drittheilen der Abstimmung beruhende Majorität entscheidet. (Also bilden in dem engern Ausschuß neun von siebzehn Stimmen die Majorität im Plenum; sechs und vierzig Stimmen von neun und sechzig b)). Bei

Stimmengleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu c). II) Wo es aber d) 1) auf Aufnahme oder Abänderung der Grundgesetze, 2) auf organische Bundes-Einrichtungen, 3) auf jura singulorum, oder e) 4) Religions-Angelegenheiten f) ankömmt, kann weder in der engern Versammlung noch in pleno ein Beschluß durch Stimmen-Mehrheit g) gefaßt werden h).

a) Und diese Fassung der Beschlüsse soll nach den Worten der Bundes-Acte und der Absicht ihrer Stifter die Regel ausmachen, Protok. B. VIII. S. 82 ff. 162. und unten die Not. c angeführten Stellen. Vgl. auch §. 137. 3.

b) Vgl. Protokoll. B. I. S. 67.

c) B. A. Art. 7. vgl. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 409, 462, 466, 473 f. S. 483, 497.

d) B. A. Art. 7. vgl. auch Not. c.

e) Ueber die verschiedene Fassung von Nr. drei und vier, was das Verbindungswort u. s. w. zwischen beiden Ausnahmen angeht, s. Klüber Oeffentl. Recht der d. Bund. Staaten u. s. w. §. 121. Not. a. Alle die verschiedenen Fassungen scheinen gleichgültig, da in allen die Religions-Angelegenheiten bestimmt von den Juribus singulorum unterschieden werden: und so geschieht es auch in dem Gutachten über die Gegenstände, in denen Stimmen-Mehrheit nicht gelten solle, Protok. B. VIII. S. 162, 163. Ueber den Vorschlag, statt jura singulorum eine bestimmtere Aufzählung der hierunter zu begreifenden Rechte aufzunehmen, s. Klübers Acten, u. s. w. B. II. S. 497 und 498. *.

f) Von den angeführten Gegenständen gehören vor das Plenum Nr. 1 und 2; vor den engern Ausschuß aber Nr. 3 und

4. Vgl. oben §. 33. 1. und Protokoll. B. VIII. S. 163.

g) Differenzen darüber, ob die Stimmen-Mehrheit entscheiden könne, oder nicht, entstunden bei der Frage über die Eintheilung des VIII. und IX. Armee-Korps, Protokoll. B. VII. S. 126. §. 40. Durch den Ausdruck in dem dazumal gefaßten Beschlusse (Ebendaf. S. 138.), „daß es bei dem am 11ten März gültig gefaßten Beschlusse sein Bewenden habe," ward in dem besondern Falle gegen die hessischen Häuser entschieden, in dem jener Beschluß ohne sie (vgl. Ebendaf. S. 168 mit 169), also blos durch Stimmen-Mehrheit, war gefaßt worden.

h) In den angegebenen Fällen also ist Einhelligkeit wesentlich nöthig. Aber es versteht sich, daß in Sachen, wo die Einhelligkeit blos zufällig und nicht durch das Gesetz vorgeschrieben ist, die Majorität ihr Licht behalte, und auch ein einhellig gefaßter Beschluß späterhin durch bloße Majorität wieder aufgehoben werden könne. Vgl. den Vortrag des Präsid. in der obenangef. Sache. Protok. B. VII. S. 127 und 128. S. 130.

§. 35.

Weitere Erläuterung über die Fälle, in denen Majorität nicht statt finden soll.

a) Bestimmung der Fälle. α) Im Allgemeinen.

Die eben angeführte Differenz a) regte den Wunsch auf, daß genauer entschieden werden möchte, in welchen Fällen Majorität nicht statt finden solle b). Zu diesem Zwecke ward eine Commission niedergesetzt c), deren Gutachten d) bis zur endlichen Entscheidung durch die höchsten Höfe, die Bundes-Versammlung einstweilen, in etwa vorkommenden nöthigen Fällen, bei organischen

Einrichtungen zum Maasstabe ihres Verfahrens zu nehmen, und die in demselben enthaltene Bestimmungen nach doctrineller Auslegung und der bisherigen Uebung zu erforderlicher Aushülfe in Anwendung zu bringen beschloß e). Dies Gutachten enthält folgende Bestimmungen: A) Im Allgemeinen. Die Bestimmung des Artikels 7. über Einhelligkeit ist nicht anwendbar auf den Fall, wenn die der Entscheidung des Plenum zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe im engern Ausschuß vorbereitet und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht werden sollen f).

a) §. 35. Not. g.

b) Protokoll. B. VII. S. 138. Beschluß.

c) Protokoll. B. VIII. S. 86. Vgl. S. 80 ff.

d) In welchem die Commission sich weiter verbreitet, als sie nach dem strengen Inhalte der ihr vorgelegten Fragen hätte verbreiten sollen, nemlich auf die im §. 37. anzuführenden weitern Maasregeln, im Falle ein Beschluß nothwendig ist, aber nicht durch Einhelligkeit erzielt werden kann.

e) Die Schwierigkeit des der Commission aufgetragenen Geschäftes (dessen gleiche Wichtigkeit für Ausbildung des Bundes jedoch alle Stimmen anerkannten, s. Protokoll. B. VIII. S. 80 ff.) ergiebt sich schon aus der Fassung des über ihr Gutachten gefällten Beschlusses: und man darf nur diesen lesen, um die mehrmals über die Dornen ihrer Arbeit von den Commissairen geäusserte Besorgniß vollkommen gerecht zu finden.

f) Angef. Gutachten. Protok. B. VIII. S. 169. 1). In der That würde es sonst der Minorität oder einem Einzelnen möglich werden, über Gegenstände, über welche nur

im Plenum zur endlichen Beschlußnahme abgestimmt werden kann, sogar jede Abstimmung unmöglich zu machen, was dem Geiste und den Worten der Bundes-Acte widerspricht.

§. 36.

Fortsetzung.

β) Im Besondern.

B) Im Besondern. I) Nur wenn es auf Errichtung eines neuen, authentische Erklärung oder Abänderung eines bestehenden Grundgesetzes a) ankömmt, ist Einhelligkeit nöthig; keineswegs aber, wenn es sich blos um Erfüllung, Anwendung, Vollziehung oder praktische Entwicklung eines bestehenden Grundgesetzes handelt b). Was II) die organischen Einrichtungen c) angeht; so ist nur die Frage, ob eine solche Einrichtung zu treffen sey, die Bestimmung ihres Zweckes, und ihre wesentliche Beschaffenheit durch einmüthige Verhandlung zu entscheiden. Die Anwendung der festgesetzten Grundzüge aber, oder die Ausführung der Sache einem beschleunigenden und endenden Verfahren durch Stimmen-Mehrheit anheimzustellen d). Dabei ist darauf angetragen, daß die Bundes-Versammlung beschliessen möge, für organische Einrichtungen überhaupt die definitive Entscheidung durch eine auf zwei Drittheilen beruhende Stimmen-Mehrheit zu fassen e). Durch Berufung III) auf Jura singulorum 1) kann kein Bundes-Glied einen Beschluß durch Stimmen-Mehrheit aufhalten,

oder eine neue Erörterung des gefaßten Beschlusses von Bundeswegen herbeiführen, insofern die Berufung eine blos allgemeine, und nicht genau nachgewiesen und erörtert ist: wie und wodurch diese jura singulorum für den einzelnen Bundes Staat als solchen gegründet sind f). 2) Als eine Verletzung der Jura singulorum wird angesehen: α) Jede Verfügung über Rechte, welche einem Bundes-Staate ausser seinem Verhältniß zum Bunde, aus andern Beziehungen zustehen, und diesem nicht widersprechen g). β) Jede Ueberschreitung und Verletzung des bestimmten Maasstabes h), nach welchem im Allgemeinen die Beiträge und Leistungen der Bundes-Glieder zu den Bundeszwecken zu machen sind, in Anwendung des allgemeinen Beschlusses über eine zu machende Leistung auf den einzelnen Bundes-Staat i). γ) Jede Forderung an ein Bundes-Glied, die etwas Anders und Besonders betrifft, als von allen übrigen Bundes-Staaten gefordert wird (eine Forderung, die überhaupt an ein Bundes-Glied als solches zum Wohl oder zur Erhaltung und Sicherheit des Ganzen ergehen mag), so lange nicht auch zugleich die Rechte desselben durch Schadloshaltung bei wirklichen Nachtheilen oder durch sonstige Befriedigung bei Beiträgen gewahrt sind k).

a) Grundgesetze des deutschen Staaten-Bundes sind diejenigen vertragsmäßigen Bestimmungen, welche die Errichtung des Bundes, den Verein seiner Glieder, die Festsetzung seines Zwecks, so wie die Rechte der Gesammtheit, der Theilnahme der Einzelnen Mitglieder an deren Ausübung, der Verpflichtung

derselben gegen den Bund, und der Verbindlichkeit dieses gegen sie, endlich des Rechts, die Bundes-Angelegenheiten zu besorgen betreffen. Angef. Gutachten. Protok. B. VIII. S. 165.

b) Angef. Gutachten. Protokoll. B. VIII. S. 168. B. I.

c) Unter organischen Einrichtungen versteht man die Festsetzung der Anstalten und Mittel, welche zur Erreichung des Bundeszwecks, zur Ausübung der Bundes-Rechte, zur Besorgung der Bundes-Angelegenheiten nothwendig sind. Protok. B. VIII. S. 165. Eine genauere Gränzlinie zwischen Grundgesetzen und organischen Einrichtungen zu ziehen, hielt die Commission nicht für nöthig, weil die Bundes-Acte die organischen Einrichtungen den Grundgesetzen in Rücksicht auf das Erforderniß der Einhelligkeit gleich setzt. Wie aber, wenn nach dem Antrage der Commission bei organischen Einrichtungen Stimmen-Mehrheit entscheidet?

d) Angef. Gutachten. Protokoll. B. VIII. S. 170. 3.

e) Angef. Gutachten. Protokoll. B. VIII. S. 174. Dies scheint genehmigt durch die Worte des Beschlusses: „bei organischen Einrichtungen nach Anleitung der in Antrag gebrachten Bestimmungen zu verfahren.“ Vgl. auch Protokoll. B. VIII. S. 81.

f) Angef. Gutachten. Protokoll. B. VIII. S. 172. 5.

g) Angef. Gutachten. Protokoll. B. VIII. S. 173. 2. a.

h) S. unten §. 80. Die Bundes-Matrikel.

i) Angef. Gutachten. Protokoll. B. VIII. S. 173. 2. b. Es kann also die Berufung auf die Jura singulorum nicht gegen den Beschluß über den Beitrag überhaupt, sondern nur gegen das Maas desselben statt finden, weil Beitrag zu Bundes-Zwecken Bundes-Pflicht ist, und der Ein-

zelne ohne Trennung vom Bunde dem sich nicht entziehen kann, was alle leisten.

k) Angef. Gutachten. Protokoll. B. VIII. S. 173. 2. c.

§. 37.

Fortsetzung.

b) Weiteres Verfahren, im Falle Einhelligkeit nicht zu bewirken ist.

In Fällen, in denen Einhelligkeit zu einem Beschlusse nothwendig ist, aber nicht erzielt werden kann, und dennoch eine Maasregel zur Erreichung des Bundeszwecks und weiterer Ausbildung der gemeinsamen Verbindung nach dem Urtheile der Majorität nöthig und unerläßlich erscheint, stehen der Bundes-Versammlung noch folgende Wege des Verfahrens offen: 1) durch Aussetzung des einen oder des andern Punktes zu weiterer Verhandlung, oder durch einstweilige von der Mehrzahl nachzugebende Modifikationen, im Uebrigen die Annahme des Beschluß-Entwurfes zu bewirken a). 2) Ist dieses wegen gleich großer Wichtigkeit jedes einzelnen Punktes nicht möglich, so kann die überwiegende Mehrzahl die Gesetze und Einrichtungen, für welche sie durch Annahme des Beschluß-Entwurfes in pleno sich erklärt hat, für sich befolgen, nur mit dem Unterschiede, daß α) wenn die Maasregel auch ohne den Beitritt der Minorität vollkommen zur Erfüllung kommen kann, ihr dieser ganz gleichgültig seyn muß, β) im entgegengesetzten Falle aber sie berechtigt ist, die Minorität zum Beitritte aufzufordern, der nicht ver-

weigert werden kann, wenn das Bundes-Glied nicht aufhören will, Bundes-Glied zu seyn b). 3) Endlich kann, was als Grundgesetz oder definitive organische Einrichtung nicht zu Stande gebracht werden mochte, als blos provisorische Bestimmung zur einstweiligen Aushülfe vorbehältlich künftigen definitiver Entscheidung beschlossen werden, in welchem Falle der Beschluß nach der gewöhnlichen Regel der Stimmen-Mehrheit zu fassen ist c).

a) Angef. Gutachten. Protokoll. B. VIII. S. 169. 2.

b) Angef. Gutachten. Protokoll. B. VIII. S. 171. Nr. 1. a. b.

c) Angef. Gutachten. Protokoll. B. VIII. S. 172. 2. Der Verfasser hätte diesen Fall auch zu dem §. 35. A) gezählt, wo das Gesetz der Stimmen-Mehrheit gar nicht anwendbar ist, wenn es im Gutachten nicht hieße: „bei Beschlüssen dieserhalb kann auch nur Stimmen-Mehrheit als Regel gelten.“ Uebrigens hat sich der Verf. alle Mühe gegeben, um die mit der möglichsten Vorsichtigkeit und Umsicht im Gutachten ausgesprochenen Gedanken getreu und unter allgemeinen Gesichtspunkten darzustellen, ohne gerade verbürgen zu wollen, daß er den Sinn überall auf das Vollkommenste getroffen habe. Er muß dabei gestehen, daß er auf den definitiven Beschluß sehr begierig ist. Denn, wenn sich auch nicht läugnen läßt, daß alle Artikel des Gutachtens aus dem Begriffe des Bundes als eines Ganzen, und dem Bundeszwecke, Erhaltung der Unabhängigkeit Deutschlands, hervorgehen, so stehen sie doch mit vielen in den Protokollen geäusserten Ansichten (s. nur die Abstimmungen in den Sitzungen vom 4ten und 22ten März 1819. Prot. B. VII. S. 101. ff. S. 126. ff.) mit den angenommenen Begriffen von Souverainität und mannichfaltigen Interessen hie und da im starken Widerspruche.

§. 38.

Abstimmungs-Ordnung.

Die Abstimmungs-Ordnung der Bundes-Mitglieder betreffend, ward festgesetzt: 1) daß, so lange die Bundes-Versammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheile gereichen solle a). 2) Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die Bundes-Versammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich so wenig als möglich von der ehmals auf den Reichstag und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung soll auf den Rang der Bundes-Glieder überhaupt und ihren Vortritt ausser den Verhältnissen der Bundes-Versammlung keinen Einfluß ausüben b). 3) Die einstweilen eingeführte Abstimmungs-Ordnung ist dieselbe, sowohl für den engern Ausschuß als für das Plenum, in der nach Art. 4 und 6 der Bundes-Acte die Bundes-Glieder schon früher c), jedoch unbeschadet ihres Ranges d) aufgeführt wurden e). Es ist hiebei für das Plenum der Grundsatz zu Grunde geleget, daß, abgesehen von dem früheren Comitial-Rang f), diejenigen, die zwei Stimmen haben, vor denen zu nennen seyen, dem nur eine zusteht g). 4) Ueberdieß verordnet die vorläufige Geschäfts-Ordnung: α) daß jeder Gesandte, welcher die Plenar-Stimmen mehrerer Bundes-Staaten führt, solche

einzeln und in der eben bezeichneten Ordnung abzugeben habe h); β) daß die Gesandten denjenigen, welche in der engern Versammlung zu einer Gesammt-Stimme vereinigt sind, und unter denen ein Turnus in der Stimmenführung statt findet, in den Sitzungen der engern Versammlung gegenwärtig seyn dürfen, obgleich daselbst jede Gesammt-Stimme nur von einem solchen Gesandten geführt werden darf i). Aus eben der Stelle ergiebt sich: γ) daß die Staaten denen nur eine Gesammt-Stimme zusteht, entweder sich über die abwechselnde Führung derselben vergleichen, oder über die zu gebende Stimme jedesmal durch besondern Beschluß entscheiden können k).

a) Ueber Differenzen einzelner Bundes-Glieder wegen des Rangs in der Bundes-Versammlung schon auf dem Wiener-Congresse s. Klübers Uebersicht u. s. w. S. 505 ff. S. 509 ff. S. 512 ff. S. 516 f. S. 518. S. 519 ff. S. 522 ff. S. 526. S. 527. S. 528. S. 529.

b) B. A. Art. 8. Ueber die Gesch. dieses Artikels, s. die Not. a. angef. Stellen.

c) §. 23 und 32.

d) Vgl. Klübers angef. Acten. B. II. S. 495. 507.

e) Vorläufige Geschäfts-Ordn. Absch. I. Protokoll. B. I. S. 67.

f) Der doch regulative Norm der definitiven Stimm-Ordnung seyn soll, Klübers angef. Uebersicht, S. 534. Ebendess. Acten. B. II. S. 420.

g) Klübers angef. Acten. B. II. S. 470.

h) Vorl. Geschäfts-Ordn. Protok. B. I. S. 67.

i) Vorl. Geschäfts-Ordn. a. a. O.

k) Stimmen-Turnus ist eingeführt von Braunschweig und Nassau. Protok. B. II. S. 69. und von den 4 freien Städten. Protok. B. II. S. 70. und zwar überall vierteljähriger.

§. 39.

Vorsitz in der Bundes-Versammlung.

1) Den Vorsitz in der Bundes-Versammlung, also sowohl in der engern Versammlung als im Plenum, hat Oestreich a); dessen Gesandte die Substitutions-Gewalt, welche den Bundestags-Gesandten gewöhnlich ertheilt zu werden pflegt aa), nothwendigerweise immer haben muß, und auch von seinem Hofe erhalten hat b), damit keine Stockung in den Geschäften eintrete. 2) Dieser Vorsitz erstreckt sich blos auf die Leitung des formalen Geschäfts-Gangs c), und begründet für Oestreich kein politisches Vorrecht, welches sich vielmehr selbst für ein vollkommen gleiches Bundes-Glied erklärte d). 3) Auch ist jedem Bundes-Gliede ausdrücklich vorbehalten, Vorträge zu machen, und in Vorschlag zu bringen dd), welche der Vorsitzende in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben hat e). 4) Einige andre Rechte des Präsidium, welche zur Geschäfts-Leitung unentbehrlich sind f), hat die vorläufige Geschäfts-Ordnung festgesetzt g).

a) B. A. Art. 5.

aa) S. Protok. B. I. S. 47. S. 60. S. 202.

b) Protokoll. B. I. S. 59.

c) Klübers Acten des Wien. Congr. B. II. S. 82. B. I. Hft. 1. S. 59. Ebendeff. angef. Uebersicht. S. 146. S. 549. S. 550.

d) Protokoll. B. I. S. 18. 54. Klübers Staats-Archiv. S. 39. 82.

dd) Genauere Bestimmungen darüber f. unten §. 45. 2).

e) B. A. Art. 5. Klübers angef. Acten. B. II. S. 352 f. S. 408. S. 421. S. 461. S. 481.

f) Klübers öffentl. Recht d. deutsch. Bundes. §. 126. Not. d.

g) Ueber die Aufstellung eines besondern Directorium neben dem Präsidium, f. Klüber angef. Acten. B. I. Hft. 1. S. 50. S. 52. S. 53. Ueber die früheren östreich. Vorschläge, so wie über verschiedene Bestimmungen des Geschäftskreises des Präsidium, vgl. auch B. II. S. 2. S. 21. S. 23. S. 25. S. 310. S. 316. S. 481.

§. 40.

Vorläufige Geschäfts-Ordnung.

Eine feste Geschäfts-Ordnung gehört mit zu den organischen Einrichtungen in Rücksicht auf die innern Verhältnisse des Bundes, deren Berathung das erste Geschäft der Bundes-Versammlung seyn sollte a); indeß ward eine vorläufige Geschäfts-Ordnung, vorbehältlich der sich im Verfolge als nothwendig und nützlich darstellenden Modifikationen, und bis zur Annahme einer förmlichen Bundes-Ordnung festgesetzt b).

a) B. A. Art. 10.

b) Protokoll. B. I. S. 65. Beschluß. Die Vorverhandlungen in den vertraulichen Besprechungen noch vor förmlicher Eröffnung des Bundestags. Prot. B. I. S. 233 ff.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 41.

Ordnung der Sitzungen.

a) Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Sitzungen der Bundes-Versammlung werden vorläufig im Taxischen Pallaste gehalten, der überhaupt einstweilen das Lokale für alle Bedürfnisse der Bundes-Versammlung ist a). 2) Ordentliche Sitzungen finden wenigstens wöchentlich zweimal, und zwar regelmäßig Montags und Donnerstags Vormittags von 10 — 1 Uhr statt b). 3) Ausserordentliche, bei gehäuften Geschäften, oder in besondern Fällen in Gemäßheit deßfallsiger Verabredungen c), oder einer Ansage d) des Präsidii e). 4) Aus der Beschaffenheit der jedesmaligen Gegenstände der Verhandlung geht hervor, ob sich nach Maasgabe der Bundes-Acte blos die engere Versammlung, oder auch das Plenum f) mit denselben zu beschäftigen habe g). 5) Der Präsidirende ist befugt, die Sitzungen zu eröffnen, sobald die bestimmte Stunde geschlagen hat h).

a) Vorl. Gesch. Ordn. I. Protok. B. I. S. 66. vgl. §. 28. I.

b) Vorl. Geschäfts-Ordn. I. a. a. O.

c) S. unten §. 47. Nr. 7.

d) S. unten §. 44. Nr. 4.

e) Vorl. Geschäfts-Ordn. I. Prot. B. I. S. 66.

f) Die Fälle, die nothwendig im Plenum entschieden werden müssen, s. oben §. 33.

g) Angef. Geschäfts-Ordn. I. Prot. B. I. S. 66.

h) Angef. Geschäfts-Ordn. I. Prot. B. I. S. 67.

§. 42.

Fortsetzung.

b) Bestimmungen über Hindernisse, den Sitzungen beyzuwohnen.

1) Jeder Gesandte, der einer Sitzung beyzuwohnen verhindert wird, ist verpflichtet, dem Vorsitzenden solches, so wie auch den Namen desjenigen Gesandten, welcher etwa seine Stellvertretung übernommen hat, wo möglich Tags zuvor schriftlich anzuzeigen a). 2) Jedoch soll, wenn bei nicht vollzähliger Versammlung abgestimmt worden, den Abwesenden, welche keine Stellvertreter bestellten, zwar das Protokoll zur Nachbringung ihrer Stimme in der nächsten Sitzung offen behalten werden; indessen, wenn auch diese Frist von ihnen versäumt, und nicht etwa ein weiterer Aufschub aus erheblichen Gründen bei der Versammlung nachgesucht und bewirkt worden ist, die Zuzählung ihrer Stimmen zur Vervollständigung der Mehrheit oder Einstimmigkeit ohne weiters verfügt werden b). 3) Bei etwanigem Todesfalle eines Gesandten wird von der Bundesversammlung die Frist bestimmt, in welcher sie von der Regierung des Verstorbenen die Ernennung seines Nachfolgers oder Vertreters erwarten will, und diesem bis zum Ablauf solcher Frist für alle Gegenstände, worüber seit dem Todesfalle abgestimmt worden, das Protokoll offen behalten c).

a) Vorl. Geschäfts-Ordn. I. Prot. B. I. S. 67.

b) Vorl. Geschäfts-Ordn. I. Protok. B. I. a. a. O.

c) Vorl. Geschäfts-Ordn, a. a. O.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 43.

Fortsetzung.

c) Vertrauliche Sitzungen.

Die Sitzungen sind theils förmlich (Plenum oder engerer Ausschuß), theils vertraulich a). 2) Die vorläufigen Sitzungen dienen zum Zwecke vorläufiger Erörterung und Austauschung der Ansichten b). 3) Sie sind ohne amtliche Form und Wirkung. 4) Es wird während derselben kein Protokoll von dem gewöhnlichen Protokollführer aufgenommen. 5) Jeder der Gesandten bemerkt nach seinem Belieben das Vorgekommene, oder alle vereinigen sich freiwillig zu gleichlautenden Bemerkungen, an welche jedoch bei der künftigen Abstimmung Niemand gebunden ist c). 6) Mit förmlichen und vertraulichen Berathungen kann den Umständen gemäß auch in der nämlichen Sitzung abgewechselt werden d). 7) Bei vertraulichen Sitzungen endlich bedarf es keiner bestimmten Anzahl abzugebender Stimmen e).

a) Vorl. Geschäfts-Ordn. Prot. B. I. S. 66.

b) Vorl. Geschäfts-Ordn. Prot. a. a. O. In den vertraulichen Sitzungen werden die wichtigsten Sachen eigentlich abgemacht: die förmliche Sitzung drückt der Sache nur die legale Form auf.

c) Ueber alle diese Bestimmungen s. angef. Geschäfts-Ordnung I. Absatz 4. Prot. B. I. S. 66.

d) Angef. Geschäfts-Ordn. I. Prot. B. I. S. 66.

e) Angef. Geschäfts-Ordn. I. Protok. B. I. S. 67.

Staatsbibliothek München

§. 44.

Fortsetzung.

d) Ansage der Sitzungen.

1) Die Ansage, und bei eintretender Verhinderung, die Absage der Sitzungen, steht dem Präsidio zu, durch welches solche in der Regel am Tage vor der Sitzung mittelst Umsendung von Zetteln verfügt wird a). 2) Die Ansagezettel enthalten die Addresse des Gesandten, und Zeit und Form der Versammlung b). 3) Der Gegenstand der Berathschlagung wird auf demselben nur dann angegeben, wenn ohne deshalb in einer früheren Sitzung getroffene Verabredung eine Beschlußnahme beabsichtigt wird, wozu die Bundesacte Einstimmigkeit c) vorschreibt d). 4) Nur außerordentliche Sitzungen werden in der Regel angesagt: die beiden regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen nur dann, wenn sie unterbrochen wurden e).

a) Vorl. Geschäfts-Ordn. I. B. I. S. 66.

b) Vorl. Geschäfts-Ordn. a. a. O.

c) Ueber die hieher gehörigen Fälle s. oben §. 34. II. und §§. 35. 36.

d) Vorl. Geschäfts-Ordnung. I. Protok. B. I. S. 66.

e) Vorl. Geschäfts-Ordn. I. a. a. O.

§. 45.

Anlaß zu Verhandlungen.

Anlaß zu Verhandlungen kann die Bundesversammlung erhalten 1) durch die Bundesacte selbst, indem die

Gegenstände, über deren Berathung und Beschlußnahme die Bundesacte bereits Vorschriften ertheilt a) bei der Eröffnung der Bundesversammlung als an dieselbe gelangt zu betrachten sind b). 2) Durch Anträge und Vorschläge von Seiten der einzelnen Bundesstaaten. Diese werden durch den Stimmführer an die Versammlung gebracht c) und derselben schriftlich übergeben, nachdem solche, wenigstens Tags vor der Sitzung, in welcher solches Statt finden soll, dem Präsidio schriftlich mitgetheilt worden d). 3) Durch sonstige Anträge (Unterthanen von Bundesgliedern oder Fremden) e). 4) Solche Anträge, so wie alle an die Bundesversammlung ergehende Schreiben gelangen zunächst in die Hände des Präsidirenden. Dieser versieht dieselben mit der Bemerkung der Empfangszeit, läßt sie nach Nummern, mit kurzer Anführung der Personen und des Gegenstandes in ein Register eintragen, und verfügt in der nächsten ordentlichen Sitzung die Anzeige und Verzeichnung ins Protokoll. Sollten jedoch Form und Gegenstand durchaus unstatthaft gefunden werden f), so geschieht solche Anzeige blos in der nächsten vertraulichen Sitzung g). 5) Insbesondre soll von der Bundes-Präsidialcanzlei ein Verzeichniß der eingehenden Vorschläge zu gemeinnützigen Anordnungen, die einer weitern Prüfung werth geachtet sind, angelegt, dasselbe in der letzten Sitzung des Jahrs der Versammlung überreicht und dem Protokolle beigefügt, indessen aber jeder zweckmäßige und gehaltvoll scheinende Vorschlag jedesmal unter den Bundestagsgliedern in Umlauf gesetzt werden h).

a) B. A. Art. 6. 7. 8. 10. 14. 15. 16. 18. 19. Vgl. Klübers Acten u. f. w. B. II. S. 353. 382. 409. 456.

b) Angef. Geschäfts-Ordn. II. A. Prot. B. I. S. 68. Vgl. Ebend. p. 50. I. 11. ff.

c) Vgl. oben §. 39. 3. und unten §. 51. 5.

d) Vorl. Geschäfts-Ordn. II. Protok. B. I. S. 68. Vgl. Ebend. S. 55. III. S. 56.

e) Vorl. Geschäfts-Ordn. II. C. Protok.. B. I. S. 68.

f.) S. unten §. 59. I. u. N. a.

g) Vorl. Geschäfts-Ordn. II. Protok. a. a. O.

h) Protok. B. I. S. 280.

§. 46.

Reihenfolge der Geschäfte.

Die Bundesversammlung beschäftigt sich 1) mit den Gegenständen der Verhandlung, welche durch die Bundesacte vorgeschrieben sind, nach der Reihenfolge, welche im Allgemeinen durch die Bundesacte angedeutet ist a) und im besondern auf Antrag des Präsidii durch desfallsige weitere Beschlüsse b) näher bestimmt werden wird c). 2) Ueber Vorschläge von Bundesgliedern geschieht vom Präsidium der Antrag zur Berathung derselben innerhalb 14 Tagen von der Anbringung an gerechnet d). 3) Ueber sonstige Anträge und Schreiben innerhalb 3 Wochen, nachdem von denselben durch das Präsidium Anzeige in öffentlicher Sitzung geschehen ist, falls nicht 4) die Bundesversammlung in einem und dem andern Falle eine frühere oder spätere Vornahme des Gegenstandes bereits bei der ersten Anzeige beschlossen haben sollte e). 5) Die Festsetzung der

Zeit, zu der die Abstimmung über einen Gegenstand vorgenommen werden soll, wird Verlaßnahme genannt f).

6) Von Zeit zu Zeit kann die Bundesversammlung auf Antrag des Präsidii nach der Wichtigkeit der einzelnen Gegenstände und Lage der Umstände besondre Beschlüsse über die Reihenfolge der Verhandlungen fassen g).

a) Nach der Bundes-Acte sollte sich die Bundes-Versammlung gleich bei der ersten Zusammenkunft beschäftigen Art. 10. mit Abfassung der Grundgesetze des Bundes und dessen organischen Einrichtungen in Rücksicht auf seine auswärtigen, militairischen und innern Verhältnisse, womit denn auch die Entscheidung über Curiat-Stimmen der Standesherren Art. 6. und die näheren Bestimmungen über Vertagung Art. 7. zusammenhängen. Eben in der ersten Zusammenkunft sollten auch die über Preßfreiheit und Nachdruck zu entwerfenden Gesetze Art. 18. d. so wie Art. 19. die allgemeinen Verordnungen über Verkehr, Handel und Schiffahrt in Berathung gezogen werden. Nach Abfassung der organischen Gesetze ward die Bundes-Versammlung sogleich zur Entwerfung der definitiven Abstimmungs-Ordnung angewiesen Art. 8: und die im Art. 15. vorbehaltenen Gegenstände sollten gar binnen Jahresfrist erledigt werden. Es ist begreiflich, daß unter so vielem noch eine genauere Auswahl gemacht, und aus dem Ersten ein Ersteres (wenn man so sagen darf) ausgehoben werden mußte. Vgl. Protok. B. I. p. 271. und ebendamit Prot. B. I. S. 81.

b) Vgl. Protok. B. I. S. 55. 74. Commiss. Gutachten. Protok. B. II. S. 33 ff. u. Beschluß S. 94 ff. Ferner B. IV. S. 9 ff. S. 43 ff.

c) Angef. Geschäfts-Ordn. II. Protok. B. I. S. 68.

d) Angef. Geschäfs-Ordn. II. a. a. O.

e) Geschäfts-Ordn. a. a. O. Vgl. §. 47. Nr. 3 und 4.

f) Protok. B. I. S. 75. §. 2. so auch im alten Reiche. s. Gönner Deutsches Staatsrecht. §. 181.

g) Angef. Geschäfts-Ordn. II. Protok. B. I. S. 68.

§. 47.

Ordnung des Geschäftsgangs,

a) in den Sitzungen überhaupt.

1) Den Anfang jeder Sitzung macht die Verlesung, etwanige Berichtigung und Unterschrift des Protokolls a) der letzten Sitzung b). 2) Hierauf folgen die Anzeigen der bei dem Präsidio von den einzelnen Buudesstaaten oder sonst gemachten c) Eingaben d). 3) Sodann die Umfrage und vorläufige Abstimmung über jeden einzelnen derselben, wobei zugleich bestimmt wird, α) ob der Gegenstand sich ausnahmsweise sofort, oder von der gewöhnlichen e) Frist zur Berathung oder Beschlußnahme eigne? β) ob eine ausführliche Erörterung derselben nöthig sey? γ) Ob diese in einer förmlichen oder vertraulichen f) Sitzung vorzunehmen? δ) ob im ersten Falle deswegen eine vorgängige Prüfung und Berichterstattung g) erforderlich erachtet werde? ε) wer solchenfalls deshalb zu ersuchen sey h)? 4) Die Bestimmung der Anzahl, so wie die Wahl der Mitglieder der Commission erfolgt durch Vereinbarung, oder in Ermanglung derselben durch desfallsige Abstimmung i). 5) Weiter folgt Anzeige der Gegenstände, welche in der jedesmaligen Versammlung dem Antrage des Präsidii gemäß weiter zu verhandeln sind k). 6) Vornahme derselben in der Stufenfolge, zu welcher sie reif

sind l). 7) Verabredung der nächsten Zusammenkunft, über die Form m) derselben, und vorläufige Anzeige der Gegenstände, die darin vorkommen dürften n). 8) Kurze Wiederaufnahme des vorgenommenen und Rückerinnerung an die jedesmaligen in der Sitzung getroffenen Vereinbarungen durch den Vorsitzenden, damit der Protokollführer nichts auslassen möge o).

a) S. unten §. 51.

b) Vorl. Geschäfts-Ordn. III. 1. Protok. B. I. S. 69.

c) S. oben §. 45. 2. 3. 4.

d) Vorl. Geschäfts-Ordn. III. 2. Protok. B. I. S. 69.

e) S. oben §. 46. 2. 3.

f) S. oben §. 43.

g) S. oben §. 26. 6)

h) Vorl. Geschäfts-Ordn. Protok. B. I. S. 69. 3. a—e.

i) Vorl. Geschäfts-Ordn. a. a. O. Später ward noch bestimmter festgesetzt, daß die Wahl aller Commissionen durch die Mehrheit der Stimmen im engern Rath, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche denselben ausmachen sollen, bestimmt worden, geschehen solle. Geschäfts-Ordn. für Commissionen §. 1. Protok. B. VII. S. 205.

k) Angef. Geschäfts-Ordn. III. 4. Protok. B. I. S. 68.

l) Angef. Geschäfts-Ordn. III. 5. Protok. a. a. O. vgl. unten §. 49. 7.

m) S. oben §. 43.

n) Angef. Geschäfts-Ordn. Protok. III. 6. B. I. S. 68.

o) S. vorl. Geschäfts-Ordn. III. 7. Protok. a. a. O. vgl. unten §. 51. 3. α — d.

§. 48.

Fortsetzung.

b) In Beziehung auf jeden einzelnen Gegenstand.

1) Die drei Hauptstufen, welche für die Behandlung jedes einzelnen Gegenstandes angenommen werden müssen, sind A) der erste Antrag, B) die Erörterung, und C) die endliche Abstimmung darüber a). 2) Diese werden allemal in zwei, und wenn der Vorschlag nicht bei der ersten Umfrage einstimmig angenommen oder verworfen wird, in drei Sitzungen vertheilt, wozu den Umständen nach eine vierte zur Schlußziehung kömmt b). 3) Zur Abstimmung soll nicht eher geschritten werden, (wenn nicht ausdrücklich eine ausführliche Erörterung für überflüssig erklärt ist), c) bis ein zur Berathung gekommener Gegenstand hinlänglich erörtert ist; ist dieß aber geschehen, so wird von der Versammlung der Beschluß gefaßt, daß er zur Abstimmung reif sey, und die Zeit festgesetzt, wenn diese geschehen solle d). 4) Bedarf es zum Zwecke derselben die Einholung einer Instruction von den Machthabern der Gesandten, so wird dafür zugleich die Frist bestimmt, welche in der Regel einen Zeitraum von 6—8 Wochen nicht übersteigen darf e). Es kann in diesem Falle auch eine gemeinsame oder gleichlautende Berichtserstattung beschlossen werden.

a) Vorl. Geschäfts-Ordn. Protok. S. 70. III. a.

b) Vorl. Geschäfts-Ordn. Protok. a. a. O.

c) Der Fall muß möglich seyn nach Geschäfts-Ordn. III. 3. b. Protok. B. I. S. 69. Vgl. vorherg. Iphen. Nr. 3.

d) Vorl. Geschäfts-Ordn. II. Protok. B. 1. S. 69.
e) Angef. Geschäfts-Ordn. a. a. O.

§. 49.

Fortsetzung.

b) In Beziehung auf jeden einzelnen Gegenstand.

5) Wenn zum Zwecke der Erörterung eine vorgängige Prüfung und Berichtserstattung für erforderlich geachtet, und deshalb ein oder mehrere Gesandte ersucht worden sind a), so müssen auch diese noch vor der förmlichen Erörterung und Beschlußnahme über die Abstimmung von der Versammlung gehört werden b), welche den Bericht dem Protokolle als Beilage hinzufügen läßt bb). Insbesondre sind 6) die über Privatreklamationen zu erstattenden Vorträge in den vertraulichen vorbereitenden Besprechungen erst zu verlesen, um sämmtlichen Gesandten zur Einsicht und näheren Prüfung der Eingaben selbst Gelegenheit zu geben c). Nach allem zerfallen 7) die oben angegebenen Hauptstufen d) zur Verhandlung jedes Gegenstandes in mehrere Abtheilungen, und außer der Anzeige (und ersten Umfrage) e) ist die Vornahme jedes Gegenstandes möglich zur Berichtserstattung, vorläufigen Abstimmung, Erörterung, Beschlußnahme, daß der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, Vorbereitung desselben für etwanige Verhandlung in pleno, endlichen Abstimmung oder zur Schlußziehung und deren Genehmigung f). Zuletzt 8) bestimmt die Bundesversammlung, ob und wie die Beschlüsse und Protokolle bekannt zu machen seyen.

Doch hat sie die Bekanntmachung der Bundestags-Verhandlungen durch den Druck als Regel festgesetzt g), so also, daß die der Publicität nicht zu übergebende Verhandlungen jedesmal besonders auszunehmen sind h).

a) S. oben §. 47. Nr. 3 u. 4.

b) Vgl. III. 3. b. c. d. der vorl. Geschäfts-Ordn. Prot. B. I. S. 69.

bb) Vgl. auch unten §. 51. Nr. 5.

c) Protok. B. I. S. 261.

d) §. 48. 1).

e) §. 47. 3).

f) Angef. Geschäfts-Ordn. III. 5. Protok. B. I. S. 69.

g) Von diesem Protokolle sind bis jetzt erschienen VIII. Bände 1817—1819; und III. Bände nachträglicher Actenstücke 1817—1818. unter dem Titel „Protokolle der deutschen Bundes-Versammlung."

h) Geschäfts-Ordn. Abs. III. Nr. 5. u. 7. e. Protok. B. I. S. 69. 70. vgl. ebend. S. 65.

§. 50. a)

Fortsetzung.

c) Abstimmung a).

1) Die Umfrage bei der Abstimmung geschieht, wie es sich von selbst versteht, durch das Präsidium b). 2) Das Präsidium kann, um Zweifel über die einzelnen Abstimmungen zu heben, wie auch um die Zahl der Abstimmenden für eine oder die andre Meinung zu berichtigen, eine wiederholte Umfrage anstellen c). 3) Desgleichen kann ein Mitglied, welches bereits abgestimmt hat, sey es,

daß entweder in späteren Abstimmungen neue Gründe vorgebracht werden, die bei der Erörterung nicht vorgekommen, und von denen es sich überzeugt fühlt; oder wenn es solches sonst zur Aufklärung von Mißverständnissen rathsam glaubt, nach beendigter Umfrage um Aufschub der Schlußziehung ersuchen, nach dessen Bewilligung sodann die weitere Erörterung vorgenommen wird d). 4) Die endlichen Abstimmungen werden, sobald zu solchen eine Frist festgesetzt worden, schriftlich eingegeben oder zum Protokoll dictirt: woraus sich ergiebt, daß im entgegengesetzten Falle mündliche Abstimmung zuläßig sey e).

a) Vgl. über die Abstimmungs-Ordnung §. 38. und über die nachträgliche Abstimmung. §. 42.

b) Vgl. Geschäfts-Ordn. III. 7. b. Protok. B. I. S. 70.

c) Vorl. Geschäfts-Ordn. a. a. O.

d) Vorl. Geschäfts-Ordn. III. Protok. B. I. S. 70. c.

e) Geschäfts-Ordn. III. Protok. a. a. O. d. vgl. b. c. Ueber andre noch zu bestimmenden Punkte s. Klübers angef. Recht des deutschen Bundes §. 147. III.

§. 50. b)

Form der amtlichen a) Communikation mit der Bundesversammlung.

1) Alle Anträge und Schreiben an die Bundesversammlung gelangen zunächst in die Hände des Präsidenten b). 2) Sie werden nur in deutscher Sprache angenommen; die Belege aber, welche in einer fremden Sprache abgefaßt sind, müssen mit einer deutschen Uebersetzung

überreicht werden c). 3) Anonyme Eingaben werden gar nicht angenommen d). 4) Die Addresse der Bundesversammlung ist „an die hohe deutsche Bundes-Versammlung" e). 5) Auf Eingaben und Schreiben, welche der Bundes-Versammlung außer Anträgen ihrer Mitglieder zukommen, wird durch die Zusendung von Auszügen aus dem Protokolle geantwortet, welche den desfallsigen Beschluß, den Umständen nach mit oder ohne Hinzufügung der Gründe, enthalten f). 6) Die Form solcher Beschlüsse ist vorläufig folgende g):

Auszug des Protokolls der deutschen Bundes-Versammlung vom * * *

Die deutsche Bundes-Versammlung hat beschlossen u. s. w.

Frankfurt den * * *

(L. S.) Die Bundes-Präsidial-Kanzlei.

7) Das Siegel, dessen sich die Bundes-Versammlung vorläufig bedienen wird, ist das der Kaiserlich-östreichischen Gesandtschaft, mit der Umschrift:

Kaiserlich-östreichische Bundes-Canzlei h).

a) Von der diplomatischen s. unten §. 108 ff.

b) Vorl. Geschäfts-Ordn. II. Protok. B. I. S. 68.

c) Protok. B. I. S. 164. vgl. Klübers Uebersicht u. s. w. S. 537 ff.

d) Protok. B. I. S. 281.

e) Vorl. Geschäfts-Ordn. III. 7. g. Protok. B. I. S. 71.

f) Vorl. Geschäfts-Ordnung. III. 7. f). Protok. B. I. S. 70.

g) Vorl. Geschäfts-Ordn. III. 7. g. Protok. B. I. S. 71.
h) Angef. Geschäfts-Ordn. III. 7. h. Protok. B. I. a. a. O.

§. 51.

Protokoll.

1) In den Sitzungen der Bundes-Versammlung wird ein einziges gemeinschaftliches Protokoll geführt a). 2) Den Protokollführer schlägt das Präsidium der Bundes-Versammlung vor, welche solchen, wenn nichts gegen seine Person zu erinnern ist, annimmt, worauf der Vorsitzende ihn dem Bunde verpflichtet b). 3) Das Protokoll enthält α) die Anzeige der bey einer Sitzung anwesenden Gesandten β) die Gegenstände der Erörterung, mit Bemerkung der vorgetragenen Haupt-Gründe, ohne namentliche Anführung derjenigen, welche dieselben vorgebracht, γ) die Abstimmung, δ) die Beschlüsse c). 4) Schriftlich übergebene oder dictirte Abstimmungen werden wörtlich zu Protokoll genommen d). 5) Die Anträge einzelner Bundes-Glieder e) aber, so wie die an die Bundes-Versammlung sonst gelangte Schreiben und Eingaben dem Protokolle derjenigen ordentlichen Sitzung, wo solche zur Sprache gebracht worden, angeheftet f). 6) Sobald das Protokoll gehörig geordnet ist, (was erst nach der Sitzung geschehen kann) wird dasselbe zur Einsicht der verschiedenen Gesandtschaften niedergelegt, und zwar spätestens am Tage vor der nächsten Sitzung g). 7) Als vollgültig aber ist es erst dann zu betrachten, wenn es,

was immer in der nächsten h) Sitzung geschehen soll, in der Bundes-Versammlung zur Berichtigung i) verlesen, und von den Bundestags-Gesandten unterzeichnet ist k). 8) Außerdem wird noch ein besondres Einreichungs-Protokoll geführt, welches ein Verzeichniß der Schreiben, Denkschriften und andrer Eingaben, welche an die Bundes-Versammlung gelangen, enthält, und von Zeit zu Zeit in den Sitzungen vorgelesen und vorgelegt wird l).

a) Klübers Staats-Archiv u. s. w. B. II. (Hft. 5) S. 11. vgl. auch oben §. 47. I.).

b) Vorl. Geschäfts-Ordn. IV. Protok. B. I. S. 71.

c) Angef. Geschäfts-Ordn. IV. a. a. O.

d) Geschäfts-Ordn. a. a. O. vgl. §. 49. Nr. 4.

e) Vgl. oben §. 45. Nr. 2.

f) Angef. Geschäfts-Ordn. IV. Protok. B. I. S. 71.

g) Angef. Geschäfts-Ordn. a. a. O.

h) S. oben §. 47. 1).

i) Die Bemerkungen eines Gesandten gegen die Fassung des Protokolls sollen dem Präsidenten immer vor der Sitzung mitgetheilt werden. Protok. B. I. S. 83. §. 14.

k) S. oben §. 47. Nr. I.

l) Vorl. Geschäfts-Ordn. Absch. II. Abs. 5. Absch. III. Nr. 2. Protok. B. I. S. 68. 69. vgl. auch oben §. 45. Nr. 4. Protok. B. I. S. 57. S. 76. S. 77. S. 83. S. 93. u. s. w.

§. 52.

Diktatur.

1) Unter Diktatur a) versteht man die amtliche im Namen des Präsidiums geschehende Mittheilung der ge-

schriebenen oder abgedruckten Protokolle an die von den Bundestags-Gesandten zu diesem Zwecke (also zum Empfange der gedruckten, oder zur Abschrift der geschriebenen Protokolle) bestimmten Personen b). 2) Diese müssen aber in wirklichen Staatsdiensten stehen, und sich durch schriftliche Zeugnisse ihrer Gesandten zu obigem Zwecke legitimiren c). 3) Die Mittheilung geschieht in einem besonders dazu bestimmten Zimmer der Kanzlei, (Diktatur-Zimmer) cc) und findet statt spätestens am Tage nach der Sitzung, in der das Protokoll genehmigt und unterzeichnet worden ist d). 4) Eben da werden auch die der Versammlung in hinreichender Anzahl zugeschickten gedruckten Eingaben, sobald sie in einer Sitzung zur Anzeige gebracht worden, mitgetheilt e).

a) Auch diese Benennung, so wie die Sache, fand sich im alten Reiche. Vgl. Gönners angef. Staatsrecht. §. 178.

b) Angef. Geschäfts-Ordn. IV. Protok. B. I. S. 71. Klübers Staats-Archiv u. s. w. B. II. (Heft 5.) S. 9.

c) Klübers Staats-Archiv. B. II. (Heft 5.) S. 9.

cc) Prot. B. I. S. 224.

d) Angef. Geschäfts-Ordn. IV. Protok. B. I. S. 71.

e) Angef. Geschäfts-Ordn. IV. a. a. O.

§. 53.

Kanzlei. Registratur. Archiv.

1) Die Bundes-Versammlung hat ihre Kanzlei (ihre Registratur) und ihr Archiv a). 2) Die dabei anzustellenden

Personen werden nach Gutachten des Präsidiums von der Bundes-Versammlung ernannt b). 3) Sie werden dem Bunde verpflichtet, dem sie daher auch mit Amtspflicht untergeordnet sind c). 4) Dem Präsidio ist die Befugniß übertragen, die Individuen im Falle nicht gehörig erfüllter Amtspflicht wieder zu entlassen, und nicht minder die der Bundes-Versammlung zustehende Jurisdiction über sie auszuüben d). 5) Ein sicheres Lokal zur Aufbewahrung der Urkunden und Acten ward auf Verlangen der Bundes-Versammlung vom Präsidio vorläufig (im Taxischen Pallaste, der Wohnung der kaiserl. östreich. Präsidial-Gesandtschaft) angewiesen, welches auch das Nöthige über sorgfältige und ordentliche Aufbewahrung verfügt e), so wie 6) auch dem Vorsitzenden die Aufsicht über beide (die Individuen und das Lokale, oder die Urkunden und Acten, oder die Canzlei und das Archiv) f) jederzeit zusteht: aber auch 7) jedem Bundestags-Gesandten der Zutritt und die Verabfolgung begehrter Abschriften g). 8) Urkunden und Original-Schriften werden jedoch keinem ohne desfallsige Verfügung der Versammlung überliefert h). 9) Zur Unterhaltung der Canzlei wird eine Casse durch Beiträge der Bundestags-Gesandten gebildet i).

a) Vorl. Geschäfts-Ordn. Protok. IV. B. I. S. 71. vgl. mit Protok. B. I. S. 224.

b) Vgl. Geschäfts-Ordn. IV. Protok. B. I. S. 72. mit Protok. B. I. S. 211. 212. Nach den Worten der Geschäfts-Ordnung „von solchem" (was nicht als Druck-

fehler angezeigt ist) und dem Dänischen Votum Protok. B. I. S. 212. scheint, daß der Präsidial-Gesandte allein das Anstellungs-Recht habe, und die Erstattung des Gutachtens nur Form sey: nach der Uebung aber Protok. B. I. 211 f. scheint der Beschluß der Bundes-Versammlung eigentlich entscheidend: vgl. auch Klübers Acten. B. II. S. 82.

c) Vgl. Klübers angef. Acten u. s. w. B. II. S. 2. 27. 82. 310. Ebendas. Uebersicht der diplom. Verhandl. u. s. w. S. 146. 550. Diese Stellen sprechen die Not. b. angegebene Observanz als der Absicht der Stifter der Bundes-Acte gemäß aus.

d) Angef. Geschäfts-Ord. IV. Protok. B. I. S. 72.

e) Angef. Geschäfts-Ordn. IV. Protok. a. a. O. Vgl. oben §. 28. 1.

f) Die sich hieher beziehende Stelle der Geschäfts-Ordn. IV. Protok. B. I. S. 72. ist unbestimmt gefaßt, und kann all das im Texte Angegebene bedeuten. In Wahrheit aber steht dem Präsidium die Aufsicht über alle die genannte Gegenstände zu, vgl. Nr. 4 und 5.

g) Vorl. Geschäfts-Ordn. IV. Protok. B. I. S. 72.

h) Geschäfts-Ordn. a. a. O.

i) Klübers Staats-Archiv u. s. w. B. II. (Heft 5.) S. 10. 11. s. auch Protok. B. I. S. 58. 82. 88. 102. 166. u. s. w. B. II. S. 13. §. 38. Die Rechnung über diese Bundes-Casse legt der Canzlei-Director der Bundes-Versammlung zur Revision vor, vgl. Protok. B. V. S. 197. B. VIII. S. 176. 190. 197.

III.

§. 54.

Bundestags-Commissionen.

Bei der häufigen Vermehrung der Bundestags-Commissionen zur Berichterstattung a) über einzelne Gegen-

stände fand die Bundes-Versammlung für nöthig, dieselben mit einer eigenen Geschäfts-Ordnung und Vorschrift zu versehen, und eben zur Entwerfung derselben eine Commission niederzusetzen b). Das Resultat der Arbeit dieser Commission ist nachfolgende Geschäfts-Ordnung für Bundestags-Commissionen, bei deren einhelligen Annahme vorausgesetzt ward, daß eben diese nicht ausschließe, im Fortgange der Zeit etwa noch auf eine oder die andre Abänderung zurückzukommen, oder auch sich über einen Zusatz zu vereinigen c).

a) Vgl. oben §. 26. Nr. 6. und §. 47. Nr. 3. 4.

b) Protok. B. VII. S. 148.

c) Protokol. B. VII. S. 179. Vgl. Ebendaf. S. 160.

§. 55.

Arten der Commissionen.

Es gibt Commissionen I) zu Begutachtung der Privat-Eingaben a). II) Zu Begutachtung der Reklamationen derjenigen Individuen, Korporationen und Klassen, für welche die Bundes- oder Congreß-Acte ausdrückliche Bestimmungen oder Hinweisungen enthält b). III) Zur Vorbereitung allgemeiner Gesetze des Bundes c). IV) Zur Erörterung und Festsetzung der Verbindlichkeiten, welche dem Bunde aus dem, vor Entstehung des Bundes, in Deutschland bestandenen Verhältnissen gemeinsam zur Last fallen können d). V) Zum Versuch der Güte in Streitigkeiten der Bundes-Glieder e) untereinander, oder in Fällen, wo es auf Vollziehung des unter die Garantie des Bundes ge-

stellten Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 und auf die Regulirung des aus selbigem hervorgehendem Schulden- und Pensionswesens der Bundesglieder f) ankömmt g).

a) Geschäfts-Ordnung für B. Commissionen. Protok. B. VII. S. 205. §. 2.

b) Comm. Geschäfts-Ordn. Protok. B. VII. S. 206. §. 3. Nr. 3.

c) Comm. Geschäfts-Ordn. a. a. O. §. 3. Nr. 1.

d) Comm. Geschäfts-Ordn. a. a. O. §. 3. Nr. 2.

e) S. unten §. 71. Note h.

f) Comm. Geschäfts-Ordn. Protok. B. VII. S. 207. §. 4.

g) Zu den genannten Commissionen sind späterhin noch 2 Commissionen gekommen, die ihrem Geschäftskreise nach nicht unter jene untergeordnet werden können. Die Militair-Commission s. unten §. 101 ff. und die Commission zur Exekution der Bundestags-Beschlüsse, s. unten §. 76. Besondre Bestimmungen in Beziehung auf den Militair-Ausschuß v. 8ten Apr. 1818. s. Prot. B. V. S. 152 ff. Ebendas. S. 213 ff.

§. 56.

Wahl und Zahl der Mitglieder. Zeit auf die sie ernannt werden.

1) Die Wahl der Mitglieder a) geschieht durch die Mehrheit der Stimmen im engern Rath, nachdem die Zahl der Mitglieder, welche denselben ausmachen sollen, bestimmt worden b). 2) Die Commissionen I. bestehen der Regel nach aus fünf bb) Mitgliedern, welche dreimal im Jahre gewählt werden, α) zu Ostern für die Einga-

ben von Ostern bis zu den Sommerferien, β) bei Wiedereröffnung des Bundestags für die Eingaben vom Anfange der Ferien bis zu Ende des Jahrs und γ) zu Neujahr für die Eingaben von Neujahr bis Ostern c), 3) findet sich bei Zählung der Wahlstimmen eine Stimmen-Gleichheit für 2 oder 3 Mitglieder zur Besetzung der fünften Stelle, so werden diese ersucht, falls das Präsidium sich des, in Fällen der Stimmen-Gleichheit, ihm zustehenden voti decisivi nicht bedienen will, sich untereinander zu vereinigen, wie sie in bestimmten Fristen wechseln wollen d). 4) Bei den übrigen Commissionen ist im Voraus weder über die Zahl ihrer Mitglieder, noch über die Zeit, für die sie ernannt werden, etwas festgesetzt, sondern alles in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Bundes-Versammlung nach Maasgab der Wichtigkeit und des Umfangs der Geschäfte anheimgestellt e), wobei jedoch 5) darauf zu sehen ist, daß die Commissionen II. III. IV. nicht in permanente Commissionen ausarten f).

a) S. oben §. 47. Nr. 3. 4.

b) Comm. Geschäfts-Ordn. Protok. B. VII. S. 205. §. 1.

bb) Der frühern Observanz gemäß vgl. Protokoll. B. I. S. 76. §. 5.

c) Comm. Geschäfts-Ordn. Protok. B. VII. S. 205. §. 2.

d) Comm. Geschäfts-Ordn. a. a. O. Vgl. Protok. B. I. S. 261. 262.

e) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 3. Nr. 3. §. 4. N. 5. Protok. B. VII. S. 206. 207.

f) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 3. Nr. 1. Protok. B. VII. S. 207.

§. 57.

Ende der Commissionen. Ablieferung der Acten.

1) Die Commissionen I. haben ihre im Voraus bestimmte Dauer a), sonst endigen 2) die Reklamations-Commissionen mit vollendetem Vortrag über sämmtliche zu ihrer Erörterung verstellten Eingaben b). 3) Alle andern Commissionen endigen mit dem von ihnen an der Bundestags-Versammlung abgestatteten Schluß-Bericht c). 4) Sollten alsdann die Umstände noch eine fernere commissarische Bearbeitung dieses Gegenstandes erfordern, so ist eine neue Comission zu ernennen, oder die vorige ausdrücklich zu verlängern d). 5) Derjenige, welcher in einer Commission mit dem Vorsitz beauftragt ist, hat dafür zu sorgen, sowohl daß α) im Falle ein Mitglied der Commission abgeht, die in dessen Händen befindliche Actenstücke an die Commission als auch β) nach Beendigung der Commission die Acten derselben zur Bundes-Canzlei abgeliefert werden e).

a) §. 56. Nr. 2.

b) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 5. Abs. I. Protok. B. VII. S. 208.

c) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 5. Abs. 2. Protok. a. a. O.

d) Comm. Geschäfts-Ordn. a. a. O.

e) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 5. Abs. 3 und 4. Protok. B. VII. S. 208.

§. 58.

Nöthige Zahl der Mitglieder zu einer Sitzung. Substitutions-Gewalt derselben. Stellvertreter.

1) Bei den Commissionen I. und V. findet keine Substitution statt a); wohl aber steht 2) bei den Comissionen II. III. IV. den einzelnen Mitgliedern frei, ein andres Mitglied der Commission in Verhinderungs-Fällen an ihrer Stelle zu substituiren, so fern nur bei Commissionen von drei Mitgliedern zwei, bei Commissionen von einer größern Anzahl aber mindestens die Mehrzahl der Mitglieder gegenwärtig ist b). Dagegen können 3) bei den Commissionen I. in Fällen von Verhinderung eines oder zweier der genannten Mitglieder die übrigen bleibenden in ihren Arbeiten und zu verabredenden regelmäßigen Zusammenkünften fortfahren, so ferne nur drei der Mitglieder gegenwärtig sind c). 4) In den Commissionen V. aber sind Stellvertreter erlaubt d). Diese bestehen α) aus dem oder denjenigen, die, nachdem die bestimmte Anzahl der Mitglieder für die Commission durch Stimmen-Mehrheit ernannt worden, nächst diesen die mehresten Stimmen haben, doch sind β) bei Commissionen von drei nur ein, bei Commissionen von fünf nur zwei Stellvertreter zuläßig, damit die Mehrheit der Commissionen immer aus den zunächst gewählten Mitgliedern bestehe. Sie treten in längern Verhinderungs-Fällen eines nie-

zelnen ordentlichen Mitgliedes γ) in der Reihe ein, welche sich aus der Zahl der Stimmen, die sie gehabt haben, ergiebt; unter der Voraussetzung, δ) daß nicht auch sie durch ihre Verhältnisse an einer Theilnahme am vorliegenden Geschäfte verhindert werden. Sollte aber ein solches Hinderniß eintreten, so daß die ursprünglich beabsichtigte Zahl der Commissions-Mitglieder nicht ergänzt werden könnte, so ist ε) die Commission dennoch in ihren Geschäften fortzufahren befugt, so lange nur, ohne Beihülfe der Stellvertreter, die Mehrheit der ordentlichen Commissions-Mitglieder anwesend ist ε).

a) Ausdrücklich ausgesprochen für V. Comm. Geschäfts-Ordn. §. 4. Nr. 4. Protok. B. VII. S. 207. Bei den Commissionen I. ergibt es sich aus der ganzen Fassung, und aus dem unten Nr 3. zu erwähnenden Auskunfts-Mittel, welches Substitution überflüßig macht. s. auch unten Not. d.

b) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 3. Nr. 3. 3. Protok. B. VII. S. 207.

c) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 2. Nr. 3. 1. Protok. B. VII. S. 206.

d) Bei den übrigen Commissionen geschieht derselben keine Erwähnung: und auch der Fall §. 56. Nr. 3. wird weder unter den strengen Begriff der Stellvertretung noch der Substitution gebracht werden können, da die unter den dort angegebenen Umständen ernannten Mitglieder, jure proprio und als primo loco (nicht blos zur Aushülfe) erwählte Mitglieder, der Commission anwohnen.

ε) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 4. Nr. 4. Protokoll. B. I. S. 207. 208.

§. 59.

Geschäfts-Gang der Commissionen über Privat-Eingaben.

1) Die Commission ist befugt, offenbar unerhebliche und unzuläßige a) Eingaben so fort zu beseitigen, und davon nur in der nächsten vertraulichen Sitzung Anzeige zu machen, damit dieses in den Registern nachgetragen werde b). 2) Die Mitglieder der Commission vertheilen die angekommenen Eingaben unter sich c), doch so, daß 3) bei Vertheilung der Acten solche Actenstücke, welche mit einem schon früher ausgetheilten oder referirten in genauer Verbindung stehen, dem vorigen Referenten selbst dann zugeschrieben werden können, wenn er für den Augenblick kein Mitglied der Commission, und dermalen in dem engern Rath die Stimmführung d) für die Curie, zu welcher er gehört, nicht an ihm wäre e). 4) Die Mitglieder der Commission theilen sich in der Regel, die von einem jeden von ihnen, über die ihm zugetheilten Gegenstände zu verfassende Gutachten mit f), wenn nicht 5) die Commission die Sache für so unerheblich, oder für so wenig zweifelhaft hält, daß sie dem Referenten, auch ohne weitere Rücksprache mit ihr, sie in der Bundes-Versammlung in Vortrag zu bringen erlaubt g); ob aber 6) die Commission die Mittheilung des Vortrags in der Sitzung begehren wolle, wird sogleich bei Vertheilung der Acten bestimmt h). 7) In der Bundes-Versammlung selbst referirt jedes Mitglied der Commission die von ihm verfaßten Gutachten i)

und zwar 8) nur nach vorläufiger Rücksprache mit dem Präsidio k).

a) Hierüber ist schon früher festgesetzt worden, 1) daß diejenigen Personen, welche ihre Angelegenheiten selbst betreiben wollen a), nicht nur, insoferne sie nicht schon bekannt sind, sich gehörig in der Bundes-Canzlei zu legitimiren, sondern auch b) ihre Vorstellungen auf eine angemessene, deutliche und schickliche Weise zu verfassen oder verfassen zu lassen, auch schon zum Voraus c) auf den Fall ihrer Entfernung von Frankfurt, einen bekannten Bevollmächtigten für den Empfang der Resolution zu bestellen, und d) in der Canzlei anzuzeigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren Gesuchen nicht zugelassen. sondern diese ohne weiteres zurückgewiesen werden. 2) Daß eigne Abgeordnete zur Betreibung von Privat-Angelegenheiten, nur wenn sie sich ihrer Person halber überhaupt und insonderheit als zur Führung solcher Geschäfte tüchtige Männer legitimiren, anzunehmen, und von ihnen unter gleicher Verwarnung die obigen Vorschriften zu beachten seyen; sodann 3) daß wenn Privatpersonen weder selbst noch durch Abgeordnete ihre an die Bundes-Versammlung gehörige Angelegenheiten besorgen wollen, sie zur Uebergabe ihrer Vorstellungen und weitern Betreibung solcher Angelegenheiten dahier (in Frankfurt) bekannte und dazu geeignete Männer zu Bevollmächtigten und Geschäfts-Führern zu bestellen, diese aber gleichfalls dasjenige, was den betheiligten Personen und ihren Abgeordneten zur Pflicht gemacht ist, zu beobachten haben. Protok. B. IV. S. 94.

b) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 2. Nr. 2. Protok. B. VII. S. 206.

c) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 2. Nr. 1. Protok. B. VII. S. 205. Vgl. Protok. B. I. S. 76. §. 5. a.

d) S. oben §. 38. Nr. 4. β).

e) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 2. Nr. 4. Protok. B. VII. S. 206.

f) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 2. Nr. 2. Protok. B. VII. S. 205. Vgl. Protok. B. I. S. 76. §. 5. b.

g) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 2. Nr. 3. 3. Protok. B. VII. S. 206.

h) Comm. Geschäfts-Ordn. a. a. O.

i) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 2. Nr. 3. Protok. B. VII. S. 206.

k. Comm. Geschäfts-Ordn. a. a. O. Vgl. Protok. B. I. S. 76. §. 5. c.

§. 60.

Verhältniß der Commissionen zur Bundes-Versammlung.

Ausgenommen, daß die Commissionen oder ihre Mitglieder der Bundes-Versammlung über die ihnen zugetheilten Geschäfte endlichen Bericht abzustatten haben a), ist zur Handhabung der nöthigen Ordnung noch festgesetzt. 1) Nach Endigung des für die Commissionen I. festgesetzten Zeitraums b) hat dieselbe der Bundes-Versammlung in der nächsten vertraulichen Sitzung ein Verzeichniß der in dieser Zeit eingekommenen und referirten Actenstücken, mit Bemerkung derer, wovon der Vortrag noch zurück ist, unter Anführung der Gründe dieser Verzögerung vorzulegen c). 2) Die Commissionen II. III. IV. sollen, wo nicht früher, doch mindestens jedesmal nach Ablauf von zwei Monaten die Bundes-Versammlung von den von ihnen gemachten Fortschritten in Kenntniß setzen d). 3) Zu denselben periodischen Berichten über die Lage der Sachen sind auch

die Commissionen V. verbunden, und zwar so lange, bis sie entweder von der zu Stande gebrachten gütlichen Vereinbarung, oder von der vereitelten Hoffnung, diese zu bewirken, ihren Vortrag bei der Bundes-Versammlung abstatten können e). Eben diese haben 4) überdies in der nächsten auf ihre Ernennung folgenden ordentlichen Bundestags-Sitzung ihre erfolgte Konstituirung der Versammlung anzuzeigen f), und endlich 5) sollen sie in Fällen, wo sie noch Aufklärung von dem einen oder dem andern Theile zu begehren haben, oder diese von der einen Parthei angebothen oder vorbehalten werden, und der von der Commission zur Beibringung derselben angesetzte Termin (der zwar den Umständen angemessen, jedoch möglichst kurz bestimmt werden soll) fruchtlos verstrichen ist, nach Ablauf desselben die Bundes-Versammluug davon in Kenntniß setzen, damit diese sich für die Wegräumung des Hindernisses verwenden könne g).

a) S. oben §. 57. Nr. 3 und unten Nr. 3.

b) S. oben. §. 56. Nr. 2.

c) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 2. Nr. 4. Protok. B. VII. S. 206.

d) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 3. Nr. 3. Protok. B. VII. S. 207.

e) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 4. Nr. 3. Protok. B. VII. S. 207. s. unten §. 71. Nr. 5. 6.

f) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 4. Nr. 1. Protok. B. VII. S. 207.

g) Comm. Geschäfts-Ordn. §. 4. Nr. 2. Protok. B. VII. S. 207.

IV.

§. 61.

Vertagung.

Da die Festsetzung aller nähern Bestimmungen, welche in Beziehung auf die Vertagung und die Besorgung der während derselben vorkommenden Geschäfte nothwendig seyn möchten, der Bundes-Versammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten worden a); eben diese Abfassung der organischen Gesetze aber im Ganzen einen weit längern Zeitraum zu erfordern schien, als daß man die Festsetzung der höchstnöthigen Bestimmungen über den obengenannten Gegenstand so lange hätte verschieben können, so sah sich die Bundes-Versammlung veranlaßt, hierüber folgendes vorläufig anzuordnen aa). 1) Das Bundestags-Präsidium und die Präsidial-Canzlei werden bei jeder Vertagung als fortwährend im Amte, daher auch das Einreichungs-Protokoll immer als eröffnet betrachtet b). 2) Neben dem Präsidial-Gesandten (der, wenn er auch während einer Vertagung abgeht, immer einen Substituten zu bestellen hat) c) müssen jeder Zeit zum wenigsten noch zwei Bundestags-Gesandten sich am Sitze des Bundestags befinden d); 3) ihr Geschäftskreis erstreckt sich aber nicht weiter, als α) mit dem Präsidio (ohne welches sie sich überhaupt nicht zu einem Bundestag versammeln dürfen) e) zu ermessen, ob ein dringender Fall vorhanden sey, welcher eine frühere Einberufung der Gesandten erheische, und diese mit dem Präsidenten zu verfügen f), β) im Fall der Verzugs-Gefahr, die etwa zur Instruction

eines Geschäftes nothwendige provisorische ff) Einleitungen zu treffen (alles andere aber der Bundes-Versammlung zu überlassen g), und γ) um drittens das Vorhandenseyn des einen oder des andern Falls beurtheilen zu können, sich fortwährend in Kenntniß von den Eingaben und der Geschäfts-Lage h) zu erhalten i).

a) S. oben §. 26. Nr. 5.

aa) Der Beschluß ist vom 26. Jun. 1817 und steht Protok. B. III. S. 304. Vorverhandlungen B. III. S. 7 ff. S. 38 ff. S. 55 f. S. 160. S. 161. S. 193. S. 270 ff. S. 273. 274.

b) Protok. B. III. S. 305. Nr. 1. Auch setzen die vor der Vertagung ernannte vorbereitende Commissionen während derselben ihre Geschäfte fort. Protok. B. III. S. 9. Nr. 6. S. 305. Nr. 5.

c) Protok. a. a. O. Nr. 2.

d) Protok. a. a. O. Nr. 3.

e) Protok. a. a. O.

f) Protok. B. III. S. 305. Nr. 3. b.

ff) Auch zu solchen verlangte die Würtemb. Abstimmung Einhelligkeit aller anwesenden Gesandten. Protok. B. III. S. 100.

g) Protok. a. a. O. Nr. 3. c.

h) Protok. a. a. O. Nr. 3. a.

i) Eine Ausnahmsweise größere Vollmacht der zurückbleibenden Bundestags-Gesandten, jedoch nur in Beziehung auf die am 20ten Sept. 1819 abgefaßten Beschlüsse, s. Protok. B. VIII. S. 288.

§. 62.

Fortsetzung.

4) Uebrigens sind auffer der als schlechthin nothwendig erforderten Personen auch alle andern in Frankfurt anwesenden Bundestags-Gesandten an den angezeigten Geschäften während der Vertagung Antheil zu nehmen berechtigt, und gehören von selbst zur Commission a). 5) Die Auswahl der zwei Gesandten, die nothwendig zurückbleiben müssen, geschieht durch vertrauliche Einigung der Bundestags-Gesandten unter sich, im Nothfall durch Stimmen-Mehrheit. Doch kann kein Bundestags-Gesandter zweimal unmittelbar hintereinander zum Bleiben verbindlich gemacht werden b). 6) Die Vertagung kann die Fortsetzung der die Geschäfte vorbereitenden Commissionen nicht hindern c). 7) Nach wiedereröffneter Bundes-Versammlung hat der Ausschuß eine Anzeige seiner interimistischen Geschäfts-Thätigkeit zu übergeben d). 8) Endlich wird immer vor eintretender Vertagung der Zeitpunkt der ersten neuen förmlichen Sitzung festgesetzt, in der sich die Bundes-Versammlung wieder zu versammeln hat e).

a) Protok. B. III. S. 305. nach Nr. 3. c. Sie müssen also zu allen Sitzungen geladen werden u. s. w. Vgl. Ebendas. S. 10. ad. 3. S. 193. Nähere Bestimmungen s. Ebend. S. 272.

b) Protok. B. III. S. 305. Nr. 4.

c) Protok. a. a. O. Nr. 5.

d) Protok. a. a. O. Nr. 6.

e) Protok. a. a. O. Nr. 7.

Zweite Abtheilung.

Von den Objecten der Geschäfts-Thätigkeit der Bundes-Versammlung.

Erste Unterabtheilung.

Inneres Verhältniß.

§. 63.

Von der Competenz der Bundes-Versammlung in Beziehung auf innere Angelegenheiten im Allgemeinen.

a) Auf den Bund selbst.

Die Frage nach der Competenz der Bundes-Versammlung — eine nothwendige und zugleich unendlich wichtige Frage, weil von ihrer Entscheidung alle Gewalt der Bundes-Versammlung abhängt — ward schon im zweiten Monat der Sitzungen aufgeworfen a); und so fort auch eine Commission zu ihrer Begutachtung niedergesetzt b). Das Gutachten dieser Commission ward c) „einstweilen als Provisorium bis zur definitiven Festsetzung und unter Vorbehalt der nach den eingegangen Instructionen etwa

noch zu beschliessenden Abänderungen und Zusätze d) angenommen e). Gemäß dieses Gutachtens und Beschlusses bezieht sich alle Thätigkeit des Bundes rücksichtlich seiner innern Angelegenheiten A) auf den Bund selbst, B) auf die einzelnen Staaten und Regierungen desselben, C) auf einzelne Deutsche, sie mögen Privatpersonen, Korporationen oder Klassen betreffen f). In der ersten Beziehung erkennt die Bundes-Versammlung zwar die Bundes-Acte als die einzige Grundlage ihrer Wirksamkeit, sich aber auch für befugt, 1) diese in allen ihren einzelnen Beziehungen und Andeutungen zu entwickeln und zu vollenden g). 2) Beschlüsse zu fassen, wodurch sie die verfassungsmäßige Erhaltung des ganzen Bundes-Vereins bezweckt h). 3) Im Falle die innere Sicherheit des Bundes wirklich gestört und bedroht, und diese Störung oder Bedrohung durch die Bundes-Versammlung anerkannt ist, auch in Beziehung auf Erhaltung und Wiederherstellung der Ruhe die nöthigen Beschlüsse zu fassen i). 4) Endlich sobald bei einer Angelegenheit nicht blos das Wohl der einzelnen deutschen Staaten, sondern zugleich das Wohl der Gesammtheit k) berücksichtigt werden muß l), ist die Bundes-Versammlung als die einzige, die Gesammtheit vertretende Behörde berufen, darüber zu berathen m).

a) d. 16ten Dezemb. 1816. Protok. B. I. S. 188.

b) Protokoll. B. I. S. 191.

c) Beschl. v. 12. Jul. 1817.

d) Protok. B. III. S. 187. 188.

e) Nachfolg. vollständ. Beitritt v. Baden. Protok. B. III. S. 212 ff. v. Großh. Hessen. B. III. S. 244 ff. Königr. Sachsen. B. III. S. 331. Kurhessen. B. III. S. 399. Hannover. B. IV. S. 135. der sechzehnten Stimme. B. IV. S. 161.

f) Competenz-Ordn. Protok. B. III. S. 175. §. 2.

g) Compet. Ordn. §. 2. Nr. 1. Protok. B. III. S. 176.

h) Compet. Ordn. §. 2. Nr. 2. Protokoll. a. a. O.

i) Compet. Ordn. §. 2. Nr. 3. Protokoll. a. a. O. Vgl. Protokoll. B. II. S. 233 a. Ende und S. 234. B. III. S. 41. Nr. 2.

h) Vgl. Art. 6. d. B. A. „gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art."

l) Als ein solcher gemeinnütziger Gegenstand kam die Regulirung des Postwesens nach gleichförmigen Grundsätzen in Antrag. Protok. B. VIII. S. 278. S. 194.

m) Compet. Ordn. §. 2. Nr. 4. Protok. B. III. S. 176.

§. 64.

Fortsetzung.

b) Auf die einzelnen Staaten und Regierungen des Bundes.

1) Die Bundes-Versammlung ist berufen, wegen jeder eigenmächtigen, wirklichen oder offenbar und unmittelbar drohenden Störung des Gebiets eines einzelnen Bundes-Staates von einem andern Bundes-Staate, welche bei ihr durch den bedrohten oder wirklich angegriffenen Theil zur Anzeige gebracht wird, oder sonst mit Gewißheit zu ihrer Kenntniß gelangt, Berathung zu pflegen, und hierüber Schutzgewährende Beschlüsse zu fassen a). 2) Die Garantie b) der Verfas-

sungen einzelner Bundes-Staaten zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, d. h., unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände darauf anträgt c), 3) darauf zu achten, daß die in der Bundes-Akte Art. 12. 13. 14. 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebene öffentliche Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden d). 4) Dort, wo die Congreß-Acte der Bundes-Versammlung ausdrücklich die Berichtigung konstitutioneller Angelegenheiten übertragen hat e), einzuwirken f), 5) eben so zum Behuf der Abstellung einzuwirken, wenn die Regierung eines Bundes-Staates eine Verfügung in Beziehung auf Personen oder Korporationen treffen sollte, welche mit den Grundgesetzen und den Verfügungen des Bundes im Widerspruche g) stünde h), 6) die Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich i) zu vermitteln und zu entscheiden k), 7) sich mit allen Gegenständen zu beschäftigen, worauf sich die Art. 6. 18. 19. der Bundes-Acte beziehen l).

a) Compet. Ordnung. §. 4. Nr. 1. Protok. B. III. S. 177. Dieser Artikel ward in der Streitsache zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe wegen einer mit militairischer Hülfe vorgenommenen Auspfändung (s. Protok. B. VI. S. 179. S. 210. B. VII. S. 21. S. 213.) weiter dahin erklärt, daß der Bundes-Versammlung das Recht zustehe, auch ohne vorausgegangenen Versuch zum Vergleiche und Bestellung einer Austrägal-Instanz, diejenige Schutzgewährenden Beschlüsse zu fassen, welche dem Zwecke der richterlichen Manutenenz des Angegriffenen bis zur Ausgleichung und Entscheidung der Sache entsprechen. Dabei ward

zugleich der wegen Begutachtung des Austrägal-Verfahrens und der Vollziehungs-Ordnung niedergesetzten Commission aufgegeben zu begutachten, ob die Befugniß zu solchen, vorläufig den Besitz schützenden Maasregeln, zweckmäßiger dem Bunde selbst, oder einer permanenten Austrägal-Instanz oder einer für solche Zwecke besonders niederzusetzenden nicht permanenten Austrägal-Instanz ausgeübt werde. S. Protok. B. VI. S. 212. B. VII. S. 214. und Commiss. Gutachten S. 219. vgl. auch B. VIII. S. 72. S. 150. S. 211. S. 232. S. 260.

b) Schon nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen liegt im Begriffe der Garantie das Recht des Garanten, jedes angemessene Mittel, also auch Gewalt zur Aufrechterhaltung des garantirten Zustandes auf Anrufen eines in den garantirten Rechten gekränkten Interessenten anzuwenden; Klueber Droit des Gens etc. §. 159. Mosers Versuch des neusten europ. Ceremoniels in Fr. und Kr. Zeiten. Th. V. S. 459. Vgl. Protokoll. B. I. S. 128. Das Recht, über Aufrechterhaltung der Verfassungen allgemein gültige Bestimmungen und Einrichtungen auf dem Bundestag zu treffen, ward geläugnet. Protok. B. V. S. 46.

c) Compet. Ordn. §. 4. Nr. 2. Protok. B. III. S. 177. Hieraus sollte denn mit Nothwendigkeit auch das Recht der Bundes-Versammlung geschlossen werden, die sich über Anwendung und Erklärung der garantirten Verfassungen erhebende Streitigkeiten zu entscheiden, sobald sich die Interessenten über eine unpartheiische schiedsrichterliche Behörde nicht vereinigen können; indem wer das Recht zum majus hat (zur Anwendung von Gewalt), dem das Recht zum minus (dem gelindern Mittel einer richterlichen Beilegung des Streites) nicht abgesprochen werden kann: um so mehr, als auch bei Streitigkeiten von Souverainen unter sich der Garant (wenn auch nicht der strengen Form nach, doch in der That) eine richterliche Gewalt ausübt, indem er von der Hülfeleistung eine Cognition darüber

sich vorbehält, wer von den streitenden Theilen Recht hat, um entscheiden zu können, welchem er nach der übernommenen Garantie Hülfe leisten müsse. Ueber Einrichtung einer schiedsrichterlichen Behörde zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Verfassungsmäßigen Rechte zwischen Herr und Land, s. die Mecklenburgische Verordnung. Protokoll. B. IV. S. 150 ff.

d) Compet. Ordn. §. 4. Nr. 3. Protok. B. III. S. 177. Aber welche Mittel stehen der Bundes-Versammlung zu diesem Zwecke zu Gebothe? oder ist sie blos zum Mahnen befugt? Nach dem Beschlusse vom 21ten Mai 1819 sind die streitigen Punkte, über die sich eine Bundes-Regierung und die ihr unterworfenen Standesherrn (in Beziehung auf den Art. 14 der B. Acte) nicht vereinigen können, nur vermittelst Vorlegung der Acten der Unterhandlungen an den Bundestag zu bringen, und dann nach einer von diesem, im Sinne der Bundesacte zu gebenden, Erklärung zum Abschlusse zu befördern und zu entscheiden (Die B. V. entscheidet die Streitigkeiten nicht, aber sie gibt eine Erklärung, nach der die Streitigkeiten entschieden werden müssen: also nicht der Name des Richters, aber doch Richter). Dabei ist ein Termin gesetzt, innerhalb dessen die Bundes-Versammlung von der Lage der Sachen in den einzelnen Bundes-Staaten zu unterrichten ist, damit sie nach diesem Zeitpunkte die weitern erforderlichen Einschreitungen ihrerseits vornehmen könne. Protok. B. VIII. S. 9. S. 30.

e) S. oben §. 31. Nr. 16.

f) Compet. Ordn. §. 4. Nr. 4. Protok. B. III. S. 177.

g) Demnach ist die Bundes-Versammlung zum Behuf der Abstellung jeder Verfügung einer Regierung einzuwirken befugt, welche den oben Nr. 3. angegebenen (doch unstreitig Verfügungen des Bundes) und den einzelnen Regierungen zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnissen widerspricht; und da zu diesen Verhältnissen nach Art. 13. auch die landständischen Verfassungen gehö-

ren, und es dasselbe seyn würde, ob gar keine eingeführt, oder die eingeführte wieder verletzt, also in beiden Fällen den Verfügungen des Bundes widersprechen würde, Behufs der Abstellung solcher Verletzungen einzuwirken, und wie in den Streitigkeiten zwischen Standesherrn und Bundes-Regierungen eine Erklärung zu geben (s. oben Not. d.), nach der über den Grund oder Ungrund der erhobenen Beschwerde über Verletzung entschieden wird. Vgl. Protok. B. VIII. S. 45. in Beziehung auf den Obersatz, aber nicht auf die Schlüsse. Siehe noch über den Rekurs der Landstände an den Bundestag wegen Verletzung der Verfass. Klübers Acten. B. I. Hft. 1. S. 71. B. II. S. 108. S. 168. S. 169. S. 423. S. 532.

h) Compet. Ordnung. §. 4. Nr. 5. Protok. B. III. S. 177.

i) S. unten §. 70 ff.

k) Comp. Ordn. §. 4. Nr. 6. Protok. B. III. S. 178.

l) Bundesgesetze, organische Bundes-Einrichtungen, gemeinnützige Anordnungen jeder Art, Militair-Pflichtigkeit, Nachsteuer, Preßfreiheit, Nachdruck, Handel, Verkehr und Schifffahrt. Compet. Ordn. §. 4. Nr. 7. Protok. B. III. a. a. O.

§. 65.

Fortsetzung.

c) in Beziehung auf einzelne Deutsche.

1) Insoferne die Bundes-Acte für Korporationen oder ganze Klassen Bestimmungen und Nachweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwicklung der Bundes-Versammlung vorbehalten a) ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, deren Berichtigung beim Bundestag in Anregung zu bringen b), so

wie Anträge und Vorschläge deshalb zu übergében c). 2) Eben so können Einzelne, so wie ganze Korporationen und Klassen, sich an die Bundes-Versammlung wenden, wenn die eben erwähnten, in der Bundes-Acte bestimmten Gerechtsame, oder solche, welche ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch eine nähere Entwicklung zu bedürfen d), verletzt werden, und auf deshalb zuvor an die unmittelbare Regierung eingereichte Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerden erfolgt e). 3) Im Falle einer in Rechts-Sachen f) eintretenden Justiz-Verweigerung g) oder derselben gleich zu achtenden Verzögerung h) ist die Bundes-Versammlung befugt und verpflichtet, die sich hierauf i) beziehenden erwiesenen und begründeten Beschwerden anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung k) zu bewirken l).

a) Ausdrücklich vorbehalten ist 1) die Berathung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden (B. A. Art. 16.). 2) Die Entwerfung gleichförmiger Bestimmungen über die Militair-Pflichtigkeit der Unterthanen (B. A. Art. 18. b. 2.). 3) Die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über Preßfreiheit und Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck (Art. 18. d). 4) Feststellung gleichförmiger Grundsätze wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes-Staaten, und wegen der Schifffahrt (B. A. Art. 19). 5) Auch die Regulirung der Sustentations-Casse und des Pensions-Wesens der überrhein. Geistlichkeit (B. A. Art. 15), so wie 6) die Berathung über die Curiat-Stimmen der Standesherrn in der Bundes-Versammlung (Art. 6. d. B. A.) ist hieher zu rechnen.

b) Geschah auch z. B. von den Standesherrn, s. unten §. 131. Note b. und von einer Gesellschaft deutscher Kaufleute in Beziehung auf Freiheit des Handels. Protok. B. VIII. S. 15 ff.

c) Compet. Ordn. §. 5. Nr. 1. Protok. B. III. S. 178.

d) Da der Art. 13. d. B. A. „Es wird in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finden" nicht zu den vorbehaltenen unter Nr. 1. gehört, und eben so wenig unter Nr. 2. gerechnet werden zu können scheint, da er, so wie er liegt, einer nähern Entwicklung bedarf, so scheint, daß in Beziehung auf dessen Erfüllung gar keine Reklamation an die Bundes-Versammlung statt finden könne. Allein 1) da in Nr. 2. doch wenigstens der Grundsatz anerkannt ist, daß man sich wegen Verletzung, der in der Bundes-Acte ausdrücklich ausgesprochenen Rechte an die Bundes-Versammlung wenden dürfe, und der Ausdruck „nähere Entwicklung" im Grunde nur eine Modifikation bezeichnet, um grundloses Queruliren zu verhüten, nemlich „insoferne die Rechte, wegen deren Verletzung Beschwerde geführt wird, nach der Bundes-Acte vollkommen liquid sind;" und es weiter nicht einmal einer näheren Entwicklung des Art. 13 bedarf, um über den Grund oder Ungrund der Rechtsverletzung wegen vorenthaltener Verfassung zu entscheiden, wo gar nichts geschieht, und sich die Beschwerde nur auf Einführung einer landständischen Verfassung überhaupt, und nicht auf eine bestimmte Verfassung bezieht; so möchte doch eine Reklamation ersterer Art in Nr. 2. begründet seyn; und das um so mehr, als 2) nach §. 64. Nr. 3. die B. Versammlung über Erfüllung der öffentlichen Verhältnisse zu wachen hat, unter denen auch der Art. 13. begriffen ist, überdies auch Reklamationen der Standesherrn in Beziehung auf den in ganz gleicher Kategorie stehenden Art. 14. von ihr angenommen wurden. S. §. 64. Not. d. und unten §. 131 ff. besond. §. 134. Not. h.

e) Compet. Ordn. §. 5. Nr. 2. Protok. B. III. S. 178.

f) Also nicht 1) in unzweifelhaften, oder im Falle die Sache streitig wäre, durch die Landesgerichte gegen den sich Beschwerenden, ausdrücklich als solche entschiedenen, Administrations-Sachen 2) nicht, wenn zwar eine Rechtssache vorhanden ist, aber sie zu den gerichtlichen Verhandlungen darum nicht zugelassen werden kann, weil der sich Beschwerende, die nach den bestehenden Gesetzen nothwendigen Vorbedingungen zu einer gerichtlichen Handlung nicht erfüllt hat. Vgl. Protok. B. III. S. 245.

g) Zu den Fällen der Justitz-Verweigerung ist zu rechnen, 1) wenn durch einen Mißbrauch der gesetzgebenden Gewalt (z. B. neugegebenes rückwirkendes Gesetz) das in den Weg des Prozesses gebrachte streitige Recht zum neugesetzlichen Unrechte wird. Protokoll. B. VI. S. 226. 2) Auch Störung der Justitz durch Kabinets-Befehle ist als Justitz-Verweigerung anzusehen. Protok. B. II. S. 121. S. 151. B. III. S. 65. Nachtr. Actenstücke B. II. S. 172 ff. S. 192 ff. B. III. S. 32 ff. S. 38 ff. Dagegen Nachtr. Actenst. S. 50 ff. S. 92 ff. Unter die Rubrik der Justitz-Verweigerung gehörte auch nach der ersten Ansicht der Bundes-Versammlung die Hofmann'sche Sache. Prot. B. II. S. 124 ff. S. 127 ff. S. 132 ff. S. 148 ff. S. 194: und die der Westphälischen Domainen-Käufer überhaupt. Protok. B. II. S. 178 — 186. S. 236 f. B. III. S. 492 ff. B. VI. 162. S. 172. S. 221 ff. B. VIII. S. 200 ff. Vgl. Nachtr. Actenstücke B. II. S. 212 ff. S. 220 ff. B. III. S. 5 ff. Uebrigens bemerke über die Sache der westphälischen Domainen-Käufer noch folgende Schriften: Behr Staatswissenschaftliche Erörterung der Fragen: in wie ferne ist der Regent eines Staates u. s. w. 1818. Zachariä Ueber die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Handlungen der Regierung des Königreichs Westphalen, und die angehängte

Abhandlung von der Rechtsbeständigkeit u. s. w. 1816. Erörterung der Fragen, wegen bevorzugter Ansprüche des Kurfürsten von Hessen. 1817. und einzelne Abhandlungen in Zeitschriften: in der allgemeinen Justiz-, Kameral- und Polizeifama von Hartleben 1817. Nr. 171. 172. 1818. Nr. 76—79. In der Wage, herausg. v. Börne 1818. Hft. 3. In der Nemesis von Luden. B. VIII. St. II. Nr. 8. B. X. St. II. Nr. 1. Dagegen. Ueber die Aufrechterhaltung der Verfügungen des Jerome Bonaparte in Kurhessen 1818. S. auch Oppositions-Blatt 1818. Nr. 249 — 251. Daß es endlich Fälle geben könne, in denen von dem völkerrechtlichen Grundsatze „zur Rechtmäßigkeit einer neuen Regierung in einem eroberten Lande gehöre die Einwilligung des alten Herrn," Ausnahmen statt finden: darüber s. die Erklärung, der zu Wien versammelten Mächte bei Gelegenheit der Weigerung des Königs von Sachsen, auf einen Theil seines Landes zu Gunsten Preußens zu entsagen. Klübers Uebersicht u. s. w. S. 37.

h) Eine Beschwerde über Justiz-Verzögerung s. Protokoll. B. VIII. S. 184. 185.

i) Gemäß dem Prinzipe, daß der Bundes-Versammlung zustehe, über Handhabung des Rechts im Allgemeinen zu wachen, betrachtet sie sich auch als kompetent, sich derjenigen anzunehmen, die wegen Forderungen an ehmal. Regierungen nunmehr zerstückelten Länder einen Gerichtshof entbehren, vor dem sie ihre gesammte Klage anbringen könnten: und zwar sich dahin für sie zu verwenden, daß sie entweder klaglos gestellt, oder ihnen von den betheiligten Höfen ein Gerichtshof angewiesen wird, vor dem sie ihre gesammten Ansprüche verfolgen könnten. Protok. B. III. S. 86. vgl. auch B. II. S. 63. 64. S. 115. B. V. S. 78. B. VII. S. 188.

k) Compet. Ordn. §. 5. 3. a. Protok. B. III. S. 179. Vgl. Klübers Acten. B. II. 108.

1) „Sintemalen Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche befreit, und seinen rechtmäßigen Herren wieder zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge." Die würdige Aeußerung der B. V. über die erste kurhessische Erklärung in der Hofmann'schen Sache. Protok. B. II. S. 130.

§. 66.

Fortsetzung.

d) In Beziehung auf einzelne Deutsche.

4) Wenn bei Streitigkeiten zwischen einem Regenten und seinen Unterthanen des Landes Ruhe gefährdet und mit dieser auch die allgemeine Ruhe bedroht werden sollte, so ist nach Erschöpfung der gesetzlichen Mittel und Wege in den betreffenden einzelnen Staaten auch der gesammte Bund berufen, zum Zwecke der Vermeidung eines solchen Ausbruchs oder zur Wiederherstellung der bereits gefährdeten Ruhe in angemessenen Wegen einzuwirken a): daher denn einzelne Bundes-Staaten auch befugt, die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen, und der Bund berufen, solche zu leisten b). 5) Wenn der Unterthan eines Bundes-Staates gegen eine nicht zum Bunde gehörige Regierung Beschwerde zu führen hat, und sein Landesherr (dessen Verwendung er vordersamst nachzusuchen hat) selbst nur die Verwendung der Bundes-Versammlung bei der auswärtigen Regierung nachsucht c), so ist dieselbe, falls sie die Beschwerde für begründet erkennt, zu einer solchen Verwendung berechtigt d). 6) Dagegen, wenn eine nicht zum Bunde gehörige Macht in einer Beschwer-

de, welche einen Bundes-Staat betrifft, sich an die Bundes-Versamlung um ihre Verwendung wendet, wird sie diese im Allgemeinen gleichfalls nicht verweigern können, daß so, daß wenn α) die Beschwerde einen Unterthanen betrifft, sie diese zuvörderst an den Landesherrn desselben zu verweisen hat e), wenn dagegen β) einen Bundes-Staat, oder wenn die Verwendung der Bundes-Versammlung in der Absicht nachgesucht wird, um diesen Staat zur Entsagung auf einen wider die auswärtige Macht erhobenen Anspruch zu bewegen, sie ihre bona officia, und wenn von beiden Theilen ihre Vermittlung f) angenommen wird, auch diese eintreten lassen kann g), γ) in einem und dem andern Falle aber, wenn keine Abhülfe erfolgt, oder die Vermittlung fruchtlos ist, nur dann weiter zu gehen, die Befugniß haben kann, wenn sie durch die im zweiten Artikel vorgezeichnete Grundregel ihres Benehmens h) dazu berechtigt i) und veranlaßt wird k).

a) Man bemerke wohl die hier gegebene weitere Erläuterung und nähere Bezeichnung des Wortes „Einwirken," welches nach Erschöpfung andrer Mittel zuletzt auch die Exekution, militairische Hülfe in sich schließt, und beurtheile darnach, was zu §. 64. Nr. 3, 4 und 5 und die sich auf Nr. 5 beziehende Nr. 3 bemerkt ward.

b) Competenz-Ordn. §. 3. Nr. 3. b. Protokoll. B. III. S. 179.

c) Einen hieher gehörigen Fall, s. Prokoll. B. I. S. 211. vgl. mit Ebenda S. 163., s. auch nachtr. Actenst. B. I. S. 91 ff.

d) Compet. Ordn. §. 5. Nr. 3. c. Protok. B. III. S. 179.

e) Compet. Ordn. §. 5. Nr. 3. lit. d. Nr. 1. Protok. B. III. S. 180.

f) Ueber die Natur und den Unterschied der bons offices und der Vermittlung, s. Bielefeld institutions politiques 1740. T. II. Ch. 8. §. 17. Klueber Droit des Gens. §. 160.

g) Compet. Ordn. §. 5. Nr. 3. lit. d. Nr. 2. Protok. B. III. S. 180.

h) Zur Erhaltung der äußern Sicherheit Deutschlands, wobei aber die gleichmäßig versprochene Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten wohl zu beachten ist, nur daß

i) im Collisions-Falle das Ganze dem Theile vorgeht, s. oben §. 36. γ).

k) Competenz-Ordn. §. 5. Nr. 3. lit. d. Protokoll. a. a. O.

§. 67.

Folgen aus dem Bisherigen.

a) Gesetzgebende Gewalt des Bundes.

Wenn Gesetze geben nichts heißt, als allgemein verbindliche Normen erlassen; wenn weiter Beschlüsse, welche die Bundes-Versammlung der Bundes-Acte gemäß faßt, alle Mitglieder des Bundes so gewiß zu beobachten verbunden sind a), als sich alle gleichmäßig verpflichtet haben, die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten b), welche der Bundes-Versammlung das Recht, über die Angelegenheiten des Bundes Beschlüsse zu fassen, einräumt c); so steht unstreitig der Bundes-Versammlung eine gesetzge-

bende Gewalt zu.' Und wenn gleich gesagt ist d), daß diese Gesetze e) nur vertragsmäßig f) zu errichten seyen; so gibt es doch auch Fälle, in denen ein Bundes-Glied auch wider seine Wünsche einer Anordnung beitreten muß (also in Wahrheit das Gesetz empfängt), nemlich in allen Fällen, in welchen Majorität gilt g), die ja sogar in Besorgung der Bundes-Angelegenheiten die Regel ausmachen soll h). Auch ist unstreitig, daß sich diese Gewalt nicht blos auf den Bund in seiner Gesammtheit i), sondern auch, wenn gleich alle Bundes-Glieder souverain k) sind, und dem Bunde keine oberherrliche Gewalt über die einzelnen Bundes-Glieder zustehen soll l), sich auch auf die innern Angelegenheiten der Bundes-Staaten müsse beziehen können m), wie nicht nur die in der Bundes-Acte schon enthaltenen Bestimmungen n), sondern noch mehr die an die Bundes-Versammlung ausdrücklich verwiesenen Gegenstände o), so wie auch die Beschlüsse der Bundes-Versammlung vom 20ten Sept. 1819 p) (die mehr enthalten, z. B. in Rücksicht auf die Universitäten, die Mainzer Central-Commission, als die Bundes-Acte ausdrücklich der Bundes-Versammlung vorbehält), sattsam beweisen q).

a) Darum sollen ja auch den Verfügungen des Bundes widersprechende Maasregeln abgeschafft werden, s. oben §. 64. 5.

b) B. A. Art. 3.

c) B. A. Art. 4. 6. 7.

d) Klübers angef. Uebers. S. 143.

e) Genauer bestimmt, gilt dies nur von 1) Grundgesetzen, vgl. Protok. B. VIII. S. 165 A und S. 168 B. 1.; so wie 2) von organischen Bestimmungen, die diesen gleich gelten (wenn nicht lieber Majorität von 2/3 entscheiden soll), und solchen Gesetzen, welche 3) die jura singulorum und 4) Religions-Angelegenheiten betreffen. B. A. Art. 7. vgl. oben §. 36. I. II. III.

f) Ueberhaupt soll das Bundesstaats-Recht kein blos diplomatisches, sondern ein publizistisches Gebäude seyn. Protok. B. III. S. 213.

g) B. A. Art. 7. vgl. oben §. 35 A. §. 36. B.

h) S. oben §. 34. Not. a.

i) S. oben §. 63 insbes. Nr. 1. vgl. mit §. 36. Nr. I und II.

k) B. A. Art. 1. vgl. Klüber's Uebers. S. 156. 157.

l) Klübers Acten des W. C. B. II. S. 345.

m) Vgl. Klübers angef. Uebers. S. 257—262. S. 264 ff. Ebendess. Acten. B. II. S. 536.

n) B. A. Art. 14. (die Rechte betreffend, welche die einzelnen Bundes-Staaten dem Standesherrn einräumen müssen) s. oben §. 64. Not. d.

o) Z. B. Art. 18. 2 und d. und dessen Geschichte in Klübers Uebers. S. 264; so wie Art. 19. der B. Acte (die Rechte der Unterthanen, Preßfreiheit, Nachdruck, Handel und Schifffahrt angehend).

p) Protok. B. VIII. S. 277 ff.

q) S. unten §. 105. Nr. 1. besond. N. b. und Nr. 3. und §. 107. Nr. 4 und 5.

§. 68.

Fortsetzung.

b) Richterliche Gewalt.

Das Recht, verbindliche Beschlüsse zu fassen, wenn es nicht durch die Befugniß, über die Erfüllung der Be-

schlüsse zu wachen, und also auch, sich über Anwendung derselben erhebende Streitigkeiten zu entscheiden, unterstützt wird, ist nichtig, leer und erfolglos. Räumt man also der Bundes-Versammlung das Recht ein, allgemein verbindliche Beschlüsse zu fassen, so muß man ihr auch das Recht, zur Aufrechterhaltung derselben, richterliche Gewalt a) zu üben zugestehen. Zudem ist die richterliche Gewalt, welche der Gesetzgeber übt, nichts anders als eine authentische Interpretation der von ihm erlassenen Gesetze, wozu man doch gewiß der Bundes-Versammlung die Befugniß nicht absprechen kann b). Ueberdies sollen Einzelne, Korporationen und Klassen ihren Rekurs an die Bundes-Versammlung nehmen dürfen, wenn ihnen die in der Bundes-Acte zugesprochenen Rechte verweigert werden c). Der Rekurs hilft nichts, wenn die Bundes-Versammlung nicht entscheiden darf. Entscheiden aber auf angebrachte Beschwerde, daß dem Einen ein Recht gebührt, welches der Andre verweigert, heißt Recht sprechen: und so scheint auch in der Beziehung die richterliche Gewalt des Bundes sowohl unentbehrlich, als auch in den vorhandenen Verfügungen gegründet d). Die Form mag bei den besondern Verhältnissen der Bundes-Glieder eine eigenthümliche seyn; die Sache aber muß dieselbe bleiben, wenn der Bund nicht blos auf das Recht, Beschlüsse zu fassen, um sie zu fassen, beschränkt seyn soll e).

a) Verhandlungen darüber auf dem W Congresse, s. K l ü b e r s Uebers. S. 173—193. S. 250. S. 270. Indes kann, was dazumal erinnert worden, weder der konsequen-

ten Entwicklung des Bundes, Protok. B. I. S. 54 und B. III. S. 176. §. 3. Nr. 1., noch Folgerungen aus den spätern durch Wort und That aufgestellten Prämissen entgegenstehen. Selbst die Handhabung der mecklenburgischen Verordnung über Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Herrn und Land setzt die Mitwirkung der Bundes-Versammlung voraus, und ist unter die Garantie derselben gestellt. Protok. B. IV. S. 152. S. 154. IV. XII. s. auch unten N. e.

b) Im Prinzip anerkannt in der Reklam. Sache des Grafen von Hallberg. Protok. B. VI. S. 218.

c) S. oben §. 65. Nr. 2.

d) Und in der That hat die Bundes-Versammlung sich auch in solchen Fällen eine richterliche Gewalt, wenn auch nicht dem Namen und der strengen Form nach, doch in der That zugeschrieben, s. Protok. B. VIII. S. 9. S. 30. s. auch oben §. 64. Not. d. vgl. mit Not. c. Uebrigens möchte es wohl besser seyn, wenn diese richterliche Function einem permanenten Gerichtshof außer der Bundes-Versammlung übertragen würde. S. oben §. 64. Not. a.

e) Dadurch soll der Bundestag kein Gerichtshof werden für Streitigkeiten der Unterthanen unter sich in dritter Instanz oder für Streitigkeiten der Unterthanen mit der Landesherrschaft in Privatsachen: die Bundes-Versammlung soll nur über Aufrechterhaltung der Bundes-Acte und ihrer [illegible]nen gültigen Beschlüsse bei Rekursen der Interessenten wachen. Die Form ist schon gewissermaßen in der unten (§. 77.) vorkommenden Exekutions-Ordnung vorgezeichnet. Die Commission für Rekurs-Sachen bringt zur Kenntniß des Bundestags die Anzeigen eines nicht erfüllten Beschlusses, und setzt einen Termin zur Anzeige der erfolgten Erfüllung. Ueber die Erklärung des Bundestags-Gesandten, z. B., daß der Beschluß auf vorliegenden Fall nicht anwendbar sey, beschließt abermals (nach vorausgegangener weiterer Vernehmung des Agenten des Rekurrenten durch die Commission) auf Vortrag derselben die Bundes-Ver-

sammlung, und beraumt einen Termin zur Erfüllung des Beschlusses. Und zeigt sich endlich, daß die betreffende Regierung ohne Grund die Erfüllung verweigert, und helfen Dehortatorien nichts, so tritt die Exekution ein. Man bedarf weder des Namens, noch der gewöhnlichen Form eines gerichtlichen Verfahrens. Auch ist die Einrichtung einer permanenten Instanz (nicht blos zur Entscheidung der Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich), sondern auch zur Aufrechthaltung des Rechts-Zustandes im Bunde überhaupt im Werke. Protok. B. VIII. S. 265., wie dies der ersten Absicht der bei weiten größeren Anzahl der Bundes-Glieder gemäß ist, s. Klüber Acten u. s. w. B. I. Heft I. S. 53. S. 60. B. I. Heft IV. S. 108. B. II. S. 16 und 17. S. 47 — 54. S. 62 — 64. S. 108 verglichen mit B. I. Heft I. S. 71. B. II. S. 160. S. 168 und 169. S. 423. S. 452. Ebendess. Uebers. S. 175. S. 187.

§. 69.

Fortsetzung.

c) Exekutive Gewalt.

Wer in der Welt wirken soll, muß auch auf sie wirken dürfen, und damit die Gesetze beobachtet werden, muß die Möglichkeit gegeben seyn, sie mit Gewalt zu unterstützen. Daher fließt die Befugniß der Bundes-Versammlung zu einer exekutiven Gewalt nothwendig aus ihrem Rechte, verbindliche Verfügungen zu erlassen, ja schon aus den bestehenden Verfügungen der Bundes-Acte selbst a). Auch ist ausdrücklich der Bundes-Versammlung das Recht zugeschrieben, in gewissen Fällen einzuwirken b), was, wenn der Ausdruck übergaupt etwas im Gegensatze des

sonst gebrauchten „Verwendung“ zu bedeuten hat, die exekutive Gewalt in sich schließt c).

So gewiß aber diese Befugnisse der Bundes-Versammlung in konsequenter Theorie feststehen und feststehen müssen, wenn der Bund für Deutschland das werden soll, was er werden kann, ja wenn es nur möglich seyn soll, die Bundes-Acte selbst aufrecht zu erhalten; so sehnlich ist auch zu wünschen, daß diese Befugnisse bestimmt d) ausgesprochen, und die Formen der Wirksamkeit der Bundes-Versammlung als rechtliche Behörde bei Rekursen und ihre Hülfsmittel als exekutive e) bestimmt werden möchten f).

a) Die sonst eben so nichtig seyn würden, als die Verfügungen der Bundes-Versammlung. Darum hat sie sich in der Sache der Standesherrn die nöthigen Einschreitungen vorbehalten. Protok. B. VIII. S. 9. S. 30.

b) §. 64. Nr. 4 und 5. §. 66. Nr. 4.

c) Vgl. §. 66. Not. a.

d) Das ist noch nicht überall geschehen, deßwegen bemerke: Wenn gleich der Bund sich entwickeln soll, Protok. B. I. S. 54. und die Bundes-Versammlung berechtigt ist, sogar Andeutungen der Bundes-Acte konsequent zu entwickeln, s. oben §. 63. Nr. 1., so kann man doch, weil die Entwicklung bei weitem noch nicht gleichmäßig ist, und oft unter Widerspruch geschieht, sich in der Anwendung mit Gewißheit blos auf das fußen, was nicht blos in konsequenter Theorie aus den gegebenen Prämissen folgt, sondern von der Bundes-Versammlung selbst durch Wort oder That (bestimmte Erklärung oder Vorgang) daraus gefolgert wird.

e) Eine definitive Exekutions-Ordnung steht bevor, Protok. B. VIII. S. 265. Nr. 2.

f) Die Gegenstände, über welche sich bis jetzt die Thätigkeit der Bundes-Versammlung, was das innere Verhältniß betrifft, durch Ausbildung der in der Bundes-Acte enthaltenen Bestimmungen und Andeutungen weiter verbreitet hat, sind 1) Anordnung der Vermittlung und der Austrägal-Instanz bei Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich; II) eine provisorische Exekutions-Ordnung; III) die Militair-Verhältnisse; IV) Polizei-Maasregeln zur Aufrechterhaltung der innern Sicherheit.

I.

§. 70.

Richterliche Gewalt des Bundes bei Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich.

a) Wenn sie eintritt.

1) Die Bundes-Glieder sind verpflichtet, alle und jede Streitigkeiten unter sich a) bei der Bundes-Versammlung anzubringen b), aber auch die Bundes-Versammlung ist verpflichtet, 2) die Streitigkeiten der Bundes-Glieder unter sich anzunehmen, da diesen sich untereinander unter irgend einem Vorwande zu bekriegen, also ihre Streitigkeiten durch Gewalt zu verfolgen, also jeder Weg der Selbsthülfe c) untersagt ist d). Doch bleibt ihnen 3) überlassen, auch ohne Zutritt der Bundes-Versammlung die gütliche Ausgleichung ihrer Streitigkeiten unter sich zu treffen, und sich einander die Austräge zu gewähren e), und selbst wenn dieses gar nicht versucht, oder mißlungen ist, tritt 4) die Bundes-Versammlung in den bei ihr angebrachten Streitigkeiten als eigentlich richterliche Behörde erst dann auf, wenn sie selbst durch einen

Ausschuß Vermittlung umsonst f) versucht hat g); wobei 5) noch zu bemerken ist, daß Alles Einschreiten der Bundes-Versammlung, selbst zum Versuche der Vermittlung, eine gehörige Darstellung der Ansprüche des beschwerenden Theils h) voraussetzt i).

a) Vgl. Protok. B. III. S. 59. II. S. 79. Dazu können auch Ansprüche eines Unterthanen an einen andern Bundes-Staat werden, wenn das streitige Verhältniß unmittelbar auf politischen Verhältnissen beruht, und die Regierung sich ihres Unterthanen annimmt. Protok. B. III. S. 143. Keineswegs aber gehören hieher Streitigkeiten appanagirter oder mediatisirter Fürsten und andrer Unterthanen, auch nicht aus der connexitate oder continentia causarum. Vgl. Protok. B. III. S. 80. S. 138. Nr. 2.

b) Protok. B. III. S. 208. I. Versteht sich, insofern sie ihre Ansprüche nicht ganz aufgeben wollen, was jedem, wo es sich nur um seine Rechte handelt, frei steht.

c) Hieher gehören namentlich auch Repressalien. Protok. B. III. S. 141.

d) B. A. Art. II. vgl. Klübers Acten. B. II. S. 356. S. 423. S. 430. S. 485.

e) Protok. B. III. S. 208. I. Vgl. B. III. S. 44. S. 56. Nr. 2. Ist aber die Bundes-Versammlung verpflichtet, auch auf Erfüllung einer auf solche Weise erfolgten Entscheidung zu halten, s. unten §. 73. Nr. 9? Keineswegs; sie hätte denn dazu die besondre Verpflichtung übernommen, oder der obsiegende Theil macht sein aus der Entscheidung erworbenes Recht bei der Bundes-Versammlung geltend, und ruft die Vermittlung und die gesetzlichen Austräge an. Das Resultat dieser Austräge wird denn das weitere Verfahren der Bundes-Versammlung bestimmen. Vgl. Protok. B. III. S. 143. Nr. 13.

f) Es kann indeß ausnahmsweise der Fall eintreten, daß auch

nach umsonst versuchter Vermittlung die richterliche Entscheidung durch Austrägal-Instanz nicht sofort eintritt, wie der in der Klagsache von Kurhessen gegen Waldeck, Schuldforderungen betreffend, gefaßte Beschluß beweist, es solle wohl ein Ausschuß zu gütlicher Ausgleichung ausgesetzt werden, ohne jedoch dermalen schon weitere Folgerungen daraus abzuleiten. Protok. B. IV. S. 215—221. Auch in der Klagsache von Kurhessen gegen Nassau und die fürstlich Lippe'schen Häuser ward derselbe Beschluß gefaßt. Protok. B. VIII. S. 178. Nach dem Gutachten des Referenten und den Abstimmungen besonders Preußens, Protok. B. IV. S. 218. S. 219. liegt der Grund der Ausnahme nicht in der Qualität der Sache (nemlich, daß blos von einer privatrechtlichen Forderung die Rede ist), sondern weil es noch an einem bestimmten Gesetze der Entscheidung fehlt, indem alles von Beantwortung der höhern völkerrechtlichen und politischen Frage abhängt, „inwieferne der Kurfürst von Hessen an die vom ehemal. Kaiser der Franzosen und die westphäl. Regierung während seiner Abwesenheit vorgenommene Handlungen gebunden sey."

g) Protok. B. III. S. 209. III. vgl. mit S. 208. II. B. A. Art. 11. Die vollständigen Verhandlungen über diesen Artikel, was Vermittlung und Austräge angeht, insbesondre über Errichtung einer permanenten Austrägal-Instanz, und die Ursachen des Mißlingens in Klübers Uebers. S. 173—194.

h) Anträge an die Bundes-Versammlung auf Vermittlung und Austräge können (ausnahmsweise v. Art. 5. d. B. A.) auch durch andre Personen, als den betreffenden Bundestags-Gesandten, geschehen. S. Protok. B. IV. S. 217.

i) Protok. B. III. S. 208. II. Der angeführte Beschluß, der das Verfahren in Rücksicht auf Vermittlung und Austräge näher bestimmt, ist vom 16. Jun. 1817. Nach folg. Beitritt von Hannover Protok. B. IV. S. 136. Vorverhandl. über diesen Beschluß Protok. B. II. S. 93.

S. 214—234. B. III. S. 21. S. 40 ff. S 56 ff. S. 58. S. 76 ff. S. 110 ff. S. 138 ff. S. 149 f. S. 150 ff. S. 151 ff. S. 188 ff.

§. 71.

Fortsetzung.

b) Vermittlung durch Ausschuß.

1) Die Bundes-Versammlung wählt zur Vermittlung einen Ausschuß von zwei oder nach Befinden von mehreren Bundestags-Gesandten, deren Ernennung sie den Parteien bekannt macht a). 2) Sie kann dabei nach Beschaffenheit der Umstände und ihrem Ermessen entweder aus eigner Bewegung, oder auf Antrag eines der Zwischentheile, eine Zeitfrist zur Erledigung des Vermittlungs-Geschäftes vorschreiben b). 3) Der Ausschuß selbst eröffnet sein Verfahren bb), indem er unter Bestimmung eines kurzen Termins von dem beklagten Theile eine Darstellung der Sache und seiner Einreden begehrt bbb), um in Vergleichung derselben mit der Darstellung des Klägers c) angemessene Vorschläge zu gütlicher Beilegung der Streitigkeiten entwerfen zu können d). 4) Sodann setzt der Ausschuß den Termin zum Versuch der Güte, und bemüht sich, einen Vergleich zu Stand zu bringen e). 5) Bei eintretenden Schwierigkeiten stattet der Ausschuß der Bundes-Versammlung Bericht ab, so wie überhaupt von dem Erfolge seiner Vermittlung f). 6) Kömmt ein Vergleich zu Stande, so wird die Vergleichs-Urkunde in Urschrift, die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden aber werden in

beglaubter Abschrift in dem Bundes Archive niedergelegt g).
7) Der Bund übernimmt die Garantie des Vergleichs h).

a) Protok. B. III. S. 208. II. a.

b) Protok. B. III. S. 209. II. a. vgl B. II. S. 226. Nr. 2.

bb) Einwendungen gegen die Competenz werden bei der Bundes-Versammlung angebracht s. z. B. Protok. B. VIII. S. 180.

bbb) Es geschieht auch wohl, daß, nachdem eine Commission schon ernannt ist, die Streitenden ihre Vorstellungen unmittelbar an die Bundes-Versammlung bringen, welche sie der Commission übergiebt, z. B. Protok. B. V. S. 163 ff. B. VIII. S. 236.

c) S. den vorherg. Ephen. Nr. 5.

d) Protok. B. III. S. 209. II. b.

e) Protok. B. III. S. 209. II. c.

f) Protok. B. III. a. a. O. vgl. oben §. 60. Nr. 3.

g) Protok. B. III. S. 209. II. d.

h) Prot. B. III. a. a. O. Bis jetzt wurde Vermittlung von der Bundes-Versammlung in folgenden Streitigkeiten versucht: a) Zwischen Großherzogthum Hessen und Nassau Vertheilung von Schulden, die auf ihren neu erworbenen Landen ruhen, betreffend Prot. B. IV. S. 25—28. B. V. S. 77—80. B. VIII. S. 182. s. auch unten die in Beziehung auf die Schuldforderung von Riese und Lilienstern angeführte Stellen §. 135. N. e. IV. lit. e. — b) Zwischen Großherzogthum Hessen, Baden und Nassau, gleichfalls Vertheilung einer ähnlichen Schuldforderung betreffend Protok. B. IV. S. 93. S. 94. S. 134. S. 184. S. 199. s. auch unten die in Beziehung auf die Rheinpfälz. Staats-Gläubiger Lit. D angef. Stellen §. 135. N. e. IV. lit. d). — c) Zwischen Bremen und Oldenburg in Beziehung auf den Elsflether Zoll Protok. B. IV. S. 112. S. 133. B. V. S. 133 ff. B. VIII. S. 99 f. S. 235. — d) Zwischen Sachsen-Coburg-Meinun-

gen und Sachsen-Coburg-Saalfeld die Sachsen-Coburg-Eisenbergische und Römhildische Succession betreffend Prot. B. V. S. 267—268. B. VII. S. 19 ff. — e) Zwischen Sachsen-Weimar, Eisenach und Schwarzburg-Rudolstadt auf der einen, dann Coburg, Hildburghausen, Meinungen, und Schwarzburg-Sondershausen auf der andern Seite wegen der auf dem Rayon-Verband v. 1814. herrührenden Forderungen Protok. B. VI. S. 9. S. 20. B. VII. S. 20. S. 114. S. 194. — f) Schaumburg-Lippe gegen Lippe in Betreff einseitiger Aufrichtung einer Verfassung Protok. B. VI. S. 44. S. 180. B. VIII. S. 213. (vgl Ebendas. S. 114.) S. 215. S. 219. 220. S. 236. — g) Endlich können auch die §. 64. lit. a und §. 70. lit. g angeführten Fälle hieher gerechnet werden.

§. 72.

Fortsetzung.

c) Austrägal-Instanz; α) Bildung derselben.

1) Die Bundesversammlung übt ihre richterliche Gewalt durch eine Austrägal-Instanz a); 2) sie erkennt nur sich selbst und keine auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägal-Instanz b); 3) einstweilen c) wird für jeden vorkommenden Fall eine besondre Austrägal-Instanz gebildet d). Zu diesem Zwecke hat 4) der Beklagte binnen vier bis sechs Wochen dd), von dem Tage an gerechnet, an welchem der Ausschuß der Bundes-Versammlung Anzeige von dem mißlungenen Versuche zur Vermittlung gemacht hat, dem Kläger drei unpartheiische Bundes-Glieder vorzuschlagen, aus welchen dieser eines binnen gleicher Frist wählt e). 5) Geht jene Frist vorüber, ohne daß der Beklagte 3 vorschlägt, so geht dieses dreifache Vorschlags-

Recht auf die Bundes-Versammlung über, woraus dann der Kläger einen zu wählen hat f). 6) Die dritte oberste Justizstelle ff) des auf die eine oder die andre Art gewählten Bundes-Gliedes ist hienächst als die gewählte Austrägal-Instanz zu betrachten, welche aber nur im Namen und anstatt der Bundes-Versammlung und auf Auftrag derselben handelt g). 7) Sämmtliche dritte oberste Justizstellen der deutschen Bundes-Glieder, auch die gemeinschaftlichen, sind fähig, zur Austrägal-Instanz gewählt zu werden, so wie auch jedes Bundes-Glied erkoren werden kann h) welches ein eignes oder auch nur ein gemeinschaftliches Gericht dritter Instanz hat i). 8) Hat ein erkornes Bundes-Glied in seinen Landen mehrere Gerichte dritter Instanz, und der Kläger hat sich über die Wahl der Gerichtsstelle nicht ausgesprochen, so trifft die Bundes-Versammlung die Auswahl k). 9) Eben die hat dem gewählten Gerichtshofe diese seine Bestimmung nicht nur bekannt zu machen, sondern ihm auch unter Mittheilung der Vergleichs-Verhandlungen förmlich Auftrag zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägal-Instanz zu ertheilen l). 10) Die Uebernahme des Austrägal-Auftrages ist als Bundespflicht anzusehen. Nur ganz besondre, der Bundes-Versammlung etwa unbekannt gewesene, Verhältnisse, welche eine völlige Unfähigkeit der Instanzen-Uebernahme enthalten, können zur Entschuldigung dienen, sind aber binnen vierzehn Tagen von dem Tage des erhaltenen Auftrages an gerechnet bei der Bundes-Versammlung anzubringen m).

a) B. A. Art. 11. Abs. 4.

b) Protok. B. III. S. 209. III. 1. Motiv: weil es die Würde des Bundes erfordere, Protok. B. II. S. 217. Nr. 4. Dagegen glaubte Baiern, es thäte der Würde des Bundes keinen Eintrag, wenn die Austrägal-Richter im eignen Namen handelten. B. II. S. 222. ad 4. Vgl. B. III. S. 57 ad 5. a. b.

c) Der Wunsch einer permanenten Austrägal-Instanz ward während der Verhandlungen oft und mit triftigen Gründen ausgesprochen, s. Protok. B. II. S. 215. S. 221. S. 227. S. 229. S. 230—232. B. III. S. 43. S. 113. S. 115 ff. S. 152; und ist auch jetzt noch nicht aufgegeben, Protok. B. VIII. S. 264. 265. Einen Grund gegen eine permanente Austrägal-Instanz s. Protok. B. III. S. 56: I. einen andern S. 144. C.

d) Protok. B. III. S. 209. III.

dd) Die Proposition hatte kürzere Fristen. Protok. B. II. S. 217. Nr. 5. Doch s. Ebendas. S. 222 ad 5. S. 224. b. S. 233. Nr. 4. u. s. w.

e) Protok. B. III. S. 210. III. 2.

f) Protok. B. III. a. a. O. Eben dieß tritt ein, wenn mehrere Beklagte sind, und sie sich in der bestimmten Frist über einen Vorschlag nicht vereinigen? S. Protok. B. III. S. 147. b. Gesetzt aber, der oder die Beklagte versäumen im bestimmten Termine die Auswahl? Geht nach der Analogie die Auswahl auf die Bundes-Versammlung über? vgl. Protok. B. III. S. 146. Nr. 21. a. und unten Nr. 8. Oder wird angenommen, der Kläger habe den Prozeß ganz aufgegeben, und er dann mit derselben Klage für ewige Zeiten ausgeschlossen? Das erste ist wohl das Mildere und Bessere. Würde der Kläger weiter sich vor dem ernannten Gerichte gar nicht einlassen, so könnte die Sache dennoch, wie auch in andern Streitigkeiten, zu Ende geführt, und ein Urtheil ausgesprochen werden. Die Bundes-Versammlung aber scheint zu einem solchen Verfahren berechtigt, weil die

innere Sicherheit (B. A. Art. 2.) die Beilegung der einmal offenbaren in den Rechtsweg gelangten Streitigkeiten erfordert, und auch der Beklagte, um seiner Sicherheit willen, die Entscheidung einmal gegen ihn gerichtlich erhobener Rechts-Ansprüche verlangen kann. Ausdrücklich bestimmt ist nichts.

ff) Noch einen andern Vorschlag s. Protok. B. III. S. 62.

g) Protok. B. III. S. 210. III. 3. s. oben lit. b. Die guten Gründe, derenthalben nicht von den Partheien erwählte Bundestags-Gesandten unter einem vom Bundes-Tag ernannten Obmann, selbst sprechen s. Protok. S. 216. Nr. 3.

h) s. oben Nr. 4.

i) Protok. B. III. S. 210. III. Nr. 4. vgl. Ebendas. S. 78. 79.

k) Protok. B. III. S. 211. III. Nr. 4.

l) Protok. B. III. S. 210. III. Nr. 3. Motiv des unmittelbaren Auftrags durch die Bundes-Versammlung ist, zu verhüten, daß sich die Gerichts-Stelle in der Austrägal-Sache als Landesstelle betrachte. Protok. B. II. S. 217. 5. vgl. B. III. S. 44. Uebrigens ist darauf aufmerksam gemacht, wie die Bundes-Versammlung vor Uebertragung einer Sache wohl darauf zu achten habe, ob sie sich zur Entscheidung vor ein gewöhnliches Justiz-Gericht eigne s. Protok. B. II. S. 220. B. III. S. 140. Daß solche Fälle vorkommen können s. oben §. 76. n. f.)

m) Protok. B. III. S. 210. III. Nr. 4.

§. 73.

Fortsetzung.

α) Austrägal-Instanz; β) Verfahren der Austrägal-Instanz.

1) Der als Austrägal-Instanz bestellte Gerichtshof hat die Austrägal-Sache, wenn er aus mehreren Staaten be-

steht, nur in pleno zu verhandeln a). 2) Er hat das Recht, alle diejenigen gerichtlichen Handlungen vorzunehmen, die nöthig sind, um den Rechtsstreit zur völligen Entscheidung zu bringen; die Sache zu instruiren, Zwischen-Erkenntnisse zu erlassen, und die Instruction sodann fortzusetzen b), bis der Streit zum endlichen Urtheile reif ist c). 3) Die Prozeß-Ordnung, nach der er sich bei der Instruction des Prozesses zu richten hat, ist die, welche er überhaupt beobachtet, und er verhandelt die Austrägal-Sache ganz in selbiger Art, wie die sonstigen bei ihm zu instruirenden Sachen verhandelt werden d). 4) Eben darnach verfährt er bei den Zwischen-Erkenntnissen e). 5) Das Erkenntniß in der Hauptsache selbst aber erfolgt in Ermanglung besondrer Entscheidungs-Quellen f) nach dem in Deutschland hergebrachten gemeinen g) Rechte h). Eben dieses Urtheil wird 6) vor demselben obersten Gerichtshofe, der es gefällt hat, ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partheien eröffnet i). 7) In der Regel muß es binnen Jahresfrist vom Tage der überreichten ersten Klage oder Beschwerdeschrift erfolgen k). Sollte dieß 8) ausnahmsweise nicht thunlich seyn, so hat der oberste Gerichtshof als Austrägal-Instanz einen Bericht an die Bundes-Versammlung zu erstatten, die Gründe eines nothwendig geglaubten längern Verzuges anzuzeigen, und die Bewilligung oder Mißbilligung der Bundes-Versammlung zu empfangen l). 9) Dem durch die Austrägal-Instanz ausgesprochenen Urtheile haben sich die streitende Theile sofort zu unterwerfen m). 10) Der Austrägal-

Gerichtshof aber muß demnächst dem Bundestage die Acten und das Erkenntniß überschicken, um auf dessen Befolgung halten zu können n).

a) Protok. B. III. S. 211. III. 5. Dieser Punkt ward zuerst proponirt von Kurhessen, Protok. B. II. S. 228. Nr. 5.

b) Die Großherz. Hessische Abstimmung (die überhaupt in sehr viele und wichtige Einzelnheiten eingeht) berührt dabei die Frage, wie es dann zu halten sey, wenn die Lage der Sachen eine provisorische Verfügung nothwendig mache? Prot. B. III. S. 148. Für den Fall gewaltthätiger Störung übte die Bundes-Versammlung selbst eine Art gerichtliche Manutenz. s. oben §. 64. a. vgl. Prot. B. III. S. 148. Nr. 28.

c) Protok. B. III. S. 211. III. 5. Ueber Wieder-Klage und Intervenienten vgl. Ebendas. S. 147.

d) Protok. B. III. S. 211. III. 6. Eine recht zweckmäßige Bestimmung in Rücksicht auf die litis contestatio s. Prot. B. III. S. 145. Nr. 17. Indeß hängt alles von der Prozeß-Ordnung des erwählten Gerichtes ab.

e) Weil nur für das End-Urtheil etwas anders bestimmt ist.

f) Zu diesen gehören: 1) die den angebrachten Streitigkeiten vorhergegangenen Verhandlungen; 2) die vorhandenen Haus- und Landes-Grundgesetze und Verträge; 3) nach Befinden die Landes-Gesetze der streitenden Theile. 4) Vielleicht auch nach der Landsmannschaft derselben (oder der geographischen Lage ihrer Länder) vorzugsweise dieses oder jenes ältere deutsche Gesetzbuch. 5) Observanz und Herkommen Prot. B. III. S. 57. S. 58. S. 150.

g) Hierhin ist zu rechnen das 1) Privatfürsten-Recht. Prot. B. III. S. 79. S. 191. 2) Römisches, kanonisches Recht (Lehn-Recht), deutsches Privat-Recht Prot. B. III. S. 150. S. 58. S. 191., insbesondre 3) auch die Präjudicien der

vormaligen Reichs-Gerichte Prot. B. II. S. 223. Nr. 6. 4 Was zunächst anwendbar sey aber ist dem Ermessen der Richter überlassen. Protok. B. III. S. 63.

h) Protok. B. II. S. 211. III. Nr. 7.

i) Protok. B. III. S. 211. III. Nr. 5. Einen zweiten Vorschlag s. Protok. B. II. S. 218. Nr. 5. lit. b. Gegen beide Protok. B. III. S. 61. Nr. 4. vgl. auch Ebendas. S. 191. V.

k) Protok. B. III. S. 211. III. Nr. 8.

l) Protok. B. III. a. a. O. Vgl. B. II. S. 228. Nr. 8. B. III. S. 63. ad c.

m) B. A. Art. 11. Abs. 4. Prot. B. III. S. 211. III. Nr. 9.

n) Protok. B. III. S. 211. III. 5.

§. 74.

Fortsetzung.

c) Austrägal-Instanz; γ) Restitution ex capite novorum.

1) Gegen das von einer Austrägal-Instanz erlassene End-Urtheil findet kein andres Rechtsmittel statt, als das der Restitution ex capite novorum a). 2) Es ist binnen 4 Jahren, von dem Zeitpunkte der aufgefundenen novorum an, anzubringen b); und zwar muß es 3) bei der Bundes-Versammlung angekündigt werden c); und diese erst verweist 4) das Restitutions-Gesuch an den obersten Gerichtshof, bei welchem die Sache zum erstenmal verhandelt und entschieden ward d). Dieser 5) entscheidet sodann über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit des Rechtsmittels e), und nimmt 6) im ersten Falle die neue Instruction

und Entscheidung der Sache vor f). Was übrigens 7) die näheren Bestimmungen bei Anwendung und Ausführung dieses Rechtsmittels, den Restitutions-Eid, so wie überhaupt das ganze Austrägal-Verfahren mit Einschluß der Vollziehungs- und des Kosten-Punktes u. s. w. betrifft, so sind diese Sachen den weitern g) definitiven Beschlüssen der Bundes-Versammlung vorbehalten h).

a) Protok. B. III. S. 211. III. Nr. 9. Also keine Appellation, was natürlich ist, vgl. jedoch Protok. a. a. O. S. 152. Nr. 3. da die Bundes-Versammlung, in dessen Namen die Austrägal-Instanz handelt, Niemand Höheren über sich erkennt. Wenn aber der Austrägal-Gerichtshof in dem Verfahren nach den ihm vorgeschriebenen Gesetzen selbst eine Nullität begehen würde? — Schweigt der Beschwerte, so wird sie durch das Schweigen geheilt: aber es scheint, daß er sich darüber, wenn der Austrägal-Gerichtshof auf Vorstellung nicht abhilft, beim delegirenden Richter, der Bundes-Versammlung, beschweren könne. Dasselbe tritt auch bei einer Verzögerung des Austrägal-Gerichtshofes ein. Vgl. Protok. B. III. S. 64. ad c. S. 148. N. 25.

b) Protok. B. III. S. 211. III. Nr. 9.

c) Protok. B. III. S. 211. III. Nr. 10.

d) Protok. B. III. a. a. O.

e) Protok. B. III. a. a. O.

f) Protok. B. III. a. a. O.

g) Niedersetzung einer Commission zum Entwerfen eines Gutachtens über die angeführten Punkte Protok. B. IV. S. 150.

h) Protok. B. III. S. 212. III. 12.

II.

§. 75.

Provisorische Exekutions-Ordnung.

a) Zweck derselben.

Es ist klar, daß die angeführten Befugnisse a) der Bundes-Versammlung nur insoferne Realität haben, als sie selbst durch eine kräftige, auf eine wohl eingerichtete Exekutions-Ordnung gegründete, exekutive Gewalt unterstützt werden. Eine solche ist vorläufig, bis zur Vollendung einer definitiven Exekutions-Ordnung, eingeführt worden b); nicht zwar zunächst zu den in den vorhergehenden Paragraphen ausgesprochnen Zwecken, sondern aus ganz spezieller Veranlassung c): indeß steht doch zu hoffen, daß eine feste Exekutions-Ordnung, einmal eingerichtet, auch auf andre Fälle, in denen sie nöthig ist, werde ausgedehnt werden d). Einstweilen ist sie bestimmt, zur nöthigen Handhabung und Ausführung der, nach dem zweiten Artikel der Bundes-Acte für Erhaltung der inneren Sicherheit der öffentlichen Ordnung und zum Schutze des Besitzstandes im Bunde, zu fassenden Beschlüsse und erforderlichen Maas-Regeln zu dienen e).

a) Sowohl die in der Competenz-Ordn. enthaltene §. 64 — 66: als die daraus als Folgerungen abgeleitete §. 67 — 69; und endlich das Recht der Bundes-Versammlung auf Befolgung der Urtheile der Austrägal-Gerichtshöfe zu halten. §. 73. Nr. 9.

b) Protok. B. VIII. S. 287. II.

c) Protok. B. VIII. S. 267.

d) Vgl. Protok. B. VIII. S. 265. Nr. 2.

e) Protok. B. VIII. S. 287. II. verglichen mit der Exekutions-Ordnung Art. I. Ebendas. S. 277, und der östreich. Eröffnung, Ebendas. S. 270.

§. 76.

Fortsetzung.

t) Commission zur Vollziehung der gefaßten Beschlüsse.

1) Zum Zwecke der Vollziehung der ebenangeführten a) Beschlüsse wird von der Bundes-Versammlung aus ihrer Mitte jedesmal für den Zeit-Raum von sechs Monaten eine Commission erwählt b). 2) Sie besteht aus fünf Mitgliedern c), und ist 3) auch während der Ferien in Thätigkeit d). An sie gelangen 4) alle Eingaben und Berichte, Propositionen und Anfragen, welche auf die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse Bezug haben e): sie hat aber 5) kein Recht, selbst Beschlüsse zu fassen, sondern nur durch ihr Gutachten die Beschlüsse der Bundes-Versammlung zu veranlassen f).

a) §. 75.

b) Provis. Exekut. Ordn. §. 2. Protok. B. VIII. S. 277.

c) Provis. Exekut. Ordn. a. a. O. Die Mitglieder der ersten Wahl s. Protok. B. VIII. S. 289. II.

d) Provis. Exekut. Ordn. a. a. O.

e) Provis. Exekut. Ordn. Art. 3. Protok. B. VIII. S. 277.

f) Vgl. die ff. §§en.

§. 77.

Fortsetzung.

c) Vorbereitende Schritte zur Exekution.

1) Wenn die Commission Anzeige erhält, von entweder gar nicht, oder doch nicht vollständig erfolgtem Vollzuge der Bundes-Beschlüsse, so theilt sie diese, nach erstattetem Vortrage in der Versammlung, oder während der Ferien den betreffenden Bundes-Staaten durch ihre Bundestags-Gesandten oder deren Substituten mit, und erwartet innerhalb eines, nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden kurzen Termines, die Anzeige der erfolgten Vollziehung a): 2) ergiebt sich aus der Erklärung des Bundestags-Gesandten, daß der betreffende Bundes-Staat die vorliegenden Bundes-Beschlüsse auf den angegebenen Fall entweder gar nicht, oder nicht in der angegebenen Ausdehnung für anwendbar halte b); oder daß das Hinderniß des Vollzuges in Lokal-Verordnungen liege, welche den Bundes-Beschlüssen entgegen zu seyn scheinen c), so stattet die Commission darüber der Bundes-Versammlung ein Gutachten ab (im zweiten Falle, nachdem sie den betreffenden Bundestags-Gesandten noch zuvor mit seinen Bemerkungen gehört und über die vorliegenden Anstände vernommen hat); worauf diese einen Beschluß faßt, welcher dem betreffenden Bundestags-Gesandten, um die Vollziehung zu veranlassen, mitgetheilt wird d). Dabei bestimmt die Versammlung abermals einen nach Beschaffenheit der Umstände anzuberaumenden

kurzen Termin, in dem der Bundestags-Gesandte von dem Vollzuge die Anzeige zu machen hat e). (Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn ein Bundes-Staat von selbst die Anzeige nicht erfolgten Vollzugs der Bundes-Beschlüsse wegen entgegenstehender Lokal-Verordnungen macht, und auf Dazwischenkunft der Bundes-Versammlung anträgt f). 3) Erfolgt auch jetzt der Vollzug nicht, es mag der Grund der Nichtvollziehung in der Widersetzlichkeit der Staats-Angehörigen und Unterthanen eines Bundes-Staates, welche die betreffende Landes-Verwaltung zu heben nicht im Stande ist g), liegen, oder in einer Weigerung der betreffenden Bundesstaats-Regierung h), so beschließt und erläßt die Bundes-Versammlung auf Vortrag der Commission der Lage der Sachen angemessene Dehortatorien i) (bei Widersetzlichkeit der Unterthanen abermals erst, nachdem sich die Commission mit dem betreffenden Bundestags-Gesandten in Einverständniß gesetzt hat) k): und erst, wenn auch diese in dem zu bestimmenden Termine erfolglos bleiben, folgt 4) die Exekution l).

a) Provis Exekut. Ordn. Art. 4. Protok. B. VIII. S 278.

b) Provis. Exekut Ordn. Art. 5. Protok. a. a. O.

c) Provis Exekut. Ordn. Art. 6 Protok. a. a O.

d) Provis. Exekut. Ordn. Art. 5 und 6. Protok. a. a. O.

e) Provis. Exekut. Ordn. a. a. O.

f) Provis. Exekut. Ordn. Art. 6. Protok. a. a. O.

g) Provis. Exekut. Ordn. Art. 7. Protok. a. a. O.

h) Provis. Exekut. Ordn. Art. 8. Protok. B. VIII. S. 279.

i) Provis. Exekut. Ordn. Art. 7 und 8. Protok. B. VIII. S. 278. 279.

k) Provis. Exekut. Ordn. Art. 7. Protok. B. VIII. S. 279.

l) Provis. Exekut. Ordn. Art. 7 und 8. Protok. B. VIII. S. 279.

§. 78.

Fortsetzung.

d) Die wirkliche Exekution.

1) Diese findet statt entweder gegen die Regierung des Bundes-Staates selbst a), oder gegen die Staats-Angehörigen und Unterthanen derselben b), je nachdem von jener oder diesen die Hindernisse der Nichtvollziehung ausgegangen sind; doch im letzten Falle nur insoferne, als die von dem betreffenden Bundes-Staate angewandte Mittel unzureichend sind, und in der militairischen Assistenz durch in sein Gebiet einrückende Bundes-Truppen bedarf c). 2) Die Bundes-Versammlung hat nach den obwaltenden Verhältnissen, und auf einen vorhergegangenen Commissions-Antrag, sowohl die Zahl der zu stellenden Truppen, als die zu deren Stellung verpflichtete Bundes-Staaten zu bestimmen d). 3) Die Kosten, welche der Zweck der nothwendig gewordenen militairischen Vollziehung nicht überschreiten dürfen, und blos auf den wirklichen Aufwand zu beschränken sind, hat der betreffende Bundes-Staat zu tragen e). 4) In dem Falle, daß gegen eine Bundes-Regie-

rung die Exekution statt findet, ernennt die Bundes-Versammlung eine Spezial-Vollziehungs-Commission, welche die Exekution leitet, und über den Gang derselben an die Bundes-Versammlung berichtet f). 5) Der Rückmarsch der Truppen geschieht nach erfolgter und gehörig gesicherter Vollziehung der Bundestags-Beschlüsse g).

a) Provis. Exekut. Ordn. Art. 8. Protok. B. VIII. S. 279.

b) Provis. Exekut. Ordn. Art. 7. Protok. a. a. O.

c) Angef. Exekut. Ordn. a. a. O.

d) Angef. Exekut. Ordn. Art. 7 und 8. Protok. B. VIII. S. 279.

e) Provis. Exekut. Ordn. Art. 8. Protok. a. a. O. Obgleich dies nur zunächst für den Fall bestimmt scheint, in welchem die Exekution gegen eine Bundes-Regierung verhängt wird, so wird es sich doch auch bei Exekution gegen Unterthanen verstehen, nur daß eine Verschiedenheit in Beitreibung des Kostenbetrags statt finden mag.

f) Provis. Exekut. Ordn. a. a. O.

g) Provis. Exekut. Ordn. Art. 7. Protok. a. a. O.

III.

§. 79.

Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes.

Die Militair-Verfassung des deutschen Bundes gehört mit zu denjenigen organischen Einrichtungen, welche die Bundes-Acte selbst als das erste Geschäft der Bundes-Versammlung auszeichnete a). Auch ward schon in der dritten Sitzung des Jahrs 1816 die Frage wegen der Mi-

litär-Verhältnisse zur Sprache gebracht b): aber erst, nachdem sie in der vierten Sitzung des Jahrs 1817 c) zur Instruktions Einholung vorgenommen, in neunzehn d) Sitzungen verhandelt, und von zwei Ausschüssen, einem Bundes-Tags, und einem Militair-Ausschuß e) allseitig erwogen und begutachtet worden am eilften Febr. 1819 der Beschluß dahin gefaßt f): daß die über die Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes von dem dazu angeordneten Bundestags-Ausschuß bearbeiteten Grundzüge u. s. w. im allgemeinen und wesentlichen als Vorarbeit und Grundlage zur endlichen Festsetzung eines gemeinsamen Vertheidigungs-Systems des deutschen Bundes hiermit angenommen wären, und darüber unverzüglich ein definitiver Beschluß gefaßt werden sollte, nachdem nur die desfallsigen Wünsche und besondern Bemerkungen zu einzelnen Punkten noch weiter zuvor in vertraulicher Sitzung vorgebracht und darin erörtert, und hiernächst an den Bundestags-Ausschuß zur Zusammenstellung und allenfalls zu Vergleichs-Vorschlägen verwiesen worden g): worauf denn auch noch in den Sitzungen vom 11ten und 22ten März die noch unentschiedene Frage über die Eintheilung des VIII. und IX. Korps ihre volle Erledigung fand h).

a) B. A. Art. 16. vgl. Klübers angef. Acten B. II. S. 456. f. Ebenda über den Versuch zur Festsetzung eines Militair-Ausschusses schon auf dem Wiener-Congresse. S. 89. S. 103. S. 110. S. 197.

b) Protok. B. I. S. 74. §. 4.

c) Protok. B. I. S. 269.

d) Das Verzeichniß derselben Protok. B. VII. S. 51. § 18.

e) S. Protok. B. V. S. 151. ff. S. 221. ff. S. 241. S. 262. B. VI. S. 39. S. 48.

f) Der Commissions-Bericht ist vom 12ten Okt. 1818. Protok. B. VI. S. 242. ff. Die Grundzüge der deutschen Kriegs-Verfassung. Ebenda S. 263. ff.

g) S. den Beschluß Protok. B. VII. S. 66.

h) Protok. B. VII. S. 108 und S. 138. vgl. Ebendas. S. 79. ff. S. 88. ff. S. 101. ff. S. 126. ff Die Differenz ward durch das beharrliche Verlangen der hessischen Häuser veranlaßt, daß ihre Contingente in einem Armee-Korps sollten vereinigt werden. Vgl. Protok. B. IV. S. 270. c. S. 274. ad IV. Endlich unbedingter Beitritt zum Beschlusse des Bundes-Tags vom Großhz. Hessen. Protok. B. VIII. S. 64. und Kurhessen. Ebendas. S. 141.

§. 80.

Die Bundes-Matrikel.

Als eine sehr wichtige Vor-Arbeit zur Feststellung der deutschen Kriegs Verfassung (die aber doch erst mit dieser selbst vollendet ward a)), betrachtete die Bundes-Versammlung die Entwerfung einer Bundes-Matrikel aa) als allgemeinen Maasstab für die verschiedenen Leistungen, die ein Bundes-Glied zu den Zwecken des Bundes zu machen habe. Es ward bei derselben die Bevölkerung b) der Bundes-Staaten zu Grunde gelegt; und sie stellt sich jetzt nach verschiedenen Abänderungen c) folgendermaßen dar d).

Bundes-Staaten.	Seelenzahl.
Oestreich — — — —	9,482,227.
Preußen — — — —	7,923,439.
Sachsen — — — —	1,200,000.
Baiern — — — —	3,560,000.
Hannover — — — —	1,305,351.
Würtemberg — — — —	1,395,462.
Baden — — — —	1,000,000.
Kurhessen — — — —	567,868.
Großhz. Hessen — — —	619,500.
Hollst. und Lauenburg — —	360,000.
Luxemburg — — — —	255,628.
Braunschweig — — —	209,600.
Mecklenb. Schwerin — —	358,000.
Nassau — — — —	302,769.
Sachsen-Weimar — — —	201,000.
— Gotha — — —	185,682.
— Coburg — — —	80,012.
— Meiningen — —	54,400.
— Hildburghausen — —	29,706.
Mecklenb. Strelitz — — —	71,706.
Hollst. Oldenburg — — —	217,769.
Anhalt-Dessau — — —	52,947.
— Bernburg — — —	37,046.
— Köthen — — —	32,454.
Schwarzburg-Sondershausen —	45,117.
Schwarzburg-Rudolstadt — —	53,937.
Hohenzollern-Hechingen — —	14,500.

Bundes-Staaten.	Seelenzahl.
Lichtenstein — — — —	5,546.
Hohenzollern-Siegmaringen —	35,560.
Waldeck — — — —	51,877.
Reuß ältere Linie — — —	22,255.
— jüng. Linie — — —	52,205.
Schaumburg-Lippe — — —	24,000.
Lippe — — — —	69,062.
Hessen-Homburg — — —	20,000.
Lübeck — — — —	40,650.
Frankfurth — — — —	47,850.
Bremen — — — —	48,500.
Hamburg — — — —	129,800.
—	30,163,488.

Dabei ist zu bemerken: 1) daß, wenn gleich keine Verminderung dieser Matrikel binnen der fünf Jahren, für welche sie festgesetzt worden, statt finden soll, gleichwohl jede Vermehrung aufzunehmen ist e); 2) daß sie als Regel sowohl für Mannschafts-Stellungen als Geldleistungen, allein mit Ausnahme der anders vertheilten Canzlei-Kosten, gilt f).

a) Es lag in der Natur der Sache, vgl. Protok. B. IV. S. 13. a und b.

aa) Anträge deswegen schon auf dem W. C. vgl. Klübers Uebers. S. 147.

b) Die Motive s. Protok. B. III. S. 128. 129. B. IV. S. 255. B. V. S. 242 ff. Es ist unstreitig, daß der Maas-

stab der Bevölkerung der liquideste ist; man erkannte aber auch, daß doch nach andern Rücksichten allenfalls eine Einmäßigung des Anschlages eines Bundes-Glieds eintreten könne. Reklamationen deswegen sollen demnächst erledigt werden. S. Protok. B. VIII. S. 265. Nr. 5. und 266. Nr. 5.

c) Vgl. Protok. B. VI. S. 138. S. 283.

d) Protok. B. VIII. S. 56. Verhandlungen über die Matrikel s. Protok. B. III. S. 92. ff. und Niedersetzung einer Commission. Ebendas. S. 98. Weiter: Protok. B. III. S. 124. ff. S. 228. S. 280. S. 433. ff. B. V. S. 124. S. 196. S. 213. S. 242. B. VI. S. 21. S. 52. S. 135. ff.

e) Protok. B. VII. S. 56. Beschl.

f) Protok. B. VI. S. 139.

§. 81.

Stärke des Bundes-Heers. Reserve desselben a).

Bei Bundes-Kriegen stellt jeder Bundes-Staat 1) auf 100 Seelen seiner Bevölkerung einen Mann zum Bundes-Heer b), und 2) auf 50 Seelen einen Mann zur Reserve c). 3) Jenes Procent d) seiner Bevölkerung wird sein Contingent genannt e), in Beziehung auf welches ihm 4) nur die streitbare f) Mannschaft in Rechnung gebracht wird g). 5) Das Contingent zum Bundes-Heere muß, sobald es vom Bunde aufgeboten wird, sofort in allen seinen Theilen vollständig gestellt werden h), und dann, 6) so wie die Contingente ausrücken, die Reserve in allen Bundes-Staaten aufgestellt i), so zwar, daß 7) zwei Drittheile derselben immer zum Ausrücken bereit sind k). 8) Geschieht dieses (wie denn auch in außeror-

deutlichen Fällen die zwei ersten Drittheile der Reserve sogleich mit dem Bundes-Heere ins Feld rücken können l)), so wird das letzte Drittheil, welches immer als Stamm zurückbleibt, zur vorigen Reserve Stärke wieder ergänzt m). 9) Diese auf ein halbes Procent ergänzte Reserve dürfen die gesammten Ergänzungen bei jedem Contingente während eines Feldzuges nicht überschreiten n). 10) Doch behält sich die Bundes-Versammlung bevor, wenn in außerordentlichen Fällen noch größere Kraft-Anstrengungen nothwendig werden sollten, darüber durch besondre Bundes Beschlüsse das Nöthige zu bestimmen o).

a) Grundzüge der Kriegs-Verfassung des deutschen Bundes. Abschn. I. Protok. B. VI. S. 263. 264.

b) Angef. Grundzüge §. 1.

c) Angef. Grundzüge §. 3.

d) Nach der östreich. Proposition sollte das stehende Heer im Kriegs-Stande aus zwei Procenten der Bevölkerung für das active, und einen Procent für die Ersatz-Mannschaft und Festungs-Besatzungen bestehen, s. Protok. B. IV. S. 170. IV. im Friedens-Stande aus 120,000 Mann. Protok. B IV. S. 169. III. Jener Kriegs-Stand schien aber nach fast einhelliger Stimme aller Bundes-Glieder über ihre Kräfte, so wie der Friedens-Stand viel zu niedrig.

e) Vgl. Angef. Grundz. §. 4. 7. 8. 9.

f) Nemlich ohne Unterschied der Waffen-Gattungen Offiziere, Unter-Offiziere, Gemeine, Spiel- und Zimmerleute dann die Fuhrwesens-Soldaten, die zum Geschütze gehören.

g) Angef. Grundz. §. 12.

h) Angef. Grundz. §. 2.

i) Angef. Grundz. §. 4.

k) Angef. Grundz. §. 5.

l) Angef. Grundz. §. 7. vgl. mit §. 5 und 6.

m) Angef. Grundz. §. 5.

n) Angef. Grundz. §. 8. Wie ist das zu verstehen? Dürfen die gesammten Ergänzungen nicht mehr betragen, als die wieder auf ein halbes Procent ergänzte Reserve (also 3/6 Proc. der Bevölkerung)? Oder soll es heißen: es dürfen keine Ergänzungen mehr nachgeschickt werden, wenn die wieder auf ein halbes Procent ergänzte Reserve erschöpft ist? Und hier wiederum: ist die wiederergänzte Reserve schon als erschöpft zu betrachten, wenn davon 2 Drittheile nachgeschickt sind (weil 1/3 immer als Stamm zurückbleiben soll. Grundz. §. 5., oder erst, wenn auch dieses ausmarschirt ist? (Also kann die Ergänzungs-Mannschaft 4/6 oder 5/6 Procent der Bevölkerung betragen müssen?)

o) Angef. Grundz. §. 6. Da dieser §. (doch ohne irgend nähere Beziehung auszudrücken dem §. 7, wo vom Ausrücken der 2/3 Reserve mit dem Contingente die Rede ist, und dem §. 8., der die nachzuschickende Ersatz-Mannschaft (s. Nr. 9. und Lit. n) bestimmt, vorausgeht, so ist es zweifelhaft, ob das Ausrücken der Reserve gleich mit dem Contingente, und dann das Nachschicken der Ersatz-Mannschaft bis zu 4/6 oder 5/6 Procent der Bevölkerung nicht schon die außerordentlichen Anstrengungen bezeichnen solle. Die Betrachtung jedoch „daß Noth kein Geboth und keine Regel kenne" hat den Verf. zu der Stellung der Sen, wie sie sich im Texte findet, veranlaßt. Doch wollte er den Zweifel andeuten.

§. 82.

Fortsetzung.

11) Die Contingente müssen immer vollzählig erhalten werden a). 12) Zu diesem Zwecke wird die Reserve

in 6 gleiche Abtheilungen getheilt, von welchen 6 Wochen nach dem Ausrücken des Bundes-Heers die erste Abtheilung nachrückt, und dann die übrigen von zwei zu zwei Monaten folgen b); versteht sich 13), daß, wenn ein Contingent keinen solchen Abgang hat, welcher die periodische Nachsendung fordert, diese bis zum Falle des Bedürfnisses unterbleibe c). 14) Hierüber wird jeder Staat durch die monatlich eingehenden, gleichförmig zu fassenden, Abgangs-Berichte unterrichtet d). 15) Nur die erste Nachsendung geschieht in jedem Falle e). 16) Was von Ergänzung der Mannschaft (bei der auch Gefangene als Abgang gerechnet werden f)), gesagt ist, gilt auch von den Pferden und dem Material g). 17) Uebrigens bleibt die Reserve jedes Bundes-Staates, bis sie zum Bundesheer rückt, innerhalb der Gränzen desselben, und tritt unter die Befehle des Ober-Feldherrn des Bundes erst von dem Augenblicke an, in welchem sie jene Gränze überschreitet h).

a) Angef. Grundz. Protok. B. VI. S. 263. 264. §. 7.

b) Angef. Grundz. §. 8. Da dieser §. ganz unbedingt gefaßt ist, man ihn also auch als gültig für den Fall betrachten kann, wenn gleich mit dem Contingente 2/3 der Reserve ausgerückt sind (s. §. 81. Nr. 8.); wenn man ferner annimmt, daß die Bundes-Armee das ganze Jahr im Felde steht, also 6 Nachsendungen geschehen müssen (die in 6/12 getheilten 3/6 Procent der Reserve ganz nachzuschicken sind); so muß man sich (ad §. 81. lit. n.) dahin entscheiden, daß die neben dem Contingente in einem Jahre noch zu stellende Reserve wohl 5/6 Procent der Bevölkerung betragen könne. So ist die Stelle der Kriegs-Ordnung auch in dem Antrage des Kriegs-Ministers an die Württemb.

Stände-Versammlung verstanden. Schwäb. Merkur 1820. Nr. 33. Beil. S. 129.

c) Angef. Grundz. §. 9.

d) Angef. Grundz. a. a. O.

e) Angef. Grundz. a. a. O.

f) Angef. Grundz. §. 11.

g) Angef. Grundz. §. 10.

h) Angef. Grundz. §. 4.

§. 83.

Verhältniß der Waffen-Gattungen a).

1) Was über das Verhältniß der Waffen-Gattungen beim Bundes-Heere festgesetzt ist, gilt auch für die Reserven b). 2) Die Reiterei des Bundes-Heeres soll sich zum Total-Bestande desselben verhalten, wie eins zu sechs, und die schwere Reiterei zur leichten höchstens wie eins zu drei c). 3) An Artillerie werden auf jedes 1000 Mann zwei Stücke Geschützes gerechnet d). 4) Davon bestehen 1/4 des Ganzen aus Haubitzen, 1/4 aus Zwölfpfündnern, 2/4 aus Sechspfündnern; von deren Gesammt-Zahl wieder 1/5 reitende Artillerie seyn sollen e). 5) Die Bedienung des Geschützes beträgt mit Einschluß des dazu gehörigen Fuhrwesens für jedes Stück 31 Mann f). 6) Die Pioniers und Pontoniers sollen den hundertsten Theil des Bundes-Heers ausmachen g). 7) Der ganze Rest (von ein Procent der Bevölkerung der Bundes-Staaten h)), nach Abzug der zu den angeführten Waffen-Gattungen der Mannschaft, bildet das Fußvolk i), von dem wieder 8) ohngefähr der zwanzigste Theil aus Jägern,

Büchsen- oder Scharfschützen bestehen soll k). 9) Auch Landwehr kann zur Bildung der Contingente verwandt werden, unter der doppelten Bedingung α): daß der größre Theil der Contingente immer aus Linien-Truppen bestehe und β) die Landwehr selbst Linien-Truppen gleich organisirt sey l); 10) keineswegs aber Landsturm m).

a) Angef. Grundzüge. Abschn. II. Protok. B. VI. S. 265. 266.

b) Versteht sich, ohne ausgesprochen zu seyn, damit, was am Contingente abgeht, jedesmal sogleich ersetzt werden könne.

c) Angef. Grundz. §. 13.

d) Angef. Grundz. §. 14. Die Stelle lautet: „Für die Artillerie wird das Verhältniß dergestallt festgesetzt, daß 2 Stücke Geschützes für jedes 1000 Mann, vom ausrückenden Heere sowohl, als der Reserve, gerechnet werden. Jeder Bundes-Staat wird nächstdem wenigstens noch so viel Geschütz in seinen Zeughäusern vorräthig haben, als nöthig ist, um für die gleich mögliche verstärkte Aufstellung des Heeres (2/3 der Reserve s. oben §. 81. Nr. 8.) nach obigem Maasstab den Bedarf zu decken, und dann noch wenigstens ein Stück auf jedes Tausend für den Ersatz des Abgangs (§. 82. Nr. 12 und lit. b.) bereit zu haben." Nach dieser Stelle müßte also ein Bundes-Staat Geschütz vorräthig haben, neben dem für das Contingent nöthigen, 1) für die Reserve (also 3/6 Procent seiner Bevölkerung). Nächstdem 2) noch so viel, als für die vielleicht gleich ausrückenden 2/3 Reserve nöthig ist (also abermals für 2/6 Proc. seiner Bevölkerung), dann 3) nur die Hälfte des für die ersteren nöthigen Bedarfs (nemlich nicht 2 sondern nur 1 Stück Geschütz) für die 6/12 Ersatz-Mannschaft (also 2 Stück für 3/12); also im Ganzen für 1 1/12 Procent seiner Bevölkerung: daher für 3/12 weiter, als selbst seine Ergänzungs-Mannschaft in einem Jahre betra-

gen soll, wenn man die höchste Zahl annimmt (s. oben §. 81. lit. n). Der Verf. dem dieses zu viel, und nicht die Absicht der Gesetzgeber zu seyn scheint, wenn es gleich in den Worten liegt, hat deswegen nichts in den Text darüber aufgenommen.

e) Angef. Grundz. §. 15.

f) Angef. Grundz. §. 16.

g) Angef. Grundz. §. 17.

h) §. 81. Nr. 1.

i) Angef. Grundz. §. 18.

k) Angef. Grundz. §. 19.

l) Angef. Grundz. §. 20.

m) Angef. Grundz. §. 21.

§. 84.

Eintheilung des Bundes-Heeres a).

1) Wenn gleich das Bundes-Heer in mehrere Abtheilungen zerfällt, so bildet es doch gesetzlich nur ein Heer, unter einem Ober-Feldherrn b). 2) Die Haupt-Abtheilungen werden Armee-Korps genannt, deren zehn sind c). 3) Sieben davon sind unvermischt, von denen drei Oestreich stellt, drei Preußen, eines Baiern d). 4) Die Uebrigen drei sind gemischte, und zwar besteht e), 5) das VIII. Armee-Korps aus den Contingenten von Würtemberg, Baden, Großhz. Hessen, Hohenzollern-Hechingen, Liechtenstein, Hohenzollern-Siegmaringen-Hessen-Homburg und Frankfurt ee); 6) Das IX. aus den Contingenten von Königreich Sachsen, Kurhessen, Luxemburg, Nassau, Sachsen-Weimar, Gotha, Koburg, Mei-

ningen, Hildburghausen, Anhalt-Dessau, Bernburg, Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Rudolstadt, Reuß ältere und jüngere Linie f); 7) das X. endlich aus den Contingenten von Oldenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Bremen, Hamburg g). 8) Jedes Armee-Korps wird wieder abgetheilt in Divisionen, Brigaden, Regimentern, Bataillons, Compagnieen, Schwadrons und Batterieen h). 9) Jedes Armee-Korps muß wenigstens 2 Divisionen enthalten, die Division aber 10,000 Mann: jede Infanterie-Briegade 3,200; das Bataillon 800; die Compagnie 150 Mann; das Cavallerie-Regiment vier Schwadronen, jede gleichfalls zu 150 Mann; eine Batterie 6 — 8 Stücke Geschützes i). 10) Dabei ist festgestellt daß α) kein Bundes-Staat, dessen Contingent ein oder mehrere Armee-Korps für sich allein bildet, die Contingente andrer Bundes-Genossen mit dem Seinigen in eine Abtheilung vereinigen dürfe k); β) daß einzelnen kleinen Contingenten, wenn sie auch die vorgeschriebene Stärke eines Bataillons, einer Schwadron, einer Compagnie nicht erreichen, doch für sich und ungemischt diese Abtheilung zu bilden unbenommen bleibe l). 11) Wie die kombinirten Korps ihre innere Einrichtung treffen, wie sie die gesetzlichen Abtheilungen bilden, und die verschiedenen Waffengattungen unter sich vertheilen wollen m), bleibt diesen lediglich überlassen, doch so, daß die Bundes-Versammlung, wenn sie nicht übereinkommen können, die Entscheidung sich vorbehält n).

a) Angef Grundz. der Kriegs-Ordn. Abschn. III. Protok. B. VI. S. 266. 267.

b) Angef. Grundz. §. 22.

c) Angef. Grundz. §. 25. Ueber den Vorschlag zur Eintheilung Deutschlands in Militair-Kreise. s. Klübers Acten des Wiener-Congr. B. I. Heft 1. S. 57.

d) Protok. B. VI. S. 284. I. II. III. Armee-Korps Oestreich: IV. V. VI. Armee-Korps Preußen. VII. Armee-Korps Baiern. Von diesen Nummern, ohne weitere Bezeichnung werden die Armee-Korps benannt. Angef. Grundz. §. 25.

e) Die Directiv-Norm bei Zusammensetzung der 3 gemischten Korps sind die geographischen und verwandtschaftlichen Verhältnisse s. Protok. B. III. S. 291. Nr. 5. B. IV. S. 249. S. 260. B. V. S. 117. a. S. 149. d. B. VII. S. 102. Nr. 5: und die möglichst gleiche Stärke der Armee-Korps Protok. B. VII. S. 92; wobei die geographischen Verhältnisse als der wichtigste Punkt betrachtet wurden Protok. B. VII. S. 107.

ee) Protok. B. VIII. S. 103 und 138.

f) Protok. a. a. O. Wegen der Streitigkeiten, der über Abtheilung des VIII und IX. Korps statt fanden s. oben §. 79. N. h. und §. 34. N. g.

g) Protok. B. VI. S. 284.

h) Angef. Grundz. Protok. B. VI. S. 266. 267. §. 25.

i) Angef. Grundz. §. 26. Doch gilt diese Bestimmung hauptsächlich für die kombinirten Korps; die Einrichtung der unvermischten Korps ist denen, die sie stellen, überlassen. Ebendas. §. 27.

k) Angef. Grundz. §. 24.

l) Angef. Grundz. §. 27.

m) Ueber den Antrag den größeren Bundes-Gliedern die Stellung der Cavallerie und Artillerie zu überlassen s. Protok. B. III. S. 291. Nr. 7. B. IV. S. 249.

n) Angef. Grundz. §. 28.

§. 85.
Bereithaltung der Contingente und der Reserve im Frieden a).

1) Jeder Bundes-Staat muß seine Kriegs-Verfassung auch im Frieden so eingerichtet haben, daß er α) sein Contingent in allen Theilen vier Wochen nach der Aufforderung b), und β) zwei Drittheile seiner Reserve sechs Wochen nach dem Aufbruche des Contingents c), zur Verfügung des Oberfeldherrn marsch- und schlagfertig stellen könne, γ) das letzte Drittheil aber wenigstens innerhalb derselben Zeit aufgestellt habe d). Zu diesem Zwecke ist nothwendig, 2) daß jede Waffengattung und alles Materiale der Rüstung, sowohl für das stehende Heer, als für die Reserve stets in gehöriger Anzahl vorhanden sey, überdies in den Zeughäusern die nothwendigen Vorräthe liegen, um den Abgang immer schnell ersetzen, und für den Fall der Verstärkung des Heeres durch 2/3 der Reserve dieselbe gehörig ausrüsten zu können e); 3) daß die Contingente auch in Friedens-Zeiten vollständig erhalten werden f) und wenn gleich zur Ersparung des Soldes und der Verpflegung im Frieden bei allen Waffengattungen eine zeitliche Beurlaubung statt finden kann, so müssen doch 4) beim Fußvolk 1/3 der Mannschaft und 2/3 der Unteroffiziere; bei der Reiterei 2/3 der Mannschaft und der Dienst-Pferde; bei der Artillerie-Mannschaft, bei der reitenden Artillerie, so wie bei der Bespannung des Geschützes und der ersten Munitions-Wagen 1/3 der ganzen Mannschaft im Dienste behalten werden g).

a) Angeführte Grundz. der Kriegs-Ordn. Absch. VI. Protok B. VI S. 267—269.

b) Angef. Grundz. §. 30.

c) Angef. Grundz. §. 31.

d) Angef. Grundz. a. a. O.

e) Angef. Grundz. §. 33. Das „dasselbe" muß sich auf „Reserve" und nicht auf „zwei Drittheile" beziehen, sonst würde der zweite Satz nichts mehr heißen, als der erste. In jenem Falle aber heißt das Ganze so viel als „es soll Materiale genug vorhanden seyn, um nicht nur das Contingent (1 Procent) und die Reserve (3/6 Procent) zu rüsten, sondern auch, wenn die 2/6 zum Heer gestoßen sind, die wieder auf 3/6 ergänzte s. oben §. 81. Nr 8.) Reserve ausrüsten zu können. Ist dies der Sinn, so wird der Zweifel über den nöthigen Vorrath von Kanonen, s. oben §. 83. lit. d. (wenn für die nicht etwas ganz singulaires gelten soll) sich dahin entscheiden, daß außer dem Bedürfniß für das Contingent nur noch für 5/6 Procent der Bevölkerung vorräthig seyn mußten: nemlich 1) muß Vorrath vorhanden seyn für das Contingent und die Reserve (also 3/6 Procent) rücken 2/6 zum Heer, so bleibt noch für 1/6 Materiale zur Ausrüstung übrig; dieses 1/6 muß wieder zu 3/6 ergänzt werden; es ist also noch für 2/6 Vorrath nöthig; dies zusammen macht aber 5/6.

f) Angef. Grundz. §. 34.

g) Angef. Grundz. §. 35.

§. 86.

Fortsetzung.

Auch ist nöthig, 5) daß für 2/3 der Reserve die Cadres a) schon im Frieden bestehen b). Weil aber nicht blos die Zahl, sondern die Uebung ein Heer macht, so muß 6) die Gesammt-Mannschaft der Contingente (also ein

Procent) alle Jahre vom Urlaub einberufen, und wenigstens vier Wochen im Dienst und Gebrauch der Waffen geübt werden c); wobei 7) die kleinern Contingente sich vereinigen werden, die jährlichen Waffen-Uebungen in Brigaden, oder wenigstens in Verbindung aller Waffen-Gattungen, vorzunehmen d). Zur Erhaltung der Ordnung 8) legen alle Bundes-Staaten jährlich den Stand ihrer Contingente durch ihre Gesandte der Bundes-Versammlung vor; diejenigen aber, welche zusammen eine Division bilden, kommen unter sich über die Art der Musterung (zu dem ebenangeführten Zwecke) überein e). Endlich wird 9) zwischen sämmtlichen Bundes-Gliedern für ihre im Bunde begriffene und Bundesfreie Staaten ein allgemeines Cartel dergestallt abgeschlossen, daß gegenseitig alle dienstfreie sowohl als dienstpflichtige Individuen allenthalben sogleich auf Betreten, ohne daß es eine besondere Requisition bedarf, abgeliefert werden f).

a) Eine hinlängliche Anzahl von Offizieren, Unter-Offizieren und Spielleuten über das Bedürfniß des Contingents, um damit sofort innerhalb 10 Wochen vom Momente der Aufforderung des Contingents an sogleich 2/3 der Reserve marsch- und schlagfertig stellen zu können vgl. Angef. Grundz. §. 32. mit §§. 30 und 31.

b) Angef. Grundz. §. 36.

c) Angef. Grundz. a. a. O.

d) Angef. Grundz. §. 38.

e) Angef. Grundz. §. 37.

f) Angef. Grundz. §. 39.

§. 87.

Mobilmachung des Bundes-Heers a).

1) Das Bundesheer wird beim Ausbruche eines Krieges in Bewegung gesetzt auf Beschluß des Bundes, welcher zugleich bestimmt, ob die 2/3 der Reserve sogleich mit in das Feld rücken, oder dem Ober-Feldherrn Befugniß gegeben werden solle, sie in dem Augenblicke der dringenden Gefahr an sich zu ziehen, und dazu die Aufforderung an die Bundes-Staaten zu erlassen b). 2) Damit das Bundes-Heer sich auch als Eines erkenne, wird α) vom Ober-Feldherrn bei dem Ausrücken ein gemeinschaftliches Erkennungs-Zeichen vorgeschrieben c), β) der Sold der Truppen durch eine Kriegszulage gleichgestellt d). γ) In Hinsicht der Natural-Verpflegung der Truppen e), der Bewaffnung, des Kalibers der Gewehre und des Geschützes f), und endlich δ) in Hinsicht der Waffen-Uebungen und des Dienstreglements g) möglichste Uebereinstimmung eingeführt werden h). Eben so wird 3) unter den Offizieren der verschiedenen Bundes-Staaten, bei Zusammenziehung der Contingente und im gemeinschaftlichen Dienste alsdann zu einem Ganzen gehörig, über den Rang nur der Militairgrad und das Dienstalter entscheiden i). 4) Die Art der Bekleidung bleibt dem Ermessen jedes Bundes-Staates überlassen k). Rücksichtlich des ärztlichen Personals aber ist 5) bei jedem Contingente eine solche Anzahl anzustellen, daß sie nicht

blos zum Dienste im Felde, sondern auch in den Hauptspitälern hinreicht l), und 6) das Hospital-Personale, so wie die Vorräthe an Arznei und Spitalbedürfnissen wenigstens auf den zwölften Theil der Stärke eines jeden Korps zu berechnen, und dabei die Hälfte m) für bewegliche Spitäler in Anschlag zu bringen n). Was 7) die Transportmittel, die mitzuführenden Feldbacköfen und das Bäckerei-Personale angeht, so sollen vom Bäckerei-Personale so viele bei jedem Armee-Korps sich befinden, daß innerhalb 24 Stunden für die Hälfte der Mannschaft, von Backöfen so viele, daß in derselben Zeit für den vierten Theil der Mannschaft Brod gebacken werden kann o), von Transportmitteln aber genug, um die Natural-Verpflegung auf 4 Tage mitzuführen p). Uebrigens ist 8) das Bäckerei-Personale auch militairisch zu organisiren und zu bewaffnen, um es nöthigenfalls zur Vertheidigung der Magazine verwenden zu können q). 9) Auch der Bedarf der Munition zur ersten Ausrüstung ist vorgeschrieben r).

a) Angef. Grundzüge der Kriegs-Ordn. Absch. V. Protok. B. VI. S. 269—271.

b) Angef. Grundz. §. 40.

c) Angef. Grundz. §. 41.

d) Angef. Grundz. §. 42.

e) Durch ein noch fehlendes gemeinschaftliches Reglement. Angef. Grundz. §. 43.

f) Angef. Grundz. §. 45.

g) Angef Grundz. §. 51.

h) Obgleich die Kriegs-Ordnung diese Dinge nicht unter den Begriff der Einheit des Bundes-Heers untergeordnet hat,

so sind sie doch wesentlicher, damit die Soldaten sich als ein Ganzes begreifen, als ein Erkennungs-Zeichen selbst. Dieses mag machen, daß sich nicht hie und da Einige aus Irrthum als Feinde todtschlagen: aber die andern Dinge müssen bewirken, daß sie in der That mit Leib und Seele zu einem Ganzen zusammenwachsen.

i) Angef. Grundz. §. 52.

k) Angef. Grundz. §. 44.

l) Angef. Grundz. §. 47.

m) Ist die Hälfte mit unter dem Personale für das Zwölftheil begriffen oder nicht?

n) Angef. Grundz. §. 48.

o) Angef. Grundz. §. 49.

p) Angef. Grundz. §. 50.

q) Angef. Grundz. §. 49.

r) Protok. B. VI. S. 285.

§. 88.

Oberfeldherr.

a) Verhältniß desselben zur Bundes-Versammlung a).

1) Der Bund hat keinen beständigen Oberfeldherrn, sondern dieser wird jedesmal, wenn der Bund seiner bedarf, besonders gewählt, und seine Stelle hört in dem Augenblicke wieder auf, indem die Friedens-Verhältnisse eintreten b). 2) Die Wahl geschieht in der engern Versammlung c). 3) Eben diese Bundes-Versammlung ist seine einzige Behörde, zu der er sich verhält, wie jeder kommandirende General zu seinem Souverain d). 4) Er wird von der Bundes-Versammlung in Eid und

Pflicht für den Bund genommen: er erhält von derselben allein Vollmachten und Befehle, auch in besondern Fällen spezielle Instruktionen, er erstattet an dieselbe seine Berichte unmittelbar e). 5) Doch ist er durch die Bundes-Versammlung (aber nur in der Regel) f), in seinem Operations-Plan nicht gebunden, sondern, so bald er in Eid und Pflichten genommen ist, und seine allgemeine Instruktion empfangen hat, steht es ihm frei, jenen nach seiner Ansicht und den Umständen zu entwerfen, abzuändern und auszuführen g); er ist 6) nicht einmal verpflichtet ihn, vor der Ausführung irgend Jemand, auch der Bundes-Versammlung nicht, mitzutheilen gg). 7) Erst dann, wenn er nach getroffenen Einleitungen zur wirklichen Ausführung geschritten seyn wird, hat er seinen Operations-Plan, aber auch jetzt nur in den Umrissen, der Bundes-Versammlung vorzulegen h). Dafür ist er aber 8) für fehlerhafte Entwürfe oder Irrthümer in den großen Combinationen dem Bunde persönlich verantwortlich, der ihn einem Kriegs-Gerichte unterwerfen kann, das jedoch nur aus Generälen zusammengesetzt seyn muß i). Dasselbe gilt auch 9) von dem Rechte desselben, Uebereinkünfte über Einstellung der Feindseligkeiten abzuschließen, insoferne dadurch große Vortheile zu erreichen sind, und Gefahr auf dem Verzuge haftet k); wobei noch besonders bestimmt ist, daß allgemeine Waffenstillstands-Verträge nur unter vorbehaltener Genehmigung des Bundes abgeschlossen werden können l). 10) Ueber die Eigenschaften des Oberfeldherrn ist nichts bestimmt, als daß er nicht

zugleich Befehlshaber eines Contingents oder einer Heeres-Abtheilung seyn dürfe m).

a) Angef. Grundz. der Kriegs-Ordn. Absch. VI. Protok. B. VI. S. 271 ff.

b) Angef. Grundz. §. 53.

c) Angef. Grundz. a. a. O. Die östr. Proposition trug darauf, daß von der Bundes-Versammlung ein Bundes-Staat gewählt werde, dem dann die Ernennung des Oberfeldherrn zu überlassen wäre. Protok. B. IV. S. 171. V Dagegen ward unmittelbare Wahl durch die Bundes-Versammlung verlangt. Protok. B. IV. S. 251. V. S. 260. §. 5. S. 266. V. S. 270. ad. V. B. V. S. 8. ad. V. S. 13. 2. S. 58. ad. V. u. s. w. u. s. w.

d) Angef. Grundz. §. 54.

e) Angf. Grundz. §. 55.

f) Der sich hieher beziehende §. ist unbedingt ausgesprochen; allein s. §. 55. „in besondern Fällen spezielle Instruktionen" verglichen mit §. 56. „wenn er seine allgemeine Instruktion empfangen hat."

g) Angef. Grundz. §. 56.

gg) Angef. Grundz. a. a. O.

h) Angef. Grundz. §. 57. Doch soll er ihn auf das Umständlichste schriftlich aufgesetzt haben, damit für alle Zufälle, die ihn treffen können, vorgesorgt sey, und ein Nachfolger das Ganze vollständig einsehen und folgerecht ausführen könne.

i) Angef. Grundz. §. 75.

k) Die Verantwortlichkeit dabei ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, versteht sich aber von selbst, da das Recht des Oberfeldherrn an gewisse Bedingungen geknüpft ist, deren Ueberschreitung seine Handlung von selbst zum Unrechte macht.

l) Angef. Grundz. §. 60.

m) Angef. Grundz. §. 74. Mehr über die Eigenschaften

desselben enthielt die östr. Proposition. Protok. B. IV. S. 171. V. Die Gründe, warum nichts genauer bestimmt ward, s. Protok. B. IV. S. 252.

§. 89.

Fortsetzung.

b) Verhältniß des Ober-Feldherrn zu den einzelnen Bundes-Staaten a).

1) Der Oberfeldherr ist gehalten, alle Theile des Bundesheers, so viel es von ihm abhängt, gleichmäßig zu behandeln b). Damit darüber den Bundes-Staaten volle Beruhigung verschafft werde, so wird 2) aus dem Generalstabe derselben für jedes Armeekorps ein höherer Offizier in das Hauptquartier abgesendet, dem bei dem Oberfeldherrn (und allen übrigen Chefs) freier Zutritt gebührt, um mit denselben über die Angelegenheiten des Korps sich zu benehmen und dessen Interesse zu vertreten c). Und damit 3) für die kleinern Abtheilungen eben so gesorgt sey, so wird bei den gemischten Korps diesem höhern Offizier für jede Division noch ein andrer v m niedern Range beigegeben, um die einzelnen Divisionen bei demselben zu vertreten d). Jene höhern Offiziere sind 4) die Organe zwischen den Oberfeldherrn und den einzelnen Regierungen sowohl, als den betreffenden Korps, wenn er es nicht in besondern Fällen vorzieht, unmittelbar sich an die Regierungen zu wenden, und eben so an die Korps die Ausfertigungen zu erlassen e). Uebrigens hat er 5) von keiner Regierung eines Bundes-Staates Befehle anzunehmen f).

a) Angef. Grundz. der Kriegs-Ordn. Absch. VI. Protok. B. VI. S. 274. 275.

b) Angef. Grundz. §. 70.

c) Angef. Grundz. §. 71.

d) Angef. Grundz. §. 72.

e) Angef. Grundz. §. 73.

f) S. oben §. 88. N. 4.

§. 90.

Fortsetzung.

e) Verhältniß des Ober-Feldherrn zum Heere a).

1) Die innere Einrichtung der Contingente ist nach ihrem Ausrücken und im Kriege den einzelnen Bundes-Staaten überlassen b); doch ist der Oberfeldherr befugt, die Mannschaft sowohl als das Materiale der verschiedenen Contingente zu mustern, und auf Abstellung von Mängeln, die auf die Schlagfertigkeit Einfluß haben, sey es bei den betreffenden Regierungen, sey es beim Bundestage selbst, zu dringen c). 3) Die Bestimmung der Militair-Straßen, die obere Leitung der Hospitäler, die Verpflegungs-Bezirke der Korps, die Anlagen von Magazinen, so wie die Füllung und Räumung derselben, überhaupt alle Maasregeln zur Sicherstellung der Armee-Bedürfnisse und der Wohlfahrt des Heeres sind dem Oberfeldherrn mit Beachtung der Eigenthums-Rechte und unter dem nöthigen Benehmen mit den Landes-Commissarien d), lediglich überlassen e). 4) Auch kann er, um in den Felddienst des Bundes-Heers die nöthige Uebereinstimmung zu bringen, hierüber Bestimmungen durch Armee-

Befehle erlassen, soweit solche für das Allgemeine nöthig sind, und nicht in die innere Einrichtung der Korps eingreifen f). Er ist 5) weiter berechtigt, über die Aufstellung, Bewegung und Verwendung der ihm anvertrauten Streitkräfte, auch die allenfalls nöthigen Detaschirungen zwar nach seinem Ermessen zu verfügen; doch unter der dreifachen Beschränkung, daß er α) die festgesetzte Heeres-Abtheilung, die er nie abändern darf, beobachte, β) Detaschirungen und andre in die organische Korps-Verhältnisse eingreifende Maasregeln nie auf länger, als es die militairischen Rücksichten erfordern, anordne, und γ) kein Korps hierdurch bis zu dem Grade schwäche, daß es nicht mehr als selbstständiger Körper bestehen könne g). Insbesondre darf er 6) zu den Kavallerie- und Artillerie-Massen, welche zu dem als Reserve aufzustellenden Armee-Korps stoßen sollen, von jedem einzelnen Armee-Korps bis zu einem Fünftel der Kavallerie, und bis zu einer Batterie von 8 Stücken beordern h); am Schlachttage aber 7) die Reserve durch Infanterie, Kavallerie und Artillerie noch über das angegebene Maximum hinaus in so weit verstärken, als es die Schlagfertigkeit der einzelnen Armee-Korps erlaubt i). Er ernennt 8) gleichfalls die Befehlshaber der aus den verschiedenen Korps herauszuziehenden Artillerie- und Kavallerie-Massen aus den Generälen des Bundes-Heers ganz nach seinem Ermessen k); so wie er auch 9) das Recht hat, sich den General-Quartiermeister, den dirigirenden General-Adjutanten, den General-Auditor und den dirigirenden Arzt zu wählen, und

seinen Generalstab l) selbst zu bestellen m). Endlich kann er 10) die Individuen, welche sich auszeichnen, ihrem Landesherrn zur Belohnung empfehlen, und diejenigen militairischen Ehrenzeichen, welche ihm allenfalls im Vorraus von einigen Bundes-Staaten zur Vertheilung an die sich auszeichnenden Individuen ihrer Contingente überlassen würden, nach Verdienst vertheilen n).

a) Angef. Grundzüge der Kriegs-Ordnung. Absch. VI. Protok. B. VI. S. 273.

b) Angef. Grundz. §. 65.

c) Angef. Grundz. a. a. O.

d) S. unten §. 95.

e) Angef. Grundz. §. 66.

f) Angef. Grundz. §. 68.

g) Angef. Grundz. §. 61. Nirgendwo sieht man das Prinzip der Staaten-Trennung, welches den gegebenen Boden, die Grundlage des deutschen Bundes ausmacht, mit dem Prinzipe der Staaten-Einheit, durch welches der deutsche Bund aufgeführt werden soll, so im Widerstreite, als wie in der Materie von der Kriegs-Ordnung und besonders dem Oberfeldherrn. Was möglich war, um die zwei ganz entgegengesetzten Prinzipien, s. Protok. B. IV. S. 167. 1 und 2. (von denen man das eine nicht aufgeben wollte, und das andre nicht aufgeben konnte, wenn überhaupt die Kriegs-Ordnung etwas werden sollte) doch in einem Werke miteinander zu amalgamiren, das ist geschehen: das Entgegengesetzte läßt sich aber nie ganz versöhnen: und möchte doch hier, wo das Prinzip der Einheit gerade am wichtigsten ist, das der Trennung in keinem wesentlichen Punkte den Sieg davon getragen haben? Die Erfahrung wird es lehren: oder besser: wenn es nur möglich wäre, den Lehren der Erfahrung ganz auszuweichen!

h) Angef. Grundz. §. 62.
i) Angef. Grundz. §. 63.
k) Angef. Grundz. §. 64.
l) Ist er hier auch an das gegebene Personale der verschiedenen Armee-Korps gebunden? Da bei dem vorhergehenden Punkte eine Beschränkung ausdrücklich beigefügt ist (von der man sonst hätte glauben sollen, sie verstünde sich von selbst), diese aber hier weggelassen ist, so sollte man auf eine ganz unbedingte Wahlfreiheit schließen. s. jedoch §. 92. Not. l.
m) Angef. Grundz. §. 69.
n) Angef. Grundz. §. 67.

§. 91.

Von dem General-Lieutenant und andern Chefs a).

1) Außer dem Oberfeldherrn und den von ihm zu ernennenden Personen b) sind noch andere Chefs der Armee (doch alle unter dem Oberfeldherrn) der General-Lieutenant des Bundes d), der oder die c) Directoren der Artillerie und des Genie-Wesens, der Chef der Heeres-Polizei und der General-Intendant e). 2) Diese alle, so wie auch die dem General-Intendanten zunächst untergebenen Vorstände und Verwaltungs-Zweige werden vom Bunde gewählt, doch so, daß er auf die Vorschläge des Oberfeldherrn die geeignete Rücksicht nimmt f). Der General-Lieutenant des Bundes insbesondre 4) wird zugleich mit dem Oberfeldherrn gewählt g). Dazu kann auch 5) Einer der Korps-Kommandanten erhoben werden, der jedoch α), so lange nicht der Fall der Stellvertretung für den Oberfeldherrn, oder der Einberufung von Seite des-

selben stattfindet, ohne Vorrecht vor den übrigen Korps-Kommandanten bei seinem Korps bleibt h); β) tritt aber einer der angegebenen Fälle ein, sein Korps-Kommando abgeben muß, nach der allgemeinen Regel, „daß mit dem Antritt jedes höheren Wirkungskreises der Niedere an den Nächstfolgenden im Range in derselben Heeres-Abtheilung in der Zwischenzeit abzutreten sey i). Dem General-Lieutenant des Bundes gebührt 6) als solchem die zwischenzeitige Nachfolge im Oberkommando bei Ereignissen, welche die Stellvertretung erfordern sollten, und zwar 7) mit ganz gleichen Rechten, wie die des Oberfeldherrn k). Bis dahin ist er 8) verpflichtet, sich allen Geschäften zu unterziehen, welche ihm der Oberfeldherr übertragen will l); auch hat er 9) kein Recht, auf Ernannt-werden zum Oberfeldherrn selbst, sondern tritt mit der Wahl eines neuen Oberfeldherrn in sein früheres Verhältniß zurück m).

a) Angef. Grundzüge der Kriegs-Ordn. Absch. VI. Protok. B. V. S. 272. 274.

b) S. vorherg. §en Nr. 9. Eigentliche Chefs sind unter diesen nur die beiden Erstern. vgl. unten §. 93.

c) Vgl. §. 69 d. Grundz. mit §. 91 der Grundz.

d) Doch wird der erst wirklicher Chef, wenn er als Stellvertreter des Oberfeldherrn in Thätigkeit tritt.

e) Angef. Grundz. §. 69.

f) Angef. Grundz. a. a. O.

g) Angef. Grundz. §. 58.

h) Angef. Grundz. §. 59.

i) Angef. Grundz. §. 74. Es kann daher auch kein Ge-

neral zugleich das unmittelbare Kommando über eine höhere und niedere Abtheilung führen.

k) Angef. Grundz. §. 58.

l) Angef. Grundz. a. a. O.

m) Angef. Grundz. a. a. O.

§. 92.

Von den Korps-Kommandanten a).

1) Man muß die Kommandanten der ungemischten und der gemischten Korps unterscheiden. 2) Jene haben diejenigen Rechte, welche ihnen ihr Souverain, mit Rücksicht auf die angenommenen Grundsätze der Bundeskriegs-Verfassung zu ertheilen, für gut findet b), die Rechte dieser sind in der Bundeskriegs-Verfassung selber genauer bestimmt, und zwar werden 3) die Kommandanten der zusammengesetzten Korps (für jedes Armee-Korps ein Kommandant) aus den Generalen der Contingente genommen, aus denen das Korps besteht c). 4) Die Pflichten und Rechte derselben sind denen des Oberfeldherrn analog, und bestehen im Allgemeinen in dem unbedingten d) Gehorsam, den sie von allen ihren Untergebenen zu fordern, so wie dem Oberfeldherrn zu leisten haben e); doch o, daß wenn ein Korps-Kommandant glaubt, daß ihm in seinen Rechten zu nahe getreten worden sey, er eine unpartheiische Untersuchung fordern kann f). 5) Insbesondre sind sie berechtigt, wenn sie gleich die Eintheilung ihrer Armee-Korps nicht ändern dürfen, doch zum Behufe der ihnen übertragenen Operationen alle augenblickliche Detaschirungen vorzunehmen, welche der Dienst erfor-

dert g), 6) die ihnen untergebene Korps in Rücksicht auf Materiale und Mannschaft eben so zu mustern, wie der Oberfeldherr h), 7) zur Erhaltung der innern Ordnung, die ihnen zu Gebote stehende polizeiliche Mittel zu verwenden, und alle ihre Untergebene wegen militairischer Vergehen in Arrest zu nehmen und zu suspendiren i), die Untersuchung und Aburtheilung aber müssen sie 8) den betreffenden Militair-Gerichten überlassen, die ihnen Abschriften der Urtheilssprüche über Militair-Vergehen mittheilen, deren Untersuchung sie veranlaßt haben k). Sie sind 9) weiter befugt, sich den Chef ihres Generalstabs, ihren General-Adjutanten und eine hinlängliche Anzahl Offiziere des Generalstabes aus den verschiedenen Contingenten ihrer Armee-Korps l) selbst zu wählen m). Die Beamten der Verwaltungs-Zweige hingegen, und der übrigen Anstalten werden 10) von denjenigen Staaten gebildet, deren Contingente zusammen das Armee-Korps bilden n). Endlich steht dem Korps-Kommandanten 11) das Recht zu, Individuen, die sich besonders auszeichnen zu empfehlen o). 12) Die Verhältnisse der Befehlshaber zusammengesetzter Divisionen und Brigaden sind in ihrem Wirkungskreise denen der Korps-Kommandanten analog p).

a) Angef. Grundz. der Kriegs-Ordn. Absch. VII. Protok. B. VI. S. 275. f.

b) Angef. Grundz. §. 76.

c) Angef. Grundz. §. 77. Wie werden sie daraus gezogen? Entscheidet darüber der Militairgrad und das Dienst-

alter'ſ (ſ. oben §. 87. Nr. 3.) oder haben ſich darüber die Staaten, deren Contingente das Armee-Korps bilden, zu vereinigen, und im Nichtvereinigungsfalle die Bundes-Verſammlung zu entſcheiden, ſ. oben §. 84. N. 11.

a) Auch in den oben §. 90. Nr. 5. angegebenen, und in den unten anzugebenden Fällen? Das ſcheint allerdings die Subordination und die zu einem glücklichen Erfolge nöthige Einheit des Heeres zu erfordern: vorbehältlich der Verantwortlichkeit des Oberfeldherrn und der Korps-Kommandanten.

e) Angef. Grundz. §. 78.

f) Angef. Grundz. §. 84.

g) Angef. Grundz. §. 79.

h) Angef. Grundz. §. 80.

i) Angef. Grundz. §. 81. Dazu iſt auch der Oberfeldherr befugt, da die Rechte der Korps-Kommandanten nach Analogie ſeiner Befugniſſe gebildet ſind, ſ. oben Nr. 4. Vgl. unten §. 97. N. 2.

k) Angef. Grundz. §. 81.

l) Wenn ſich das „aus den verſchiedenen Contingenten ihres Armee-Korps" auch auf den Chef des Generalſtabes und den General-Adjutanten bezieht, und die Rechte der Armeekorps-Kommandanten nach denen des Oberfeldherrn gebildet ſind (ſ. oben Nr. 4); ſo ſcheint die §. 90. lit. l. über die unbedingte Wahlfreiheit des Oberfeldherrn aufgeworfene Frage gegen ihn zu entſcheiden. Vgl. auch Protok. B. VI. S. 171. S. 252. S. 266. V.

m) Angef. Grundz. §. 83.

n) Angef. Grundz. a. a. O.

o) Angef. Grundz. §. 82.]

p) Angef. Grundz. §. 84.

§. 93.

Bildung des Hauptquartiers a).

1) Unter den unmittelbaren Befehlen des Oberfeldherrn stehen der General-Quartiermeister, der dirigirende General-Adjutant, der General-Intendant, der Director des Genie- und Artillerie-Wesens und der Chef der Heeres-Polizei b). 2) Die erstern drei sind Vorsteher der drei Abtheilungen, in welche die ganze Leitung der Armee zerfällt; nemlich α) die Leitung der Operationen und Bewegungen, β) die Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, der innere Dienst, γ) die ökonomische Leitung, die Pflege und Wartung des Heeres c). 3) Die Geschäfte der ersten Abtheilung für die Ausführung der darüber vom Oberfeldherrn ergehenden Befehle führt der General-Quartiermeister. Aus seiner Abtheilung ergehen alle Befehle über die Operationen, Marsch und Dispositions-Angelegenheiten. Sie besorgt die Correspondenz des Bundes-Feldherrn mit der Bundes-Versammlung über diese Angelegenheiten; das topographische Fach; die Befehle an die Geniedirection, in Beziehung auf alle Befestigungs-Gegenstände überhaupt, und auf den Angriff und die Vertheidigung der Festungen insbesondre; das Kundschafts-Wesen; die Armee-Polizei; die Correspondenz mit dem Feinde; die Berichte über die Kriegs-Ereignisse und das Tagebuch über die Operationen d). 4) Die zweite Abtheilung steht unter dem dirigirenden General-Adjutanten. Durch sie geht alle Correspondenz, welche auf Evidenthaltung und Ergänzung des Standes, und auf den innern Dienst des Heeres Bezug hat e).

5) An der Spitze der dritten Abtheilung endlich steht der General-Intendant, welchen von jedem Armee-Korps, und bei kombinirten Korps von jeder Division ein höherer Beamter zugetheilt ist. Durch ihn gehen an die Korps-Kommandanten alle Weisungen, welche die Verwaltung, Verpflegung, die Requisitionen und das Sanitätswesen betreffen, die Erledigung der darauf Bezug habenden Reklamationen und die Correspondenz darüber sowohl mit den Landesbehörden als der Bundes-Versammlung. Auch ist der General-Intendant verbunden, dem General-Quartier-Meister und dem General-Adjutanten die nöthigen Ausweise zu ertheilen f).

a) Grundzüge der KriegsOrdnung. Absch. VIII. Protok. B. VI. S. 277. 278.

b) Angef. Grundz. §. 89. 91.

c) Angef. Grundz. §. 86.

d) Angef. Kriegs-Ordn. §. 87.

e) Angef. Grundz. §. 88.

f) Angef. Grundz. §. 89. Wer glauben sollte, diese und andre in Beziehung auf die Kriegs-Ordnung angeführte Besonderheiten gehörten in kein öffentliches Recht des deutschen Bundes; der bedenke, daß in einem Staaten-Verein, wo alles auf Verträgen (aller oder mehrerer) beruht, jeder vertragsmäßig ausgemachte Punkt auch einen Theil der Constitution ausmacht.

§. 94.

Fortsetzung.

Ueber die Form der Geschäfte ist zu bemerken, daß 6) die Berichte an die Bundes-Versammlung immer a), die

an die Korps-Kommandanten in der Regel von dem Oberfeldherrn unterzeichnet seyn müssen b); doch können in 7) Gegenständen von minderm Belange die Chefs der Abtheilungen im Namen der Oberfeldherrn unter ihrer Fertigung die Weisung erlassen, doch immer nur an die Korps-Kommandanten und nie an die untergeordneten Zweige c). Unmittelbar an die Befehle der einzelnen Chefs sind gewiesen, und zwar 8) des General-Quartiermeisters: sämmtliche Offiziere des General-Quartiermeister-Stabs im Hauptquartier, der Brückentrain und die Post des Heeres d); 9) an die des dirigirenden General-Adjutanten: alle General- und Flügel-Adjutanten, alle Ordonnanz Offiziere; alle Ordonnanzen und die Wache des Hauptquartiers, der General-Auditor mit seinen Gehülfen, die Wagen-Meister e); 10) an die des General-Intendanten: alle Verwaltungs- und Verpflegungs-Beamte im Hauptquartier, die Haupt-Operationscasse, und die Hospital-Direction f).

a) Wahrscheinlich auch die an die Bundes-Regierungen, wenn der Oberfeldherr es vorziehen sollte, anstatt durch die ihm beigegebenen höheren Offiziere unmittelbar mit ihnen zu kommuniziren, s. oben §. 89. Nr. 4.

b) Angeführte Grundz. Protok. B. VI. S. 277. 278. §. 90.

c) Angef. Grundz. a. a. O.

d) Angef. Grundz. §. 87.

e) Angef. Grundz. §. 88.

f) Angef. Grundz. §. 89.

§. 95.

Verpflegung a).

1) Für Herbeischaffung der Bedürfnisse zur Verpflegung sowohl, als für die möglichste Schonung des Landes und gleiche Vertheilung der Lasten ist das Verpflegungs Commité bestimmt b) 2) Es besteht aus dem General-Intendanten und den ihm von jedem Armee-Korps beizugebenden Bevollmächtigten c), denen bei den gemischten Korps von den einzelnen Staaten eigne Landes-Commissarien zugeordnet werden können d). 3) Diese sind insoferne unentbehrlich, als nur durch sie, die in Beziehung auf Verpflegung nöthige Erlasse an die Landes-Behörden geschehen dürfen, und jede Forderung, die mit ihrer Umgehung e) gemacht wird, als unberechtigt anzusehen ist f). Eben diese Landes-Commissarien sind 4) dazu bestimmt, in den die Staats-Aerarien näher betreffenden Fällen, bei Eroberungen, Erhebung von Kontributionen, Requisitionen, Verlust allgemeiner Magazine und Parks ihre Regierung zu vertreten, und die Theilnahme nach allgemeinen Normen, deren Hauptgrundlage die Bundes-Matrikel g) ist, auszugleichen h). 5) So lange das Bundes-Heer in den Bundes-Staaten steht, hat, wenn nicht besondre Verabredung zwischen einzelnen Bundes-Gliedern stattfindet, jeder Bundes-Staat für die Verpflegung seiner Truppen selbst zu sorgen i). 6) Die Punkte, an denen Magazine angelegt werden sollen, bestimmt der Oberfeldherr k). Für ihre Füllung aber 6)

sorgt der General-Intendant, der mit den Landeskommissarien der betreffenden Bundes-Staaten verabreden wird, ob die nöthigen Vorräthe durch Nachfuhr, eignen Ankauf l), durch Lieferungs-Accorde oder durch Ausschreibung vortheilhafter aufzubringen sind m).

a) Angef. Grundz. der Kriegs-Ordn. Absch. IX. Protok. B. VI. S. 278—280.

b) Angef. Grundz. §. 92.

c) S. oben § 93. Nr. 5.

d) Angef. Grundz. §. 92.

e) Hätte also ein Bundes-Staat keinen Commissair bestellt, würde also auch keiner umgangen, so würde eine Forderung als berechtigt anzusehen seyn.

f) Angef. Grundz. §. 92.

g) S oben §. 80.

h) Angef. Grundz. §. 93.

i) Angef. Grundz. §. 104.

k) Angef. Grundz. §. 96. vgl. oben §. 93. Nr. 3.

l) Angef. Grundz. §. 104.

m) Angef. Grundz. §. 96.

§. 96.

Fortsetzung.

Jedoch sollen 7) solche Ausschreibungen (an Natural- und Kriegs-Bedürfnissen) nur ausnahmsweise, wenn ausserordentliche Ereignisse sie unvermeidlich machen, nur gegen festzusetzende angemessene Vergütung, und durch die betreffenden Landes-Commissarien geschehen a). 8) Jede andre Art von Requisition ist unerlaubt b). 9) Auch ist

vorzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Landes-Unterthanen für ihre Leistungen so schnell als möglich, baare Bezahlung erhalten c). 10) In den abzuschließenden Verpflegungs-Verträgen müssen die Militair-Straßen bezeichnet, über die Etapen-Plätze wie über Commandanten das Nähere bestimmt, dann genaue Vorschriften über Verpflegung und Vorspann und über das, was der Quartier-Träger zu leisten hat, ertheilt werden d). 11) Zur Prüfung und Ausgleichung der aus den Verpflegungs-Verträgen entspringenden wechselseitigen Forderungen soll das Verpflegungs-Commité zugleich als Liquidations-Behörde bestellt werden e). 12) Uebrigens ist der Geschäfts-Kreis des General-Intendanten bei der Verproviantirung der Bundes-Festungen, die Bestimmung der Verbindungs-Linien mit denselben, das Reglement wegen Verpflegung der Kriegs-Gefangenen, und was die Vergütung von Durchmarsch und Kantonirungs-Kosten angeht, noch weiterer Anordnung und Uebereinkunft vorbehalten f). 13) Requisitionen in Feindesland werden auf Verfügung des Oberfeldhern durch die General-Intendanz ausgeschrieben und verrechnet g). 14) Korps-Kommandanten sind solche nur in dringenden Fällen, bei augenblicklicher Noth, erlaubt, wovon aber alsbald die Anzeige an die General-Intendanz geschehen muß, um den Betrag zu billiger Ausgleichung vorzumerken h). Ueberhaupt ist 15) bei Requisitionen der Grundsatz einer gleichen Berücksichtigung aller Abtheilungen und einer darauf gegründeten gleichmäßigen Vertheilung zur stäten Richtschnur zu nehmen i).

a) Angef. Grundz. §. 96 und 94. Protok. B. VI. S. 278—80.

b) Angef. Grundz. §. 94.

c) Angef. Grundz. §. 102.

d) Angef. Grundz. §. 101.

e) Angef. Grundz. §. 93.

f) Angef. Grundz. §. 97—100.

g) Angef. Grundz. §. 95.

h) Angef. Grundzüge a. a. O.

i) Angef. Grundz. a. a. O.

§. 97.

Gerichtsbarkeit a).

1) Der Oberfeldherr hat das Recht, das Martial-Gesetz in Feindesland zu verkündigen und anzuwenden: in den Bundes-Staaten aber nur nach vorausgegangenem Benehmen mit den Regierungen b). Er hat 2) das Recht, die Befehlshaber zu suspendiren, jeden Untergebenen verhaften zu lassen, und gerichtliche Untersuchung über sie bei ihrer Behörde zu veranlassen c). 3) Unmittelbar Justiz durch Standrecht übt er in Fällen von Meuterei, Verrath, Feldflüchtigkeit, wo schnelle Bestrafung des Beispiels wegen nothwendig ist d). Eben so werden 4) alle, die zu keiner Heeres-Abtheilung gehören, im Hauptquartier gerichtet e). Dahin aber sind 5) die im Hauptquartier befindlichen höheren Offiziere f) der Bundes-Staaten nicht zu rechnen, die rücksichtlich der Gerichtsbarkeit ihren betreffenden Korps angehören g).

Für diejenigen Fälle 6) in denen dem Oberfeldherrn eine Gerichtsbarkeit zusteht, wird h) demselben ein General-Auditor nebst Gehülfen beigegeben i). Eben der hat 7) die summarische Instruktion derjenigen Verbrechen, welche auch von solchen, die unter der Gerichtsbarkeit eines besondern Korps stehen, im Bereiche des Hauptquartiers begangen werden k). Jenem aber sind sodann 8) der Angeklagte nebst den Untersuchungs-Acten abzuliefern, um dort nach seinen Gesetzen gerichtet zu werden l).

a) Angef. Grundz. der Kriegs-Ordnung. Absch. X. Protok. B. VI. S. 280—282.

b) Angef. Grundz. §. 109.

c) Angef. Grundz. a. a. O.

d) Angef. Grundz. a. a. O.

e) Angef. Grundz. §. 108.

f) S. oben §. 89. Nr. 2.

g) Angef. Grundz. §. 108.

h) Nach §. 91. Nr. 9. wählt ihn sich der Oberfeldherr selbst.

i) Angef. Grundz. §. 100.

k) Angef. Grundz. a. a. O.

l) Angef. Grundz. a. a. O.

§. 98.

Fortsetzung.

9) Die angeführten Fälle ausgenommen, und in der Regel steht die Gerichtsbarkeit den Befehlshabern der Korps, Divisionen, Brigaden und Regimenter zu a); doch wo 10) die Divisionen verschiedener Staaten ein Armee-Korps bilden, haben nicht die Armee-Komman-

danten, sondern die Divisions-Befehlshaber die Gerichtsbarkeit b). 11) Diejenigen Staaten, deren Contingente in einer Division oder Brigade vereinigt sind, haben sich untereinander über Ausübung der Gerichtsbarkeit einzuverstehen c). Uebrigens bestimmen 12) die Bundes-Staaten selbst den Umfang der Gerichtsbarkeit, den sie den Kommandanten ihrer Korps, Divisionen und Contingente gestatten wollen, doch so, daß es in der möglichsten Ausdehnung geschehe d). Was 13) das Gesetz betrifft, nach welchem gerichtet wird, so werden zur Erhaltung der Ordnung und Subordination allgemeine Kriegs-Artikel vorgeschrieben, welche für die wesentlichsten Punkte dem gesammten Kriegsheer als Gesetz gelten sollen e); diese Kriegs-Artikel enthalten aber 14) (außer der Eidesformel für den Bundes-Feldherrn und die Kommandanten der Bundes-Festungen) keine weiteren Strafbestimmungen, als gegen das Verbrechen des Meineids, des Verraths, der Feigheit, und der Insubordination f), so daß 15) die Aburtheilung aller andern Verbrechen nach den bei den Kontingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetze geschieht.

a) Angef. Grundz. §. 105. Protok. B. VI. S. 280 — 282.

b) Angef. Grundz. §. 107.

c) Angef. Grundz. a. a. O.

d) Angef. Grundz. §. 106.

e) Angef. Grundz. §. 111.

f) Angef. Grundz. §. 112. vgl. oben §. 97. Nr. 3.

§. 99.

Heeres-Polizei.

1) Zur Handhabung der Polizei wird eine Gensd'armerie errrichtet a): 2) das Minimum derselben wird auf 2 von hundert der Reiterei angenommen, und diese Zahl in das Cavallerie-Contingent eingerechnet b). 3) Acht Mann mit einem Unteroffizier bilden eine Korporalschaft: auf zwei Korporalschaften wird ein Offizier gerechnet c). 4) Bei jedem Armee-Korps wird die Gensd'armerie von einem Stabs-Offizier befehligt, der einen Offizier mit 2 Korporalschaften in das Hauptquartier abgibt, um dort den Gensd'armerie-Dienst zu versehen d). 5) Die Gensd'armerie-Mannschaft sämmtlicher Armee-Korps wird durch passende gleichförmige Erkennungs-Zeichen ausgezeichnet e). 6) Die gesammte Gensd'armerie steht unter dem Chef der Heeres-Polizei f). 7) Ihr Dienst ist insbesondre: Einbringung der Marodeurs: — Erhaltung der Ordnung hinter der Fronte während der Schlacht: — Eskortiruug der Zufuhr-Colonnen, der gefangenen Offiziere und anderer bedeutenden Arrestanten, — Eintreibung der Requisitionen und Lieferungen — Leistung von Sauvegarden g). 8) Zum gewöhnlichen Ordonnanz-Dienst darf die Gensd'armerie nicht mißbraucht werden h). 9) In den dienstlichen Verrichtungen wird der Gensd'armerie Unverletzlichkeit ihrer Person zugesichert i). 10) Mit diesem Dienste werden endlich höhere Besoldungen und solche Vortheile verknüpft, welche ihn für die dazu tauglichen

Individuen wünschenswerth machen k), so wie auf der andern Seite bei der Auswahl mit Strenge soll verfahren werden l).

a) Angef. Kriegs-Ordn. §. 114. Protok. B. VI. S. 282.

b) Angef. Kriegs-Ordn. a. a. O.

c) Gensd'armerie-Ordn. I. Protok. B. VI. S. 285.

d) Gensd'arm. Ordn. a. a. O.

e) Gensd'arm. Ordn. a. a. O.

f) Gensd'arm. Ordn. a. a. O. vgl. oben §. 91. Nr. 1. und §. 93. Nr. 1.

g) Gensd'arm. Ordn. III. Protok. B. VI. S. 286.

h) Gensd'arm. Ordn. a. a. O.

i) Gensd'arm. Ordn. a. a. O.

k) Gensd'arm. Ordn. a. a. O.

l) Gensd'arm. Ordn. II. Protok. B. VI. S. 285. 286.

§. 100.

Bundes-Festungen.

1) Zu Bundes-Festungen a) sind schon durch europäische Staats-Verträge Mainz b), Luxemburg c) und Landau d) erklärt e). Weiter ist 2) Ulm zu einer Festung vom ersten Range und großem Waffen-Platze bestimmt f), so wie zu Germersheim oder einem Punkte in der Nähe ein doppelter Brücken-Kopf erbaut werden soll g). Auch ist es 3) als räthlich anerkannt, daß in der Folge noch ein Punkt an der südwestlichen Gränze (allenfalls Rastadt oder Donaueschingen) und einer zwischen Luxemburg und Landau (allenfalls Homburg) befestigt werde;

jedoch der förmliche Beschluß erst auf weitere Berathung, so wie die Bestimmung des Orts auf das Gutachten besondrer der Untersuchung des Terrains gewidmete Personen gg) ausgesetzt h). 4) zur Befestigung von Ulm sind tractatenmäßig 20, zur Herstellung des doppelten Brücken-Kopfs zu Germersheim 15 Mill. Franken ausgesetzt i). 5) Die Untersuchung des Terrains, Verfassung der Bau-Entwürfe, Verfertigung der Ueberschläge geschieht durch besondre, unverzüglich für jeden Platz zu ernennende Commissionen, bestehend aus Offizieren des Genie-Wesens, des General-Staabs und der Artillerie, die von den zunächst gelegenen oder zunächst dabei interessirten Bundes-Staaten erwählt werden k). 6) Alle Lokal-Commissionen stehen unter einer Central-Commission, welche die endlichen Berichte mit Gutachten der Bundes-Versammlung vorzulegen hat l). Was die Verhältnisse der Bundes-Festungen selbst betrifft, so ist 7) vorläufig das allgemeine Prinzip angenommen, daß diejenigen Bundes-Festungen, welche auf Kosten des Bundes gebaut und unterhalten werden m), in Kriegs- und Friedens-Zeiten gemischte Garnisonen n) erhalten sollen o).

a) Vgl. Klübers Uebers. u. s. w. S. 88. S. 155. ff. und 565. Klübers Staats-Arch. B. I. S. 389.

b) Klübers Acten B. I. Heft 2. S. 45. Ebendess. Uebers. S. 155 * *S. 565.

c) Klübers angef. Acten B. VI. S. 65. 172. Receß der Territorial-Commission zu Frankfurt vom 20. Jul. 1819 in de Martens Recueil etc. T. VIII. Suppl. p. 604—625.

Art. 35. Preußen und Luxemburg haben das Besorgungs-Recht in der Festung gemeinschaftlich. Art. 35. 36. und zwar Preußen zu 3/4 der Garnison.

d) Klübers Uebers. S. 84. Ebendess. Staats-Archiv u. s. w. B. I. 402. 405. de Martens. a. a. O. Art. 3.

e) Protok. B. VI. S. 287. §. 2. Nur sind sie dem Bunde noch nicht übergeben, was aber demnächst geschehen soll. Vgl. Protok. B. VI. S. 201. ff.

f) Protok. B. VI. S. 287. §. 4.

g) Protok. a. a. O. §. 5. Ueber die Eintheilung der Bundes-Festungen in Festungen vom 1ten, 2ten und dritten Rang, und welche Plätze zu der einen oder andern Classe zu rechnen seyen. Protok. B. IV. S. 172. VIII.

gg) Ueber die Unterhaltung derselben s. Protok. B. VIII. S. 176. S. 263.

h) Protok. B. VI. S. 288. §. 10.

i) Protok. B. VI. S. 288. §. 6 und 7. Vgl. übrigens den angef. Frankf. Abschied. Art. 38.

k) Protok. B. VI. S. 288. 289. §. 9 und 13. Die Wahl der Commissionen s. ebenda: §. 14. 15. 16. 17. 18.

l) Protok. B. VI. p. 289. §. 20. s. unten §. 101 und 102.

m) Ueber die Aprovisionirung derselben Protok. B. VIII. S. 228. ff. Ueber die Wichtigkeit der Bundes-Festungen zur Sicherheit Deutschlands, und die Nothwendigkeit, daß alle Bundes-Staaten zu ihrer Aufrichtung und Unterhaltung beitragen. Protok. B. IV. S. 176. ff.

n) Protok. B. VI. S. 290. §. 22. In Mainz haben das Besatzungs-Recht Oestreich und Preußen gemeinschaftlich, und zu gleichen Theilen. Großhz. Hessen stellt dazu ein Infanterie-Bataillon. S. den oben N. c. angef. Abschied Art. 15. 16.

o) Der definitive Beschluß über die Bundes-Festungen steht bevor. Protok. B. VIII. S. 264. vgl. 263.

§. 101.

Militair-Commission.

a) Bildung derselben.

Neben Festsetzung der angeführten Grundzüge einer deutschen Kriegs-Ordnung fand die Bundes-Versammlung für gut, noch eine besondre Militair-Commission zu beschließen, sowohl zum Zwecke der endlichen Festsetzung der Militair-Verfassung selbst, als auch zur Leitung der für die fortifikatorischen Arbeiten bestimmten Lokal-Commissionen a), überhaupt als technischen Beistand für die Bundes-Versammlung in allen laufenden, rein militairischen Geschäften b). 1) Sie besteht aus einem östreichischen, einem Preußischen, einem Bairischen und einem Abgeordneten von Seiten jedes der 3 gemischten Armee-Corps, über dessen Ernennung sich die betheiligten Mitglieder zu vereinigen haben c). 2) Jede Division in den gemischten Corps kann zwar einen Abgeordneten den Militair-Sitzungen beiwohnen lassen, als stimmberechtigt wird aber überall nur ein Bevollmächtigter für jedes Corps anerkannt d). 3) Die Bevollmächtigten der Staaten, welche eigne Corps stellen, können für sich einen andern in Diensten ihrer Regierungen stehenden Offizier substituiren; die Bevollmächtigten der gemischten Corps aber haben nur dann eine freie Substitutions-Gewalt, wenn kein Divisions-Abgeordneter ihres Corps anwesend ist e). 4) Jeder Bevollmächtigter muß wenigstens Staabs-Offizier seyn, und bei den zusammengesetzten Corps aus den

Staaten, welche dazu die Contingente geben, genommen seyn f). 5) Die Legitimation der Bevollmächtigten geschieht zugleich bei der Bundes-Versammlung und der Militair-Commission durch die Vollmachten der Committenten g).

a) §. 100. Nr. 5 und 6.

b) Protok. B. VII. S. 119. Beschl. v. 19. März 1819. Vorverhandl. Ebendas. S. 10. ff. S. 81. 86. f. S. 109. S. 111, 112, 113. S. 117. Obgleich diese Commission nicht gerade auf ewige Zeiten (vgl. Prot. B VII. S. 119. f. „zeitliche Militair-Commission") niedergesetzt ist, so hat sie doch einen solchen Geschäfts-Kreis (vgl. auch unten §. 102. Nr. 2), der eine Dauer verspricht, um deren willen sie schon einen Platz in einem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes verdient.

c) Protok. B. VII. S. 119. f. vgl. Ebendas. S. 123. S. 138. S. 145. S. 160. S. 236.

d) Protok. B. VII. S. 120. I. Dieser Vorschlag hält das Mittel zwischen der Proposition Protok. B. VII. S. 11. und dem Königl. sächsischen Vorschlage. Ebendas. S. 15 und 16. Vgl. auch den Antrag von Kurhessen Protok. B. VII. S. 111. 112.

e) Protok. a. a. O.

f) Protok. B. VII. a. a. O.

g) Protok. B. V. S. 153. Nr. 2. vgl. oben lit. b.

§. 102.

Fortsetzung.

b) Geschäfts-Kreis der Militair-Commission.

Was den Geschäfts-Kreis der Militär-Commission betrifft, so ist sie 1) in ihrer Gesammtheit als eine der Bundes-

Versammlung untergeordnete Behörde zu betrachten a); weswegen sie auch alle ihr von der Bundes-Versammlung oder dem Militair-Ausschusse zugewiesene technische Arbeiten zu liefern hat b). 2) Insbesondre liegt ihr ob die rein militairische Aufsicht über die Bundes-Festungen, und den Militair-Dienst in denselben (weswegen sich auch künftig die Gouverneure und Commandanten an sie zu wenden haben) c), die Evidenthaltung aller Contingente d) des Bundes-Heers, insoferne sie die Resultate der eingegangenen Berichte der Bundes-Versammlung vorzulegen hat, und die Leitung der fortifikatorischen Arbeiten der Bundes-Festungen, so wie die Entscheidung aller sich darauf beziehenden technischen Anfragen, in so weit jene schon vom Bundes-Tage beschlossen und angeordnet sind: widrigenfalls hat die Commission ihre Entschließung vorläufig der Bundes-Versammlung vorzulegen e). 3) Die Commission ist der Bundes-Versammlung für die zweckmäßige Ausführung aller übertragenen Arbeiten verantwortlich, die Bundes-Versammlung aber kann alle sich auf die fortifikatorischen Arbeiten beziehende Anordnungen nur durch die Commission in Vollzug bringen f). 4) Die nöthigen Gelder erhält die Commission durch den Bundestags-Ausschuß, und verrechnet sie der Bundes-Versammlung g).

a) Protok. B. VII. S. 121. II. Nr. 9.

b) Protok. B. VII. S. 120. II. Nr. 1.

c) Protok. B. VII. S. 121. Nr. 9.

d) Vgl. oben §. 86. Nr. 8. Widerspruch dagegen, weil dieses Geschäft ein fortdauerndes sey, und für eine zeitliche Commission nicht passe. Protok. B. VII. S. 110.

e) Protok. B. VII. S. 120. II. Nr. 2—4.

f) Protok. B. VII. S. 121. Nr. 7 und 8. Eben darum sind auch die Lokal-Fortifikations-Commissionen unmittelbar an die Militair-Commission verwiesen. Vgl. oben §. 100 Nr. 6.

g) Protok. a. a. O. II. Nr. 6 und 7.

§. 103.

Fortsetzung.

c) Geschäfts-Gang der Militair-Commission.

In Rücksicht auf den Geschäfts-Gang ist festgesetzt: 1) Die Geschäfte der Militair-Commission werden unter die Mitglieder vertheilt, von den betreffenden Referenten vorgetragen, und nach Stimmen-Mehrheit der Beschluß gefaßt a). 2) Im Falle der Stimmen-Gleichheit, so wie auf besondres Verlangen der Minorität legt die Commission die verschiedenen Meinungen dem Bundestags-Ausschusse vor b). 3) Zur Fassung eines Beschlusses müssen wenigstens vier Mitglieder der Comission anwesend seyn c). 4) Der Vorsitz in der Militair-Commission, doch nur in Beziehung auf die formelle Geschäfts-Führung und mit dem Präsidio am Bundes-Tage analogen Rechten d) und unbeschadet der vollkommenen Gleichheit der Stimmen und Rechte aller Mitglieder der Militair-Commission führt der Oestreichische Bevollmächtigte e). 5) Die Mi-

litair-Commission verhandelt unmittelbar nur mit dem Bundestags-Ausschusse und zwar schriftlich. Doch bleibt es der Bundes-Versammlung so wie dem Bundestags-Ausschusse vorbehalten, mündliche Relationen (oder Aufschlüsse) zu begehren, wozu die Commission in der Regel den Referenten, bei Stimmen-Gleichheit zwei ihrer Mitglieder von den entgegengesetzten Meinungen absendet f). 6) Die Protokolle der Commission werden von allen anwesenden, stimmführenden g) Mitgliedern, die Berichte und Ausfertigungen an untergebene Militair-Behörden nur vom Präsidio und Referenten unterzeichnet h). 7) Die Addresse der Militair-Commission ist „An die Militair-Commission der hohen deutschen Bundes-Versammlung i)."

a) Protok. B. VII. S. 121. III. Nr. 1.

b) Protok. B. VII. a. a. O.

c) Protok. B. VII. S. 121. III. Nr. 2.

d) Vgl. Protok. B. V. S. 153. a — e.

e) Protok. B. VII. S. 122. III. Nr. 3. 4. 5. An ihn gelangen alle Berichte und Anfragen; er eröffnet und verzeichnet sie in ein Diarium; er stellt sie dem betreffenden Referenten zu. Ebendas. III. Nr. 8.

f) Protok. B. VII. S. 122. III. Nr. 6.

g) Vgl. oben §. 101. Nr. 2.

h) Protok. B. VII. S. 122. III. Nr. 7.

i) Protok. a. a. O. III. Nr. 8.

IV.

§. 104.

Bundes-Polizei.

a) Beschluß in Ansehung der Universitäten.

Für das Recht der Bundes-Versammlung eine polizeiliche, über alle Bundes-Staaten sich erstreckende Aufsicht zu üben, dafür zeugen die am 20ten Sept. 1819 a) gefaßten Beschlüsse: und wie man sie auch sonst immer betrachten mag, so bleiben sie höchst merkwürdig, als ein Beweis, wie folgenreich und eingreifend der Zweck des Bundes b) werden mag, wenn man alles, was er enthält vollständig entwickelt c), und zur Anwendung bringt d). Uebrigens, wenn auch alle am zwanzigsten Sept. gefaßte Beschlüsse auf die innere Sicherheit Deutschlands sich beziehen, so gehören doch zunächst hieher nur die beiden über die Universitäten und die Spezial-Commission zu Mainz, indem von der ihrer Natur nach sich auf viel mehr Dinge beziehenden Exekutions-Ordnung schon oben die Rede war e), von dem provisorischen Preßgesetze aber unten f) bei den besondern Bestimmungen der Bundes-Acte die Rede seyn wird. — In Beziehung auf die Universitäten g) ist provisorisch, jedoch auf unbestimmte Zeit beschlossen. I.) Es wird 1) bei jeder Universität h) ein mit zweckmäßigen Instruktionen und ausgedehnten Befugnissen versehener, am Orte der Universität residirender, außerordentlicher landesherrlicher Bevollmächtigter angestellt hh): sein Geschäfts-Kreis erstreckt sich 2) nicht nur α) auf die strengste Vollziehung der bestehenden Ge-

setze und Disziplinar-Verordnungen; sondern auch β) auf Beobachtung des Geistes, in welchem die Lehrer ihre öffentlichen und Privat-Vorträge halten, dem er, ohne Einmischung in das wissenschaftliche und die Lehrmethode i) eine heilsame auf die künftige Bestimmung der Jugend berechnete Richtung zu geben hat k); γ) endlich auf alles, was zur Beförderung der Sittlichkeit, der guten Ordnung und des äußern Anstandes unter den Studirenden dienen kann l). 3) Diesen Befugnissen gemäß ist das Verhältniß des außerordentlichen Bevollmächtigten zum akademischen Senate in der ihm zu ertheilenden Instruktion auf das genaueste zu bestimmen m).

a) Protok. B. VIII. S. 277—287.

b) B. A. Art. 2. „Erhaltung der innern Sicherheit."

c) Zum Theile schon geschehen in der Competenz-Ordnung, die nicht nur die Wiederherstellung der Ruhe bei wirklich gestörter Sicherheit, insoferne die Kräfte eines gegebenen Bundes-Staates nicht ausreichen (S. oben §. 78. Nr. 1.), sondern auch, was viel weiter führt, die Erhaltung der bedrohten Ruhe zur Competenz der Bundes-Versammlung rechnet (auch das letztere nach dem vorbehaltenen Rechte der Souverainität natürlich nur unter der oben angegebenen Modifikation) s. §. 63. Nr. 3.

d) Hieher kann man auch gewissermaßen den Antrag der sächsischen Häuser zu einer Uebereinkunft wegen des Schubwesens rechnen. Protok. B. VIII. S. 91. Verhandl. darüber. Ebendas. S. 95. ff. S. 195. S. 242 und 246. ff. S. 254.

e) S. §. 75. ff.

f) S. unten §. 142. ff.

g) Ueber die Entartung derselben Protok. B. VIII. S. 272. ff. Vgl. damit die Eröffnungs-Rede der Präsidial-Gesandt-

schaft vom 5ten Nov. 1816. Protok. B. I. S. 13. 14. Was ist aus dem „stolzen Denkmal deutscher Entwicklung in nicht vollen 3 Jahren (vom 5ten Nov. 1816 bis zum 20. Sept. 1819) geworden!“

h) Die Festsetzung gemeinschaftlicher Grundsätze in Beziehung auf die Disziplin der Universitäten (als einer gemeinnützigen und daher nach Art. 6. der B. A. vor die Bundes-Versammlung gehörigen Sache) ward schon früher von Weimar in Antrag gebracht: aber freilich in einem andern Sinne. S. Protok. B. VII. S. 145. 146. und Beilage Ebenda S. 150. ff. Niedersetzung einer Commission zu diesem Zwecke. Ebenda S. 270.

hh) Protok. B. VIII. S. 279. §. 1.

i) Die Gränz-Linie möchte denn doch schwer zu ziehen seyn: z. B. im historischen, wo die Auswahl der Thatsachen (also das Wissenschaftliche) und die Art und Weise ihrer Zusammenstellung (also die Lehrmethode) ganz allein den Geist des Vortrags bestimmen. Und der Verfasser, selbst Historiker, getraut sich, wenn nur beides frei ist, den nach der Ansicht des vorliegenden Gesetzes grundverderblichsten Vortrag zu halten ohne ein einziges tadelndes Wort auszusprechen. Wozu eine Verfügung, die gerade in den bedenklichsten Fällen ohne die eingreifendste Einmischung nichts hilft, und konsequent durchgeführt nothwendig die Universitäten zu Grunde richten muß?

k) Protok. B. VIII. S. 280. §. 1.

l) Protok. a. a. O.

m) Protok. a. a. O.

§. 105.

Fortsetzung.

a) Beschluß in Ansehung der Universitäten.

II.) Die Bundes-Regierungen sind 1) verpflichtet und berechtigt, Universitäts- und andre öffentliche Lehrer

wegen verderblicher politischer Richtung ihrer Lehrvorträge oder ihres sonstigen Einflusses auf die Jugend a) ohne alle Rücksicht auf irgend bestehende Lokal-Verordnungen b) sofort von ihrer Stelle zu entfernen c); jedoch 2) nie anders, als auf den vollständig motivirten Antrag des der Universität vorgesetzten Regierungs-Bevollmächtigten, oder von demselben vorher eingeforderten Bericht d). 3) Ein auf solche Weise ausgeschlossener Lehrer kann in keinem andern Bundes-Staate bei irgend einem Lehrinstitute mehr angestellt werden e). III.) Was die Studirenden angeht, so ist 1) jede geheime und nicht autorisirte Verbindung, insbesondre die allgemeine Burschenschaft, so wie jeder Verein, der auf der schlechterdings unzulässigen Voraussetzung einer fortdauernden Gemeinschaft und Correspondenz zwischen den verschiedenen Universitäten beruht, verboten, und mit aller Kraft und Strenge der bestehenden Gesetze zu verfolgen f). 2) Wer nach diesem Beschlusse erweislich in einer geheimen nicht autorisirten Verbindung bleibt, oder in eine tritt, kann in keinem Bundes-Staate ein öffentliches Amt erhalten g). Endlich kann 3) kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß seines Wohlverhaltens auf der von ihm verlassenen Universität auf einer andern angenommen, derjenige aber, der mit Genehmigung oder auf Antrag des Regierungs-Bevollmächtigten verwiesen worden ist, oder, um sich einem solchen Beschlusse zu entziehen selbst entfernt hat, schlechthin auf keiner Universität mehr zugelassen werden h).

a) Der Verfasser weiß nicht, ob den Worten „Abweichung von ihrer Pflicht, Ueberschreitung der Gränzen ihres Berufs, Mißbrauch ihres rechtmäßigen Einflusses auf die Gemüther" noch eine weitere Ausdehnung als die im Texte bezeichnete zu geben ist. Nach der Veranlassung und dem Geiste der Beschlüsse scheint dies nicht der Fall.

b) Es gelten also Landes-Gesetze in einzelnen Staaten nur so lange, als sie den Bundes-Gesetzen nicht wiedersprechen. Vgl. oben §. 77. Nr. 2. Ist aber die Bundes-Versammlung befugt, eine vielleicht zwischen Herrn und Land vertragsmäßige Inammobilität (ausgenommen Urtheil und Recht) ohne weitres aufzuheben? — Kann aber auf der andern Seite irgend ein Staat, Bundes-Staat seyn, ohne die Bundes-Pflichten zu erfüllen? — Jede dieser Fragen beruht auf einem vollkommen richtigen Grundsatz: welcher in der Anwendung prävalire, müssen die Umstände entscheiden. Der eine und der andre Grundsatz kann mißbraucht werden: der letztere aber eher, weil auf seiner Seite die Gewalt ist.

c) Protok. B. VIII. S. 280. §. 2.

d) Protok. a. a. O.

e) Protok. B. VIII. S. 280. §. 2.

f) Protok. B. VIII. S. 281. §. 3.

g) Protok. B. VIII. S. 281. §. 3.

h) Protok. B. VIII. S. 281. §. 4.

§. 106.

b) Central-Behörde zur Untersuchung revolutionairer Umtriebe.

a) Zweck und Sitz der Central-Behörde.

1) Die Central-Behörde besteht mit Einschluß des Vorsitzenden aus sieben Mitgliedern a). 2) Die Ernen-

nung derselben gebührt denjenigen sieben Bundes-Gliedern, die zu diesem Zwecke die Bundes-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit in der engern Versammlung erwählt b). 3) Mitglieder der Central-Untersuchungs-Commission können nur Staats-Diener seyn, welche in dem Staate, der sie ernennt, in richterlichen Verhältnissen stehen oder gestanden, oder wichtige Untersuchungen geführt haben c). 4) Jedem Commissarius wird ein auf das Protokoll verpflichteter Aktuarius oder Sekretair von seiner Regierung beigegeben, welche zusammen das Canzlei-Personale bilden d). 5) Den Präsidenten der Commission erwählen die Mitglieder derselben aus ihrer Mitte e). 6) Der Vorsitzende vertheilt die zu erledigende Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder; der Beschluß wird auf vorgängigen Vortrag durch Stimmen-Mehrheit gefaßt f). 7) Sitz der Central-Untersuchungs-Commission ist die Stadt Mainz g).

a) Protok. B. VIII. S. 284. Art. 1.

b) Protok. B. VIII. S. 284. Art. 3. Diese Mitglieder s. Protok. B. VIII. S. 289. I.

c) Protok. B. VIII. S. 285. Art. 4.

d) Protok. a. a. O.

e) Protok. B. VIII. S. 284. Art. 3.

f) Protok. B. VIII. S. 285. Art. 4.

g) Protok. B. VIII. S. 284. Art. 1.

§. 107.

Fortsetzung.

B) Geschäfts-Vollmacht der Central Untersuchungs-Commission.

1) Die Central-Commission hat die Oberleitung der in den einzelnen Bundes-Staaten bestehenden Lokal-Untersuchungen, weswegen sie von dem Bestande der einzelnen Lokal-Behörden in den verschiedenen Bundes-Staaten durch diese sofort zu unterrichten ist a). 2) Eben diese sind von ihren Regierungen anzuweisen, die bei ihnen verhandelten Acten an die Central-Behörde in Urschrift oder Abschrift einzusenden, denen von der Central-Behörde an sie gelangenden Requisitionen schleunigst und vollständigst zu willfahren, in Gemäßheit derselben die erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen oder fortzusetzen und mit Verhaftung der inkulpirten Personen fortzuschreiten b). 3) Ueberhaupt haben die Lokal-Behörden unter sich sowohl als mit der Central-Behörde in beständiger Communikation zu bleiben, und wenn jene auch neue auf Entdeckung führende Spuren ohne vorläufige Anfrage zu verfolgen berechtigt sind, so haben sie doch der Central-Untersuchung sofort davon Nachricht zu geben c). 4) Die Central-Behörde ist berechtigt, von den einzelnen Bundes-Regierungen zu verlangen, daß sie die ihr nöthig scheinende Untersuchungen in ihren Ländern durch die dazu geeignete Behörde auf das erste an sie deswegen gelangte Ansinnen vornehmen lassen d). 5) Sie ist berechtigt, ein oder das andre Individuum wenn es ihr nöthig scheinen sollte e), selbst

zu vernehmen; deſſenthalben denn auch der zu dieſem Zwecke an die einzelnen Bundes-Regierungen oder Lokal-Behörden gerichteten Requiſition der Central-Behörde durch Verhaftung und Abführung eines ſolchen Individuums nach Mainz, ſofort von dem Requirirten zu entſprechen iſt f). 6) Die Koſten der Commiſſion, ſo wie der Unterſuchung ſelbſt, trägt der Bund g). 7) In allen Fällen, in denen ſich Anſtände ergeben, oder ſonſt die Central-Commiſſion weitere Verhaltungs-Befehle einzuholen für nöthig hält, hat ſie ſich an die Bundes-Verſammlung zu wenden, die zur Vorbereitung des nöthigen Beſchluſſes eine Commiſſion aus ihrer Mitte ernennt h); und eben ſo iſt der Bundes-Verſammlung von Zeit zu Zeit über die Reſultate der eingeleiteten Unterſuchungen Bericht abzuſtatten i). Endlich beſchließt die Bundes-Verſammlung nach den Reſultaten der Unterſuchung über das weitere gerichtliche Verfahren k).

a) Protok. B. VIII. S. 285. Art. 5 und 6.

b) Protok. B. VIII. a. a. O.

c) Protok. a. a. O.

d) Protok. B. VIII. S. 285. Art. 6. Viel folgenreicher noch als in der Sache ſelbſt, ſcheint die ganze Verordnung dem Verfaſſer in den Formen: wie die unmittelbar von der Central-Commiſſion (und nicht vermittelſt der Bundes-Verſammlung) an die ſouverainen Bundes-Regierungen gerichtete Requiſitionen: und wie die unmittelbare (und nicht durch die Landes-Regierungen) zu bewerkſtelligende Communikation zwiſchen den Lokal-Behörden und der Central-Commiſſion ſ. oben Nr. 2.

e) Ueber den Thatbestand der Nothwendigkeit ist sie allein Richter!

f) Protok. B. VIII. S. 286. Art. 7. Die Souverainität muß also doch der Grund nicht seyn, warum es kein Bundes-Gericht zur Appellation in letzter Instanz geben soll, weil hier die Untersuchungs-Behörde eine größere Gewalt übt, als die alten Reichs-Gerichte. Daß dies nur Ausnahmsweise statt finde, läßt sich nicht einwenden: denn das sich wahrhaft Widersprechende läßt sich gar nie, auch nicht ausnahmsweise, auch nicht außerordentlicher Weise vereinigen.

g) Protok. B. VIII. S. 286. Art. 8.

h) Die Mitglieder dieser Commission s. B. VIII. S. 289. IV.

i) Protok. B. VIII. S. 286. Art. 9. 10.

k) Protok. a. a. O. Art. 10.

Zweite Unterabtheilung.

Auswärtiges Verhältniß des Bundes und der Bundes-Glieder *).

I.

§. 108.

Auswärtiges Verhältniß im Allgemeinen. Titel. Rang.

1) Der deutsche Bund, der in seiner Gesammtheit als freie und unabhängige Macht zu betrachten ist, hat in seinen auswärtigen Verhältnissen dieselben aktiven und passiven Beziehungen, Rechte und Verbindlichkeiten, wie jede andre freie und unabhängige Macht a). 2) Als Organ seiner Thätigkeit in Beziehung auf diese seine auswärtige Verhältnisse ist nach Maasstab der Bundes-Verfassung die Bundes-Versammlung zu betrachten b). 3) Der Titel: „deutscher Bund" ist durch die Bundes-Acte c) selbst festgesetzt, und von den europäischen Mächten anerkannt d). 4) Die Addresse der Bundes-Versammlung ist: „An die hohe deutsche Bun-

---

*) Als solcher, nicht als souverainer Staaten, was dem Territorial-Staatsrechte vorbehalten bleiben muß.

des-Versammlung." e). 5) In Beziehung auf den Rang kann der deutsche Bund der hohen Würde und dem Range seiner Mitglieder, seiner Macht und den früheren Verhältnissen des deutschen Reichs gemäß auf Gleichheit im Verhältniß zu jeder europäischen Macht Anspruch machen: genauere Bestimmung darüber wird wahrscheinlich erst dann erfolgen, wenn der deutsche Bund in Gesammtheit mit auswärtigen Verträge schließen, oder Gesandte an auswärtige Höfe abschicken sollte f). 6) Als Siegel bedient sich die Bundes-Versammlung einstweilen des der östreichischen Präsidial-Gesandtschaft g).

a) Competenz-Ordn. §. 6. Protok. B. III. S. 180 f. und Protok. B. III. S. 194. Beschluß. Vgl. B. II. S. 241. Er hat also insbesondre das Recht des Krieges und Friedens; der Bündnisse und andrer Verträge; und der Gesandtschaften, s. d. angef. Stellen: und vgl. darüber, so wie überhaupt über die Bedeutung des deutschen Bundes im europäischen Staaten-System und seine schöne Bestimmung Heeren: der deutsche Bund in seinem Verhältnisse zum europäischen Staaten-System. 1816. Insbesondre über Zulassung fremder Gesandten am Bundestag Ludens Nemesis. B. IX. St. I. Nr. IX. Auf der andern Seite Erklärungen wider die Annahme regelmäßiger Gesandtschaften am Bundestage. Klübers Acten. B. II. S. 23. B. I. Hft. I. S. 51. und Ebend. Uebersicht u. s. w.

b) B. A. Art. 4. Protok. B. III. S. 181. und S. 194. I. I. S. 195. II.

c) B. A. Art. I.

d) S. oben §. 17. N. l.

e) S. oben §. 40, Nr. 4. Der Bund selbst erhält den Titel:

„Durchlauchtigster deutscher Bund." Wenigstens sind die Antwortsschreiben der versch. europ. Souveraine auf die Notifikation der Konstituirung des Bundes „an den Durchlauchtigsten deutschen Bund" gerichtet. S. die unten §. 111. lit. i. angef. Stellen und vgl. Protok. B. VI. S. 195. §. 227. B. VII. S. 19. §. 6.

f) Obgleich auch hier die auf dem Wiener Congresse, s. Klübers Uebers. S. 164 ff. und auch später, z. B. zu Aachen, Protok. B. VII. S. 29. S. 31. S. 33. beobachtete löbliche Sitte, die Gesandten nach der alphabetischen Ordnung ihrer Höfe unterzeichnen zu lassen, die Entscheidung entfernt.

g) S. oben §. 40. Nr. 7.

§. 109.

Allgemeiner diplomatischer Verkehr von Seiten des deutschen Bundes. (Sprache.)

1) Die deutsche Bundes-Versammlung hat die Begründung und Constituirung des deutschen Bundes, so wie die Eröffnung des Bundestages a) allen europäischen Mächten, mit Einschluß derjenigen, welche zugleich Glieder des deutschen Bundes sind, und den nordamerikanischen b) Staaten förmlich bekannt gemacht bb). 2) Zur Besorgung des diplomatischen Verkehrs bedient sich die deutsche Bundes-Versammlung einstweilen blos theils der schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit andern Mächten, theils außerordentlicher Gesandtschaften zu bestimmten Zwecken und Aufträgen, unbeschadet des dem deutschen Bunde als freien, unabhängigen Staate zustehenden Rechtes, allgemeine beständige Gesandtschaften bei auswärtigen Höfen und Regierungen zu haben c). 3) Die

Schreiben der Bundes-Versammlung an die Souveraine und Regierungs-Behörden der Freistaaten werden in der sonst üblichen Kanzlei-Form d) erlassen, unter der Unterschrift und Ausfertigung, „der deutsche Bund und in dessen Namen der kaiserlich-östreichische präsidirende Gesandte der Bundes-Versammlung" e). 4) Die Sprache, deren sich die Bundes-Versammlung in diesen Schreiben sowohl f), als auch in ihren Noten g) an die bei ihr akkreditirten Gesandten bedient, ist die deutsche, doch so, daß sie da, wo es gegenseitig geschieht h), eine Uebersetzung in lateinischer und französischer Sprache beilegt i). 5) Kreditive der an die Bundes-Versammlung abgeschickten Gesandten werden zwar in der National-Sprache derselben, oder in jeder andern ihrer Regierung beliebigen Sprache im Original angenommen, es muß jedoch jedesmal (nebst der gewöhnlich mit zu überreichenden Abschrift) k), auch eine Uebersetzung in der deutschen, lateinischen, oder französischen Sprache übergeben werden l). 6) Eben eine solche Beilegung einer Uebersetzung kann die Bundes-Versammlung auch bei andern Schreiben der Regierungen und Noten der Gesandten, nach Beschaffenheit der darin gebrauchten Sprache, als Erwiederung auf ihr Verfahren erwarten m).

a) Die Vorverhandlungen über das auswärtige Verhältniß des deutschen Bundes und besonders den diplomatischen Verkehr, s. im Protok. B. II. S. 242—251. B. III. S. 12—21. S. 33—38. S. 72—76. 121 ff. 153 ff. 156 ff. Den Beschluß vom 12. Jun. 1817. B. III. S. 194 ff.

b) Protok. B. III. S. 122. S. 124. S. 157.

bb) Protok. B. III. S. 194. I. 1. vgl. B. II. S. 243. I.

c) Protok. B. III. S. 195. II. 1. und 194. Beschl. vgl. B. II. S. 244. II. ff.

d) Vgl. v. Martens Völker-Recht 1796. §. 174.

e) Protok. B. III. S. 195. I. 2. Im Französischen: „La confédération germanique, et à son nom le ministre d'Autriche, Président de la diète." Diese Unterschrift gilt auch für die Noten der Bundes-Versammlung an die bei ihr akkreditirten Gesandten. Protok. B. III. S. 196. Nr. 2. b. Bedenklichkeiten bei dieser Unterzeichnung s. Protok. B. III. S. 13. S. 73. Dagegen: Protok. B. III. S. 35. 36. S. 121. S. 153.

f) Protok. B. III. S. 195. Nr. 3. 4. S. 197. Nr. 8.

g) Protok. B. III S. 198. Nr. 2.

h) Und damit es geschehe, hat sie damit den Anfang gemacht. S. Protok. B. III. S. 16. Nr. 1. S. 17. Nr. 1.

i) S. d. N. f und g angef. Stellen.

k) Moser Angef. Versuch u. s. w. Th. III. S. 241. Bielefeld instit. polit. p. 183.

l) Protok. B. III. S. 197. Nr. 3. Vgl. B. II. S. 246. III. 3.

m) S. oben Nr. 4.

§. 110.

Organ der Bundes-Versammlung bei diplomatischen Verhandlungen.

1) Das Organ der Bundes-Versammlung bei ihrem diplomatischen sowohl schriftlichen a) als mündlichen Verkehr mit Regierungen oder ihren Gesandten ist der Präsi-

dent der Bundes-Versammlung b). 2) Die Mittheilungen selbst, schriftliche an Regierungen oder ihre Gesandte sowohl als mündliche, können in der Regel nur das Resultat eines Beschlusses der Bundes-Versammlung seyn c). 3) Eben so hat die Präsidial-Gesandtschaft in der Regel jede Note oder (mündliche) Eröffnung von einer auswärtigen akkreditirten Gesandtschaft d) in der nächsten ordentlichen und auch nach Befinden außerordentlichen Sitzung zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen e). Ausnahmsweise 4) kann jedoch die Präsidial-Gesandtschaft, wo es der Sache angemessen seyn möchte, solche schriftliche Mittheilungen, Noten und Eröffnungen der Gesandten vorderamst einem eigends von ihr zu erbittenden Ausschusse vorlegen, in dem man sich unter eigner Verantwortung darüber zu vereinigen hat, ob und inwiefern, jetzt oder noch nicht die erhaltene Mittheilung zur Kenntniß der Bundes-Versammlung zu bringen sey f). 5) Eben so kann der Ausschuß unter seiner Verantwortlichkeit g) eine einstweilige Erwiederung auf solche Mittheilungen der Gesandten oder der Regierungen schriftlich oder mündlich ertheilen h); doch mit der Berücksichtigung, daß förmliche offizielle Erklärungen oder wirkliche Verhandlungen immer und allein der Bundes-Versammlung vorbehalten sind i). 6) Zu mündlichen Verhandlungen mit einem Gesandten steht es der Bundes-Versammlung frei, einzelne Bundestags-Gesandte zugleich mit der Präsidial-Gesandtschaft zu beauftragen k).

a) Ueber die Form deſſelben ſ. den vorherg. Ipben.

b) Protok. B. III. S. 195. II. 2. und 198. IV. 2.

c) Protok. B. III. S. 195. II. 2. und S. 198. IV. 1.

d) Und ſo auch nach der Analogie jede andre ſchriftliche Mittheilung einer auswärtigen Regierung.

e) Protok. B. III. S. 199. IV. 4.

f) Protok. B. III. S, 196. II. 2. S. 198. IV. 4.

g) Es iſt dieß nicht ausdrücklich ausgeſprochen; was aber für das minus eines möglichen Vergehens gilt, muß auch für das majus gelten.

h) Auch das iſt ausdrücklich nur in Beziehung auf den Verkehr mit Geſandten, nicht aber auf den mit Regierungen ausgeſprochen: ſcheint ſich aber nach der Analogie und aus Beſtimmung deſſen, was der Ausſchuß in Beziehung auf den Verkehr mit auswärtigen Regierungen nicht thun darf, zu ergeben.

i) Protok. B. III. S. 198. IV. 1. S. 196. II. 2.

k) Protok. B. III. S. 198. IV. 1. In dieſem Falle werden dieſe Bundestags-Geſandten nothwendige Mitglieder des allenfalls vom Präſidio zu erbittenden Ausſchuſſes ſeyn, ſ. oben Nr. 4. Ausdrücklich beſtimmt iſt nichts.

§. III.

Auswärtige Geſandtſchaften bei dem deutſchen Bundes-Tage: Deren Akkreditirung und Vorrechte.

1) Die Bundes-Verſammlung erkennt a) drei Claſſen von diplomatiſchen Perſonen; Bothſchafter, Nuntien, und päbſtliche Legaten als unmittelbare Repräſentanten ihres Souverains, folglich als Geſandten erſter Claſſe; ſodann die Geſandten, welche mit dem Charakter bevollmächtigte Miniſter bekleidet ſind, als die

zweite Classe; alle übrigen diplomatischen Agenten aber als zur dritten Classe gehörend b). 2) Alle auswärtige Gesandtschaften jeder Classe sind als an den deutschen Bund c) akkreditirt anzusehen d). 3) Mit jedem Beglaubigungs-Schreiben einer Gesandtschaft an den deutschen Bund in der Urschrift muß auch eine Abschrift und nach Beschaffenheit der Sache auch eine Uebersetzung übergeben werden dd). 4) Alle diese Papiere sind von dem bei dem Bunde zu akkreditirenden Gesandten dem präsidirenden Gesandten der Bundes-Versammlung mitzutheilen e). 5) Dieser giebt hiervon der Versammlung Kenntniß, und legt ihr die Abschrift des Beglaubigungs-Schreibens, und, ist dasselbe nicht in deutscher Sprache abgefaßt, auch die beigefügte Uebersetzung vor f). 6) Etwaige Bedenken gegen ein Kreditiv-Schreiben können auch in einer vertraulichen Sitzung des Bundestags berathen werden g). 7) Ist bei dem Beglaubigungs-Schreiben nichts zu erinnern, so werden die Original-Beglaubigungs-Schreiben der Gesandtschaften jeder Classe in der Versammlung eröffnet, allda verlesen, und die Gesandtschaft als gehörig akkreditirt angenommen. Von der sonach erfolgten Akkreditirung wird die Anzeige zu dem Protokolle der Bundes-Versammlung gemacht h). 8) In Ansehung der üblichen Besuche und Gegenbesuche zwischen den Bundes-Tags-Gesandten und den bei dem deutschen Bunde akkreditirten Gesandten wird es nach dem allgemeinen Herkommen i) gehalten, wobei jedoch ausdrücklich festgesetzt ist, daß den Gesandtschaften dritter Classe der erste förm-

liche Gegenbesuch nur durch Karte k) gemacht werde l).

9) In Ansehung der gesandtschaftlichen Vorrechte der verschiedenen bei dem deutschen Bunde akkreditirten Gesandtschaften vereinigt sich die Bundes-Versammlung mit der Stadt Frankfurt dahin, damit denselben dieselben Rechte, wie solche die Bundes-Gesandten genießen m), gewährt werden n).

a) Gemäß der auf dem Wiener Congreß festgesetzten Ordnung s. Klübers Acten. B. VI. S. 204. und *Acte final du Congres de Vienne.* Art. 118. Nr. 17.

b) Protok. B. III. S. 196. III. 2. Vgl. B. II. S. 246. III.

c) D. h., an die Gesammtheit der souverainen Staaten, die den deutschen Bund bilden, (bei der Bundes-Versammlung, als dem Congreß ihrer Bevollmächtigten). Vgl. Protok. B. III. S. 37. III. S. 155.

d) Protok. B. III. S. 196. III. 1.

dd) Protok. B. III. S. 197. III. 3. und oben §. 109. Nr. 5.

e) Protok. a. a. O. III. 4.

f) Protok. a. a. O. III. 5.

g) Protok. a. a. O. vgl. B. II. S. 247. Nr. 6.

h) Protok. B. III. S. 197. III. 6. Bis jetzt haben bevollmächtigte Minister an den deutschen Bund abgeschickt: I.) Frankreich Protok. B. IV. S. 20. §. 379. II.) England Protok. B. IV. S. 82. §. 405. III.) Rußland. Protok. B. IV. S. 157. §. 1. IV.) Schweden hat einen Minister-Residenten: Protok. B. VI. S. 48. §. 153. und B. VII. S. 85. §. 27.

i) v. Martens Völkerrecht. §. 205. *Wicquefort* l'ambassadeur et ses fonctions. 1690. 4. L. I. S. XXI. p. 285 ff.

k) v. Martens Völkerr. l. c. n. d.

l) Protok. B. III. S. 197. III. 7.

m) S. oben §. 29 ff.

n) Protok. B. III. S. 198. III. 9. Noch einen andern Vorschlag s. Protok. B. II. S. 248. a und b.

§. 112.

Insbesondre Verhandlungsart mit auswärtigen Gesandten.

1) Hier gelten vorderſamst die oben über den diplomatischen Verkehr im Allgemeinen, die Sprache a) und die Vollmacht der Präsidial-Gesandtschaft b) ausgesprochenen Grundsätze. Insbesondre ist zu bemerken, daß 2) bei mündlichen Besprechungen mit auswärtigen Gesandten, in Fällen, wo entweder Anträge gemacht, oder Antworten auf selbige ertheilt werden sollen, ohne deshalb einen eigentlich schriftlichen Notenwechsel einzuleiten, zugleich eine Verbal-Note c) zu übergeben sey, welche das Wesentliche der mündlichen Besprechung zu enthalten hat d). 3) Endlich können auswärtige Gesandte jeder Classe ihre Noten nach Gefallen an den Bund, den Bundestag, oder das Präsidium richten e).

a) S. oben §. 109.

b) S. oben §. 110.

c) *Klüber* droit des gens. §. 200.

d) Protok. B. III. S. 198. III. 1.

e) Protok. B. III. S. 199. IV. 3.

§. 113.

Abberufung und Beendigung der Gesandtschaften.

1) Die allgemein üblichen Formen, Gebräuche und rechtlichen Verhältnisse a), treten auch hinsichtlich der bei dem deutschen Bunde akkreditirt gewesenen aber zurückberufenen oder sonst beendigten Gesandtschaften ein b). Insbesondre wird es 2) in Ansehung der Rekreditive eben so wie bei dem Kreditive und dessen Uebergabe gehalten c). 3) Nicht nur im Falle eines ausbrechenden Krieges mit dem deutschen Bunde, sondern auch sonst im Allgemeinen wird die bei demselben akkreditirt gewesene und jetzt abgehende Gesandtschaft auf Verlangen mit einem Passe versehen, und genießt dadurch auf der Reise in allen Bundesstaaten den in analogen Fällen üblichen Schutz d). 4) Uebrigens ist der Bundes-Versammlung vorbehalten, in einzelnen Fällen, wenn sie es für rathsam hält, auch diejenigen deutschen Regierungen, durch deren Gebieth der Gesandte reisen wird, im Voraus davon zu benachrichtigen, sowohl um diesen selbst gegen etwaige Gefährde zu schützen, als auch, damit der durchreisenden Gesandtschaft, nach dem Verlangen der Bundes-Versammlung, das gehörige Geleit ohne Anstand gegeben werde e).

a) Vgl. v. Martens l. c. §. 234 ff. *Klüber* droit des gens. §. 228 ff.

b) Protok. B. III. S. 199. V. 1.

c) Protok. a. a. O. V. 2. Also: die Bundes-Versammlung beschließt über die Fassung des Rekreditivs: der Präsidial-

Gesandte unterschreibt es in der angegebenen Form: es wird in deutscher Sprache verfaßt und der Abschrift eine Uebersetzung beigelegt (Protok. B. II. S. 247. Nr. 8): endlich übergiebt es das Präsidium dem abgehenden Gesandten.

d) Protok. B. III. S. 199. V. 3.

e) Protok. B. III. S. 199. V. 3.

§. 114.

Recht des Kriegs und Friedens.

1) Der deutsche Bund hat kraft der ihm als unabhängiger Staat zukommenden Machtvollkommenheit das Recht des Kriegs und des Friedens a): der Krieg kann 2) sogar Bundes-Pflicht werden, insoferne der Bundes-Zweck, die äußere Sicherheit Deutschlands, die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit seiner Glieder b) gefährdet wäre; um so mehr, als alle Mitglieder des Bundes noch ausdrücklich übereingekommen sind, sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren c), also diesen Schutz und diese Garantie auf jede Weise und so im Nothfalle auch durch bewaffnete Gewalt zu fordern berechtigt sind d). Auch erkennt 3) die Bundes-Acte ausdrücklich die Möglichkeit eines Bundes-Krieges e) und verbietet für diesen Fall jedem Bundes-Gliede einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde einzugehen, oder einseitigen Waffenstillstand und Frieden f) zu schließen. 4) Nach den Fällen, in denen allein, ge

mäß der Kriegs-Ordnung des deutschen Bundes, die Wahl eines Bundes-Feldherrn geschehen soll (ohne den kein Bundes-Krieg kann geführt werden), scheint es, daß der Bund stillschweigend die Verpflichtung übernommen habe, nie einen bloßen Angriffs-Krieg anzufangen g). 5) Die weitere Festsetzung der völkerrechtlichen Verhältnisse des Bundes im Kriege und Frieden steht zu erwarten h). 6) Im Allgemeinen läßt sich nur so viel sagen, daß, da alle Angelegenheiten des Bundes durch die Bundes-Versammlung sollen besorgt werden i), diese auch im Namen des Bundes, Krieg zu erklären und Frieden abzuschließen, die Befugniß haben muß k).

a) S. oben §. 108. Nr. 1. und lit. a.

b) B. A. Art. 2.

c) B. A. Art. 11. vgl. Klübers Acten. B. II. S. 355. S. 423. S. 485.

d) Da dem Antrag mehrerer Bundes-Glieder, ausdrücklich Neutralität für den Bund zu stipuliren, im Falle Bundes-Staaten, die noch Länder außer dem Bunde besitzen, unter sich oder mit Fremden in Krieg gerathen, nicht entsprochen worden ist, s. unten §. 116. lit. b; so scheinen solche Bundes-Glieder auch bei einem ursprünglich dem Bunde fremden Kriege, wenn er sich auch auf die Bundes-Länder erstreckt, den Schutz des Bundes ansprechen zu können, vgl. Klübers Acten. B. II. S. 431. Indeß wird der Bund, 1) da er selbst die Verpflichtung übernommen zu haben scheint, nie einen Angriffs-Krieg zu führen, (s. unten Nr. 4.), bei einem solchen Hülfe zu leisten, gleichfalls nicht schlechthin verbindlich seyn können; und da 2) über den vor-

liegenden Fall nichts ausdrücklich bestimmt ist, er aus dem höchsten Gesetze des Bundes, dem Bundes-Zwecke, entschieden werden müssen, also alles darauf ankommen, was unter den gegebenen Umständen nicht nur zur Erhaltung der Unverletzbarkeit der Einzelnen, sondern auch was (und diese Bestimmung geht der andern im Gesetze Art. 2. d. B. A. und der Natur der Sache nach, s. B. VIII. S 273. 2. c. vor) zur Sicherheit des Ganzen nöthig und räthlich ist.

e) B. A. Art. 11. Abs. 2.

f) B. A. Art. 11. Abs. 2. vgl. Klübers angef. Acten B. II. S. 356 ff. S. 423. S. 430 und 432. S. 485. S. 499. S. 532. Aus den angeführten Bestimmungen folgt denn auch, daß kein Bundes-Glied einseitig seine Contingent-Truppen abrufen (vgl. Klübers Acten. B. II. S. 85 ff. S. 357. S. 423. S. 430. S. 499.), oder Neutralität für seine unter dem Bunde begriffene Besitzungen eingehen dürfe, weil dieses factisch einem Waffenstillstande oder gar einem Friedensschlusse gleich wäre.

g) Protok. B. VI. S. 271. §. 53. Die Fälle, in denen ein Bundesfeldherr erwählt werden soll, sind 1), wenn der Bund mit einem Kriege bedroht oder 2) in dem Falle ist, an einem Kriege Theil zu nehmen, oder 3) zum Behufe einer bewaffneten Neutralität das Bundesheer zusammenzuziehen. — Aus der Fassung des zweiten Falls ergiebt sich über dies auch noch, daß, wenn einem Bundes-Gliede sein Land ohne Krieg weggenommen wird, z. B. durch neue französische Reunions-Kammern (wo offenbar nach dem Zwecke des Bundes, und der ausdrücklich übernommenen Verpflichtung der Bundes-Glieder gegeneinander und gegen Deutschland ein Bundes-Krieg begründet ist), der Verletzte zuerst den Krieg zu erklären habe, und der Bund erst als Alliirter hinzutrete. Auch stimmt dies mit den völkerrechtlichen Formen, die man im Bunde, wo es möglich ist, herrschend will, überein.

h) Protok. B. VIII. S. 262. vgl. mit S. 266.

i) B. A. Art. 4.

k) Protok. B. III. S. 181.

§. 115.

Bündnisse. Handels-Verträge und andre völkerrechtliche Beziehungen.

1) Auch Bündnisse a), Handels-Verträge, Neutralitäts-Verträge b), so wie andre im Verhältnisse eines Staates zum andern vorkommende Verträge abzuschließen, Garantie zu übernehmen c) und zu empfangen d), ist der deutsche Bund als unabhängige, freie Macht berechtigt. 2) Er ist befugt und verpflichtet, sich seiner Mitglieder, die von ihm Schutz zu erwarten haben e), und ihrer Unterthanen bei auswärtigen Regierungen durch Verwendung anzunehmen f). 3) Er kann endlich für sich als Gesammtheit oder für einzelne Bundes-Glieder Staats-Servituten g) erwerben h) oder gestatten i). 4) Auch geschah von Seiten der freien Städte der Antrag, daß der deutsche Bund die Sicherstellung des deutschen Handels gegen die Seeräubereien der Barbaresken in ernste Ueberlegung ziehen möchte k); und es ward darüber der Grundsatz aufgestellt, „daß die Barbaresken außerhalb des mittelländischen Meeres als Seeräuber anzusehen und zu verfolgen, und zur Handhabung dieses Grundsatzes, besonders England, und dann auch die andern Seestaaten einzuladen

seyen l)." Indeß enthalten hierüber die Protokolle kein weiteres Resultat m).

a) Das an einem Kriege Theilnehmen des Bundes kann (unbestimmt, wie es gefaßt ist), sowohl zu Gunsten von Bundes-Gliedern als von Auswärtigen geschehen, und das setzt immer ein Bündniß voraus, s. den vorh. Ten lit. g..

b) Mehrere deutsche Bundes-Glieder, unter andern auch Hollstein und Baiern, verlangten zu Wien, daß in der deutschen Bundes-Acte die Neutralität des deutschen Bundes ausdrücklich für den Fall ausgesprochen würde, wenn solche Bundes-Glieder, die Staaten außer dem Bunde besitzen, unter sich oder mit Auswärtigen in Krieg gerathen: allein es unterblieb. Vgl. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 357. S. 423. S. 431.

c) S. die östr. Abstimmung wegen Garantie der Weimarschen Verfassung. Protok. B. II. S. 104.

d) S. oben §. 17. Not. l.

e) B. A. Art. 11.

f) S. oben §. 66. Nr. 5. und unten in der transrhen. Sustentationssache. §. 135. Not. k.

g) S. Klübers öffentl. Recht des d. B. §. 464.

h) Ob wohl das Recht des Bundes auf die Bundes-Festungen auch unter den Begriff der Staatsservituten gehört? s. oben §. 100.

i) S. oben §. 36. B. III. γ.

k) Protok. B. III. S. 229 ff.

l) Protok. B. III. S. 348 ff.

m) Vgl. Protok. B. III. S 461 ff. und B. IV. S. 107. Ueber die Verhandlungen wegen der Seeräubereien der Barbaresken schon auf dem Wiener Congr. S. Klübers Uebers. S. 56 ff. Die Denkschrift von Sidney Smith über diesen Gegenstand. Klübers Acten u. s. w. B. V. S. 528 ff.

§. 116.

Auswärtiges Verhältniß der Bunds-Genossen.

a) Zu fremden Staaten.

1) Zu fremden Staaten. In Verhältniß zu diesen sind die Bunds-Genossen blos und allein als souveraine Staaten zu betrachten, und haben alle diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche das natürliche sowohl als europäische Völker-Recht unabhängigen Staaten gegeneinander zuspricht und vorschreibt a); namentlich auch das Recht der Bündnisse, und sind 2) blos insoferne gebunden, als sie verpflichtet sind, keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bunds-Genossen gerichtet wären b). Auch dürfen sie 3) bei einmal (verfassungsmäßig) erklärtem Bundes-Krieg c) keine einseitigen Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen d).

a) Eing. und Art. 1. d. B. A. „souveraine Staaten." Die weitere Ausführung dieser Materie gehört in das öffentliche Recht der einzelnen Bundes-Staaten.

b) B. A. Art. 11. Abs. 3. Klübers Acten. B. II. S. 85 ff. S. 355 ff. S. 423 ff. S. 485. S. 499. S. 532.

c) Vgl. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 432.

d) B. A. Art. 11. Abs. 2. s. oben §. 114. Not. k.

§. 117.

Fortsetzung.

b) Der Bundes-Glieder unter sich.

II) Der Bunds-Genossen unter sich. 1) Auch die auswärtigen Verhältnisse der Bunds-Genossen unter sich, insoferne sie nicht als Mitglieder desselben Bundes erscheinen, werden blos und allein nach den allgemeinen Grundsätzen des natürlichen und positiven europäischen Völker-Rechts beurtheilt a); namentlich 2) was den Rang betrifft, so sind den Bunds-Genossen, die ihnen als europäischen Mächten zustehenden Rang-Verhältnisse ausdrücklich vorbehalten b), und als ganz unabhängig von der in der Bundes-Versammlung stattfindenden provisorisch zufälligen und definitiven Abstimmungs-Ordnung erklärt c). Als Bunds-Genossen aber haben sich 3) alle Mitglieder des Bundes verpflichtet, jeden einzelnen Bundes-Staat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bund begriffene Besitzungen zu garantiren d). 4) Darf kein Mitglied des Bundes Verbindungen eingehen, welche gegen die Sicherheit eines Bunds-Genossen gerichtet wären e). 5) Endlich sind auch die Bundes-Glieder verbunden, einander

unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundes-Versammlung anzubringen f). 6) Einzelne besondre Verpflichtungen, welche die Bundes-Genossen auf-ser der Bundes-Acte gegeneinander übernommen haben, sind an ihrem Orte eingeschaltet g). 7) Auch ist jetzt noch der allgemeine Verzicht in Kraft, zu welchem sich die ehmaligen Mitglieder des deutschen Reiches als Rheinische Bundes-Fürsten in Beziehung auf alle Rechte, welche dazumal jeder auf Besitzungen des Andern haben oder ansprechen konnte, verpflichteten h). 8) Von diesem Verzichte wurden jedoch α) ausdrücklich ausgenommen alle eventuellen Successions-Rechte i); nach der Natur der Sache aber sind unter jenem allgemeinen Verzichte nicht begriffen β): alle Ansprüche auf Staaten, die dem Rheinbunde nicht angehörten, so wie γ) alle die erst in der Folgezeit entstehen mochten, oder entstanden sind k).

a) Auch dies gehört in das öffentliche Recht der einzelnen Bundes-Staaten.

b) Klübers Acten d. W. C. B. II. S. 496. S. 567. und 568. vgl. auch oben §. 38. Nr. 1 und 2.

c) B. A. Art. 4 und 8. vgl. Klübers Uebersicht der diplom. Verhandl. u. s. w. S. 509. S. 536. und die Not. b. angef. Stellen.

d) B. A. Art. 11. Abs. 1. In den Worten des Artikels wenigstens liegt, daß 1) sowohl der Bund jedem Einzelnen Schutz und Garantie gewähren müsse, als auch 2) jeder Einzelne im Bunde dem Einzelnen. Sonst hätte, wenn

die Absicht des Artikels nur auf Nr. 1. beschränkt gewesen wäre; es heißen müssen: „Alle Mitglieder des Bundes, als ein Ganzes oder in Gesammtheit betrachtet," u. s. w.

e) B. A. Art. 11. Abs. 2.

f) B. A. Art. 11. Abs. 3.

g) S. z. B. oben §. 105. II. 3 und III. 2.

h) Rheinbunds-Acte. Art. 34.

i) Rheinbunds-Acte. Art. 34.: eines Bundes-Fürsten in Beziehung auf Staaten des andern ausdrücklich. Die der Standesherren auf einzelne Souverainitäts-Lande konnten nicht aufgehoben werden, und sind auch jetzt noch nicht aufgehoben, als bloße Privat-Rechte, auf welche sich die Bestimmung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Glieder des Rheinbundes nicht bezog, vgl. Brauer: Beitr. zu einem allgem. Staats-Rechte des Rheinischen Bundes. S. 273.

k) Einige besondre Verzichte sowohl als ausdrückliche Rechts-Verwahrungen während des Wiener-Congresses, s. Klübers Acten d. W. C. B. VI. S. 321. Uebers. S. 73. S. 74. S. 149. S. 327. S. 329. Wiener Congr. Acte. Art. 18. 19. Vgl. den Abschied der Territorial-Commission zu Frankfurt vom 20. Jul. 1819. Martens Recueil. T. VIII. Suppl. p. 604 sq. Auch Preußen ließ in seinem Zusatz-Artikel zum Pariser Frieden vom 30. Mai 1814., den mit Frankreich (1807) geschlossenen Tilsiter Frieden und somit auch den im Art. 10 und 11. dieses Friedens enthaltenen Verzicht auf alle Territorial-Prätensionen, die es auf Staaten zwischen der Elbe und dem Rhein machen könnte, wieder aufheben: so wie nun auch gegenseitig die möglichen Prätensionen solcher Staaten auch preussische Länder am rechten Elbe-Ufer wieder aufgelebt sind. Baierns Vorschlag, einen noch bestimmteren Verzicht als den in der Rh. B. Acte enthaltenen, in die Acte des

deutschen Bundes aufzunehmen, ward verworfen. Klüber's angef. Acten. B. II. S. 502. S. 509. S. 513.

§. 118.

Auswärtiges Verhältniß des Bundes zu den Bunds-Genossen.

I) Selbst dem Bunde gegenüber sind die Bundes-Glieder in allen jenen Beziehungen, über welche durch die Bundes-Acte und durch Beschlüsse der Bundes-Versammlung nichts bestimmt ist, blos und allein als souveraine Mächte zu betrachten, wie denn auch die Constituirung des deutschen Bundes den Mitgliedern desselben als europäischen Mächten besonders und förmlich angezeigt ward a). II) Als Bundes-Glieder aber haben die Bundes-Staaten gegen den Bund die Verpflichtung übernommen, 1) ihn gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen b); 2) sich in keine Verbindung einzulassen, welche gegen seine Sicherheit gerichtet wäre c). 3) Den innern Frieden durch Kriege und eigenmächtige Rechtshülfe vermittelst Gewalt nicht zu stören d); 4) die Bundes-Acte unverbrüchlich zu halten e), worinn denn die Verpflichtung liegt, auch die Beschlüsse der Bundes-Versammlung unverbrüchlich zu halten, in dem dieser das Recht, verbindliche Beschlüsse in den Bundes-Angelegenheiten zu fassen, durch die Bundes-Acte selbst übertragen ist f).

a) S. oben §. 109. Nr. 1. vgl. Prot. 3. B. II. S. 243. I.

b) Art. 11. Abs. 1. Art. 2. der B. A. Von einer Garantie der Besitzungen des Bundes kann keine Rede seyn, weil der Bund als solcher kein Territorium besitzt, s. oben §. 21. Not. d.

c) B. A. Art. 11. Abs. 2.

d) B. A. Art. 11. Abs. 3. Klüber glaubt öffentl. Recht u. s. w. (§. 163, daß ausser den hier angegebenen, in der Bundes-Acte (Art. 11.) ausdrücklich enthaltenen Beschränkungen, ein Bundesglied, welches keine Länder ausser dem Bunde besitzt, sowohl durch den Bundes-Zweck, die Sicherheit des Ganzen, als selbst durch die ausdrücklich übernommene Verpflichtung (Art. 11.) nichts gegen die Sicherheit des Bundes zu unternehmen, noch insoferne gebunden sey, daß es den Fall wahrer Nothwehr oder abgenöthigter unaufschieblicher Selbsthülfe abgerechnet (wo es sogar zum Kriege verpflichtet ist, wenn es die Hülfe des Bundes haben will: s. oben §. 114. N. g.), ohne Erlaubniß des Bundes weder zu einer Kriegs-Erklärung gegen auswärtige Mächte, noch zu einem Kriegs-Bündnisse mit ihnen berechtigt sey. Vgl. Klübers angef. Acten. B. II. S. 85 ff. S. 103 ff. S. 114 f. S. 116 f. S. 122 f. S. 130 f. und S. 431. B. I. Hft. I. S. 26 f. Daß diese Beschränkung das Wohl des Ganzen erfordre, war auch immer des Verf. Ueberzeugung. S. Dresch, Betracht. über den deutschen Bund. 1817. S. 20, 21.

e) B. A. Art. 3.

f) B. A. Art. 4. 6. 7.

II.

§. 119.

Handel und Schifffahrt auf dem Rhein.

Freiheit des Handels. Abgaben.

1) Die Schifffahrt auf dem ganzen Rheine, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis in das Meer a), auf und abwärts b) soll zum Zwecke des Handels jedermann frei seyn, versteht sich, in gehöriger Unter-Ordnung gegen die Polizei-Maasregeln, die gleichförmig und gleichgünstig für den Handel jeder Nation sollen festgesetzt werden c). 2) Es ist für den ganzen Lauf des Rheins ein gleichförmiges System der Polizei d) und der Abgaben einzuführen, und dieses soviel möglich auch auf die in den Rhein sich ergiesende Ströme auszudehnen, die in ihrem schiffbaren Laufe verschiedene Staaten theilen oder durchfließen e). 3) Die Octroi-Gebühr f) darf im Ganzen von Straßburg bis zur niederländischen Gränze nicht mehr betragen, als bei Waaren die abwärts gehen einen Franken drei und dreißig Centimen auf den Centner, bei denen, die aufwärts gehen, zwei Franken: nach demselben Maasstabe g) darf sie auch für die Strecke zwischen Straßburg und Basel, und von der niederländischen Gränze bis zum Meere (oder in das Meer) erhoben werden h). 4) Die Rekognitions-Gebühr i) wird so erhoben, wie sie in der Octroi-Convention vom 15. Aug. 1804 k) Art 94 bestimmt worden ist; doch darf die stufenmäßige Erhöhung der Abgabe anders festgesetzt werden, so daß auch die Fahr-Zeuge

von 2500 — 5000 Centner Ladfähigkeit darunter begriffen sind, im Verhältniß zu den oben angeführten Entfernungen l). 5) Der auf diese Weise bestimmte Tarif m) kann nicht erhöht werden, als durch gemeinschaftliche Uebereinkunft aller Ufer-Staaten n), die sich förmlich verpflichtet haben, zu einer solchen Erhöhung nur aus den gerechtesten und dringendsten Ursachen zu schreiten, noch die Schifffahrt unter irgend einem Vorwande und Namen mit einer neuen Abgabe zu belasten o). Jedoch sind 6) unter diesen Abgaben für die Schifffahrt die Zölle nicht begriffen, deren Erhebung von der Erhebung jener abgesondert und für jeden Ufer-Staat besonders geschieht p); doch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Aufsicht der Zollbeamten die Schifffahrt nicht störe q). Endlich 7) kann von keinem Vorgesetzten der Erhebungs-Büreaus, nicht einmal von der Central-Commission r) ein Nachlaß oder eine Mäßigung der obens) angezeigten Schifffahrts-Gebühren bewilligt werden, welches auch immer die Natur, der Ursprung, die Bestimmung der Ladung seyn mag, und wem sie auch immer, Privat-Personen, Korporationen, oder Fürsten gehört t).

a) „Jusqu'à la mer" Ob das „bis zum Meere" oder „bis in das Meer" fasse, darüber wird zwischen Preußen und Holland gestritten, s. insbes. Nau Beitr. u. s. w. (unten N. c) B. II. Heft III. S. 102. ff. vgl. mit Heft II. Vorrede und Heft IV. S. 116. ff. Gewiß aber ist, daß wenn Holland nach dem See-Rechte (vgl. Nau B. II. Heft II. S. 6 ff) die Befugniß behält, an der Mündung des Rheins willkührliche Transito-Zölle anzulegen, alle Freiheit des Handels auf dem Rheine, alle Stipulationen der Wiener-

Convention (s. N. b.) darüber blos illusorisch sind, und es ganz allein von ihm abhängt, wie viel Handel auf dem Rhein seyn soll. S. das preuß. Votum in Nau Beiträge, B. II. Heft II. S. 5. f. vgl. B. I. Heft III. S. 155. Nebenius über den Zustand Großbritanniens in staat&wirthschaftlicher Hinsicht 1818. S. 121. ff.

b) Mündungen des Rheins sind die Waal und der Lech, Nau angef. Beitr. B. I. Heft III. S. 176. doch s. Klübers öffentl. Recht d. deutsch. Bundes §. 478. N. a.

c) Articles concernant la navigation du Rhin. Art. 1. bilden die sechzehnte Beilage zu dem Acte final du Congres de Vienne, s. Klübers Acten B. VI. S. 203. Die Artikel vollständig. Ebendas. B. III. S. 257—275. Die Verhandlungen darüber in dem angef. B. III. S. 1 — 416. Schriften über diese Materie. Ebenda. B. I. Heft 3. S. 1 — 84. B. III. S. 331—416. und bei Klübers Oeffentl. Recht d. deutsch. Bundes §. 473. N. a. Amtliche Uebersicht der Geschichte der Rhein-Schifffahrts-Octroi seit 1805. Nau Beitrage zur Beförderung und Kenntniß des Handels und der Schifffahrt (bis jetzt 14 Hefte, 10 davon machen einen Band) B. II. Heft III. S. 72. ff. Ueber die Rhein-Schifffahrt in früheren Zeiten vgl. Ebenda Heft IV. S. 105. ff. In der einen und der andern Beziehung s. Okhart Geschichtl. Darstellung der frühern und spätern Gesetzgebung über Zölle und Handels-Schifffahrt des Rheines 1817.

d) Vorläufigen Entwurf einer solchen Polizei-Ordnung s. Nau Beitr. B. II. Heft II. S. 15. ff.

e) Angef. Articles. Art. 2. Ueber die Wichtigkeit eines gleichförmigen Systems in Beziehung auf alle mit dem Rhein in Verbindung stehenden Flüssen s. Eichhoff. Statist. topograph. Darstellung des Rheins u. s. w. 1814. S. 105. ff. S. 173. ff. Ebendess. Pragmatische Darstellung der Verhandlungen

des Congreß-Committé, so wie der Berathungen der Central-Commission zu Mainz u. s. w. 1819. S. 136. ff.

f) Abgaben von Waaren und Lebens-Mitteln nach Verschiedenheit ihrer Quantität.

g) Die gegebenen Glieder des Verhältnisses sind, die Entfernung von Straßburg bis zur niederländischen Gränze, und 1 Fr. 33 Centim. bei der Thal-, 2 Fr. bei der Bergfahrt.

h) Angef. Articles, Art. 3.

i) Wird von jedem Fahrzeuge erhoben, welches 40 Centner oder mehr beträgt, und zwar in Verhältniß zu dem Gewicht, das es zu tragen vermag. Zu dem Zwecke werden die Schiffe geaicht. Die Aich-Ordnung nach dem Beschlusse v. 6. Febr. 1818. S. Nau angef. Beiträge. B. 1. Heft VI. S. 365. Heft VII. S. 595. ff. S. 405. ff.

k) Die gedachte Convention in Klübers Acten B. III. S. 280. ff.

l) Angef. Articles. Art. 3.

m) Vollständiger Tarif der Abgaben, wie von den verschiedenen Büreaus von Straßburg bis Holland und zurück, so wie in Holland erhoben werden. Nau Beiträge u. s. w. B. II. Heft I. S. 32. ff. vgl. Heft III. S. 88. ff.

n) Frankreich, Preußen, Königr. der Niederlande, Baiern, Baden, Großherz. Hessen, Nassau.

o) Angef. Articles. Art. 4.

p) Allein die Transito-Zölle dürfen auch nicht von der Art seyn, daß dadurch der erste Artik. der Convention, nemlich Freiheit der Schifffahrt in Beziehung auf den Handel, in der That illudirt wird. Daher das Dringen Preußens bei der Central-Commission auf Aufheben der neuen 15 Proc. Syndikats-Gebühren, die Holland erst nach der Wiener-Convention im Okt. 1816 auflegte: sie sind aufgehoben. Nau angef. Beitr. B. I. Heft V. S. 285.

q) Angef. Articles. Art. 22.

r) S. unten §. 123. Nr. 1.

s) S. oben Nr. 3 und 4.

t) Angef. Articles. Art. 25.

§. 120.

Fortsetzung.

Erhebungs-Büreau. Octroi-Flagge.

1) Zur Erhebung der Octroi und Rekognitions-Gebühren soll es von Straßburg bis zur niederländischen Gränze nicht mehr als 12 Büreaus geben; und in demselben Verhältnisse und in gehöriger Entfernung sind die zu errichten, welche zwischen Straßburg und Basel und in den Niederlanden gemäß der Uebereinstimmung aller Ufer-Staaten für nöthig erachtet werden a). 2) Jede Vermehrung der bestimmten Zahl, so wie jede Veränderung mit ihrem einmal nach gemeinsamer Uebereinkunft festgesetzten Sitze kann nur durch gleiche gemeinsame Uebereinkunft aller Ufer-Staaten geschehen; doch kann ein Ufer-Staat die Zahl der ihm ausschließend zu stehenden Erhebungs-Büreaus vermindern b). 3) die Octroi-Schiffe und Nachen führen die Flagge des Ufer-Staates, dem sie angehören, doch zu ihrer Legitimation für den Octroi-Dienst das Wort Rhenus c).

a) Angef. Articles. Art. 5.

b) Angef. Articles. Art. 5.

c) Angef. Articles. Art. 23.

§. 121.

Fortsetzung.

Erhebungsart. Verpachtung. Lein-Pfade.

1) Die Erhebung der Octroi und Rekognitions-Gebühren geschieht in jedem Uferstaate α) durch seine Beamten und β) auf seine Rechnung a), doch nur im Verhältniß seines Ufergebietes zu dem Ufergebiete aller andern Uferstaaten b). Nach demselben Verhältnisse theilen die betreffenden Uferstaaten die Abgaben unter sich, wenn dasselbe Bureau über mehrere, verschiedenen Staaten gehörige, Ufer-Gebiete sich erstreckt, oder die zwei entgegengesetzte Ufer verschiedenen Staaten gehören c). 2) Die angeführten Abgaben können nie verpachtet werden, weder im Ganzen, noch im Einzelnen d). 3) Jedem Uferstaate liegt die Unterhaltung der Lein-Pfade in seinem Gebiete ob, so wie die in der ganzen Länge desselben zur Schiffahrt nöthigen Arbeiten in dem Flußbette e).

a) Klübers öffentliches Recht. §. 479. sagt: das Ganze der erhobenen Abgaben werde nach Verhältniß der Uferstrecken vertheilt. Allein nach den Worten des Artikels 6. soll jeder den ihm gebührenden Theil allein erheben, nicht einer einen Theil oder das Ganze, so daß erst nachher eine Vertheilung des Erhobenen nach Verhältniß der Uferstrecken statt fände. Vgl. Nau B. II. Heft. II. S. 63. B. I. Heft III. S. 153 und Heft IV. S. 310. Eben bei Nau Beitr. B. II. Heft II. S. 64. S. auch ein Regulativ, wieviel bei jeder Station zu erheben wäre. Indeß ist der Art. 6. bis jetzt nur, was die Beamten angeht, ausgeführt; nicht aber was die Erhebung betrifft. Verhandlungen über eine andre Ernennungsart der Beamten und

die Nothwendigkeit derselben bei Eichhoff. Pragm. Darstellung u. s. w. S. 129 ff.

b) Man berechnet die Länge des Flußlaufs von Straßburg bis zur niederl. Gränze auf 166 1/2 Wegstunden. S. Ok-hart: der Rhein nach der Länge seines Laufs u. s. w. mit Beziehung auf dessen Schiffahrts-Verhältniß 1816. S. 23 ff. bes. S. 24. S. 38. Das Ufer-Gebiet beträgt also 332 Wegstunden: und es erhebt nun jeder Uferstaat für sich soviel, als ihn von den 2 Fr. oder dem 1 Fr. 33 Centim. auf 332 Wegstunden vertheilt im Verhältniß zu seinem Ufer-Gebiete trifft.

c) Angef. Articles. Art. 6.

d) Angef. Articles. Art. 24.

e) Angef. Articles. Art. 7. Ueber die seit Abschluß der Convention getroffenen Verbesserungen N a u Beitr. B. II. Heft IV. S. 126.

§. 122.

Fortsetzung.

Tribunale.

1) Bei jedem Erhebungs-Büreau a) wird ein Tribunal errichtet zur Entscheidung aller Streitigkeiten, über welche die Schiffahrts-Ordnung b) Bestimmungen enthält; und zwar auf Kosten desjenigen oder derjenigen von den Uferstaaten, für welche das Büreau die Abgaben erhebt; immer aber durch Ernennung der Beamten von dem Souverain, in dessen Gebiet das Büreau sich befindet c).

2) Gesprochen wird nach der Schiffahrts-Ordnung, auf welche die Richter zu vereiden sind; die Art des Verfah-

rens soll gleichförmig für den ganzen Lauf des Rheins und möglichst kurz seyn d). 3) Die Appellation geht nach Wahl des Appellirenden entweder an die (gleich zu erwähnende) Central-Commission zu Mainz, oder an ein von dem Souverain des Ufer-Gebietes unter seinen schon bestehenden Justizbehörden auszuwählendes und zur Entscheidung solcher Streitigkeiten schickliches, oder im entgegengesetzten Falle neu zu bestellendes Gericht zweiter Instanz; wobei zu bemerken ist, daß es nie zu weit vom Rheine entfernt seyn dürfe e).

a) Das Verzeichniß derselben bei Nau Beitr. B. II. Heft II. S. 32. in der Tabelle.

b) „Reglement" Auch von Klüber so übersetzt s. Oeffentl. Recht u. s. w. §. 192. s. auch die offizielle Uebersetzung der vorliegenden Artikel von der Central-Commission in Mainz: in Nau Angef. Beiträgen B. I. Heft II. S. 108. Art. IX.

c) Angef. Articles. Art. 8.

d) Angef. Articles. Art. 8.

e) Angef. Articles. Art. 8.

§. 123.

Fortsetzung.

Central-Commission. Inspektoren.

1) Zur Aufsicht über genaue Erfüllung der Schifffahrts-Ordnung, zu regelmäßiger Verhandlung aller in der Beziehung wichtigen Gegenstände zwischen den ver-

schiedenen Uferstaaten a) und zur Fürsorge für das gemeine Beste der Handlung und Schiffahrt überhaupt b) versammeln sich jedes Jahr c) am ersten November, und wenn es nöthig seyn sollte, noch ein zweitesmal Commissaire von den verschiedenen Uferstaaten, von jedem Einer, zu Mainz unter einem durch das Loos, jeden Monat neu zu bestellenden Präsidenten aus ihrer Mitte d), um über alle in Rücksicht auf die eben angegebene Gegenstände nöthige und nützliche Maasregeln mit der vollkommensten Rechts-Gleichheit, und nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft gemäß den Absichten ihrer Höfe zu entscheiden e).

2) Weil aber eine beständige Aufsicht zur Handhabung der Schiffahrts-Ordnung auch außer den Zeiten, in denen die Commission sich versammelt, nothwendig ist, und zugleich auch eine Behörde, an die in jeder Zeit Schiffer und Kaufleute Rekurs nehmen können f), so werden auf Lebenszeit g) ein Ober-Inspektor und 3 Unter-Inspektoren ernannt, denen die Erhebungs-Büreaus und Lokal-Obrigkeiten in allen die Schiffahrts-Ordnung betreffenden Dingen die gesetzmäßige Folge zu leisten h), selbst aber wieder der Central-Commission von ihrer Verwaltung Rechnung abzulegen haben i): und zwar ernennt den Ober-Inspektor die Central-Commission nach Stimmen-Mehrheit, wobei Preußen ein Drittheil der willkührlich anzunehmenden Stimmen hat, Frankreich und die Niederlande zusammen mit gleichem Rechte ein Drittheil, und das dritte Drittheil die übrigen Uferstaaten: von den Unter-Inspektoren aber ernennt einen Preußen, einen abwechselnd

Frankreich und die Niederlande, und einen nach beliebiger Uebereinkunft die übrigen Uferstaaten k).

a) Angef. Articles. Art. 10.

b) Angef. Articles. Art. 16. Dazu kömmt noch die Entscheidung von Streitigkeiten in letzter Instanz, s. vorherg. Syhen Nr. 3. und die Aufsicht über die Inspektoren, s. den angef. Art. 16.

c) Noch dauert die erste Versammlung, s. Nau Beitr. B. II. Heft IV. S. 105. Sie ward eröffnet am 5. Aug. 1816. Durch die ihr vorgeschriebene Bestimmung und die Lage der Sachen hat sie bis zur Entwerfung des definitiven Reglements (s. unten §. 125. Nr. 3.) einen größeren Geschäftskreis. Sie ist nicht nur 1) oberste Justizbehörde, (s. N. b) in mehreren ihr ausdrücklich zugewiesenen Fällen, sondern b) auch legislative Behörde zur Entwerfung des interimistischen und definitiven Reglements (Articles. Art. 31 und 32., s. unten 124. Not. e und 125. Nr. 3.) und 3) oberste administrative Behörde, in welcher Eigenschaft sie die unmittelbare Verwaltung der Rheinschiffahrt einstweilen ordnet, leitet und kontrolirt (die Funktionen Nr. 2. und 3 fallen später weg.) Vgl. Nau Beitr. B. II. Heft IV. S. 112.

d) Angef. Articles. Art. 11.

e) Angef. Articles. Art. 17. Der Artikel lautet so: „Die Commission faßt ihre Beschlüsse durch absolute Stimmen-Mehrheit. Allein da ihre Mitglieder nur Agenten ihrer Regierungen sind, so sind für diese nur die Entscheidungen verbindlich, die sie durch ihre Commissaire anerkannt haben.“ Wird durch den Nachsatz nicht der Vordersatz in effectu aufgehoben? Darum faßte der Verf. im Texte auch den Artikel mit Rücksicht auf den letztern. Streitigkeiten über die Auslegung des Artikels bei Nau Beitr. B. I. Heft IV.

S. 251. Vgl. Heft. III. S. 173. und B. II. Heft IV. S. 123. Das Resultat derselben bestätigt den Text. Indessen kann für laufende Geschäfte, d. h. für solche, in Beziehung auf die der Grundsatz, nach dem gehandelt werden soll, schon festgesetzt und unstreitig ist, und es sich nur um die Subsumtion des gegebenen Falls und das Maas der Anwendung handelt, Majorität gelten. Vgl. Nau l. c. B. II. Heft II. S. 5. Uebrigens stimmt der Verf., was die Nachtheile dieses Artikels für das Ganze der Schiffahrt und des Handels betrifft, mit Herrn Eichhoffs Darstellung der Verhandlungen u. s. w. S. 104 ff. vollkommen überein: und glaubt, daß wenn die wohlthätigen Absichten des Wiener Congresses erreicht werden sollen, Entscheidung durch Majorität der, im Verhältniß zu den Uferstrecken unter die Mitglieder der Central-Commission zu vertheilenden, Stimmen in Rücksicht auf alle allgemeinen Anordnungen durchaus nöthig sey. Auf jeden Fall scheinen Beschlüsse, welche entweder blos die Vollziehung einer bestimmten Verfügung des Traktats, oder die Erreichung des ausgesprochenen gemeinsamen Zweckes betreffen, nach Analogie der bei dem Bundestage getroffenen Anordnung (s. oben §. 36. B. I. II.) der Entscheidung durch Stimmen-Mehrheit anheimzustellen.

f) Angef. Articles. Art. 12.

g) Angef. Articles. Art. 14.

h) Angef. Articles. Art. 15.

i) Angef. Articles. Art. 16.

k) Angef. Articles. Art. 13.

§. 124.

Fortsetzung.

Aufhebung des Stapel-Rechts und Umschlags. Kran-, Kai-, Magazin-Geld. Schiffergilden. Neutralität.

1) Das schon durch die Convention von 1804 aufgehobene a) Stapelrecht b) (der Städte Mainz und Kölln) bleibt aufgehoben c). 2) Auch der sogenannte Umschlag (Stationen-Staffel-Recht) d) der genannten Städte ist unterdrückt e), und es steht jedem frei, den ganzen Rhein hinauf, bis wo er aufhört, schiffbar zu seyn, und hinab bis in das Meer zu segeln, ohne daß er irgendwo umzuladen gezwungen werden könnte. 3) Kran-, Kai- und Magazin-Geld sind da, wo Einrichtungen dieser Art bestehen, erlaubt, nur soll es am ganzen Rhein gleichförmig festgesetzt, und dann nicht einseitig erhöht werden f). 4) Keine Schiffergilde, und noch weniger ein Einzelner zur Schifffahrt berechtigter Schiffer kann ein ausschließendes Recht zur Schifffahrt auf dem Rhein, oder einem seiner Theile in Anspruch nehmen: auch können Unterthanen eines Uferstaates Mitglieder der in einem andern bestehenden Gilde seyn g). 5) Im Falle eines Krieges zwischen den Uferstaaten wird die Erhebung der Schifffahrts-Gebühren, ohne Hinderniß von einem der kriegführenden Theile, wie vorher stattfinden; die Schiffsladungen und Octroi-Beamten alle Rechte der Neutralität

genießen, und die Büreaus und Octroi-Cassen Salvegarden erhalten h).

a) Art. 8. der Conv. v. 1804. Klübers Acten. B. III. S. 283. 284.

b) Das Recht zu verlangen, daß alle durch- und vorbeipassirende Waaren eine bestimmte Zeit feilgeboten werden müssen.

c) Angef. Articles. Art. 19.

d) Das Recht zu verlangen, daß die Waaren, wenn auch nicht feilgeboten, doch umgeladen werden müssen.

e) Angef. Articles. Art. 19. Vertheidigung des Stapel-Rechtes, s. Klübers Acten. B. I. Hft. I. S. 1 ff. B. III. S. 331 ff. S. 343 ff. Dagegen: Ebenda B. III. S. 366 ff. Indes besteht das Staffel- oder Umschlags-Recht der Städte Mainz und Köllu noch immer, s. Nau Beitr. B. I. Hft. III. S. 181. Hft. VI. S. 311. Hft. VIII. IX. X. S. 350 ff. Vgl. B. II. Hft. IV. S. 113 ff., weil Preußen diese Aufhebung von Publikation des definitiven Reglements abhängig machte, s. Nau Beitr. B. I. Hft. VII. S. 369 ff. B. II. Hft. IV. S. 115.: und eine Darstellung des ganzen Gangs des Streites, s. Ebendas. B. II. Hft. I. S. 1 ff. Wenn der Verf. über diesen Streit (der eigentlich zwischen Preußen und Holland geführt wird, und durch alle Hefte der von Nau gelieferten Beiträge läuft) seine Privatmeinung äußern darf, so scheint ihm, daß die Aufhebung des Staffel-Rechtes mit Unrecht von Entwerfung des definitiven Reglements abhängig gemacht werde. Die streitigen Artikel sind Art. 31 und 32: die gemeinschaftliche Ueberschrift derselben ist „Art und Weise, die neue Ordnung der Dinge in Erfüllung zu setzen." Schon durch die Abtheilung in 2 Jen sind zwei Stufenfolgen in der Ausführung unterschieden: der Art. 31 enthält,

was als ausgemacht, weil es die Worte der vorliegenden Convention schon entschieden haben; sogleich in Erfüllung treten soll: der Art. 32, was, weil es längere Zeit erfordert, demnächst, und eben wegen der Verzögerung ohne Einfluß auf die vorläufigen Maasregeln abzumachen ist. Zu dem erstern gehört nach Art. 31: 1) die Uebergabe der Administration von der provisorischen Verwaltungs-Behörde an die Central-Commission; 2) die Substituirung der partiellen Erhebungsart an die Stelle der gemeinschaftlichen; 3) die Publikation einer interimistischen Instruktion, in der die Beibehaltung der Convention von 1804, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme, der durch die vorliegenden Artikel schon aufgehobenen Punkte ausgesprochen werden soll. Ist dieses geschehen, so hat sich nach Art. 32 die Central-Commission mit Bestimmung derjenigen Punkte zu beschäftigen, über die die Wiener-Convention keine Entscheidung enthält, und zu dem Zwecke das definitive Reglement zu entwerfen. Nun aber gehört nach Art. 19 der W. Convention das Staffelrecht zu den Punkten, welche schon ausdrücklich aufgehoben sind; somit mußte es sogleich beim Zusammentritte der Central-Commission als aufgehoben ausgesprochen werden, abgesehen von der Entwerfung des definitiven Reglements, welches auf Entwerfung der provisorischen Bestimmungen keinen Einfluß haben soll. Und dem widersprechen auch die Schlußworte des Art. 32 nicht: „Wenn das Reglement entworfen ist, wird es der Sanction der Uferstaaten unterworfen, und erst dann, wenn die Sanction gegeben ist, kann die neue Ordnung der Dinge in Erfüllung gehen, und die Central-Commission ihren ordentlichen Geschäftskreis antreten" (vgl. preuß. votum in Nau Beitr. B. I. Hft. VII. S. 371 f.). Denn das „neue Ordnung der Dinge" kann sich schon nach Spaltung des Artikels in 2 §en nur auf das Neue beziehen, was durch das definitive Reglement in den durch die W. Convention noch nicht entschiedenen Punkten eingeführt werden wird, und nicht auf das, was der erste § enthält, was als schon ent-

schieden sogleich geschehen soll, und keiner Regulirung mehr bedarf: und das um so mehr, als 2) wenn man das „neue Ordnung der Dinge" auch auf die im §. 31 enthaltenen Punkte ausdehnen wollte, man aufs neue der Sanktion der Uferstaaten unterwerfen würde, was zu Wien schon entschieden ward; ein Verfahren, welches einmal der Natur der Sache widerstreitet, indem schon vertragsmäßig abgemachte Sachen keiner neuen Ratifikation mehr bedürfen, und wozu die Uferstaaten nicht einmal berechtigt sind (denn was erst durch neue Sanktion gültig ist, kann man auch verwerfen), weil bei der Wiener-Convention auch England als Mitpaziszent erschien, über dessen Rechte mitentschieden würde. Vgl. Nau Beitr. B. II. Hft. IV. S. 113 und Hft. I. S. 11 ff. Auch s. Eichhoffs Pragmatische Darstellung der Verhandlungen. S. 15 ff. S. 21 f.

f) Angef. Articles. Art. 20.

g) Angef. Articles. Art. 21.

h) Angef. Articles. Art. 26.

§. 125.

Fortsetzung.

Renten. Pensionen. Schifffahrts-Ordnung.

1) Die auf den Ueberschuß der Octroi-Einnahme durch den Reichsdeputations-Hauptschluß angewiesenen Renten sind bestätigt a): 2) Die Artikel 73 — 78. b) der Convention von 1804 sind aufgehoben, und in Zukunft jedem Uferstaate die Sorge für Ruhe-Gehalte der Octroi-Beamten und für Unterstützung der Wittwen und Waisen besonders überlassen. Nichtsdestoweniger wird die Cen-

tral-Commission sowohl die Herausgabe des in Gemäßheit des 73ten Artikels der gedachten Convention gesammelten Pensions-Fonds von Frankreich betreiben (welches die Herausgabe nach vollendeter Liquidation versprochen hat), als auch die vertragsmäßige Verwendung desselben besorgen. Die vorigen Octroi-Beamten endlich, welche bei der neuen Einrichtung nicht wieder auf eine angemessene Weise eingestellt werden können, oder aus gültigen Gründen eine Anstellung ausschlagen, werden nach Inhalt des Artikels 59 des Reichsdeputations-Hauptschlusses c) pensionirt. 3) Die bisher angeführten Bestimmungen sollen zugleich Grundlage einer demnächst zu entwerfenden, vollständigen e) Schifffahrts-Ordnung seyn f), bis zu deren Entwerfung aber die Convention von 1804 in allen nicht aufgehobenen Punkten aufrecht erhalten g) und dies durch eine interimistische Instruktion ausgesprochen werden h).

a) S. unten §. 135. Nr. 1.

b) Klübers Acten. B. III. 302 — 304.

c) de Martens Recueil etc. T. III. Suppl. p. 317, 318.

d) Angef. Articles. Art. 29.

e) Angef. Articles. Art. 27. Dieser Artik. enthält die vorzüglich zu regulirenden Punkte, 25 an der Zahl. Ein Projekt derselben ward vorgelegt in Eichhoff projet du réglement définitif. 1817. 4.

f) Angef. Articles. Art. 32.

g) Angef. Articles. Art. 31.

h) Diese interimistische Instruktion ist bis jetzt nicht zu Stande gekommen. Die Verhandlung über die verschiedenen (im Ganzen 6 an der Zahl) in der Central-Commission zur Sprache gekommenen Entwürfe laufen durch alle Hefte der Beiträge von Nau; mit der 62ten Sitzung des Jahrs 1817 angefangen. Der neueste Entwurf (s. Nau angef. Beiträge. B. I. Hft. II. S. 103 ff. Die andern in Eichhoffs Pragmat. Darstellung der Verhandlungen u. s. w. S. 146 ff.) scheiterte an dem Artikel, welcher die Aufhebung des Staffelrechtes anordnet, die Preußen von Einführung des definitiven Reglements abhängig macht, s. oben §. 124. Not. e. Eine amtliche Uebersicht der gesammten Verhandlungen bei Nau Beitr. B. II. Hft. IV. S. 105. insbes. S. 111 ff. Ausführlichere Darstellung derselben in Eichhoff a. a. O. S. 18 ff.

§. 126.

Handel und Schifffahrt auf dem Neckar, dem Main, der Mosel, der Maas und der Schelde a).

1) Die Freiheit des Handels, wie sie für den Rhein bestimmt ist, wird auch auf den Neckar, den Main, die Mosel, die Maas und die Schelde b) ausgedehnt, von dem Punkte an, wo jeder dieser Flüsse schiffbar wird, bis zu seiner Mündung c). 2) Die gezwungenen Stapel- und Umschlags-Rechte d) am Neckar und Main sind und bleiben aufgehoben; und jeder zur Schifffahrt berechtigte Schiffer kann auf dem ganzen Laufe der gedachten Flüsse eben so schiffen, wie dies über die Freiheit der

Schifffahrt auf dem Rhein e) festgesetzt worden ist f). 3) Ueberdies genießen die Anwohner des Neckars und Mains, so wie auch die der Mosel dieselben Rechte für die Schifffahrt, wie die Rheinbewohner selbst, vorausgesetzt, daß sich jene den bestehenden Ordnungen unterwerfen g). 4) Die Zölle auf dem Neckar und Main dürfen nicht erhöht werden: vielmehr werden die Regierungen an gedachten Flüssen sie herabsetzen, im Falle sie den im Jahr 1802 üblichen Tarif überschreiten, und zwar bis zu jenem Tarif selbst h). Auch sollen diese Regierungen durch keine Auflagen, welcher Art immer, die Schifffahrt beschweren, sondern sich vielmehr über einen Tarif vereinigen, welcher dem Rheinschifffahrts-Octroi so nahe kömmt, als es die Umstände erlauben i).

a) Die sich hierauf beziehenden Artikel, die eben so angesehen werden sollen, als wären sie wörtlich der Wiener-Congreß-Acte eingerückt (Art. 117 und 118. Nr. 16.), s. in Klübers Acten u. s. w. B. III. S. 245 f. Vgl. mit S. 233.

b) Insbesondre von dem Hafen zu Antwerpen, s. Klübers Acten. B. III. S. 247. S. 252. S. 277.

c) Angef. Articles. Art. 1. Vgl. oben §. 119. Not. e.

d) S. oben §. 124. Not. b und d.

e) S. oben §. 124. Nr. 1. 2. 4.

f) Angef. Articles. Art. 2.

g) Angef. Articles. Art. 6.

h) Also die Zölle sollen diesen Tarif nicht überschreiten.

i) Angef. Articles. Art. 3.

§. 127.

Fortsetzung.

5) Die Schifffahrts-Gebühren auf der Mosel und Maas sollen im Ganzen a) nicht über die im Jahre 1815 üblichen, und durch die franz. Dekrete vom 12ten Nov. 1806 und 19ten Brümaire Jahr XIV eingeführten erhöht, vielmehr, wenn sie die für den Rhein b) festgesetzten überschreiten, bis zu dem Betrage derselben vermindert werden. Auch in andern Punkten ist alles, so viel möglich, wie am Rheine einzurichten, und deswegen von den Uferstaaten an der Mosel und Maas Commissarien bei der Central-Commission in Mainz eine Schifffahrts-Ordnung zu diesem Zwecke zu errichten. Der in dieser definitiv festgesetzte Tarif soll nicht mehr erhöht werden können, wenn nicht eine ähnliche Erhöhung am Rheine nothwendig wird, und nur im Verhältnisse zu dieser: auch in allen andern Punkten der Schiffahrts-Ordnung kann keiner der Uferstaaten etwas einseitig ändern c). 6) Die preußischen Unterthanen genießen auf der Maas dieselben Rechte, wie die Unterthanen der Uferstaaten, gegen gleiche Verbindlichkeiten d). 7) Alles was außer der freien Schifffahrt zum Zwecke des Handels in Beziehung auf die Schelde noch einer weitern Bestimmung bedarf, soll auf die für den Handel und die Schifffahrt günstigste

und der Schifffahrts-Ordnung am Rheine ähnlichste Weise geregelt werden e). 8) Die Uferstaaten der angezeigten 5 Flüsse sind zur Unterhaltung der Leinpfade und der Arbeiten im Flußbette eben so verbunden, wie die Uferstaaten f) am Rheine g). 9) Alle durch die vorhergehenden Bestimmungen nicht aufgehobenen aus der Regierungs-Gewalt oder dem Eigenthume fließenden Befugnisse bleiben den Uferherrschaften der gedachten Flüsse in Beziehung auf die zu ihrer Herrschaft oder ihrem Eigenthume gehörigen Theile derselben oder deren Ufer in ihrem vollen natürlichen Umfange.

a) Veränderungen und Erhöhungen im Einzelnen sind nicht ausgeschlossen, wenn nur im Ganzen das Maximum nicht überschritten wird.

b) S. oben S. 114. Nr. 3 und 4.

c) Angef. Articles. Art. 4. Vgl. Klübers Acten. B. III. S. 235. 236.

d) Angef. Articles. Art. 6. Vgl. Klübers Acten. B. III. S. 229.

e) Angef. Articles. Art. 7.

f) S. oben S. 121. Nr. 3.

g) Angef. Articles. Art. 5.

Zweites Kapitel.

Besondre Bestimmungen der Bundes-Acte.

§. 128.

Gerichtswesen dritter Instanz.

1) Diejenigen Bundes-Glieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundes-Mitgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen a). 2) In den Staaten von solcher Volks-Menge (also die 300,000 nicht erreichen) wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist b). 3) Den 4 freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen c). 4) Bei den solchergestalt

errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Partheien gestattet seyn, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Universität oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen d).

a) Art. 12. Abs. 1. der B. A. Vgl. Klübers Acten. B. II. S. 355. 422. 434. 442. 454. 486. Dieser Artikel ist erfüllt worden, I) von Waldeck, Lippe und Schaumburg-Lippe, die sich mit Braunschweig zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichtes zu Wolfenbüttel (eröffnet am 2ten Jan. 1816) vereinigt haben. Protok. B. I. S. 263. §. 19. Verordnung der verbundenen Häuser darüber Ebendas. S. 264. II) Ward von den Großherzoglich-sächsischen und herzogl. sächsischen Häusern mit Beitritt des fürstlich Reußischen Gesammt-Hauses ein gemeinschaftliches Oberappellations-Gericht zu Jena am 7ten Jan. 1817 eröffnet. Protok. B. II. S. 12. §. 37. Ebendas. Provis. Oberappell. Ger. Ordnung und Patent der regier. Fürsten zu Reuß. B. II. S. 36. Patent für die Herzogl. Sächs. Coburgschen Lande B. II. S. 210. Vgl. Nachtr. Actenstücke. B. II. S. 32—97 und S. 97 ff. und B. III. S. 19 ff. III) Die herzogl. Anhaltschen und Fürstl. Schwarzburgschen Häuser haben ein gemeinschaftliches Oberappell. Gericht zu Zerbst niedergesetzt. Protok. B. IV. S. 66. §. 400. IV) Anzeige des Mecklenburg-Schwerin und Strelitzschen Gesandten, daß die Organisation des Oberappell. Gerichtes nächstens zur Ausführung kommen werde. Protok. B. III. S. 315. §. 271. Vgl. B. II. S. 122 ff.; und Anzeige über Erfüllung des 12. Artik. der Bundes-Acte. Protok. B. IV. S. 107 ff. insbes. S. 110. Das neue, was hier festgesetzt worden, versteht sich jedoch nur von Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Herzogen und ihren Landständen, in Beziehung auf die Verfassung. Im übrigen hat es sein Verbleiben, wie es scheint,

bei dem Appellationszuge in dritter Instanz nach dem gemeinschaftlichen Land- und Hofgerichte Güstrov. V) Für das fürstlich Lichtenstein'sche Fürstenthum Vaduz ist das K. K. Tyrolisch-Vorarlbergische Appell. und Criminal-Gericht zu Inspruck, und für das Fürstenth. Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen das Großherz. Hessendarmstädtsche Oberappell. Gericht zu Darmstadt als Gericht dritter Instanz bestellt. Protok. B. VI. S. 23. §. 142.

b) Art. 12. d. B. A. Abs. 2. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 355. 422. 533. Diesem Artikel gemäß dauern für das Großherzogthum Luxemburg und für Oldenburg die früher bestandenen Gerichte fort: und so ist der 12. Art. von den betreffenden Fürsten erfüllt. Dabei bemerke noch, daß auch Braunschweig unter die Rubrik Nr. 2 gehört, welches, wenn es gleich zugegeben hat, daß sein früher schon bestandenes Appellat. Gericht für die lit. a angegebenen Höfe ein gemeinschaftliches werde, sich doch dabei ausdrücklich alle seine Rechte reservirt. Deswegen findet auch in Sachen braunschweigischer Unterthanen, oder gegen solche Actenversendung, wie von andern gemeinschaftlichen Gerichten (s. unten Nr. 4.) nicht statt. Protok. B. IV. S. 104—106. B. VI. S. 22.

c) B. A. Art. 12. Abs. 3. Klübers Acten. B. II. S. 355. S. 422. S. 454. S. 533. Nur daß gerade sie sich allein untereinander über ein Gericht dritter Instanz vereinigen können, ist ein Recht: die Errichtung eines solchen Gerichts übrigens Bundespflicht. Obgleich die Aufrichtung desselben schon 1817 von der Bundes-Versammlung erinnert worden. Protok. B. III. S. 316., so ist es doch bis jetzt nicht zu Stande gekommen, indes die bevorstehende Erledigung dieser Angelegenheit angekündigt worden. Protok. B. VIII. S. 119.

d) Art. 12. Abs. 4. d. B. A. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 422. S. 486. S. 560. Es versteht sich dies jes

doch nur für den Fall, in dem nach der bestehenden Prozeß-Ordnung Sachen an die dritte Instanz wirklich gelangen können, oder gelangt sind: wo z. B. bei zwei gleichlautenden Urtheilen nicht mehr appellirt werden kann, fällt natürlich auch der Anspruch auf Actenversendung weg. Vgl. den Fall in den Protok. B. VIII. S. 117. §. 134.

§. 129.

Landständische Verfassungen in den Bundes-Staaten.

Die Bundes-Acte sagt: „In allen Bundes-Staaten wird eine landständische Verfassung statt finden a).“ Hieraus folgt das Recht der Bundes-Versammlung, 1) darauf zu achten, daß dieser Artikel in allen Bundes-Staaten in Erfüllung gebracht werde b). 2) Das Recht, die Garantie der feststehenden Verfassungen zu übernehmen c), 3) das Recht, über Bildung der landständischen Verfassungen eine allgemeine Norm festzusetzen, nicht nur, weil dem Bunde die Befugniß zusteht, das Nöthige über die praktische Anwendung und weitere Entwicklung der von ihm beschlossenen Grundgesetze zu verfügen d), sondern auch, damit er sicher sey, daß die von ihm garantirte Verfassung nicht den Bestimmungen der Bundes-Acte widerspreche, indem ein Staaten-Verein mit sich selbst in Widerspruch verfallen würde, wenn er die Garantie von Grundsätzen in ihrer Anwendung übernähme, welche mit dem Urvereine im offenen Widerspruche stünden e). Deswegen hat denn auch die Bundes-Versammlung sich vorläufig darüber verei-

nigt f), daß von Bundes wegen eine angemessene Auslegung und Erläuterung des Art. 13. solle gegeben werden g), und dabei festgesetzt, daß diese nur im Sinne des monarchischen Prinzips (welches das Vorherrschende im Bunde sey) und zur Aufrecht-Erhaltung des Bundes-Vereins selbst (dessen wesentliche Rechte und Attribute durch einzelne in ihm begriffene Theile nicht gekränkt werden mögen, ohne daß er selbst zerfällt) könne gegeben werden h).

a) B. A. Art. 13. Geschichte dieses Artikels Klübers Uebers. S. 201. ff. Verhandl. über seine Erfüllung zu Frankf. s. unten N. h).

b) S. oben §. 64. Nr. 3. vgl. Oestr. Abstimm. über Erfüllung des 13ten Artik. Protok. B. V. S. 128.

c) Klübers angef. Oeffentliches Recht u. s. w. §. 164. (vgl. Ebend ess. Acten B. I. Heft IV. S. 109. B. II. S. 16. S. 44. S. 305.) betrachtet die Gewährleistung der Verfassungen in den einzelnen Bundes-Staaten als allgemeine Bundes-Pflicht, und das ausdrückliche Verlangen der Gewährleistung von Seiten des Bundes-Staates, und die Zusage derselben von Seiten der Bundes-Versammlung als überflüssig. Und in der That scheint dies in der Natur der Sache gegründet, nicht nur weil der Bund überhaupt nach seinem (Art. 2) ausgesprochenen Zwecke die Aufrechthaltung des Bestehenden (durch Unverletzbarkeit der Einzelnen) übernommen hat: sondern auch nach den Worten des Art. 13. „es wird eine Verfassung statt finden;" also nicht blos eingeführt werden, sondern auch fortdauern. Der Bund aber, der nicht blos die Einführung, sondern auch die Fortdauer der landst. Verfassungen zugesichert hat, muß auch für letztere sorgen d. h.: die Verfassungen gewährleisten. Nach der Competenz-Ordnung

hingegen übernimmt die Bundes-Versammlung eine Garantie der Verfassung nur auf ausdrückliches Verlangen, und zwar gestützt auf die Abstimmungen bei Uebernahme der Garantie der Weimarschen Verfassung (Protok. B. II. S. 104. vgl. B. I. S. 114. ff.) wenn Landes-Herr und Landstände einstimmig die Uebernahme derselben durch den Bund verlangen s. oben §. 64. Nr. 2.

d) Vgl. oben §. 36. B. I. und §. 63. Nr. 1.

e) Oestr. Abstimm. Protok. B. II. S. 104. Das Prinzip ist vollkommen richtig und unbestreitbar: aber in der Welt kömmt alles auf die Anwendung an. Behr hingegen in der oben §. 25. N. g. angeführten Schrift spricht dem Bunde das Recht ab, eine allgemein verbindliche Regel über die Verfassung der Einzelnem Bundes-Staaten aufzustellen S. 51. ff., weil er überhaupt glaubt, daß sich die Thätigkeit des Bundes nicht auf das Innere der einzelnen Staaten beziehen könne. Indes hält der Verf. seine Ansicht sowohl durch das im Texte angeführte, als durch das schon in der N. g. des §. 25. bemerkte gerechtfertigt: er stimmt übrigens vollkommen dem genannten Gelehrten darin bey, daß die bis jetzt gegebenen Verfassungen allerdings im Sinne des monarchischen Prinzips seyen: ja er glaubt, daß in Manchen das zu Wien von überwiegender Mehrheit vorgeschlagene Minimum noch bei weitem nicht erreicht worden: er ist endlich der Meinung, daß das vom Bunde vorgeschriebene Maas (welches überhaupt nur einmal für die Saumseligen und zum andern gegen übertriebene Forderungen seyn soll) keinem Fürsten verhindern könne, mehr zu geben, so lange er dadurch nicht gehindert wird, das zu leisten, was er von Bundeswegen zu leisten schuldig ist: denn dann ist kein Widerspruch mit dem Bunde vorhanden. Daß aber ein Fürst zugeben werde, wodurch er selbst aufhörte, Fürst zu seyn, steht nicht zu befürchten.

f) Die Feststellung gleichförmiger Bestimmungen über die landst. Verfassungen ward schon in der ersten Geschäfts-Sitzung von dem präsidirenden Gesandten zur Sprache gebracht. Protok. B. I. S. 61. a.: und man scheint, daß dieß nicht geschehen sey, zu bedauern. Vgl. Prot. B. VIII. S. 68. I. Diese Sache kam auch schon auf dem Wiener-Congresse zur Sprache. Klübers Acten B. I. Heft I. S. 47. S. 61. S. 70. S. 74. B. II. S. 304. Dagegen B. II. S. 94. S. 102. S. 156.

g) Protok. B. VIII. S. 270 und S. 286. a. E.

h) Protok. B. VIII. S. 287. ad I. vgl. Ebendas. S. 268 — 270. Es ist zu hoffen, daß bei dieser Norm auch der andre Factor eines Staates der Unterthan werde bedacht, und von dem, was ihm Hannover schon auf dem Wiener-Congresse zugedacht (das Recht, Steuern zu bewilligen, ein Stimmen-Recht bei Gesetzen, Mit-Aufsicht bei Verwendung der Steuern, Verantwortlichkeit der Staats-Diener im Falle der Malversation) nichts entzogen werde, s. Klübers Acten u. s. w. B. I. Heft I. S. 70. s. auch Ebendas. S. 74. §. 130. und B. II. S. 44. 45. und S. 304. 432. Die Verhandlungen über Erfüllung des 13ten Artikels seit Eröffnung der Bundes-Versammlung s. in den Protok. B. IV. S. 111. S. 230. ff. S. 234. S. 236. B. V. S. 20. S. 44. 45. 46. S. 128. S. 131. S. 178. S. 217. S. 219. S. 263.: und die im folgenden Jen bei den einzelnen Bundes-Staaten angeführten Stellen. Die Schriften für und wider Landstände, und die Erklärung des 13ten Artikels in Klübers Oeffentl. Recht des deutschen Bundes §. 177. N. a. und §. 214. N. a. dazu „(Reinhard): Ueber das Ob, Wann, Wie deutscher Landstände u. s. w." 1818 und dageg. Schmelzing Beleuchtung der genannten Schrift 1819. In einem höhern und weitern Sinne faßt die Frage der früher angeführten Schrift v. Ancillon s. §. 2. N. a.

§. 130.

Fortsetzung.

Neue Verfassungen haben indeß erhalten: I) Schaumburg-Lippe a), II) Weimar b), III) Nassau c), IV) Baiern d), V) Baden e), VI) Liechtenstein f), VII) Lippe g), VIII) Würtemberg h), IX) Großhzth. Hessen hh). Mit Zusätzen vermehrt, und mehr oder minder verändert ward die von alters her bestehende Verfassung I) in Tyrol i), II) Waldeck k), III) Mecklenburg l), IV) Hildburghausen m), V) Hannover n), VI) Braunschweig nn). Unter die Garantie der Bundes-Verfassung wurden gestellt die Verfassung: I) von Weimar o), II) der Zusatz zur alten Mecklenburgischen Verfassung in so weit, als sich die Bundes-Versammlung verpflichtete, alle Bestimmungen derselben, in denen auf den Bundes-Tag Bezug genommen worden, aufrecht erhalten zu wollen p), III) die Verfassung von Hildburghausen q), IV) die Garantie der Badischen Verfassung ward zwar verlangt r), und zur Einholung der Instruktionen der Höfe darüber auf 6 Wochen, unbeschadet der früheren oder späteren Abstimmung Verlaß genommen; diese Abstimmung ist aber bis jetzt nicht erfolgt. Die alten Verfassungen haben beibehalten I) Oestreich s), II) Königreich Sachsen t), III) Kurhessen u), IV) Sachsen-Gotha, Coburg, Meinungen v), V) Anhalt-Dessau, Bernburg, Köthen vv), Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt w), VI) Reuß ältere und jüngere Linie x). Noch nichts entschieden ist über die Ver-

fassung I) von Preußen y), II) von Hollstein-Lauenburg z), III) Luxemburg aa), IV) Oldenburg bb), V) Hohenzollern Hechingen und Siegmaringen. Was endlich die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg betrifft, so ist in diesen insoferne ein Landständisches Prinzip, als dem Senate ein Bürger-Ausschuß zur Seite steht cc).

a) Den 15ten Jan. 1816. Klübers Staats-Archiv u. s. w. B. I. S. 67.

b) Den 5ten Mai 1816. Protok. B. I. S. 113. 130. Weimar'sche Verordn. über eine ständische Berathungs-Versammmlung Klübers Staats-Archiv u. s. w. B. I. Heft II. S. 146. Weimar'sche Stände-Verhandlungen auf Schloß Dornburg 1818—1819. 6 Hefte in 4.

c) Den 23ten Febr. 1818. Protok. B. V. S. 20. S. 91. ff. Vgl. das frühere Patent über Organisirung der Nassauischen Stände vom 2ten Sept. 1814. Europ. Annal. 1815. Cod. diplom. S. 213.

d) Den 26ten Mai 1818. Protok. B. VI. S. 49. Die Verfassung selbst in Lüders Diplomatischem Codex 1819. S. 102. Ausführlicher in Döllinger Verfassung des Königr. Baiern mit den darin angef. frühern Edicten und Verordn. 1818—19. B. I. II. III.

e) Den 22ten Aug. 1818. Protok. B. VI. S. 151. vgl. S. 143. Verhandlungen der ersten Kammer der Stände-Versammlung des Großhz. Baden 1819. 5 Hefte, der zweyten Kammer 6 Hefte, und Uebersicht der Verhandlungen beider Kammern 1819.

f) Den 9ten Okt. 1818. Protok. B. VII. S. 48. §. 14.

g) Den 8ten Jun. 1819. Protok. B. VIII. S. 114. §. 130.

h) Den 25ten Sept. 1819. Regierungsblatt 1819. Nr. 65. vgl. Protok. B. VIII. S. 101. S. 137. Verhandlungen in der Versamml. der Würtemb. Stände. 45 Hefte und 2 Hefte Beilagen. Diese Verhandlungen gehen der oben angef. Verfassung voraus, und sind vorbereitend: die angef. Verfassung selbst aber die dritte.

hh) Den 24ten März 1820. Allgemeine Zeitung 1820. Nr. 92. ff. S. 367. ff. vgl. Protok. B. VII. S. 251. B. VIII. S. 269.

i) Den 24ten März 1816. Klübers Staats-Archiv. B. II. Heft 6. S. 237.

k) Den 19ten Apr. 1816. Klübers Staats-Archiv. B. II. Heft 6. S. 243.

l) Durch den Zusatz über Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Landes-Herren und Land-Ständen vom 22ten Sept. 1817. Protok. B. IV. S. 107. S. 150.

m) S. Protok. B. V. S. 251. vgl. Rhein. Bund (v. Winkopp) Heft IX. S. 485. und das Rescript vom 15ten Sept. 1815. Allgem. Zeitung 1816. S. 1023.

n) Den 7ten Dez. 1819. Allgem. Zeitung v. 1820. S. 3 und 8., s. auch S. 68. vgl. Protok. B. V. S. 123. Das frühere Patent über die Organisirung der hannöv. Landstände vom 2ten Sept. 1814. s. Europ. Annalen 1815. Cod. diplom. S. 207.

nn) S. Allgem. Zeitung 1820. Beil. 12. S. 46.

o) Protok. B. II. S. 103—108. vgl. B. I. S. 114. ff.

p) Protok. B. V. S. 266. vgl. Ebendas. S. 22. S. 43. S. 45. S. 83. S. 126. S. 127. S. 131. S. 132. S. 178. S. 181. S. 217. S. 218.

q) Protok. B. VI. S. 197. vgl. Protok. B. V. S. 251. B. VI. S. 109. S. 143. S. 181.

r) Protok. B. VI. S. 143.

s) Bisingers vergleichende Darstellung der europ. Staats-Verfassungen 1818. Th. I. S. 11. S. 467. ff.

t) Vgl. Protok. B. V. S. 46.

u) Sie ward insoferne modifizirt, als auf dem ersten Landtage nach Wiederherstellung des Kur-Fürsten 1815 — 1816 auch Deputirte der Bauern von den 5 Strömen zugelassen wurden, Klübers Uebers. S. 217. Das Patent, die Wiederherst. der vorigen Verfassung betreffend, v. 27. Dec. 1814. S. Europ. Annalen 1815 im Cod. diplom. S. 245. S. auch Protok. B. V. S. 263 und 264. Vgl. damit Beurkundete Darstellung der Kurhessischen Landtags-Verhandlungen im Jahre 1815 und Kurhessische Landtags-Verhandl. v. 1816. 4 Abtheilungen.

v) Vgl. über diese drei Protok. B. IV. S. 237. 238.

vv) Die Organisation auf franz. Fuß v. 28. Dez. 1811 ist wieder aufgehoben.

w) Ueber die Anhalt'schen und Schwarzburg'schen Häuser. vgl. Protok. B. V. S. 265. 266. Insbesondre bei Schwarzb. Rudolstadt die Verordn. v. 18. Jan. 1816. Bei Bisinger a. a. O. S. 507. ꝛc.

x) Vgl. Klübers Oeffentl. Recht des d. B. §. 218.

y) Indeß s. die Verordn. v. 22ten Mai 1815. Im polit. Journal 1815. S. 672.

z) Doch hat der König von Dänemark erklärt, daß nächstens eine neue Verfassung in Hollstein werde eingeführt werden,

Lauenburg seine alte noch besitze, Protok. B. IV. S. 236. vgl. auch die Verordnung v. 9ten Aug. 1816. — betreffend die Einführung einer neuen landst. Verfassung in Hollstein Klübers Staats-Archiv. B. II. Heft 6. S. 276.

aa) Vgl. B. V. S. 219.

bb) Vgl. B. V. S. 266.

cc) Sie haben ihre alten Verfassungen. Ueber Frankfurt s. die Modifik. durch die Constitutions-Ergänzungs-Urkunde vom 19ten Jul. 1816. vgl. Darstellung derjenigen Ansichten und Gründe u. s. w. Frft. 1816. Ueber Lübeck, Bremen, Hamburg de Villers Constitutions de trois villes libres Hanséatiques 1814. Bisinger a. a. O. S. 286—297., s. auch Protok. B. V. S. 23.

§. 131.

Von den Standes-Herren.

a) im Allgemeinen.

1) Unter Standes-Herren sind nur diejenigen (fürstlichen und gräflichen) Häuser zu verstehen, die zur Zeit des alten deutschen Reichs Landstände gewesen waren, und im Jahre 1806 oder seitdem mittelbar geworden sind a). 2) Ob diesen mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen in pleno b) zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bei der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen c). 3) Genauer sind die Verhältnisse derselben zu den einzelnen Bundesstaaten schon in der Bundes-Acte ausgesprochen, in der Absicht, um ihnen in allen Bundesstaaten einen

gleichförmigen bleibenden Rechts-Zustand zu versichern d). 4) Im Allgemeinen ist ihnen daher versichert, α) daß sie fortan (obgleich mediatisirt) nichts destoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher f) damit verbundenen Begriffe g) zustehe. β) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standes-Herren h) in dem Staate, zu dem sie gehören: sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse i) in demselben, insbesondre in Ansehung der Besteuerung k); γ) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genuß herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten l) gehören m).

a) B. A. Art. 14. Eing. Wenn daher noch hie und da andre Personen zu den Standes-Herren gerechnet werden (s. z. B. Klübers öffentl. Recht §. 239. N. b), so können sie die Bestimmungen der Bundes-Acte für sich nicht als Recht in Anspruch nehmen.

b) Also in keinem Fall in der engern Versammlung. Ihr vorläufiges Gesuch um Einsetzung in die Stimmen (vgl. Nachträgl. Actenstücke Protok. B. I. S. 28 ff.) ward einstweilen ad acta gelegt (am 28sten Nov. 1816. Protok. B. I. S. 110) und ruht noch. Vgl. Ebendas. S. 245. und Nachträgl. Actenst. B. II. S. 3 ff. Indeß soll ihre Angelegenheit bei den gegenwärtigen Wiener Conferenzen definitiv entschieden werden.

c) B. A. Art. 6. a. E. Klübers Acten. B. II. S. 532. S. 534. S. 602. Die ersten Anträge zu Wien giengen auf unmittelbare Festsetzung dieser Enriat-Stimmen durch die B. Acte, s. Klübers Acten. B. II. S. 35. S. 60. S. 362. S. 392. S. 436. S. 444. S. 446.

d) Art. 14. d. B. A. im Eing. Die ausführl. Geschichte der Verhandl. über diesen Artikel auf dem Wiener Congresse s. in Klübers Uebers. Heft II. S. 281 ff., besonders S. 291 ff. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auf gleiche Weise für alle Bundesstaaten: wodurch aber nicht gehindert ist, daß durch freie Convention zwischen Souverain und Standes-Herrn nicht ein und das andre anders bestimmt werde, als die Bundes-Acte vorschreibt, s. z. B. Würtemb. Uebereinkunft mit Waldeck §. 13. unten §. 134. N. g. Nr. 4. Vgl. auch Protok. B. VIII. S. 27. B. 1.

e) In der amtlichen franz. Uebersetzung der Bundes-Acte, die zu dem Acte final du Congrès de Vienne als Beilage gehört, ist Ebenbürtigkeit so übersetzt: „le droit de naissance égale avec les maisons Souveraines.“ Siehe den Wiener amtlichen Abdruck des Acte final etc. S. 243.

f) D. h., in dem damit bis zur Auflösung des deutschen Reichs verbundenen Sinne. Vgl. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 437. Not.* und Ebendess. Uebers. S. 311.

g) B. A. Art. 14. a.

h) Geborne Landstände, d. h., insoferne ihre Güter den durch die Landes-Verfassung zur erblichen Landstandschaft vorgeschriebenen Ertrag geben: oder unbedingt?

i) Wenn es aber keine privilegirte Klasse außer den Standes-Herren in einem Bundesstaate giebt? So muß doch, namentlich in Ansehung der Besteuerung in Beziehung auf sie, wenigstens etwas anders Rechtens seyn, als was gemeinen Rechtens ist. Vgl. Protok. B. VI. S. 189.

k) B. A. Art. 14. b.

1) Dahin sind, B. A. Art. 14. b und Nr. 3 und 4 namentlich gerechnet: das Recht, Steuern zu erheben, Gesetze zu geben, das der Ober-Aufsicht, die Befugniß, die Militair-Verfassung zu ordnen, und die oberste Justiz übereinstimmend mit den Bestimmungen des Rheinbundes. Acte des Rheinbundes Art. 26. Vgl. Klübers Staatsr. des Rheinbundes §. 103. Uebrigens ward eine nähere Bestimmung dessen, was zu den höheren Regierungs-Rechten gehört, auf die Bundes-Versammlung ausgesetzt. Klübers Uebers. S. 312 und 313.

m) B. A. Art. 14. e.

§. 132.

Fortsetzung.

b) Insbesondre.

Unter den vorerwähnten Rechten sind insbesondre und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit der Standes-Herren, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben im Frieden lebenden a) Staate zu nehmen b). 2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge c) aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse d) verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landes-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung müssen gebracht werden. Alle bisher dagegen erlassene Verfügungen sollen für künftige e) Fälle nicht

mehr anwendbar seyn f). 3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militair-Pflichtigkeit für sich und ihre Familien g). 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeits-Pflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist h), in zweiter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei und Aufsicht im Kirchen- und Schulwesen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landes-Gesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung i) und Ober-Aufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben k). Uebrigens ist 5) festgesetzt, daß bei der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt in allen übrigen Punkten, zur weiteren Begründung und Festsetzung eines in allen deutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechts-Zustandes der mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen die in dem Betreff erlassene königl. bairische Verordnung von 1807. l) als Basis und Norm m) unterlegt werden solle n).

a) Also ist dieses Recht nicht blos auf deutsche Länder beschränkt.

b) Art. 14. I.

c) Vgl. den Fall Protok. B. VIII. S. 184. 185.

d) Also Familien-Fideicommisse zu errichten, über Apanagirung der Nachgebornen das Nöthige zu verfügen u. s. w. Deswegen wird denn hier noch immer das in Deutschland übliche Privat-Fürstenrecht zur Anwendung kommen.

e) Also die schon bestehenden Theilungen können nicht mehr umgestoßen werden. Das hindert aber nicht freiwillige Wiedervereinigung des Ganzen.

f) B. A. Art. 14. 2.

g) B. A. Art. 14. 3.

h) Jedoch nur immer in Beziehung auf jeden einzelnen Bundesstaat für sich, so daß kein Zusammenrechnen in verschiedenen Ländern zerstreuter Besitzungen gilt.

i) Ausgenommen für ihre Personen und Familien.

k) B. A. Art. 14. 5. Vgl. Protok. B. VIII. S. 111. 112.

l) S. diese Verordnung im Rhein-Bunde (v. Winkopp) Heft IV. S. 372. Döllingers Verfassung des Königreichs Baiern. B. I. Beil. IV. zum Titel V. §. 2. der Verf. Urkunde. XXIV—XLII.

m) Vgl. Protok. B. VIII. S. 28.

n) B. A. Art. 14. a. E. Vgl. über diese Bestimmung der B. A. Klübers Angef. Acten B. II. S. 452. S. 467. S. 493. S. 504. S. 511. S. 520. S. 530. S. 538. Ebendess. Uebers. S. 315—321. So bedeutend auch die angeführten Vorrechte sind, so genügten sie doch den Standes-Herren — in Betrachtung dessen, was sie ehmals gewesen waren (und auch dessen, was zu Wien anfangs für sie in Vorschlag gekommen S. Klübers Acten. B. II. S. 35—42. S. 60 und 61.) — keineswegs, und den Lieblings-Gedanken Aller mochten diejenigen aussprechen, welche, gezwungene Unterthanen von Frankreich und des ehmal. Großherz. Berg, auf dem Wiener Congresse den Grundsatz geltend machen wollten, daß sie nach Vertreibung der ihnen aufgedrungenen fremden Herrscher in ihre vorigen Rechte ipso jure wieder eingetreten seyen. S. Klübers Uebers. S. 150. S. 328 ff. Alle aber behielten durch eine förmliche Rechts-Verwahrung für

ewige Zeiten Sich, ihren Nachkommen und Unterthanen den Umfang ihrer Rechte vor, die sie im Jahre 1805. besessen hatten. Klübers Uebers. S. 149 und 150. S. 317 und 318. S. 327. S. 365.

§. 133.

Von den andern unmittelbaren Reichs-Angehörigen.

a) Auf der rechten Rhein-Seite.

Was den ehmaligen unmittelbaren Reichs-Adel a) betrifft, so ist der auf der rechten Rhein-Seite von demjenigen zu unterscheiden, welcher mit den im Lüneviller Frieden 1801. abgetretenen Besitzungen an Frankreich übergieng. Den zum ersten Gehörigen aa) versichert die Bundes-Acte aaa), wie den Standes-Herren, 1) das Recht, ihren Aufenthalt in jedem deutschen Bundesstaate, oder in jedem andern mit dem Bunde b) im Frieden lebenden Staate zu nehmen; 2) die Aufrecht-Erhaltung der noch bestehenden Familien-Verträge, so wie die Befugniß, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, die jedoch dem Souveraine vorgelegt, und bei den höchsten Landes-Stellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung müssen gebracht werden. Auch gilt für sie die Bestimmung, daß alle bisher dagegen erlassene Verordnungen für künftige Fälle nicht mehr anwendbar seyen; 3) den begüterten c) Antheil d) an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Polizei, Kirchen-Patronat und

privilegirten Gerichtsstand in Real-Streitigkeiten, so wie allen zu den ehmals reichsunmittelbaren adelichen Familien gehörigen Individuen privilegirten Gerichtsstand für ihre Person. Indeß sind alle angeführte gutsherrlichen Rechte nur nach Maasstab der Landes-Gesetze auszuüben e).

a) Der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar geworden ist. B. A. Art. 14. Eing.

aa) Und zwar in der Regel nur den mit seinen Besitzungen in die Matrikel der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft eingetragenen. Klübers Uebers. S. 366 f.

aaa) B. A. Art. 14. Die Wiener Congreß-Verhandlungen über diesen Theil des Artik. 14. in Klübers Uebers. u. s. w. S. 349—368. Ueber den früheren Zustand der Reichs-Ritterschaft, und Verschlimmerung desselben im 19ten Jahrh. Ebendas. S. 341 ff. Das Verzeichniß der von der Ritterschaft auf dem Congresse eingereichten Denkschriften. Ebendas. S. 350 **.

b) Darf also z. B. ein preußischer Standes-Herr u. s. w. in Frankreich seinen Aufenthalt nehmen, wenn Preußen ohne Theilnahme des Bundes Krieg mit Frankreich führen würde?

c) Versteht sich, für ihre ehmals reichsunmittelbare, nicht für andre seit dem Verlust derselben erworbene Güter.

d) Sie können also nicht wie die Standes-Herren Viril-Stimmen in Anspruch nehmen (obgleich dies den Häuptern der Familien von einer Macht zugedacht war. Klübers Acten vgl. B. I. Heft I. S. 47): und zwar haben nur die landtagfähig Begüterten Antheil der Landstandschaft. Vgl. Klübers Uebers. S. 364.

e) B. A. Art. 14. vgl. mit diesen Bewilligungen die Forderungen der Reichs-Ritterschaft in Klübers Acten. B. I. Heft III. S. 106 ff. B. III. S. 494 ff. S. 547 ff. Vgl. überdies Ebendas. B. I. Heft II. S. 142 ff.

§. 134.

Fortsetzung.

b) Auf der linken Rhein-Seite.

In den durch den Lüneviller Frieden vom 9ten Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden, verordnet die Bundes-Acte a), bei Anwendung der obigen b) Grundsätze auf den ehmaligen unmittelbaren Reichs-Adel Beschränkungen statt finden, welche die dort befindlichen besondern Verhältnisse c) nothwendig machen d). Hieraus folgt: 1) Wenn dem ehmaligen reichsunmittelbaren Adel des linken Rhein-Ufers die oben e) angeführten Rechte auch nicht alle oder ganz gebühren, so kann er doch auch nicht von dem Genusse derselben durchaus ausgeschlossen werden; 2) die Bestimmung der nöthigen Beschränkungen hängt zunächst von jedem Landes-Herrn ab, doch so, daß der Bundes-Versammlung das Recht zusteht, darauf zu achten, daß auch in Rücksicht auf den unmittelbaren Adel des linken Rhein-Ufers der Artikel 14 in Erfüllung gebracht werde f); 3) die Wiederherstellung des niedern Adelsstandes für die Familien des ehmal. reichsunmittelbaren Adels am linken Rhein-Ufer ist durch die Bundes Acte als stillschweigend anerkannt g) zu betrachten h).

a) B. A. Art. 14.

b) S. vorh. Jen.

c) Der Adel auf der linken Rhein-Seite verlor nicht nur durch die Abtretung an Frankreich seine persönliche und dingliche Reichsunmittelbarkeit, und seine reichsunmittelbare Territorial-Gerechtigkeit; sondern auch durch die französ. Gesetze den Adelstand selbst, und was die Franzosen droits Seigneriaux et féodaux, die deutschen Guts- Grund- und Patrimonial-Herrlichkeit und Lehen-Gerechtsame nennen, nebst den Zehnt- und Patronat-Rechten: und auch seine ehmal. Familien-Fidei-Commisse und Passiv-Lehn-Verhältnisse wurden vernichtet. vgl. Klübers ang. Uebers. S. 369. f.

d) Verhandl. über diesen Theil der Art. 14 auf dem Wiener-Congr. in Klübers Uebers. S. 368 — 374 und 556 — 559.

e) §. 133.

f) S. oben §. 64. Nr. 3. vgl. jedoch Klübers angef. Uebers. S. 373.

g) Klübers Uebers. S. 374.

h) Die Verhandlungen über die Erfüllung des Artik. 14 zu Frankfurt s. Protok. B. IV. S. 44. S. 222. ff. B. V. S. 47. S. 71. S. 198. S. 220. B. VI. S. 9. S. 141. S. 183. ff. Niedersetzung einer Commission zur Begutachtung der Reklamation B. VI. S. 192. Bericht dieser Commission B. VIII. S. 7. vgl. Ebendas. S. 23. ff. S. 32. ff. S. 41. ff. S. 52. ff. Bestimmung eines Termins, innerhalb dem alle Bundes-Staaten zu berichten haben, was zur Erfüllung des Art. 14. bei ihnen geschehen ist, und zwar noch im Jahre 1819 vor den Ferien, oder höchstens gleich bei Wieder-Eröffnung des Bundes-Tags 1820. Protok. B. VIII. S. 9. Ebendas. nach S. 56 eine Tabell. Uebersicht dessen, was bis jetzt schon in den einzelnen Bundes-Ländern zur Erfüllung des gedachten Artikels gesche-

hen, verglichen mit der deutschen und rhein. Bundes-Acte. In der letzten Beziehung vgl. auch Klübers Staats-Recht des Rhein-Bundes. §. 188—218. Und eben denselben in Beziehung auf die in den Zeiten des Rhein-Bundes für die Grundherren festgesetzten Verhältnisse. §. 219—231. Die von den deutschen Bundes-Fürsten zur Erfüllung des Artik. 14 getroffene Verfügungen sind folgende: 1) Baiern, in Rücksicht auf die Standes-Herren: Verordnung vom 26ten Mai 1818. Protok. B. VI. S. 27. vgl. Ebendas. S. 9. Zur Aushülfe in den nicht aufgehobenen Punkten gilt die frühere Verordnung vom 19. März 1807. s. oben §. 133. N. 1. In Rücksicht auf den andern Adel: siehe die Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei Lüder a. a. O. S. 149—221 und Döllinger a. a. O. Beilag V. I — VI. Beil. VI. I — CLXXX. Beil. VII. I—LX. Beil. VIII. I—IV. 2) Baden, Edict über die Rechte der Standes-Herren und des Reichs-Adels v. 23ten Apr. 1818. Protok. B. V. S. 226 und vom 16ten Apr. 1819. Protok. B. VII. S. 190. vergl. B. VI. S. 220 und B. VII. S. 181. 3) Preußen: Verordnung über die Rechte der Standes-Herren und des Reichs-Adels vom 3ten Sept. 1818. Protokoll B. VI. S. 147. vgl. ebenda S. 141. 4) Würtemberg: Besondre Uebereinkunft mit Thurn und Taxis Regierungs-Blatt von 1819. Nr. 56. mit dem gräfl. Hause Waldeck: Ebenda Nr. 57. mit Isenburg Meerholz: ebenda Nr. 79. Vgl. auch Protok. B. VIII. S. 257. In Beziehung auf den niedern Adel: Adelsstatut im Verfass. Entwurfe von 1817. Anhang II. vgl. Protok. B. V. S. 47. ff. 5) Im Großherzogth. Hessen bleibt es in Rücksicht auf Standes-Herrn und ehmal. Reichs-Adel im Wesentlichen bei den schon in Zeiten des Rhein-Bundes erlassenen Verordnungen vom 1. Aug. 1807. Rheinbund Heft XIII. S. 54. sammt Nachtrag vom 20. Jun. 1808. Rheinbund Heft XX. S. 256. Und Verordnung vom 1ten Dez. 1807. Rheinbund Heft XIV. S. 213. vgl.

Protok. B. V. S. 71. und B. VIII. S. 109. ff. 6) Nassau erklärt, daß es den Art. 14. durch besondre Verträge mit den Standes-Herren und allgemeine Verordnungen in Rücksicht auf die Reichs-Ritterschaft erledigt habe, oder nächstens zu erledigen hoffe (am 29ten Jan. 1818) Protok. B. IV. S. 222—226. Und eben so sucht 7) Hannover den Art. 14. durch einzelne Verträge zu erfüllen, Protok. B. V. S. 198. ff.

§. 135.

Aufrecht-Erhaltung der Verfügungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses in Beziehung auf das Renten-Pensions- und Schulden-Wesen.

Die Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25ten Febr. 1803 1) in Rücksicht auf die Fortdauer der auf die Rheinschifffahrts-Octroi angewiesenen a) directen b) sowohl, als subsidiarischen c) Renten d); 2) in Rücksicht auf das Schulden-Wesen e); 3) in Rücksicht auf die festgesetzten Pensionen an geistliche und weltliche Individuen f), sind vom Bunde garantirt g). 4) Doch ward beschlossen, daß die Pensionen der überrheinischen Bischöffe und Geistlichen auf die Besitzer der Länder auf dem linken Rhein-Ufer sollten übertragen werden, wobei 5) der Bundes-Versammlung die Regulirung der Sustentations-Casse h) und der Pensionen der angeführten Geistlichkeit vorbehalten und 6) beschlossen ward, daß diese Regulirung binnen Jahres-Frist geendigt, und bis dorthin die Bezahlung auf die bisherige Weise fortgesetzt i) werden solle k);

a) Es wurden nemlich auf die deutsche Hälfte des Ueberschusses an reinem Ertrag der Rheinschifffahrts-Octroi, nach Abzug der dem Kurfürsten Erzkanzlar bestimmten jährlichen 350,000 fl., mehreren deutschen Fürsten und Grafen Anweisungen auf Jahr-Renten gegeben, theils unbedingt, so daß sie den Ueberschuß nach Abzug gedachter Summe sofort für sich in Anspruch nehmen konnten (directe Renten), theils bedingt, wenn nach Bezahlung der directen Rentenirer noch Ueberschuß für sie sich ergäbe (subsidiarische Renten) §. 39. De Martens Recueil etc. T. III. Suppl. p. 303. Alle diese Renten wurden ferner jeder Zeit für ablöslich erklärt, entweder gegen ein Capital von 2 1/2 Procent, oder auf eine andre durch Uebereinkunft der Interessenten festzusetzende Weise §. 30. de Martens. l. c. p. 291.

b) Directe Renten s. §. 9. 14. 17. 19. 20. des angef. R. D. Hauptschlusses de Martens Recueil etc. l. c. p. 259. 263. 265. 267. 269. Die Fortdauer der directen Renten und ihre Bezahlung durch die gegenwärtigen Besitzer der Uferstaaten, vorbehältlich der einzelnen Reklamationen entgegenstehenden gesetzmäßigen Einreden, ward schon vor Errichtung der Bundes-Acte im Allgemeinen auf dem Wiener-Congresse beschlossen. Articles Concernant la navigation du Rhin. Art. 28. Klübers angef. Acten u. s. w. B. III. p. 270., und durch einen besondern Rechtsspruch noch weiter über Anwendung des allgemeinen Grundsatzes (der Zahlungs-Verbindlichkeit der Uferstaaten) auf die einzelnen Reklamationen sowohl, als die Verbindlichkeit jener zur Nachzahlung der Rückstände im Ganzen und im Einzelnen gemäß dem Art. 28. Nr. 3. der gedachten Convention entschieden. Den Rechtsspruch in Klübers Staats-Archiv des d. Bundes B. I. S. 545. Ebendas. die gesammten Commissions-Verhandlungen wegen dieser Renten; insbesondre die sich auf den

Rechtsspruch beziehenden Acten. S. 519. ff. Ueber die Ablösbarkeit der Renten noch besonders Art. 28. Nr. 1 und 5 der gedachten conventionellen Artikel.

c) Subsidiarische Renten: S. §. 7 und 27 des ged. R. D. Hauptschlusses de Martens Recueil l. c. p. 275. 285. und den Anspruch der Stadt Frankfurt in Klübers Acten u. s. w. B. VI. S. 387. Ebendess. Staats-Archiv u. s. w. B. I. S. 551. Wiener Commissions-Verhandlungen darüber. Ebendas. S. 519.

d) B. A. Art. 15. vgl. Klübers Acten. B. II. S. 363. 438. 453. 489.

e) I) Die Verfügungen des Reichsdeputations-Hauptschlusses beziehen sich: 1) auf die Schulden der, für ihre verlorne Besitzungen am linken Rhein-Ufer auf dem Rechten entschädigte, Landes-Herren, welche, sie mochten persönliche, oder Landes-Schulden seyn, auf die Entschädigungs-Lande übergiengen. 2) Auf die Kammer- und Landes-Schulden der säkularisirten geistlichen Lande, welche auf die neuen weltlichen Besitzer nach der Größe ihres Antheils an jenen Ländern übertragen wurden. 3) Die Kreisschulden, für welche, was die diesseitigen Kreise angeht, die Besitzer der säkularisirten Länder gleichfalls nach Verhältniß ihres Antheils, und was die an Frankreich abgetretenen Stücke des kur- und oberrheinischen Kreises betrifft, entweder der ehmal. weltlichen Besitzer jener Lande, oder, insoferne es geistliche Länder waren, die diesseitigen Mitglieder des Kreises haften sollten. R. D. Hauptschluß §. 38. §§. 77 — 85. de Martens Recueil etc. T. III. Suppl. p. 301. p. 333—339.

II) Verhandlungen über dieses Schulden-Wesen in den Zeiten des Rheinbundes s. Klübers Staats-Recht des Rheinb. §. 115 — 117. Insbes. von den Schulden des kur- und oberrhein. Kreises s. Rhein-Bund (v. Winkopp) Heft 7. S. 141. Heft 10. S. 113.

Heft 13. S. 3. Heft 14. S. 252. Heft 15. S. 354. Heft 19. S. 94. Heft 51. S. 358. Heft 53. S. 268. Heft 57. S. 326. Heft 61. S. 69. Heft 67. S. 239. Cromes und Jaups Germanien B. II. S. 314. ff. Von den Schulden des schwäbischen Kreises Rheinbund Heft 42. S. 321. Heft 44. S. 233. Heft 46. S. 101.

III) Die Bundes-Versammlung hat die in Beziehung auf das Schuldenwesen oben I) übernommene Garantie noch weiter ausgedehnt und sich 1) nach Analogie der Verfügungen des Reichsdeput. Hauptschlusses für competent erklärt, für Reklamationen in Betreff des Schulden-Wesens solcher Länder, die, wenn bei den neueren Veränderungen in Deutschland auch nicht säkularisirt, doch zerrissen worden seyen, insofern die Schulden auf dem nun verschiedenen Herren gehörigen, Ganzen beruhen Protok. B. III. S. 86. B. II. S. 115. B. V. S. 78. B. VII. S. 188. Und eben dieses Prinzip ward auch auf das Pensions-Wesen ausgedehnt s. Protok. B. I. S. 64. 65. und überhaupt in Beziehung auf dieses und jenes die unten IV aufzuzählenden Fälle. 2) Nimmt die Bundes-Versammlung auch diejenigen Forderungen an, die gegen das alte deutsche Reich in seiner Gesammtheit hätten geltend gemacht werden können, und hat sich schon im allgemeinen, insoferne sie gegründet sind, für Abtragung derselben erklärt s. Protok. B. V. S. 161. vgl. B. I. S. 91.

IV) Die bei der Bundes-Versammlung eingekommenen Reklamationen sind (wobei zu bemerken ist, daß beim Schulden- sowohl als Pensions-Wesen diejenigen als unerheblich weggelassen sind, deren Forderung beim ersten Vortrage sogleich verworfen wurden: a) Forderungen verschiedener Personen an die ehmal. Reichs-Operations-Casse Protok. B. I. S. 91. S. 209. B. II. S. 9. f. S. 141. S. 155. B. III. S. 49. S. 340. 341. B. V. S. 31. S. 160. ff. S. 182. ff. B. VI. S. 23. S. 121. S. 193. S. 234. B. VII. S. 241. B. VIII. S. 146.

S. 181. S. 222 ff. S. 243. b) Schuldforderung des Hauses Lindenkampf und Olfens zu Münster wegen einer vom Großpriorat des Johann. Ordens in Deutschland bei demselben gemachten Anlehen an die Besitzer der Güter des Ordens. Protok. B. I. S. 204. 205. B. II. S. 254. S. 402. B. VI. S. 7. S. 49 ff. B. VII. S. 249. B. VIII. S. 60. Vgl. Nachtr. Actenstücke. B. I. S. 244 ff. S. 247 ff. c) Reklamation von 8 Kurmainzer Staats-Gläubigern, die auf dem Zolle Vilzach und die Rente Lohneck radizirten Kapitalien betreffend. B. I. S. 208. B. III. S. 23. S. 490. B. VI. S. 117. S. 119. B. VII. S. 148. S. 180. S. 239. B. VIII. S. 290. Vgl. Nachtr. Actenstücke. B. I. S. 273 ff. S. 278 ff. d) Forderung der Rheinpfälzischen Staats-Gläubiger und Besitzer der Partial-Obligationen Lit. D., die Zahlung der rückständigen Zinsen und verfallenen Kapitalien betreffend. Prot. B. II. S. 62 f. B. III. S. 68 ff. S. 135. S. 464. S. 470. B. IV. S. 64. S. 93. S. 185 ff. 199 ff. B. V. S. 27. S. 74. S. 163 ff. S. 189. B. VIII. S. 107. Vgl. Nachtr. Actenstücke. B. II. S. 106 ff. S. 116 ff. B. III. S. 105 ff. e) Forderung von Riese und Lilienstern, Namens zweier Creditorschaften in Frankfurt, an Großh. Hessen und Nassau. Protok. B. II. S. 117 ff. B. IV. S. 25. B. VI. S. 109. Vgl. Nachtr. Actenstücke. B. II. S. 162 ff. S. 169 ff. f) Reklamation von Remy in Frankfurt an Nassau, Lieferungen für Ehrenbreitstein betreffend. Protok. B. III. S. 299. S. 313. g) Entschädigungs-Gesuch der Gräfenauer und Hemshöfer Hof-Erbpächter erlittenen Kriegsschaden betreffend. Protok. B. III. S. 85. S. 294. B. V. S. 34. S. 174. S. 186. B. VIII. S. 152. S. 252. Nachtr. Actenst. B. III. S. 111 ff. S. 117 ff. h) Forderung der Wittwe Arz zu Mainz (Namens ihren Stadtvogt Harich) an Gr. H. Hessen und Nassau wegen eines dem St. Victor-Stift in Mainz geliehenen Kapitals. Protok. B. III. S. 358. S. 435 f. S. 490. B. IV. S. 28 ff. S. 53 f. S.

88 ff. B. VII. S. 164. i) Forderung des Mainzer Pfandhauses an die Besitzer des ehmal. Mainzer Kurstaates. Protok. B. VI. S. 119. S. 197. B. VII. S. 162. k) Vorstellung des Grafen von Halberg, in Beziehung auf eine auf die Abtei Schussenried in Würtemb. radizirte Rente. Protok. B. VI. S. 215. B. VII. S. 57. S. 139. S. 209. l) Reklamation der Gräfl. Hahn'schen Familien und Gemmingen Guttenbergschen Curatel, die Gleichstellung der Gläubiger der ehmal. mittelrhein. Ritterschaft angehend. B. VIII. S. 105. m) Reklamation der Gemeinde Gotthard, Großherz. Fulda, in Betreff einer gerichtlich anerkannten Kammerschuld des ehmal. Fürstenthums Fulda. Protok. B. VIII. S. 198. S. 199. n) Reklamationen gegen die braunschweigische Regierung in westphälischer Zeit vorgenommene Verkäufe u. s. w. betreffend. B. III. S. 447. B. VI. S. 101. o) Forderungen, den Staatsschatz, die Staatsschuld, und die noch vorenthaltenen Cautionen des ehmal. Königr. Westphalen betreffend. Protok. B. VIII. S. 204. S. 207. S. 208. — Diese Forderungen lit. f und n abgerechnet, in Beziehung auf die abschlägige Antwort erfolgte, sind noch unerledigt.

f) R. D. Hauptschluß, §. 50 ff. de Martens Recueil, T. III. Suppl. p. 313 ff. Mit Reklamationen sind eingekommen, a) die entlass. Mitglieder des ehmal. rheinpfl. Gen. Commissariats zu Mannheim. Protok. B. I. S. 91. B. II. S. 113. B. III. S. 259. S. 490. B. IV. S. 144. Vgl. Nachtr. Actenst. B. I. S. 5 ff. B. II. S. 157 ff. b) Hofkammer-Rath Wiegand. Prot. B. I. S. 109. B. V. S. 257. c) Obrist von Mogen. Protok. B. I. S. 248. B. II. S. 68. S. 78. B. III. S. 165. S. 441. B. V. S. 29. S. 134. B. VI. S. 132. B. VIII. S. 87. (betrifft auch rückständige Zinsen). d) Regierungs-Rath Edel zu Mannheim. Protok. B. I. S. 249. S. 257 f. B. II. S. 52. S. 141. e) Pensions-Gesuch der noch lebenden Mitglieder

der Stifter St. Stephan, St. Peter und unsrer lieben Frauen zu Mainz. Protok. B. II. S. 32. B. VI. S. 89. B. VII. S. 160. f) General-Major von Schallern. Protok. B. II. S. 149. B. III. S. 370 f. g) Platz-Adjutant Pechtel zu Hanau. Protok. B. II. S. 151. h) Gesuch der v. Mollenbeck'schen Relicten, Besoldungs-Rückstand betreffend. Protok. B. II. S. 153. S. 154. B. III. S. 255 f. S. 330 f. S. 464. B. IV. S. 24. S. 226. S. 240. i) Einregistrir. Einnehmer Seibt zu Frankfurt. Protok. B. III. S. 84. B. IV. S. 141. k) Hofrath Herrlei zu Regensburg. Protok. B. III. S. 87. S. 256. S. 343. S. 370. S. 403. S. 500. B. IV. S. 144. l) Münzwardein Dieze Protok. B. III. S. 28. S. 29. B. IV. S. 86. B. V. S. 29. S. 134. B. VI. S. 132. B. VIII. S. 87. m) Hofgerichts-Rath Beisler. Protok. B. III. S. 472. B. VII. S. 251. B. VIII. S. 67. S. 75. S. 182. n) Mainzer Exjesuiten. Protok. B. IV. S. 140. B. V. S. 25. S. 50. B. VI. S. 84. S. 100. B. VII. S. 161. S. 241. B. VIII. S. 241. o) Graf v. Wieser. Protok. B. V. S. 86. S. 247. p) Canonicus Hessemer. Protok. B. VI. S. 93. S. 144. q) Mainzer h. Geist Pfründerinnen und Benef. Schad. Protok. B. VI. S. 244. B. VIII. S. 251. r) Accis-Einnehmer Dufais zu Hanau. Protok. B. VII. S. 184. B. VIII. S. 141. s) Wittwe Hosse in Hanau. Protok. B. VII. S. 241. B. VIII. S. 143. t) Einige Pensionaire des St. Rochus Hospitals zu Mainz. Protok. B. VII. S. 243. S. 245. B. VIII. S. 156. u) Obergerichts-Sekretair Borberger zu Fulda. Protok. B. VII. S. 253. B. VIII. S. 101. v) Dom-Kapitular Schüz von Holzhausen rückst. Pension seines Vaters betreffend. Protok. B. VIII. S. 57. S. 88. S. 102. S. 112. S. 123 ff. w) Inspektor Ziegler. Protok. B. VIII. S. 63. S. 192. x) Versorgungs- und Pensions-Ansprüche westphäl. Staatsdiener. Protok. B. VIII. S. 209. Vgl. B. I. S. 111. vgl. Klübers

Staats-Archiv, u. s. w. B. II. Heft 5. S. 116 ff. Von diesen Reklamationen sind erledigt, a. b. d. f. g. h. k. m. n. o. p. r. s. t. u. v. w.

g) B. A. Art. 15. vgl. Klübers Acten d. W. C. B. II. S. 307. S. 319. S. 363. S. 489.

h) Sie ward begründet durch den R. D. H. Schluß §. 75. de Martens Recueil. T. III. Suppl. S. 328—332. und gebildet aus den Beiträgen der mehrfach Präbendirten auf dem linken Rheinufer, von denen jeder 2/10 von den ihm nach der Säkularisation übriggelassenen 9/10 seiner ehmal. Revenüen einwerfen mußte. Auf dieser Casse beruhten die Pensionen der transrhenan. Geistlichkeit, vgl. auch Nachtr. Actenstücke u. s. w. B. I. S. 20 ff.

i) B. A. Art. 15. Die Verhandl. über 4. 5. 6. Klübers Acten d. W. C. B. II. S. 319. S. 363. S. 470. S. 489. S. 501. S. 534. Ebendess. Uebers. S. 460 ff.

k) Im Wesentlichen erledigt ist diese Sustentations-Sache durch den Beschl. der B. V. vom 17. Jul. 1817. Prot. B. III. S. 417. und Ebenda 421. Vorverhandl. Prot. B. I. S. 75. S. 81. S. 99 ff. S. 111. S. 169. S. 192 ff. S. 202. S. 244. S. 275 f. B. III. S. 24—33. S. 108 ff. S. 160. S. 164—168. S. 195 ff. S. 234. S. 358. S. 369. S. 398. S. 414. Vgl. auch Nachträgl. Actenstücke. B. I. S. 20 ff. und Klübers Staats-Archiv. B. II. Heft VI. S. 194. Ueber einzelne Reklamationen s. noch Protok. B. III. S. 431. B. IV. S. 21. Ueber die Rückstände. Protok. B. IV. S. 160. B. VI. S. 140. Ueber einige besondere Punkte, als die Pensionen, der bei der Casse angestellten Diener u. s. w. Protok. B. V. S. 84. B. VI. S. 43. B. VII. S. 146. S. 159. B. VIII. S. 64. S. 140. Insbesondre über die Verhandlungen mit Frankreich, wegen Ergänzung der Pensionen einiger Mitglieder des ehmal. Kapitels Straßburg; und mit der Schweizer Eidge-

nossenschaft wegen der auf Bern und Basel übertragenen Pensions-Ergänzungen für die noch übrigen Mitglieder und Diener des vormal. Hochstifts Basel. Protok. B. III. S. 456.: in Beziehung auf Straßburg. Protok. B. IV. S. 83 ff. Basel. Protok. B. IV. S. 56 ff. S. 62. S. 69 ff. S. 74 ff. S. 82. S. 97 ff. B. V. S. 27. S. 103. S. 133. S. 142. B. VI. S. 92.

§. 136.

Pensionen der Mitglieder deutschen und Johanniter Ordens. Pensionen der Mitglieder der ehmaligen Dom- und freien Reichsstifter. Kammergerichtliche Sustentations-Sache.

1) Zu Gunsten der Mitglieder des deutschen Ordens a) verordnet die Bundes-Acte b), daß sie ebenfalls nach den im Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifte festgesetzten Grundsätzen Pensionen erhalten sollten, sofern sie ihnen noch nicht hinlänglich bewilligt worden; diese aber von denjenigen Fürsten, welche eingezogene Güter des Ordens erhalten haben, nach Verhältniß ihres Antheils zu bezahlen seyen c). 2) Die Ausdehnung dieses Artikels auch zu ihren Gunsten verlangten die zu dem ehmaligen deutschen Groß-Priorat des Johanniter-Ordens von Jerusalem gehörigen Mitglieder, so wie auch die Erhaltung ihres Ordens und Zurückgabe der noch unveräußerten Ordens-Güter d); welchem Gesuche die Bundes-Versammlung wenigstens insofern entsprach, als sie beschloß, daß, so viel die Pensionen der ehmaligen

Mitglieder des Johanniter-Ordens in Deutschland beträfe, die in dem Art. 15 der deutschen Bundesacte in Betreff der Pensionirung der Mitglieder des deutschen Ordens enthaltenen Bestimmungen und deren Anwendung auch auf die Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens auszudehnen sey e). 3) Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den Reichsdeputations-Hauptschluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staat verzehren zu dürfen f). 4) Endlich ward auch das Pensions-Wesen der Mitglieder und Angehörigen des vorigen Reichskammer-Gerichts zu Wetzlar, „auf eine dem Geist der deutschen Nation, so wie der Achtung für dieses ehrwürdige National-Institut entsprechende Weise" definitiv vom ersten Jan. 1817 an regulirt g).

a) Der Orden ward in den Rheinbundes-Staaten durch ein Dekret Napoleons aus Regensburg vom 24. Apr. 1809 de Martens Recueil. T. V. Suppl. p. 201. unterdrückt, und diese Verfügung von Oestreich im Wiener-Frieden vom 14ten Oct. 1809, Art. 4. de Martens l. c. T. V. Suppl. p. 213. anerkannt. Ueber die frühern Veränderungen dieses und des Johanniter-Ordens, s. Klübers Uebers. S. 401 ff.

b) B. A. Art. 15. Vgl. Klübers Acten d. W. C. B. II. S. 470. 489. Uebers. S. 462 ff.

c) Beschluß der Bundes-V. über Erfüllung dieses Artikels (B. A. Art. 15.) vom 17. Jul. 1817. Protok. B. III. S. 460. Vorverhandl. ausser der Bundes-Vers. Haupt-

vertrag zwischen den an den vormals deutschherrischen Besitzungen betheilten Höfen, v. 18ten Mai 1815. de Martens Recueil etc. T. VI. Suppl. p. 491. In der Bundes-Vers. s. Protok. B. I. S. 177. S. 277. B. II. S. 177. B. III. S. 90. S. 235. S. 251. S. 295. S. 331. S. 339. S. 350. S. 354. S. 400. S. 423. S. 429. S. 430. S. 457. Weitere Verhandl. nach dem oben angef. Beschlusse. Protok. B. IV. S. 84. S. 183. S. 290. B. V. S. 82. B. VII. S. 237.

d) Protok. B. I. S. 101. Vgl. auch Nachträgl. Actenstücke. B. I. S. 215 ff. S. 230 ff. B. II. S. 31 ff. S. 207 ff. Ueber die Schriften, welche in Beziehung auf die beiden letzten Punkte von dem Orden schon auf dem Congresse zu Wien geschehen waren, s. Klübers Uebers. S. 110 ff. Die Actenstücke in Klübers Acten d. W. C. B. I. Heft III. S. 85. B. V. S. 490. B. VI. S. 463.

e) Beschluß vom 17ten Jul. 1817. Protok. B. III. S. 457. Vgl. Protok. B. I. S. 204. B. III. S. 253. S. 298. S. 331. S. 355. S. 401. Nachträgl. Actenstücke. B. I. S. 23 ff. und Protok. B. IV. S. 86.

f) B. A. Art. 15. Vgl. Klübers Uebers. S. 458 ff.

g) Beschluß vom 14ten Jul. 1817. Protok. B. III. S. 408. und die Beilage S. 451. Vorverhandl. Prot. B. I. S. 107. S. 125. S. 169. S. 203. (213. 214.) S. 258. B. II. S. 23. S. 39. S. 48. S. 57. S. 74. S. 82. S. 92. S. 110. S. 142. S. 158. S. 164. S. 197. S. 203. S. 211. B. III. S. 50. S. 163. S. 250. S. 265. S. 305. S. 309. S. 318. S. 323. S. 325. S. 326. S. 329. S. 330. S. 346. S. 370. S. 390. S. 391. S. 392. S. 393. S. 402. S. 407. Vgl. auch Nachtr. Actenstücke. B. II. S. 100 ff. Nachfolg. Beitritt zu dem obenangef. Beschlusse von Baden. B. IV. S. 50. Von Würtemberg. B. IV. S. 21. Von Gr. H. Hessen. B. IV. S. 66. Verhandl.

über die Rückstände vor dem angef. Termin, das Depositen-Wesen, die Ausscheidung und Ablieferung der Acten, die (an Preußen zu überlassende) Gebäude. B. IV. S. 21. B. VI. S. 112. B. VII. S. 113. S. 159. B. VIII. S. 294. 295. Verwaltung der Sustentations-Casse. B. IV. S. 240. S. 291. B. V. S. 85. B. VI S. 117. Einzelne Ansprüche. B. V. S. 69.

§. 137.

Religions-Verhältnisse.

Die Verschiedenheit der christlichen Religions-Partheien a) kann in den Ländern und Gebiethen des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen b). 2) Die Bundes-Versammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, α) bürgerliche Verbesserung c) der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey (dies ist die Vorbedingung alles andern), β) und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte γ) gegen die Uebernahme aller Bürger-Pflichten (dies ist die andre Bedingung des Genusses der bürgerlichen Rechte) in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne d). Jedoch werden 4) den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von e) den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten f).

a) D. i., die Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse: sind darunter nur die ehmals in Deutschland anerkann-

ken zu verstehen? oder sichert dieser Artikel auch allen andern gleiche Rechte? vgl. Klübers Uebersicht. S. 443.

b) B. A. Art. 16. Ueber die Geschichte dieses Artikels, und über den Vorschlag, eine eigne Bestimmung der Rechte der katholischen Kirche und der evangel. Kirchen-Gemeinschaften in die Bundes-Acte aufzunehmen s. Klübers Uebers. S. 417 ff. insbesondre S. 439 ff. Ueber die Ursachen des Nicht-Geschehens Ebenda. S. 436. S. 448 ff. Ebend. S. 397 ff s. auch eine Uebersicht des Verlustes, den die kathol. Kirche seit der Revolution erlitten: und über die Forderungen derselben Klübers Acten B. I. Heft II. S. 28 ff. S. 80 ff. B. II. S. 255 ff. (Vgl. B. IV. S. 290 ff.) B. IV. S. 299 ff. S. 304 ff. S. 306 ff. B. VI. S. 437 ff.

c) Sollte dieß etwas anders heißen, als Erziehung zu bessern Bürgern? Vgl. Protok. B. I. S. 173.

d) Ob es überhaupt räthlich sey, den Juden bürgerliche Rechte einzuräumen? und welches Verfahren dabei einzuschlagen: darüber s. Buchholz über die Aufnahme der Jüd. Glaubens-Genossen ins Bürgerrecht. 1814. Ebendess. Actenstücke: die Verbesserung des bürgerl. Zustandes d. Juden betreffend. 1815. Rühs über die Ansprüche der Juden auf das deutsche Bürgerrecht. 2te Aufl. 1816. 1817. Fries über die Gefährdung des Wohlstandes und des Charakters der Deutschen durch die Juden. 1816. Dresch Betrachtungen über die Ansprüche der Frankfurter Juden auf das Bürgerrecht. 1816. Die Juden und ihre Gegner. 1816. Die Juden und das Judenthum, wie sie sind, 1816. (Fast nur Auszug aus Eisenmengers neu entdecktes Judenthum). *Bail* des Juifs au dix-neuvième siècle. 1816. Schmid in seiner Schrift: der deutsche Bund. 1816. Heft II. Abth. 1. Die Juden in Lübeck. 1816. Ludens Nemesis. B. VI. St. VI. Nr. 1. St. VIII.

Nr. 1. v. Schmidt Phiseldeck über das Verhältniß der jüdischen Nation zum christlichen Bürger-Vereine. 1816. Ebendersf. über das jetzige Verhältniß der jüdischen Nation zu dem christlichen Bürger-Vereine und dessen künftige Umgestaltung. 1817. Und darüber Pfaff in den Kieler Blättern. 1819. S. auch noch die Bemerkungen zu den Schriften von Rühs und Fries. 1816. Aeltere Werke von Eisenmenger, Moldenhawer, Dohm, Gaab u. s. w. sind bekannt. S. auch Klübers Uebers. S. 389 ff.

e) Anfangs hieß es in. Ueber den Sinn dieser merkwürdigen Veränderung, und wie sie klar anzeige, daß nur die von den bestehenden Staaten den Juden die ihnen eingeräumten Rechte einstweilen erhalten sollten, die ihnen diese selbst und freiwillig eingeräumt haben: darüber s. Klübers Uebers. u. s. w. S. 375—389., insbes. S. 384 ff. Ausdrücklich ward dies auch in Beziehung auf Bremen anerkannt. Klübers Acten. B. II. S. 502. Art. 17. Vgl. auch die bair. Abstimmung beim ersten Vortrage über die Ansprüche der Frankfurter Juden. Protok. B. I. S. 172 ff.

f) Art. 16. d. B. A. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 365. 490.

§. 138.

Fürstliches Haus Thurn und Taxis.

1) Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in den, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 20ten Febr. 1803 a) oder durch spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundes-Staaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden. 2) In

jedem Falle werden demselben in Folge des Art. 13 des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründete Rechte und Ansprüche gesichert. 3) Dieses soll auch da stattfinden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insoferne diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist b).

a) §. 13. de Martens Recueil. T. III. Suppl. p. 263. Indeß ward auf diesen Beschluß in den Zeiten des Rhein-Bundes nicht mehr gehalten. Klübers öffentl. Recht d. d. B. §. 352. 353.

b) Art. 17. d. B. A. Vgl. Klübers Akten. B. II. S. 363. S. 438. S. 535. S. 455. Ebendess. Uebers. S. 148. S. 258. S. 268. S. 356. Ueber die versch. Verwaltung der Posten im deutschen Bunde, und insbesondre die Staaten, welche das Postwesen dem Fürsten von Thurn und Taxis überlassen haben. Klübers angef. öffentl. Recht §. 355. insbes. Not. c. Uebertragung der Posten in Würtemberg an Thurn und Taxis als Land-Erbpostmeister. Regier. Blatt. 1819. Nr. 64.

§. 139.

Besondre Rechte der Unterthanen der deutschen Bundes-Staaten.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte sind übereingekommen, den Unterthanen der deutschen Bundes-Staaten folgende a) Rechte zuzusichern b): 1) Grund-

Eigenthum, außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben, und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Lasten und Abgaben unterworfen zu seyn, als dessen eigne Unterthanen c). 2) die Befugniß des freien Wegziehens aus einem Bundesstaate in den andern d), der erweislich sie zu Unterthanen aufnehmen will e), 3) auch das Recht, in Civil- und Militair-Dienste desselben zu treten f), 4) beides jedoch nur insoferne keine Verbindlichkeit zu Militair-Diensten g) gegen das bisherige Vaterland im Wege steht h). Und damit 5) wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militair-Pflichtigkeit i) hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundes-Versammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden k). 6) Eben so wird den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) versichert, insofern das Vermögen in einen andern Bundesstaat übergeht, und mit diesen nicht besondre Freizügigkeits-Verträge bestehen l).

a) Versteht sich außer den ihnen schon früher eingeräumten Rechten auf eine ständische Verfassung, s. oben §. 129. und den den Standes-Herren und dem unmittelbaren Reichs-Adel eingeräumten Befugnissen, s. oben §. 131 ff.

b) B. A. Art. 18. Ueber die Geschichte der Verhandlungen über diesen Artikel auf dem Wiener Congresse s. K l ü-

bers Uebers. u. s. w. S. 246—274. Insbesondre über die Fassung des Eingangs Ebendas. S. 264. vgl. Klübers Acten u. s. w. B. II. S. 491 und 536. Ueber einige, unter den aufgezählten nicht enthaltene Befugnisse, deren Feststellung zu Gunsten der Unterthanen auf dem Congresse in Vorschlag kam, Klübers Angef. Uebers. S. 269 f. Vgl. Ebendess. Acten. B. II. S. 45 ff. S. 109. f. S. 305 f.: und über einige, die nicht einmal in Vorschlag kamen, ob sie gleich hätten in Vorschlag kommen sollen. Angef. Uebers. S. 208.

c) B. A. Art. 18. a.

d) Ueber die Auswanderungen nach Amerika s. Protok. B. III. S. 131. S. 201. B. VIII. S. 148. Nachträgl. Actenstücke. B. III. S. 120 ff.

e) B. A. Art. 18. b. 1. Ein unbedingtes Recht zum Auswandern, wie es die Natur der Sache erfordert, versichert unter andern die Würtemb. Verf. v. 25. Sept. 1819. §. 32. Vgl. Ludens Nemesis. B. IX. St. 1. Nr. 1.

f) B. A. Art. 18. b. 2.

g) Wie sehr dadurch das Recht zum freien Wegzuge gehemmt werde, und wie wünschenswerth deswegen eine allgemeine Uebereinkunft über Militair-Pflichtigkeit sey, damit das den Deutschen zugesicherte allgemeine Bürgerrecht (s. Protok. B. I. S. 52.) Realität habe; darüber s. den Vortrag des Großh. Luxemb. Gesandten Protok. B. II. S. 58 ff.

h) B. A. Art. 18. 2.

i) Vgl. Klübers Acten. d. W. C. B. II. S. 502. 508. Ebendess. Uebers. S. 262.

k) Verhandl. darüber s. Protok. B. II. S. 210. (Niedersetzung einer Commission zur Berichts-Erstattung über

gleichförmige Grundsätze) B. III. S. 54. S. 227. S. 244. S. 264. B. IV. S. 238 ff. (noch ohne Resultat).

i) B. A. Art. 18. c. vgl. Klübers Acten. B. II. S. 368. Ebendeſſ. Ueberſ. u. ſ. w. S. 213 f.

§. 140.

Genauere Bestimmungen über die Freiheit von Nachsteuer.

Der angeführte Artikel der Bundes-Acte ward durch die Bundes-Versammlung noch genauer bestimmt a): 1) die Abzug- oder die Nachsteuer-Freiheit bezieht sich auf alle deutsche Bundesstaaten gegeneinander b): 2) auf jede Art von Vermögen, es mag auf Veranlassung einer Auswanderung, eines Erbschafts-Anfalls, Verkaufs, Tausches, einer Schenkung oder Mitgift oder noch auf andre Weise von einem Bundesstaat in den andern übergehen c): 3) auf jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens von einem Bundesstaate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaates bis jetzt beschränkten d). Namentlich 4) sind darunter begriffen α) alle zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge e), β) Manumissions-Gelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch besteht, insofern sie nur von dem aus einem Bundesstaat in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären f), und es ist 5) gleich-

gültig, ob die Abgabe vom auswandernden Vermögen bisher dem landesherrlichen Fiskus, dem Standes-Herrn, oder Privatberechtigten, Communen oder Patrimonial-Gerichten g) zustand, und auf welche Art sie immer verwendet ward gg). Nicht zu erstrecken 6) ist dagegen die Abzugs-Freiheit α) auf jede Abgabe, welche ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher h) entrichtet werden mußten, namentlich Collateral-Erbschafts-Steuer i), Stempel-Abgaben k) u. s. w. β) nicht auf Zölle l) und γ) nicht auf Manumissions-Gelder, wo sie von jedem, er mag wo immer hinauswandern, oder gar nicht, erhoben werden m). 7) Besondre Freizügigkeits-Verträge, die den angeführten Grundsätzen zum Nachtheile der Auswanderungs-Freiheit, widersprechen, sind in allen den widersprechenden Punkten für aufgehoben erklärt n).

a) Beschluß v. 23. Jun. 1817. Protok. B. III. S. 262 ff. vgl. B. II. S. 16 ff. S. 36. S. 49 ff. S. 58 ff. S. 77. S. 205 ff. B. III. S. 54. S. 104 ff. S. 106. S. 108 ff. S. 163. S. 192. S. 214. S. 217. S. 223. S. 224 ff. S. 239 ff. S. 241. S. 242.

b) Angef. Beschl. Nr. 1. Da der angef. Beschluß nähere Bestimmungen der B. A. enthalten soll, der Satz Nr. 1. aber kein Wort weiter sagt, als die B. A. enthält, und sich von selbst versteht, wenn man ihn allein auf Bundes-Länder bezieht; so sollte man fast glauben, besonders wenn man bedenkt, daß der Ausdruck Bundes-Staaten auch für Bundes-Regierungen gebraucht wird, es sey hier auch von

Freizügigkeit in Bundesfreie Länder der Bundes-Glieder die Rede. Das ist aber nicht der Fall, wie die besondere Verträge darüber beweisen. S. z. B. Würtemb. Reg. Bl. 1818. Nr. 9.

c) Angef. Beschl. Nr. 2.

d) Angef. Beschl. Nr. 3.

e) Angef. Beschl. Nr. 4.

f) Angef. Beschl. Nr. 4.

g) Das ist auch der ursprünglichen Absicht gemäß. s. Klübers Acten. B. II. S. 514. S. 527. S. 536. Gegentheilige Anträge. Ebendas. S. 388. S. 502. S. 509.

gg) Angef. Beschl. Nr. 6.

h) Dürften also dergleichen Abgaben für außer Land gehendes Vermögen nicht erhöht werden, wenn sie für das im Lande bleibende erhöht werden? Das ist gewiß der Sinn des Gesetzes nicht: aber man könnte es so auslegen.

i) Vgl. Klübers Angef. Acten. B. II. S. 368.

k) Angef. Beschl. Nr. 3.

l) Angef. Beschl. Nr. 3.

m) Angef. Beschl. Nr. 4.

n) Angef. Beschl. Nr. 7.

§. 141.

Preßfreiheit. Nachdruck.

Gemäß der Bundes-Acte a) sollte sich die Bundes-Versammlung gleich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit

Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen. Indeß, obgleich diese Gegenstände früh zur Sprache gebracht wurden b), und trotz mancher umfassender Vor-Arbeiten c) erfolgte in Beziehung auf den Nachdruck, so wünschenswerth es auch wäre, noch durchaus keine allgemeine Verfügung; in Rücksicht auf die Preßfreiheit aber blos ein interimistisches auf 5 Jahre gültiges Gesetz d), welches auf Sicherheit e) mehr, denn auf Freiheit berechnet ist. Doch soll vor Ablauf des gedachten Termins die Sache der Preßfreiheit noch einmal in gründliche Untersuchung gezogen, und demnächst ein definitiver Beschluß über die rechtmäßigen Gränzen der Preßfreiheit gefaßt werden f).

a) B. A. Art. 18. d. Verhandl. über diesen Artikel auf dem W. C. Klübers Acten B. IV. S. 21. Ebendess. Uebers. S. 153. S. 249, S. 251. S. 261.

b) Protok. B. II. S. 139. weitere Verhandlung. B. V. S. 209. ff. B. VI. S. 213. 215.

c) Vortrag des Gesandten v. Berg: Uebersicht der versch. Gesetzgebungen über Preßfreiheit, besonders in Deutschland: Protok. B. VI. S. 293; mit Berücksichtigung zweier schriftl. eingekommenen Abhandl. über diesen Gegenstand von dem Präsid. v. Drais aus Mannheim, und dem Prof. Hillebrand aus Hildesheim; und der von Crome: Ueber Deutschlands und Europas Staats- und National-Interesse u. s. w. 1817 und Krug Entwurf zur deutschen und Dgrstellung der englischen Preßfreiheit 1818.

Vgl. auch Ludens Nemesis B. II. St. II. Nr. IV. St. III. Nr. III. B. VIII. St. II. Nr. X. B. XII. St. I. Nr. VI. Insbesondre über den Nachdruck: Erster Bericht des Präsid. von Berg Prot. B. VI. S. 55 — 68. Niedersetzung eines Ausschusses Ebenda S. 68. Und Commissions-Bericht über die Abfassung gleichförm. Verfügungen zur Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen Nachdruck, Protok. B. VII. S. 68. ff. Entwurf zu einer Verordn. darüber Protok. B. VII. S. 74. ff. Vgl. Ebendas. S. 66.

d) Vom 20ten Sept. 1819. Protok. B. VIII. S. 281 — 284. §. 10.

e) Preß-Gesetz §. 3. vgl. Protok. B. VIII. S. 274. 275.

f) Preß-Gesetz §. 10.

§. 142.

Verfügungen des einstweiligen Preß-Gesetzes.

1) Schriften, die in Form täglicher Blätter oder Heftweise erscheinen, desgleichen solche, die nicht über 20 Bogen im Drucke stark sind, sollen in keinem deutschen Bundes-Staate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landes-Behörden im Druck erscheinen a). 2) Schriften, die nicht hierunter gehören, können, wenn es die Landes-Gesetze erlauben, ohne Censur gedruckt werden; den durch Mißbrauch der Preßfreiheit Verletzten steht aber immer die gerichtliche b) Verfolgung gegen den Verfasser oder Verleger frey, und wird die Klage von einer Regierung erhoben, so soll sie im Namen der Regierung, an welche sie gerichtet ist, erledigt werden c). Ueberdies

müssen 3) alle in Deutschland erschienenen Druckschriften, ohne Unterschied mit dem Namen des Verlegers, und insofern sie zur Classe der Zeitungen oder Zeitschriften gehören, auch mit dem Namen des Redacteurs versehen seyn d).

a) Angef. Preßg. §. 1. Protok. B. VIII. S. 281.

b) Dies ist nothwendig und recht: aber eben so gewiß, daß unter einer willkührlichen Regierung bei nicht genau bestimmten Gesetzen darüber, was Verletzung der Preßfreiheit sey, der Schriftsteller sich jeder Veration Preis gegeben sieht: eine Jury aber entscheiden lassen, das wird man gerade in den Zeiten nicht wollen, wo, wegen Besorgniß der Regierungen, das Schreiben am gefährlichsten ist. Auf der andern Seite aber hat die Censur in sich kein Maas, als die Aengstlichkeit des Censors; besonders unter einer willkührlichen Regierung. Doch würde unter solcher der Verf. Censur weit der Preßfreiheit vorziehen, weil jene wenigstens den Schriftsteller schützt, wenn sie auch der Wissenschaft verderblich werden mag; jene der Wissenschaften nicht förderlich ist, weil die beständige Besorgniß zu viel zu sagen (indem keiner bestimmt weiß, wie viel er sagen darf), die Geistes-Freiheit lähmt, die Schriftsteller aber mit gewisser Gefahr bedroht. Unter liberaler Regierung, und die ihre Beamten mit Einsicht wählt, ist Censur oder Preßfreiheit der Wirkung nach fast gleichgültig; nur daß es überall besser ist, nicht ohne Noth zu regieren, und die natürliche Freiheit nicht mit überflüssigen Schranken zu beschweren. Ob das Schriftsteller-Wesen überhaupt dem Bestehenden so gefährlich werden mag? Allerdings greift es tief ein, wie die Geschichte in der Zeit der Reformation, der nordamerikanischen und der französischen Revolution gezeigt hat, je nachdem die Zeiten darnach sind: Nie aber hat der Verf. bis auf diese

Stunde begreifen können, wie eine Regierung, die das Rechte will, und ihre Kraft zu gebrauchen versteht, von einigen Ballen bedruckten Papiers (die, wenn die Sache darnach ist, mit eben so viel Ballen Gegengift wieder aufgewogen werden, oder es nicht einmal nöthig machen) gefährdet werden möge: und es kömmt einem fast lächerlich vor, wenn man sieht, wie man in Frankreich der Preßfreiheit und dem Mangel an lettres de cachet alle Gefahr für den Thron in dem Augenblicke zuschreibt, in welchem in Spanien, welches den vollendetsten Preßzwang und die Inquisition hatte, eine so gewaltige Bewegung in allen Gemüthern und Ständen, im Heere, unter dem Adel, bei Bürger und Bauern sich offenbart.

c) Angef. Preßg. §. 1.

d) Angef Preßg. §. 9. Protok. a. a. O. S. 283.

§. 143.

Fortsetzung.

Was die Erfüllung der angegebenen Bestimmungen betrifft und zwar 1) die Censur der Zeitungen und Flugschriften, so hat jeder Bundes-Staat gegen den andern die Verbindlichkeit 1) dabei mit wachsamen Ernste zu verfahren, und durch strenge Handhabung der Aufsicht Klagen und Beschwerden über Mißbrauch der Presse möglichst vorzubeugen a). 2) Im entgegengesetzten Falle, und insofern durch eine der angeführten Druckschriften die Würde oder Sicherheit andrer Bundes-Staaten verletzt, die Verfassung und Verwaltung derselben angegriffen ist, wird Er nicht nur dem unmittelbar Be-

leidigten, sondern auch der Gesammtheit des Bundes verantwortlich b); und sollte 3) diejenige Regierung eines Bundes-Staates, welche sich durch die in einem andern Bundes-Staate erscheinenden Druckschriften verletzt glaubt, durch freundschaftliche Rücksprache, oder diplomatische Correspondenz zu einer vollständigen Befriedigung und Abhülfe nicht gelangen können, so ist derselben ausdrücklich vorbehalten, Beschwerde bei der Bundes-Versammlung zu führen, letztere aber verpflichtet, die angebrachte Beschwerde kommissarisch untersuchen zu lassen c). 4) Findet die Bundes-Versammlung die Klage begründet, so kann sie die unmittelbare Unterdrückung der in Rede stehenden Schrift, und wenn sie zur Classe der periodischen gehört, auch die Unterdrückung aller weitern Fortsetzung durch einen entscheidenden Ausspruch verfügen d). 5) Ueberdies ist die Bundes-Versammlung befugt, jede Zeitung, Zeit- oder Flugschrift, in welchem deutschen Staate sie auch erscheinen mag, wenn solche nach einer von ihr ernannten Commission der Würde des Bundes, der Sicherheit einzelner Bundes-Staaten oder der Erhaltung der Ruhe und des Friedens in Deutschland zuwiderlauft, ohne vorhergegangene Aufforderung aus eigner Autorität durch einen Ausspruch, von welchem keine Appellation statt findet, zu unterdrücken, und die betreffenden Regierungen sind verpflichtet, diesen Ausspruch zu vollstrecken e). 6) Ist eine Zeitung oder Zeitschrift durch einen Ausspruch der Bundes-Versammlung unterdrückt worden, so darf der Redacteur derselben binnen fünf Jahren

in keinem Bundes-Staate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift mehr zugelassen werden; im übrigen aber sind Verfasser, Herausgeber und Verleger von Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, sobald sie diese nur der Censur unterworfen haben, von aller persönlichen Verantwortlichkeit frey f).

a) Angef. Preßg. §. 5. Protok. B. VIII. S. 282.

b) Angef. Preßg. §. 4. Protok. a. a. O.

c) Angef. Preßg. §. 6. Protok. a. a. O.

d) Angef. Preßg. §. 6. Protok. B. VIII. S. 283.

e) Angef. Preßg. a. a. O.

f) Angef. Preßg. §. 7. Protok. B. VIII. S. 283. Wie es aber scheint, bleibt es bei den angeführten fünf Jahren auch in dem Falle, wenn Trotz landesherrlicher Censur der Bundes-Tag eine Schrift verwirft; und dieser Verlust des Brodes auf 5 Jahre scheint dem Verf. schon Strafe genug.

§. 144.

Fortsetzung.

II) Was die Schriften der zweiten Classe angeht a), so bestimmen 1) überall die Landes-Gesetze sowohl die Bedingungen, unter denen sie erscheinen dürfen, als auch das gerichtliche Verfahren und die Straf-Gesetze gegen Verfasser und Verleger im Falle einer erhobenen und gegründeten Klage b); jedoch sind 2) die sich hierauf bezie-

henden Gesetze der Bundes-Staaten, welche zur Zeit des Beschlusses über gegenwärtiges Preß-Gesetz c) bestanden, in keinem Bundes-Staate für zureichend erklärt worden d); endlich 3) steht auch hier jeder Bundes-Regierung frey, wenn sie sich verletzt glaubt, unter den oben angegebenen Bedingungen e) an den Bundes-Tag Rekurs zu nehmen f). III) Druckschriften, bei welchen die oben g) angegebene Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen in keinem Bundes-Staate in Umlauf gesetzt, und müssen, wenn solches heimlicher Weise geschieht, gleich bei ihrer Erscheinung in Beschlag genommen, auch der Verbreiter derselben nach Beschaffenheit der Umstände zu angemessener Geld- oder Gefängniß-Strafe verurtheilt werden h). IV) Ueberdies sind alle Bundes-Glieder verpflichtet, die Bundes-Versammlung von den Verfügungen und Vorschriften, die sie in Absicht auf Verhütung des Preß-Mißbrauchs den Vorschriften der obenangeführten Bestimmungen gemäß in ihren Staaten erlassen haben, in Kenntniß zu setzen i).

a) S. oben §. 142. Nr. 2.

b) Preß-Ges. §. 1. Protok. B. VIII. S. 281.

c) Also am 20ten Sept. 1819.

d) Angef. Preßg. §. 3. Protok. a. a. O. S. 282.

e) S. oben §. 143. Nr. 3.

f) Angef. Preßg. §. 6. Protok. a. a. O. Der §. spricht von „Druckschriften" überhaupt, ohne nähere Bezeichnung.

g) S. oben §. 142. Nr. 3.

h) Angef. Preßg. §. 9. Protok. a. a. O. S. 283.

i) Angef. Preßg. §. 8. Protok. a. a. O.

§. 145.

Handel, Verkehr und Schifffahrt.

Die Bundes-Glieder haben sich vorbehalten, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-Versammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes Staaten, so wie wegen der Schifffahrt nach Anleitung der auf dem Wiener-Congreß angenommenen Grundsätze in Berathung zu treten a). In der That ist eine gemeinschaftliche Uebereinkunft über die angeführten Gegenstände von größter Wichtigkeit, nicht uur, wenn sich Deutschland wahrhaft als ein Ganzes begreifen und ein Bundes-Staat dem andern nicht wie ein Fremder seyn soll; sondern auch zum Flore des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels in jedem Bundes-Staate. Auch ward die Beschäftigung mit diesen Gegenständen gleich in der ersten Rede des präsidirenden Gesandten b) unter denen aufgeführt, welche die Bundes-Versammlung vordersamst in Berathung zu nehmen habe. Indeß, so oft und so vielfach diese Gegenstände bis jetzt auch in Berathung gezogen wurden c), so konnte doch noch kein allgemeiner Beschluß gefaßt werden, und die letzte bekannte Aeußerung von Seiten Preußens d) scheint eine allgemeine Uebereinkunft, besonders bei der Verschiedenheit der Ansichten und des Interesses auch andrer größerer Bundes-Staaten noch auf lange Zeit hinauszuschieben.

a) B. A. Art. 19. Die Geschichte dieses Artik. und insbesondre der zu Wien angenommenen Grundsätze über Freiheit des Handels und Schifffahrt s. in Klübers Acten d. W. C. B. II. S. 369. f. S. 442. S. 41. f. besonders B. III. S. 1 — 416. Ebendess. Uebersicht u. s. w. S. 49 und S. 261.

b) Protok. B. I. S. 52. d.

c) Verhandl. über den gegenseitigen Verkehr mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen (als Getreide, Schlachtvieh, Kartoffeln und Hülsenfrüchte) Protok. B. III. S. 45. Niedersetzung einer Commission Ebendas. S. 48. Abstimmungen: Protok. B. III. S. 129. S. 246. ff. S. 274. ff. S. 278. ff. S. 285. 286. 287. S. 310. ff. S. 333. ff. S. 356. f. S. 394. f. S. 396. f. S. 431. S. 432. Beschluß: Instruktionen einzuholen (da ja die Aussicht auf eine bessere Aerndte — die Abstimmungen fielen in die Hunger-Zeit — Eile unnöthig mache) um eine Uebereinkunft auf folgende Punkte nach dem Commissions-Antrag abschließen zu können: 1) regelmäßigen und gesicherten freien Verkehr mit den oben angegebenen unentbehrlichen Lebensbedürfnissen. 2) Ausnahmen nur auf dem Wege wechselseitiger Uebereinkunft, 3) keine Berechnung der Ausfuhr-Zölle nach dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise, sondern eine gleichbleibende Norm derselben. 4) Ungehinderten Transit des nur durchgehenden Getreides, nach Entrichtung der gewöhnlichen Durchgangs-Gebühren: und dies in allen Bundes-Ländern. Abstimmung darüber Protok. B. IV. S. 275. S. 278. S. 280. S. 284. 285. S. 287. S. 289. 290. B. V. S. 24. S. 42. S. 80. S. 202. B. VI. S. 75. Resultat der Abstimmungen: bei der Verschiedenheit der Ansichten den vorliegenden Gegenstand besondrer Uebereinkunft zu überlassen Protok. B. VI. S. 76. Neuer Antrag in Beziehung auf Freiheit des Handels, insbesondre

Aufhebung der Zölle und Mauthen in Deutschland und Anlegung einer allgemeinen Zolllinie an Deutschlands Gränzen Protok. B. VIII. S. 15. Dadurch ward auch die Frage wegen freien Verkehrs überhaupt wieder in Anregung gebracht. Siehe darüber Protok. B. VIII. S. 156. S. 193. S. 259. S. 291. Die weitere Verhandlung und Beschlußnahme ward auf Wiedereröffnung des Bundes-Tags ausgesetzt, Protok. B. VIII. S. 266.

d) Preuß. Staatsz. vom 27. Dec. 1819. s. in der Allgem. Zeitung v. 1820. S. 16.

§. 146.

Grundsätze des Wiener-Congresses über Handel und Schifffahrt.

Die Grundsätze, welche auf dem Wiener-Congresse a) über Schifffahrt und Handel in Beziehung auf Flüsse, welche verschiedene Staaten durchfließen oder theilen b) festgesetzt wurden, und auch bei den Berathungen der Bundes-Versammlung zur Grundlage dienen sollen c), stellen fest: 1) Die Schifffahrt auf den genannten Flüssen soll in ihrem ganzen Laufe, von da an, wo sie schiffbar werden, bis zu ihrer Mündung frei seyn, und in Beziehung auf Handel Niemand untersagt werden; jedoch, daß jeder sich den Vorschriften der Schifffahrts-Polizei unterwerfe, die gleichförmig für alle und für den Handel so günstig als möglich soll festgesetzt werden d). 2) Das über Erhebung der Abgaben und Handhabung der Polizei zu entwerfende System soll, soviel thunlich, für den gan-

zen Lauf des Flusses dasselbe seyn, und sich auch, wenn besondre Umstände nicht im Wege stehen, auf diejenigen seiner Arme und Zusammenflüsse erstrecken, die in ihrem Laufe verschiedene Staaten durchströmen, oder theilen e). 3) Die Schifffahrts-Abgaben sollen auf eine gleichförmige, unveränderliche und von der Beschaffenheit der Waaren unabhängige Weise festgesetzt werden, um eine ins Einzelne gehende Untersuchung der Ladung, ausgenommen wegen Betrug und Einschwärzung f) unnöthig zu machen. Der Betrag dieser Abgaben, welche in keinem Falle die vom Junius 1815 g) überschreiten dürfen, wird nach örtlichen Umständen, die nicht wohl die Feststellung einer allgemeinen Regel erlauben, bestimmt h). Nichts destoweniger wird man bei Entwerfung des Tarifs von dem Gesichts-Punkte, den Handel durch Erleichterung der Schifffahrt zu ermuntern ausgehen; und dabei kann der Rheinschifffahrts-Octroi zum annähernden Maasstabe dienen i). Der einmal geregelte Tarif kann nur durch gemeinschaftliche Uebereinkunft der Ufer-Staaten erhöht, und die Schifffahrt durchaus mit keinen Abgaben, als den in der Schifffahrts-Ordnung festgesetzten belastet werden k).

a) Acte final du Congrès de Vienne Art. 108—118. in Klübers Schluß-Acte u. s. w. 1816. S. 89. ff. und Ebendess. Acten des W. Congr. B. III. S. 254. ff.

b) Acte final. Art. 108.

c) B. A. Art. 19.

d) Acte final. Art. 109.

e) Acte final. Art. 110.

f) „fraude et contrevention."

g) „ceux existant actuellement" die B. A. ward am 9ten Jun. 1815 abgeschlossen.

h) Besondre Bestimmungen in Beziehung auf die Mosel und die Maas s. oben §. 127. Nr. 5.

i) Vgl. oben §. 126. Nr. 4.

k) Acte final. Art. 111.

§. 147.

Fortsetzung.

4) Die Erhebungs-Behörden, deren so wenige als möglich seyn werden, setzt die Schifffahrts-Ordnung fest, und nur gemeinschaftlich kann darin für die Zukunft eine Aenderung getroffen werden, es wollte denn ein Staat die ihm ausschließend zustehenden Erhebungs-Behörden vermindern a). 5) Jedem Ufer-Staate fällt die Unterhaltung der Lein-Pfade b) in seinem Gebiete zur Last, so wie die für ungehinderte Schifffahrt nöthigen Arbeiten nach der ganzen Länge des ihm zugehörigen Ufers. Auf welche Weise die Ufer-Staaten zu den letztern Arbeiten beizutragen haben, wenn die entgegengesetzten Ufer verschiedenen Regierungen gehören, setzt die künftige Schifffahrts-Ordnung fest c). 6) Staffel-Recht oder gezwungener Umschlag und Stationen-Recht d) sollen nirgend neu eingeführt werden e), die bestehenden aber nur insofern erhalten, als sie die Ufer-Staaten, ohne Rücksicht auf das Lokal-Interesse des Ortes oder Landes, in dem sie sich be-

finden, zum Beßten der Schifffahrt und des Handels überhaupt für nothwendig halten f). 7) Die Zölle der Ufer-Staaten haben nichts gemein mit den Schifffahrts-Gebühren g). Man wird durch Verordnungen dafür sorgen, daß die Amts-Verrichtungen der Zoll-Beamten die Schifffahrt nicht hindern; zugleich aber durch eine genaue Ufer-Polizei verhüten, daß die Einwohner nicht mit Hülfe der Schiffleute Zoll-Unterschleife begehen h). 8) Alles, was in den vorstehenden Punkten angedeutet ist, soll in einer gemeinschaftlichen Schifffahrts-Ordnung weiter bestimmt, und in dieselbe, was noch weiterer Feststellung bedarf, aufgenommen werden. Die einmal festgesetzte Schifffahrts-Ordnung aber kann nur mit Einwilligung aller Ufer-Staaten verändert werden, die zugleich verpflichtet sind, für die Erfüllung derselben auf eine schickliche und den Umständen und Oertlichkeiten angemessene Weise zu sorgen i).

a) Acte final. Art. 112.

b) Treppel-Wege: chemins de halage.

c) Acte final. Art. 113.

d) S. oben §. 124. N. b und d.

e) Vgl. oben §. 126. Nr. 2.

f) Acte final. Art. 114.

g) S. jedoch eine Maas-Bestimmung für die auf dem Neckar und Main oben §. 126. Nr. 4.

h) Acte final. Art. 115.

i) Acte final. Art. 116.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dresch, Leonhard <<von>>,

Oeffentliches Recht des deutschen Bundes

Bd.: 1

Tübingen 1820
Bibl.Mont. 4735-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725768-7